Altpreussische Monatsschrift

neue Folge.

Der

Neuen Preussischen Provinzial-Blätter

vierte Folge.

Herausgegeben

von

Rudolf Reicke und Ernst Wichert.

Der Monatsschrift XXIV. Band. Der Provinzialblätter LXXXIX. Band.

Drittes und viertes Heft.

April — Juni.

Königsberg in Pr.

Verlag von Ferd. Beyer's Buchhandlung.

1887.

Inhalt.

Raths- und Gerichtsverfassung von Königsberg (Ostpr.) um das Jahr 1722.

Ein Versuch.

Mit Benutzung archivalischer Quellen

von

Georg Conrad.

(Schluß.)

II. Die Gerichte.

A. In den 3 Städten Königsberg.[1])

Im Allgemeinen.

Schon seit der Fundation der 3 Städte hatte jede derselben ein eigenes Gericht. (Schöppenstuhl, iudicium.) Zu demselben gehörten außer dem im Rath sitzenden Richter, der Schöppenmeister (Schöppmeister), dessen Stellvertreter, der Viceschöppenmeister nnd 10 Schöppen (Gerichtsverwandte, Gerichtsfreunde, assessores, scabini), welche sämmtlich um Reminiscere vom Rath gewöhnlich aus der Zahl der Kaufleute und Mälzenbräuer unter den oben beschriebenen Formalitäten gewählt[2]) und nach ihrer Vereidigung[3]) vom Oberburggrafen confirmirt wurden. Juristische Vorbildung oder gar ein Staatsexamen waren ebenso wenig wie bei den Rathsherren Vorbedingung zur Wahl.

---

1) cf. Erl. Pr. I. S. 223—225; Lieberts Jahrbuch S. 6. 7. 11. 12.

2) „in E. E. Gerichts Mittel nehmen“ „in die Schöppenbank küren“ so lauteten die Bezeichnungen dafür.

3) Der Schöppeneid im Kneiphof lautete:

Ich N. schwere Gott und Sr. Königl. Mayestät meinem allergnädigsten

Die Gerichte übten ursprünglich in dem eigentlichen Stadtgebiet (intra muros), später auch darüber hinaus nach Maßgabe der dem Rath ertheilten Jurisdictionsprivilegien die volle Civil- und Criminalgerichtsbarkeit über alle nicht eximirten und privilegirten Bewohner der Stadt bei Gelegenheit der regelmäßig wiederkehrenden Dinge der sog. Bürgerdinge (iudicia ordinaria) und der nach Bedürfniß abgehaltenen Beidinge (iudicia extraordinaria), die wie wir oben sahen, der Richter hegte.

Die sächliche Competenz dieser Bürgerdinge, welche gewöhnlich quartaliter gehalten wurden, aber nach Landrecht monatlich einmal gehalten werden sollten, erstreckte sich nach dem Pr. L.-R. von 1721 (I, 11 § 19) über Schicht und Theilungen, einzelne Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit („Erb- und Kauffs-Zuständigkeiten"), sowie bürgerliche unter Bürgern entstehende Streitigkeiten, insbesondere: 1. Kaufcontracte und andere verbindliche Contracte und was damit zusammenhängt; 2. Eigenthums- und Servitutenklagen („Sachen eines Dominii oder eigenthümlicher Gerechtigkeit an Häusern und Gütern"); 3. Schuldklagen, Concursprozesse, Arrestklagen, Pfandklagen („Verpfändung"), Subhastationen („Feilbietung"), Taxationen („Wardierungen")[2]), Executionsklagen u. dgl.; 4. Insinuationen von Handschriften und andern Contracten; 5. Erbschafts- und Testamentsklagen; 6. Einsprüche (ius retractus).

Diese Gegenstände gehörten auch vor die Beidinge, indes sollten „peinliche Hals-Sachen, welche sowol Ambts wegen, als auff jemandes Inständigkeit oder Anklage fürgenommen werden", allein vor die Beidinge gehören.

---

und souverainen Erb- und Ober-Herren, auch dem Raht und Gericht getreu und hold zu seyn und recht Urtheil helffen finden, dem Armen alß dem Reichen, dem Frembden alß den Freunden, und das nicht zu laßen durch Lieb oder Leyd, noch durch Keiner Hand Sach nach meinem besten Sinn. Alß mir Gott helff und sein heyliges Wort.

1) cf. z. B. das Privilegium d. d. Cölln an der Spree, den 22. Januar 1664, das den Umfang der Jurisdiction des Raths der Stadt Löbenicht erweiterte (cf. No. 320 U.-V. st. A. Kbg.)

2) Pr. L. R. (1721) I. 43. „Taxa-Ordnung" s. v. „Wardirungen". (S. 163.)

Bei Beginn jedes Dings wurde geläutet.[1]) Dann hegte es der Richter mit gewissen feierlichen Formeln;[2]) hierbei betheiligten sich die Advocaten und die Schöppen. Bei den Bürgerdingen nahm ein königlicher Fiscal das öffentliche Interesse wahr. Die eigentliche Rechtsprechung lag aber nicht in der Hand des Richters, sondern der Schöppen. In den Bürger- und Beidingen wurde je nach Bedürfniß mündlich oder schriftlich procedirt. Die Appellation ging in Civilsachen an das Hofgericht,[3]) bei Objecten über 500 fl. poln. an das Oberappellationsgericht (Tribunal) zu Königsberg.[4]) Die Vollstreckung der Urtheile des Gerichts lag in den Händen des Richters. In Criminalsachen erfolgte Execution von Freiheitsstrafen in den Gefängnissen des Raths,[5]) welche auch als Verwahrungsort für die Untersuchungsgefangenen dienten. In der Altstadt gab es zwei Gefängnisse, die Frohnfeste auf dem Danziger Keller und ein um 1723 bereits baufälliges Gefängniß, desgleichen waren auf dem Steindamm zwei Gefängnisse, von denen eins bereits verfallen war. Als Gefängniß im Kneiphof diente der blaue Thurm[6]) in den Vorstädten das Stockhaus, das Löbenichter Gefängniß wurde Paris[7]) genannt. Die Bewachung und Verpflegung sowie die Vollziehung

1) Aus diesem Grunde finden wir an allen alten Rathhäusern und Gerichtshäusern Glocken und Glockenthürmchen; allerdings dienten diese Glocken auch zu anderen Zwecken z. B. um den Ausbruch eines Feuers anzukünden. Das Ziehen der Glocke als Zeichen des Beginnes einer Gerichtssitzung, welches 1723 von den Stadtsoldaten besorgt wurde, hörte in Königsberg erst im Anfange des 19. Jahrhunderts (zwischen 1803 und 1810) auf polizeiliche Anordnung auf.

2) cf. die Hegeformeln auf Seite 14 Note 2.

3) Pr. L. R. (1721) I. 44. Art. 4.

4) Pr. L. R. (1721) I. 45. § 1.

5) Man unterschied Frohnvesten und Stockhäuser.

6) Derselbe lag neben dem Kneiphöfschen Gemeindegarten am Pregel und wurde 1735 abgebrochen. (Faber: Königsberg S. 52. Erl. Pr. III. S. 475. 476.) Der heute sog. blaue Thurm, an der Honigbrücke, der seinen Namen von dem abgebrochenen Thurme erhielt, wurde sehr lange gleichfalls als Gefängniß benutzt, ist aber heute zu Dienstwohnungen für städtische Feuerwehrleute eingerichtet.

7) Erl. Pr. IV. S. 25.

leichterer Strafen (z. B. ins Litthausche Maul bringen, ins Halseisen stellen) besorgte ein Gerichtsdiener, im blauen Thurm war ein besonderer Stockmeister dazu angestellt. Zuchthausstrafen wurden in dem Kneiphöfschen Zuchthause[1]) vollstreckt. Die Tortur sowie die Execution der Todesstrafe lag einem vereidigten Scharfrichter (Nachrichter) ob. Die letztere erfolgte entweder auf dem Galgen,[2]) oder wenn eine Hinrichtung mit dem Schwerte vor sich gehen sollte, im Kneiphof und Löbenicht vor dem Rathhause, in der Altstadt und auf dem Steindamm gewöhnlich auf dem Steindammer Pferdemarkt.[3]) Ueber die Formalitäten vor der Vollziehung eines Todesurtheils in der Altstadt ist uns folgendes überliefert:[4]) Drei Tage vor dem Executionstage wurde dem Delinquenten durch zwei Gerichtsdeputirte das Todesurtheil verkündet. Am festgesetzten Tage fanden sich der Fiscal und das Gericht nebst den Secretarien und Advocaten in der Gerichtsstube ein und gingen um 8 Uhr Morgens, nachdem der Richter beim Herausgehen befohlen hatte, die Rathsglocke dreimal zu ziehen, auf den Junkerhof.[5]) Der Fiscal und das Gericht setzten sich an den Tisch; der Advokat hegte das ordinaire Beiding und bat mit gewöhnlicher Formel[6]) den Delinquenten heraufzubringen. Darauf gingen der Richter nebst

---

1) Faber S. 140. 141.

2) Altstadt und Steindamm benutzten den sog. Steindammer Galgen, Löbenicht hatte einen Galgen vor dem Roßgärter Thor. (Faber: Königsberg S. 159.)

3) Allerdings fanden auch Enthauptungen vor dem Altstädtischen Rathhause auf dem Markte statt (Erl. Pr. II. S. 560). Dies wurde nach 1724 für alle 3 Städte Regel. (Liedert Jahrbuch S. 47.)

4) Liedert: Jahrbuch S. 21. 22; nach dem Todtenbuch des Altstädtischen Gerichts vom Jahre 1659 und einem Manuscript des Altstädtischen Bürgermeisters Daniel Kenckel. Vgl. auch: Grube: Proc. for. Prut. p. 115. 116, er giebt: „Formalia bey der Execution eines Deliquenten, welche in denen Städten Königsberg gebräuchlich.“ Die Abweichungen derselben erklären sich wohl daraus, daß der Autor vielleicht ältere Materialien benutzt hat. Pr. L. R. (1721) III. Tit. 4. Art. III. „Von Execution der Straffen.“

5) Ueber den heute nicht mehr vorhandenen Altstädtischen Junkerhof cf. Erl. Pr. II. S. 494—497; Faber: Königsberg S. 46.

6) Grube: c. l. p. 115.

2 Gerichtsdeputirten, dem Gerichtsschreiber und dem Mandatarius des Raths zur Frohnveste. Wenn der Priester und der Scharfrichter mit dem Inquisiten in Begleitung der Nachtwächter aus dem Gefängniß gekommen waren,[1]) erhob der Scharfrichter das Zetergeschrei zum ersten Mal, wobei die Deputirten still standen, „auf dem halben Wege, den Weg ungemessen“ erhob er das zweite Zetergeschrei und auf dem Hofe („allhie vor Gericht“) das dritte Zetergeschrei. Hierselbst wurden auf Befragen des Advocaten dem Inhaftirten die Fesseln gelöst und ihm vom Secretarius die Urgicht Punkt für Punkt vorgelesen; bei jedem richtete man an den Delinquenten die Frage, ob er ihn zugestehe. Darauf publicirte der Schöppenmeister das schriftlich abgefaßte Urtheil. Hierauf befahl der Richter dem Scharfrichter, das Urtheil zu vollziehen und gab ihm mündlich ein sicheres Geleit, desgleichen der Fiscal. Hierauf wurde der Delinquent gebunden, und nach der Wahlstatt geführt. Dorthin fuhren auch der Richter nebst 2 Gerichtsdeputirten und dem Secretarius und wohnten der Execution bei.

In allen Criminalsachen, „darinne es auf Ehre Leib und Leben ankommt“, mußten die Urtheile zur Confirmation an den König nach Berlin gesandt werden.[2])

Innerhalb des eigentlichen Gerichts unterscheiden wir folgende Hauptämter:

1. Das Amt des Schöppenmeisters. Er dirigirte die Gerichtsverhandlungen, brachte die „Abscheide“ (d. i. Beschlüsse und Verfügungen) aus, faßte die Urtheile ab, publicirte sie, ließ das Gericht, so oft es nöthig war, durch den Gerichtsdiener (bei Altstadt „Schöppenknecht“, sonst „Aufwarter bei E. E. Gericht“ genannt) zusammenrufen und hatte das Gerichtssiegel in Verwahrung. Ihn vertrat

2. der Viceschöppenmeister.

---

1) „vor der Frohnveste, doch außerhalb Dachs“ (Worte der Formel.)
2) Pr. L. R. (1721) III. Tit. 4. Art. 1 § 7 No. 4.

3. Das Amt des Gerichtscamerarius. Derselbe führte u. A. die Schranken- und Sportelrechnung, verzeichnete und verlautbarte die eingelegten Appellationen, war bei der Actencollation zugegen und hatte das Depositorium unter sich. Sein Stellvertreter war

4. der Vicecamerarius (auch „des Cämmers Compan“ genannt.)

Das Amt der Aeltesten war kein eigentliches Hauptamt. Sie hatten nur einen Ehrenvorrang vor den übrigen.

Neben diesen Hauptämtern existirten noch manche Nebenämter, die sich aus der Stellung ergaben, welche das Gericht in der Stadtverfassung einnahm. So saß ein Gerichtsverwandter im Wettgericht, je einer wurde aus den Gerichten der 3 Städte als Assessor beim Königlichen Tranksteuercolleg, desgleichen wurden sie zum Wittwenstift, zum Feuercolleg, Armencolleg, Kriegscolleg, Serviscolleg, Zuchthaus u. s. w. deputirt. Hierher gehört insbesondere die Stellung, welche der Schöppenmeister und sein Stellvertreter (häufig der Camerarius) und die sog. Deputirten zu Rathhaus in der Gemeindeverfassung einnahmen.

Diese Aemter wurden alljährlich um Reminiscere am sog. Capiteltage durch das Gericht „ersetzt“, „verkoren“; wenn der Rath keine Chur und Wahl vorgenommen hatte, unterblieb nach dem Ermessen des Gerichts die Ersetzung der Aemter. Wie es dabei im 17. Jahrhundert zuging, erfahren wir aus dem Jahrbuch des Gerichts im Kneiphof.[1]) Am Freitag vor Reminiscere versammelte sich die „Companey“ (das ist das Gerichtscollegium) um 12 Uhr im Schranken. Hier wurde nachgesehen, ob alle dem Gericht gehörigen Acten und Bücher vorhanden, richtig in die Hauptbücher übertragen und in den Schranken eingekommen waren. Alsdann erinnerte der Schöppenmeister die ganze Companei an ihre Amtspflichten; jedes Mitglied derselben solle sich fleissig

1) cf. „Kurtze Verzeichnüß, wie es sich bey Einem Erb. Gericht alhier im Kneiphoffe, mit ersetzung der Embter bey der kühre gehalten wirdt.“ ungefähr aus den Jahren 1641—1650. (S. 1.)

an allen Gerichtstagen und bei allen gerichtlichen Verbandlungen einstellen, damit die Autorität des Gerichts „durch der Herren vnfleis nicht bey den Leutten verschmälert möge werden“. Sodann bat er, wenn etwa ein Widerwille oder Zwist bei einem oder dem andern entstanden sei, dies der Companei zu entdecken, damit derselbe „brüderlich vnd Collegialiter“ beigelegt und dessen nicht mehr gedacht werde. Endlich übergab der Camerarius seine Rechnung, welche von einigen Mitgliedern durchgesehen wurde. War sie richtig befunden worden, dann dankte ihm der Schöppenmeister für seine Mühe, unterschrieb die Rechnung und quittirte. Nach erfolgter Wahl des Raths versammelten sich die Gerichtsglieder am eigentlichen Capiteltage zu ihrer „Chür und Wahl“ im Junkerhofe. Zunächst rief der Schöppenmeister (oder, wenn dieser in den Rath gekoren war, sein Compan) zu dieser Wahl die heilige Dreifaltigkeit an, dankte für verliehene Gesundheit u. s. w. Darauf wünschte er den Neugekorenen Glück, Heil und alles Wohlergehen zu ihrem Amte. Alsdann verzichteten der Schöppenmeister, sein Compan und die zwei Aeltesten auf ihr Amt und entfernten sich. Nun wünschte der Camerarius abermals Glück und Heil zur Wahl, vermeldete dabei, daß die Wahl eines Schöppenmeisters und seines Compans ihnen gebühre, daß es ihnen auch frei stehe, einen aus ihrer Mitte zu diesen Aemtern zu wählen und bat dann jeden, sein Votum mit gutem reifem Rath, im Namen Gottes abzugeben. Er notirte darauf die Vota. Als gewählt galten diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen waren. Bei Stimmengleichheit wurde die Stimme des Camerarius für zwei gerechnet. Nachdem die abgetretenen Herren wieder eingetreten waren, vermeldete der Camerarius, auf wen die Wahl gefallen sei, bat die Gewählten, diese Last zu übernehmen, wünschte ihnen Namens seiner Collegen Glück und Heil und versprach denselben, in ihren Aemtern treue und brüderliche Assistenz laut dem Gehorsam zu leisten. Nachdem die Gewählten das Amt angenommen hatten, bat der Schöppenmeister die andern Herren, abzutreten, damit er und sein Compan zwei

Aelteste wählen könnten. Nach erfolgter Wahl wurden die Gewählten durch den Compan des Schöppenmeisters beim Namen gerufen, hereingerufen und beglückwünscht. Endlich resignirten der Camerarius und sein Compan auf das Cämmereramt; der erstere übergab sodann dem Schöppenmeister die Schlüssel. Letzterer wählte nun mit seinem Compan und den beiden Aeltesten in Abwesenheit der andern Herren den Camerarius und seinen Compan. Dem gekorenen Camerarius und seinem Compan gratulirte er, sodann übergab er dem ersteren die Schlüssel und bat sie, das Amt willig anzunehmen. Nunmehr wurde den Neugekorenen der Gehorsam[1]) nebst den Verträgen, welche das Gericht zum Besten der Bank errichtet hatte, verlesen; sie mussten dem Schöppenmeister unter Darreichung ihrer Hand an Eides statt angeloben, diesen Anordnungen nachzukommen und sie unterschreiben. Nach Beendigung der Wahl übergab sodann der alte Camerarius dem neugewählten alle deponirten Gelder laut dem Inventarium, welche in einem Schrank verschlossen lagen. Einen Schlüssel zu demselben erhielt der neue Camerarius und den dritten einer der jüngsten Gerichtsherren, damit, wenn Gelder deponirt oder extradirt werden sollten, diese drei Herren dies zusammen verrichteten.

Die neuerkornen Gerichtsglieder pflegten sodann auf ihre Kosten den übrigen ein Antrittsessen („gleichsamb pro introitu“)

---

1) Der Gehorsam („der stadt Kneiphoff Konigsberg schöppen gehorsam und andere vorwillunge“) war eine Zusammenstellung von Gesetzen, die sich das Gericht ca. 1500 (nach Perlbach) gegeben hatte. Er bestimmte die Pflichten der Schöffen und die im Falle ihrer Verletzung verwirkten Strafen. Der Schöffengehorsam wurde in alter Zeit auf dem Junkerhofe „bey saltz und brote“ beschworen. (cf. Perlbach: Quellen-Beiträge etc. S. 79—81.) Erhalten ist uns auch der „Gehorsam E. E. G. der Alten Statt Königsbergk“ aus dem Jahre 1630, eine Revision eines älteren „Schöppen Gehorsams“ cf. E. E. Gerichts der Altenstadt Leges vnd Schöppen Registratur S. 43—52. — Der § 19 des Kneiph. Schöppengehorsams lautete: „Ein itzlicher sol gehorsam sein dem scheppenmeister und der companey; der dowidder thut, sol seiner busse nicht wissen“ d. h. die Strafe sollte nach Gutdünken der Companei bestimmt werden.

zu geben, das mit dem Namen „Schöppenkost"[1]) bezeichnet wurde.

Die Schöppenkost war aber frühzeitig, beim Kneiphöfschen Gericht schon im Beginne des 16. Jahrhunderts abgeschafft und durch eine zur Bestreitung der Verwaltungskosten in das Gerichtsärarium fließende Geldzuwendung ersetzt worden, wie dies die „wilkührliche Vergleichung" des Kneiphöfer Gerichts vom 26. Februar 1616[2]) lehrt. „Nachdem ein Erbar Gericht Dieser Stadt, Kneiphoff Königsbergk", so lautet dieselbe, „vor etzlichen Jahren, aus wollbedachtem Raht mit freyem gutten willen vnd einhellige beliebung, so eine vergleichung vnd ordnung vnter sich berahmet vnd getroffen, das nicht allein ein ieglicher, der Zu ihnen in die Banck gekohren, stracks anfangs an stadt der Schöppenkost, welche sonst von vndenklichen Jahren hero menniglich auf seine eigene vnkosten, gleichsamb pro introitu ausrichten müßen, Sondern auch der oder die Jenige vnter ihnen, so durch ordentliche Chur vnd Wahl in E. E. Rahts mittel transferiret vnnd versetzet, Dreißig gülden Polnisch vnweigerlich abzulegen soltten schuldig sein, alles Zu dem ende, damit dahero die schweren vnd hohen Außgaben, die E. E. G. fast täglich vnd nohtwendig thun müßen, ihnen etzlicher maßen erträglicher gemacht würden: Vnnd aber ietzige Herren deßelben Gerichts nicht ohne sondere beschwer gesehen vnd erfahren, das bey diesen schweren leufften vnd geringen ihren Einkünfften, solches dennoch wenig verschlagen wollen, Also das Sie auch dabey in schulden gerahten: Alß haben Solches alles in fernere deliberation gezogen, vnd endtlich einer solchen meinung sich abermahl geeiniget vnnd vergliechen, Das nemblich von nun an biß Zu immerwehrenden Zeitten ein Jeglicher Zu seinem introitu an Stadt der Schöppenkost fünfftzig Marck Preusch à 20 gr., Die aber so ins Erb. Rahts Mittel gekohren, ad communem Ju-

1) Richtiger: Schöppenkostung.

2) Jahrbuch des Gerichts im Kneiphof S. 17—21.

dicii usum Einhundert vnd Fünfftzig Marck Preusch à 20 gr.[1]) Zuerlegen, vnd ohne tergiversation Zuentrichten schuldig, auch hiewieder im geringsten nicht Zureden oder Zuhandlen verbunden und verpflichtet sein solle. Inmaßen Sie dann auch gesambt vnnd sonders krafft dieser Schrifft sich hiertzu krefftig verbunden vnd verpflichtet haben wollen, vnd steif vnd vest vber dieser Ordnung Zuhaltten angeloben thun. Und da einer oder mehr ins künfftige in die Banck gekohren würde, soll Er oder Sie alle, dieses obige, vest Zuhaltten, diese Schrifft auf den ersten Churtagk mit eigener handt vnterschreiben. Alles getrewlich vnd sonder arge list. Vrkündtlich haben diese Schrifft die Damals anwesende Herren in der Bank mittvnterschreibung ihres Nahmens bestettiget vnd bekrefftiget. So geschehen den 21. Februarii Anno 1616." Diese „ordinans" wurde, da die Zeiten sich nicht änderten, durch eine „aber mahlige Vereinigung" vom 2. März 1640[2]) dahin erweitert, daß jeder neuerkorne Gerichtsherr statt der früheren 50 mk. 50 Reichsthaler „ohn tergiuersation Zu erlegen, auch dawieder nicht das geringste Zu reden oder Zu handelen schuldig vnd verpflichtet sein solle". Diese Vereinigung wurde noch in dem Transact vom 5. März 1700[3]) aufrecht erhalten und bis zur Combination befolgt.

Auch in der Altstadt scheint die Schöppenkost bald aufgehoben und durch einen Geldbeitrag, der der Gerichtscämmerei zu gute kam, ersetzt worden zu sein. Wenigstens wurde unter dem 16. März 1669[4]) bestimmt, daß zur Deckung der Schulden der Cämmerei, welche durch die unumgänglichen Ausgaben für Hochzeitsgeschenke und „andere Honoraria" insonderheit aber durch die Stiftung des Altstädtischen Gerichtsgewölbes[5]) entstanden waren, jeder neu eintretende Ge-

1) Diese Summe wurde durch den Vertrag vom 14. März 1641 auf 200 fl. erhöht. (c. l. S. 45 unter 5.)

2) c. l. S. 28—30.

3) c. l. S. 195.

4) Stiftungsbuch E. Gerichts der Altenstadt S. 85.

5) Im Jahre 1667.

richtsverwandte über sein erstjähriges Salarium 100 fl. poln. „an stat der kostbahren Schöppenkost, so vor dem gebräuchlichen gewesen“, und die in des Raths Mittel tretenden Gerichtsverwandten auch je 100 fl. in die Gerichtscämmerei erlegen sollten, ohne daß jemandes „discretion vnd beßerer liberalität“ etwas benommen werden sollte.

Im Löbenicht endlich war aus den gleichen Gründen in den Conventionen vom Jahre 1617 und vom 7. März 1628[1]) die Verpflichtung zur Ausrichtung der Schöppenkost in einen Beitrag von 85 mk (zuletzt 22 Thlr. 6 ggr,) umgewandelt worden. Von diesem Gelde wurde nun das sog. Gerichtszinn d. h. zinnernes Eß- und Trinkgeschirr (— das Porcellan war damals in Europa noch nicht erfunden —) angeschafft, welches bei Hochzeiten und Gesellschaften vermiethet wurde; der Erlös wurde alljährlich unter die Gerichtsverwandten vertheilt.

Die Gerichte ihrerseits gaben zur Feier der Chur und Wahl (in der Regel am Montage nach Reminiscere) aus Mitteln der Gerichtscämmerei ein „Convivium“, dessen Kosten, bei Altstadt[2]) auf den Maximalbetrag von 100 fl., bei Kneiphof[3]) von 200 fl. bestimmt worden war.

Starb im Laufe des Jahres ein Gerichtsverwandter, oder resignirte er auf sein Amt, so wurden seine Aemter unter die Mitglieder des Gerichts vertheilt. Eine Neubesetzung der Aemter fand dagegen, wenn sie überhaupt für erforderlich gehalten wurde, erst um Reminiscere statt.

Dem Gericht war ferner beigegeben ein Gerichtsschreiber (actuarius, gewöhnlich Gerichtssecretarius genannt). Von Alters her gab es für die drei städtischen Gerichte und die beiden Gerichte auf den städtischen Freiheiten nur zwei Secretarien

1) Liederts Jahrbuch S. 51.

2) E. E. Gerichts der Altenstadt Leges etc. S. 56. 57. (unter dem 12. März 1650.) Das Altstädtische Gericht gab auch, wie dieselbe Urkunde lehrt, ein Sommergelag, zu welchem der Gerichtscämmerer nicht mehr als 50 fl. verwenden durfte.

3) Jahrbuch des Gerichts im Kneiphof S. 45 unter No. 6 unter dem 14. März 1641.)

(Actuarien), welche sich mit einander einigten, bei welchen Gerichten ein jeder bleiben wolle. Sie vertraten sich gegenseitig. Sie führten und extradirten die Protokolle, faßten alle Berichte ab, ordneten die Akten und machten verschiedene Schreibarbeiten ab. Ihre Wahl geschah in folgender Weise. Jeder Bewerber um die vacante Stelle übergab jedem der drei städtischen Schöppenmeister sein Gesuch. Waren genug Competenten vorhanden, dann ließ der Altstädtische Schöppenmeister die drei städtischen Gerichte zusammenkommen und man einigte sich über einen Wahltag. Nachdem an dem festgesetzten Tage jedes Gericht die Wahl vollzogen hatte, nannte jeder Schöppenmeister den Gewählten; wer die meisten Stimmen in allen Gerichtscollegien erhalten hatte, war gewählt. Laut Protocoll vom 31. December 1691 und 27. Juni 1701 mußte die Wahl dem Altstädtischen Bürgermeister durch einige Gerichtsdeputirte denunciirt und der Entwurf der Vocation zur Genehmigung durch die drei Räthe eingehändigt werden. War derselbe nach dem alten Stil eingerichtet und enthielt er nichts präjudicirliches, dann wurde er zurückgegeben, von den drei Schöppenmeistern unterschrieben und, mit dem altstädtischen Gerichtssiegel versiegelt, dem Gewählten zugeschickt. Derselbe beantwortete sie schriftlich. Darauf legte er im Beisein der Schöppenmeister und der Gerichtsdeputirten vor den drei Räthen auf dem Altstädtischen Rathhause den Eid ab, ohne daß die königliche Confirmation erwartet zu werden brauchte. Nach der Convention der drei Gerichte vom 4. April 1701, welche auf einer Gewohnheit beruhte,[1]) sollte ein geschickter Assessor aus dem Gericht, der sich vor erfolgter Wahl um eine vacante Secretariatsstelle bewerben würde, vor allen Competenten den Vorzug haben.

---

1) So waren seit 1672 Gerichtssecretarien geworden: der Kneiphöfsche Gerichtsverwandte Cornelius Sahm, der Altstädtische Schöppenmeister George Schumann, der Altstädtische Viceschöppenmeister David Dargatz, der Löbenichtsche Gerichtsverwandte Christian Johannsen, der Kneiphöfsche Schöppenmeister Michael Kehler und der Löbenichtsche Schöppenmeister Johann Wilhelm Schultz.

Das Einkommen der Gerichtsverwandten und der Gerichtssecretarien bestand in der Regel aus dem Salarium, dem Deputat und den Emolumenten sowie den Accidentien.

1. Das Salarium. Ein Salarium bezogen die Gerichtsverwandten erst seit dem 17. Jahrhundert. Lange hatten sich die Räthe der drei Städte Königsberg gesträubt, den Schöppen ein Salarium aus den Stadteinkünften zu bewilligen. Im Jahre 1638 wandten sich endlich die Gerichte von Altstadt und Kneiphof an den Kurfürsten Georg Wilhelm, der in den beiden bis auf den Namen des Gerichts übereinstimmenden Privilegien d. d. Königsberg, den 22. December 1638[1]) dem Schöppenmeister jedes der beiden Gerichte 166 Reichsthaler und jedem Gerichtsverwandten 133 Reichsthaler in specie, quartaliter zahlbar, nebst $^4/_8$ hartes Brennholz aus den Stadteinkünften bewilligte. Zur größeren Sicherheit ließen sich die Gerichte jene beiden Privilegien vom Könige Wladislaus in Polen in zwei bis auf die Namen der Gerichte gleichlautenden besonderen Urkunden d. d. Osterburg, den 20. Juli 1639 confirmiren. Da jedoch die Räthe jener Städte wegen Insolvenz der Rathscämmereien jede Zahlung ablehnten, so verglich sich das Gericht der Stadt Kneiphof mit dem Rath 1641[2]) „nach lang Wührigen tractaten" dahin, daß die Rathscämmerei, „Wiewoll bey itziger schwerer vngelegenheidt, vielen schulden, vndt geringen einkünften dieser Stadt sie es fast vnerträglich befunden", jährlich am Feste der heiligen Dreifaltigkeit 2500 fl. poln. als Salarium an das Gericht zahlen solle, „biß Der höchste Gott beßeren Zustandt vndt auch dießfalß füglicher Verbeßerung verleihen mochte." Am 14. März 1641 schlossen die Mitglieder des Gerichts unter sich einen Vertrag, nach welchem der Schöppenmeister 400 fl. poln., sein Compan 300 fl. und jeder „College" 200 fl. poln., die Neugekorenen aber —

---

1) Die Ausfertigung des Salarienprivilegs der Altstadt wird heute noch im Stadtarchiv zu Königsberg unter No. 305 des Faberschen Urkundenverzeichnisses aufbewahrt.

2) cf. das Jahrbuch des Gerichts im Kneiphof S. 41. Daher stammen auch die obigen bezeichnenden Citate.

wenigstens für zwei Jahre, sofern unterdessen oder längere Zeit nachher keine Wahl stattfinden sollte — nur 100 fl. erhalten, damit die Zulage für den Schöppenmeister und seinen Compan entrichtet werden könne. Einen ähnlichen Vergleich schloß das Gericht der Altstadt mit dem Rath am 19. Sept. 1642 unter Einlieferung seines Privilegs. Die Gerichtsverwandten bekamen aus der Rathscämmerei in den ersten 15 Jahren jährlich 200 fl., der Compan des Schöppenmeisters 300 fl. und der Schöppenmeister 400 fl., auch erhielten sie aus den an den Rath für die Bedürfnisse der Altstädtischen Hübner abgetretenen 12 Schöppenwiesen 3 Thlr. pro Person jährlich als Entschädigung ausgezahlt.

Nach einigen Jahren waren jedoch die Cämmereien von Altstadt und Kneiphof zur Zahlung der Gerichtssalarien ausser Stande, und so mußten sich denn die Schöppen mit Schuldscheinen des Raths ihrer Stadt begnügen. Um diesem unerträglichen Zustande ein Ende zu machen, wandten sich die beiden Gerichte gemeinschaftlich, von den beiden mächtigen Zünften der Kaufleute und Mälzenbräuer unterstützt, im März 1697 an den damals in Königsberg anwesenden Kurfürsten Friedrich III. mit der Bitte,[1]) „daß Ihre Alte vom 22. Decembris 1638 herrührende Privilegia die jährige Salaria betreffend, alldieweil sie meist in desvetudinem gekommen waren, kräfftigster maßen wiederumb renoviret und confirmiret werden möchten.“ Die Räthe der beiden Städte widersetzten sich der ihnen vom Kurfürsten mitgetheilten Bitte, jedoch ohne Erfolg. Denn nach vielfältigem Schriftenwechsel unter den Betheiligten, wobei die Gerichte einige hundert fl. poln. aus ihren Privatmitteln verwendeten, wurden die beiden alten Privilegien durch die beiden Patente d. d. Königsberg, den 9. Juni 1698 confirmirt. Da jedoch die Räthe der beiden Städte die Zahlung der Gerichtssalarien verweigerten, so kamen erst nach langen Verhandlungen Vergleiche mit den Räthen zu Stande. Nach dem Transact vom 19. Januar 1700,[2]) den das Gericht „absque ulla novatione

1) cf. Stiftungsbuch des Altst. Gerichts S. 93.

2) c. l. S. 241—244.

und Abgebung von seinem Neuerworbenen Privilegio" mit dem Rath der Altstadt schloß, und durch welchen die Execution des confirmirten Privilegs für 8 Jahre suspendirt wurde, sollte über die Salarienreste, das Jahr mit 200 fl. gerechnet, jedes Mitglied des Gerichts eine vom Rath ausgestellte Obligation erhalten, die nach und nach gleich anderen Stadtschulden bezahlt werden sollte. Vom Jahre 1700 ab sollten dem Gericht 2 Jahre hintereinander 2100 fl. poln. und allemal im dritten Jahre 1000 fl. poln. baar zur Repartition an den Schöppenmeister und die Assessoren eingeliefert werden. Soweit diese Gelder zur Zahlung des im Privilegium fixirten Geldes nicht hinreichten, sollte jedem Mitgliede des Gerichts vom Rath eine Obligation zugestellt und deren Bezahlung in 8 Jahren nach und nach gleich anderen Stadtschulden erfolgen. Die Repartition der Salariengelder fand nun nach der Vereinbarung des Gerichts vom 1. Februar 1700[1]) in der Weise statt, daß von den 2100 fl. 2 Jahre hintereinander der Schöppenmeister 350 fl., der Viceschöppenmeister 250 fl. und jeder der Assessoren 150 fl., sowie von den 1000 fl. 1 Jahr lang der Schöppenmeister 200 fl., der Viceschöppenmeister 100 fl. und jeder der 10 Assessoren 70 fl. erhalten, und daß wenn das Gericht nicht complet sein würde, die Quote der fehlenden Herren den andern noch lebenden accresciren und unter dieselben nach arithmetischem Verhältniß vertheilt werden sollte. Im Kneiphof hatte sich das Gericht mit dem Rath bereits am 15. Juli 1699[2]) wegen der Salarien geeinigt. In Folge dessen schloß das Gericht unter dem 5. März 1700[3]) dahin, daß sich alle Gerichtsverwandten mit dem aus der Rathscämmerei bezogenen Salarium begnügen und nicht das allergeringste mehr aus der Gerichtscämmerei sollten zu erwarten haben. Im Jahre 1723 erhielten die Gerichtsverwandten in der Altstadt das ordnungsmäßige, in den Salarienprivilegien festgesetzte Gehalt, 199 Thlr. 18 gr. (= 166 Specisthalern à 3 fl.

---

1) c. l. S. 245.
2) Jahrbuch des Gerichts im Kneiphof S. 49.
3) c. l. S. 48, 193—195.

18 gr.) und jeder Assessor 159 Thlr. 54 gr. (= 133 Speciesthalern) aus der Rathscämmerei; im Kneiphof erhielten die Assessoren gleichfalls das geordnete Gehalt, der Schöppenmeister bezog aber nur 183 Thlr. 54 gr.

Im Löbenicht waren die Gerichtsverwandten schlechter gestellt als in den beiden anderen Städten; sie bezogen bis zum Jahre 1701 nur 50 fl. poln., der Schöppenmeister nur 100 fl. Jahressalarium. Durch das Rescript d. d. Königsberg, den 4. März 1701[1]) bewilligte Friedrich I. allen Mitgliedern des Gerichts eine jährliche Zulage von 50 Gulden aus der Rathscämmerei. Dieses Salarium wurde denselben auch im Jahre 1723 ausgezahlt.

Der Gerichtssecretarius erhielt kein festes Salarium.

2. Emolumente, Deputat und Accidentien:

a) Holzgeld. Als Theil des Salariums bezogen die Gerichtsherren in Altstadt und Kneiphof statt der ihnen in dem Privileg vom 22. December 1638 ausgesetzten $^4/_8$ harten Brennholzes eine Geldentschädigung, die sich bei Altstadt auf 13 Thlr. 30 gr. ($^1/_8$ à 3 Thlr. 30 gr.), bei Kneiphof auf 20 Thlr. ($^1/_8$ à 5 Thlr.) belief. Im Löbenicht erhielten sie kein Holzgeld. Dagegen bezogen die beiden Gerichtssecretarien je $^2/_8$ hartes Brennholz vom königlichen großen Hospital (à 5 Thlr. 30 gr. gerechnet) gegen die Verpflichtung, alles unentgeltlich für dasselbe zu besorgen und der Gerichtssecretarius im Kneiphof von der Stadt Löbenicht noch $^1/_8$ weiches Brennholz (à 3 Thlr. 30 gr.).

b) Das Festgeld (in der Altstadt auch Feriengeld genannt). Gleich den Rathsherren erhielten auch die Gerichtsherren in Altstadt und Kneiphof aus der Sportelcasse an den drei großen Feiertagen Festgeld, welches bei Altstadt für die Schöppen auf 3 Thlr., für den Schöppenmeister auf 6 Thlr., bei Kneiphof auf das dreifache festgesetzt war, insbesondere erhielt auch der Camerarius 18 Thlr. Der Gerichtssecretarius in der Altstadt erhielt 3 Thlr. Festgeld aus der Sportelkasse des Altst. Gerichts.

1) cf. Note 3 Seite 32.

c) Das Papiergeld. Zum Ankauf von Schreibpapier zahlte die Sportelcasse in der Altstadt an den Schöppenmeister 1 Thl. 60 gr. (zu 1 Rieß) an jeden Schöppen 75 gr. (zu 1/2 Rieß), im Kneiphof an den Schöppenmeister 8 fl.; die Schöppen erhielten kein Papiergeld, ebensowenig die Gerichtsverwandten im Löbenicht. Dagegen bekam der Gerichtssecretarius der Altstadt 1 Rieß Schreibpapier in natura und der im Kneiphof 1 Rieß Papier von der Gerichtscämmerei im Kneiphof und 1/2 Rieß vom Gericht im Löbenicht.

d) Das Calendergeld. Zur Anschaffung eines Calenders zahlte die Gerichtscämmerei im Kneiphof 24 gr. an jeden Gerichtsverwandten. In der Altstadt und im Löbenicht gab es kein Calendergeld.

e) Das Wiesengeld. Jeder Schöppe des Gerichts der Altstadt, welches seine 12 Schöppenwiesen dem Rath der Altstadt 1642 überlassen hatte, erhielt im Jahre 1723 aus der Rathscämmerei 3 Thlr. 30 gr., der Schöppenmeister 4 Thlr. jährlich als Entschädigung für die entzogene Nutzung derselben. Das Gericht der Stadt Kneiphof hatte seine Schöppenwiesen verpachtet und vertheilte alljährlich die Pachtsumme unter seine Mitglieder. Im Kneiphof hatte jeder Gerichtsverwandte noch das Recht, auf dem Ancker zwei Pferde oder Ochsen frei zu weiden.

f) Für ihre große Arbeit „zu Rahthauß“ erhielten in der Altstadt der Schöppenmeister und der Viceschöppenmeister als besondere Entschädigung 83 Thlr. 30 gr. bezw. 33 Thlr. 30 gr. aus der Sportelcasse, im Kneiphof der Schöppenmeister 60 Thlr. Dieses Deputat wurde in der Altstadt dem Schöppenmeister und seinem Compan schon im siebzehnten Jahrhundert aus der Rathscämmerei im Gesammtbetrage von 100 Gulden ausgezahlt. Im Jahre 1615[1]) erklärte der Rath, als alle Gerichtsverwandten ein Deputat verlangten, sich bereit, dem Schöppenmeister 100 mk. und seinem Compan 50 mk. „zur verehrung“

---

1) E. E. Gerichts der Altenstadt Leges etc. S. 37.

zu geben, lehnte aber die Bewilligung eines Deputats für alle Gerichtsverwandten ab. Da das Gericht wenigstens dem Schöppenmeister und seinem Compan eine größere Zuwendung machen wollte, so wurde am 14. März 1615[1]) dahin geschlossen, daß derjenige von ihnen, welcher bei der bevorstehenden Wahl in den Rath käme oder der jüngste von denen, die jetzt oder künftig noch dahin gekoren werden sollten, „so lange Er auch es sein möchte“ von seinem Deputat gutwillig 50 Gulden polnisch jährlich abtreten und dem Schöppenmeister zur Auszahlung an seinen Compan übergeben solle, damit er die 100 Gulden, die er vorhin vom Rath erhalten hatte, allein behalte. Im Kneiphof erhielt der Schöppenmeister „wegen der vielen Arbeit“ aus der Gerichtscämmerei alljährlich 180 fl. Dem Gerichtssecretarius in der Altstadt zahlte das Steindammer Gericht 2 Thlr., ebensoviel das Vorstädtische dem Gerichtssecretarius im Kneiphof, dieser erhielt noch 10 Thlr. aus der Löbenichtschen Rathscämmerei.

g) Einnahme aus dem Gerichtszinn (S. 203). Wir sahen schon oben, aus welchen Mitteln das Gerichtszinn vom Löb. Gericht angeschafft war, und daß der Ertrag aus der Vermiethung desselben an die Löb. Gerichtsverwandten vertheilt wurde. Nach der Combination wurde geschlossen, daß die vorhandenen Stücke zu Capital gemacht und die Interessen davon unter die bisherigen Löbenichtschen Gerichtsverwandten und Emeriten vertheilt, nach deren Absterben aber zu extraordinairen Ausgaben verwendet werden sollten. Da jedoch der Hof- und Stadtrath Johann Heinrich Vietor durch ein — wohl durch private Mittheilungen veranlaßtes — noch vorhandenes königliches Handschreiben d. d. Wusterhausen, den 19. Sept. 1726 angewiesen wurde, von diesem Zinn eine Designation mit einer Taxe einzuschicken, so wurde trotz ber berechtigten Gegenvorstellungen des Gerichts durch königliches Rescript d. d. Berlin, den 10. October 1726 und auf die abermalige Vorstellung des

1) c. l. S. 37—38.

Gerichts durch ein zweites Rescript d. d. den 19. Januar 1727 festgesetzt, daß die Auction auf dem Rathhause vor sich gehen, das Capital vom Magistrat zinsbar angelegt und die Interessen desselben zur Bestreitung der bei Gericht erforderlichen Ausgaben verwendet und verrechnet werden sollten.[1])

h) Befreiungen von öffentlichen Abgaben. In der Altstadt waren der Gerichtsverwandte, welcher Deputirter im Serviscolleg war, sowie diejenigen, welche kein besonderes Gewerbe trieben, von den Quartiergeldern befreit, im Kneiphof zahlte die Gerichtscämmerei das Nachtwächtergeld (à 3 Thlr. 18 gr.) für sämmtliche Gerichtsverwandte, und der Gerichtssecretarius war von der Zahlung des Stadtsoldatengeldes befreit. Im Löbenicht waren die Gerichtsherren von der Zahlung des Soldaten- und Wachtgeldes (à 1 Thlr. 30 gr.) befreit.

i) Erlangungsgelder. Solche erhielt der Schöppenmeister, so oft eine solenne Grundstückstradition im Bürgerding vorgenommen wurde.[2])

k) Zählgelder. Solche erhielten der Schöppenmeister, Gerichtscämmerer, Gerichtsschreiber, für das Auszahlen der bei Gericht deponirten Gelder.[3])

l) Die Gerichtssporteln. Sie wurden nach alter Gewohnheit in der Weise vertheilt, daß die eine Hälfte der Gerichtscämmerei, die andere Hälfte zu gleichen Theilen den Gerichtsschreibern zufiel. Diese Sporteleinnahme, dazu die persönlichen Gebühren, welche die Parteien, und in Criminalsachen die Rathscämmerei zu entrichten hatten, bildeten ihre Haupteinnahme. Im Löbenicht wurden die nach Bestreitung aller Unkosten übrig gebliebenen Sporteln unter die Gerichtsverwandten vertheilt.

m) Freie Wohnung hatten die Gerichtsverwandten nicht.

---

1) Liederts Jahrbuch S. 51. 52. Der Erlös aus dem Verkauf des Gerichtszinnes betrug 676 Thlr. 44 gr. 9 pfg.

2) cf. Pr. L. R. (1721) I. Tit. 43. Art. 4. s. v. Kauffs-Auffzeugungen / Permutationes, Contract und Testament.

3) Pr. L. R. (1721) I, 43. Art. 4. s. v. Deponirte Gelder.

Doch bezogen die Secretarien statt freier Wohnung eine Geldentschädigung aus der Rathscämmerei; diese betrug bei dem in der Altstadt 33 Thlr. 30 gr. und im Kneiphof 22 Thlr. 20 gr.

n) Wittwengehalt. Ein solches gab es nicht. Doch war es ein altes Herkommen, daß die Wittwe oder die rechten Kinder eines Gerichtsverwandten, der auch nur einen Tag im Amt gewesen war, das Jahresgehalt desselben erhielt. Dies war für das Deputat, welches der Altstädtische Schöppenmeister und sein Compan seit 1615 bezogen, bereits durch den Gerichtsschluß vom 19. März 1623[1]) ausgesprochen worden und wurde später, als die Gerichte ein ordentliches Salarium erhielten, auch auf dieses ausgedehnt.[2])

o) Einnahmen aus den Nebenämtern. Derjenige Gerichtsverwandte, welcher Assessor beim Wettgericht war, participirte an den Wettgerichtssporteln; derjenige Gerichtsverwandte, welcher Assessor beim königlichen Tranksteuercolleg war, erhielt auf königliche Verordnung und nach bisheriger Gewohnheit jährlich 200 Thlr. aus der Tranksteuer; die Deputirten zum Scheibenschießen im Kneiphof bekamen 1 Thlr. zu Blei und Pulver aus der Gerichtscämmerei.

p) Als Accidentien wurden die Einnahmen aus den einzelnen Commissionen (die Commissionsgebühren) betrachtet, welche nur den Gerichtsverwandten zu gute kamen, die Gerichtsschreiber bezogen keine Accidentien.

Zur Bedienung des Gerichts waren sog. Gerichtsaufwärter oder Gerichtsdiener bestellt, welche beim Altst. Gericht Schöppenknechte hießen.

Endlich haben wir noch der Gerichtsadvocaten zu gedenken, welche ebenso wie die Secretarien von den drei städtischen

---

1) E. E. Gerichts der Altenstadt Leges etc. S. 40. 41.

2) Die Gerichtsverwandten in der Altstadt, deren Frauen und Wittwen, „so lange sie in unverrücktem Wittibenstand verbleiben," sowie deren unverehelichte Kinder erhielten in dem von Mitgliedern des Gerichts am 5. März 1667 gestifteten, „zu ruhr an der Pfarrschulen" befindlichen Altstädtischen Gerichtsgewölbe freies Begräbniß. Das Nähere siehe im Stiftungs-Buch E. Gerichts der Altenstadt p. 51—60.

Gerichten gewählt, vocirt und vor den drei Räthen auf dem Altstädtischen Rathhause vereidigt wurden. Diese Vocation berechtigte sie, vor sämmtlichen städtischen wie vorstädtischen Gerichten aufzutreten. Nach Pr. L. R. (1721) I. 20 § 4 durften indes nur von dem Hofgericht oder der Juristenfacultät examinirte und mit einem königlichen Patente versehene Advocaten zugelassen werden. Man unterschied advocati ordinarii und advocati extraordinarii. Ursprünglich gab es nur 2 Advocaten. Als sich jedoch die Prozesse häuften, wurde noch ein Advocat, später zwei Advocaten angenommen, die zum Unterschiede von den advocati ordinarii advocati extraordinarii genannt wurden. Das Recht auf die Accidentien, bei Verlautbarungen von Obligationen, Erlangungen der Gründe, Insinuationen der Testamente war den ordentlichen Gerichtsadvocaten, die zugleich notarii publici waren, ausschließlich vorbehalten. Sowie ein Advocat durch Wahl des Gerichts eine Stelle heraufrückte, erhielt er eine neue Vocation. Ihnen lag die Führung von Processen, die Vertheidigung der Angeklagten und die Mitwirkung bei den Formalien des Dings ob. Je einer derselben — der advocatus ordinarius — war vom Rath jeder der 3 Städte zum Mandatarius bestellt, der im Namen des Raths Ankläger war, den Criminalprozeß führte, die articuli inquisitionales verfertigte und nach Schließung der Acten dem Gericht eine peinliche Zurechtstellung schriftlich übergab; gleichzeitig war er auch zur Wahrnehmung der Interessen des Magistrats bei Gericht in öffentlichen Angelegenheiten, in Concursprozessen, bei Erlangung der Häuser wegen der Grundzinsen, Wachgelder etc. verpflichtet, so wenigstens in der Altstadt.

Im Besonderen.

1. Das Gericht in der Altstadt.

Der Altstädtische Schöppenmeister[1]) erfreute sich eines besonderen Prärogativs vor den Schöppenmeistern der beiden

1) Liederts Jahrbuch S. 9. Erl. Pr. I. S. 224.

andern Städte; denn er hatte bei den Zusammenkünften der drei Gerichte das Directorium und stand im Range über allen Stadtsecretären. Sodann war er gleichsam der Syndicus der Bürgerschaft der 3 Städte; er brachte den geeinigten Schluß der Bürgerschaften zur Kenntniß der 3 Räthe, wenn diese sich in gemeinsamen Angelegenheiten auf dem Rathhause versammelten.[1])

Das Altstädtische Gericht hielt seine Sitzungen allwöchentlich am Freitag in dem in der Altstädtischen Langgasse zwischen der Schmiedegassenecke und dem Rathhause gelegenen Hause ab, welches der Gerichtschranken genannt wurde.[2]) Hier versammelten sich auch die drei städtischen Gerichte, wenn städtische und überhaupt öffentliche Angelegenheiten zu berathen waren.

Der wohl nicht mehr vorhandene Siegelstempel in Silber, welchen das Altstädtische Gericht besaß, stellte das jüngste Gericht dar: Christus auf dem Regenbogen sitzend, ein Schwert in der linken, einen Oelzweig in der rechten Hand haltend, zu beiden Seiten von je einem Engel umgeben; er enthält ferner die wohl als Jahr der Verleihung des Siegels zu betrachtende Jahreszahl 1578 zu beiden Seiten Christi und zu seinen Füßen das Wappen der Altstadt, auf einem Schilde die Krone und das Kreuz. Die Legende, welche unten rechts am Wappen beginnt und unten links am Wappen endet, lautet:
S SCABINORVM : ANTIQVÆ · CIVITA : KONIGSBERGENSI[3])

2. Das Gericht im Kneiphof.

Die Sessionen des Kneiphöfschen Gerichts wurden an jedem Dienstag auf dem Kneiphöfschen Rathhause abgehalten.[4])

Der wohl nicht mehr vorhandene Stahlsiegelstempel, welchen

---

1) cf. § 6 der oftgenannten Transactio.

2) cf. Erl. Pr. I. S. 224; II. S. 490. Liederts Jahrbuch S. 9.

3) cf. Liederts Jahrbuch S. 25. Ein Abdruck desselben in Goldpressung hat sich erhalten auf dem Vorderdeckel der Reinschrift des Jahrbuchs. Bei Hensche: Wappen etc. wird dieses Siegels, wie überhaupt der Siegel der drei städtischen Gerichte, nicht gedacht.

4) Hier kam nach der Combination (1724) die Wette zusammen. (Liederts Jahrbuch S. 10; Erl. Pr. I. S. 224.)

der Schöppenmeister im Kneiphof in seiner Verwahrung hatte, stellt gleichfalls das jüngste Gericht dar: Christus sitzt auf dem Regenbogen mit Schwert und Oelzweig in den Händen, seine Füße ruhen auf der Weltkugel, unten zu seiner Rechten stehen die Guten, unten zu seiner Linken die Bösen; zwischen ihnen befindet sich das Wappen des Kneiphofs, über ihnen schwebt je ein Posaunenengel. Die Legende, welche oben links vom Haupte Christi beginnt und oben rechts vom Haupte Christi endet, lautet:

SIGIL: SCABIN: CIVIT: KNIPH: REGIOM [1])

Das Jahr der Verleihung des Gerichtssiegels ist unbekannt; es fehlt auch auf dem Siegelabdrucke. Ist die Annahme richtig, daß das Altstädtische Gericht im Jahre 1578 das Recht der Führung eines besondern Siegels erhielt, — ein Recht, das verschiedene Einnahmen brachte — dann ist die Verleihung des Gerichtssiegels an das Kneiphöfsche Gericht in ungefähr dieselbe Zeit zu setzen, zumal da beide Siegel die Darstellung des jüngsten Gerichts aufweisen.

3. Das Gericht im Löbenicht.

Die Sitzungen dieses Gerichts fanden am Mittwoch auf dem Löbenichtschen Rathhause, [2]) jedoch nicht allwöchentlich statt, da hier nicht so häufig die Thätigkeit des Gerichts in Anspruch genommen wurde.

Das Siegel des Löbenichter Gerichts (der wohl nicht mehr vorhandene Siegelstempel war aus Silber) stellt die Gerechtigkeit dar, ein Schwert in der rechten, eine Waage in der linken Hand haltend; das Stadtwappen ist an die rechte Hüfte der Göttin gelehnt, links von der Figur unten steht die Jahreszahl 1586, welche wohl als das Jahr der Verleihung des Siegels zu

1) Liederts Jahrbuch S. 25. Ein Abdruck befindet sich auf dem Vorderdeckel der Reinschrift des Jahrbuchs in Goldpressung.

2) Und zwar in der Stube, welche 1724 bei der Reorganisation der Magisträte und Gerichte dem Oberbilletier eingeräumt wurde. (Liederts Jahrbuch S. 10.) cf. auch Erl. Pr. I. S. 224.

betrachten ist, ein urkundlicher Nachweis ist vorläufig so wenig wie bei Altstadt und Kneiphof zu erbringen. Die Legende, welche oben links von dem Kopfe der Göttin beginnt und über dem Kopfe derselben endet, lautet:

* S * SCABINORVM * CIVIT * LEBENICENSIS * REGI * MON * BORV [1])

B. In den städtischen Freiheiten.

1. Das Gericht auf dem Steindamm. [2])

Unter dem Rath der Altstadt stand als delegirtes Gericht das Steindammer Gericht. Ueber die Fundation desselben ist nichts genaueres bekannt, doch lassen die Quellen [3]) keinen Zweifel darüber, daß es frühzeitig gegründet ist. Liedert meint, daß auf dem Steindamm „unstrittig" das erste und älteste Gericht existirt habe. Er beruft sich dabei auf die bekannte Thatsache, daß die Stadt Königsberg auf dem Steindamm zuerst gestanden und erst 1286 nach der Altstadt verlegt sei; hierdurch sei Steindamm zu einer Freiheit oder Vorstadt von Altstadt herabgesunken. Diese Unterordnung des Steindamms unter die Altstadt beweist auch die bei dem Steindammer Gericht übliche Hegeformel, nach welcher das Ding „von Gottes, der Stadt Freyheit und von rechtswegen" gehegt wurde.[4]) Sie zeigt sich ferner darin, daß der altstädtische Magistrat die Jurisdiction und die Inspection, insonderheit in Polizeisachen durch einen Voigt

---

1) Liederts Jahrbuch S. 25. Auf dem Vorderdeckel der Reinschrift desselben befindet sich in Goldpressung ein Abdruck desselben.

2) Nach Liedert, Jahrbuch S. 30. 31. 32. und Erl. Pr. I. S. 224. II. 847 fg.

3) Nach Erl. Pr. II. S. 847 Note (i) existirten um 1725 noch alte Gerichtsprotocolle des Steindammer Gerichts aus dem Jahre 1416. In einem Rescript der Oberräthe d. d. Königsberg, den 30. Jan. 1648 wird erwähnt, die Gerichtsbarkeit sei dem Steindammer Gericht „von unsern Vorfahren" (d. h. den Vorfahren des Kurfürsten) verliehen. Das Gericht selber weiß im Jahre 1645 nur noch, daß „von ezlich hundert Jahren hero der Steindamm sein ordentlich eigen Gericht gehabt."

4) cf. die Hegeformel auf S. 14.

(auch Burggraf genannt) ausübte. Derselbe vertrat auch in Bürgerdingen das öffentliche Interesse, wie in den Städten der königliche Fiscal.

Das Gericht bestand aus dem Richter und 12 Schöppen (darunter 1 Unterrichter, 1 Schöppenmeister, 1 Viceschöppenmeister, 1 Cämmerer, 1 Untercämmerer). Sie wurden auf Präsentation des Gerichts vom Rath der Altstadt confirmirt. Die Einzelheiten der „Chur und Wahl" der Gerichtspersonen sind nach Liedert folgende: Wenn eine Vacanz im Laufe des Jahres eingetreten war, blieb das Gericht nach Reminiscere nach Beendigung des Beidings zusammen und wählte doppelt so viel Personen als fehlten, aus den Handwerkern des Sprengels [z. B. Barbiere, Weinschenker, Apotheker, (s. v. als Krämer).] [1]) Am Donnerstage darauf überbrachten der Schöppenmeister und sein Compan die Liste der gewählten Personen, in welcher die dem Gerichte genehmsten Personen vorangestellt waren, dem Voigt. Dieser referirte hierüber am Freitag dem Magistrat. Diejenigen nun, welche der Rath festsetzte, wurden durch den Diener des Steindammer Richters in der Sonntagsnacht Oculi aufgefordert, nach der Predigt auf das Ding- oder Gerichtshaus[2]) zu kommen. Am Sonnabend vorher wurden der Voigt, der Stadtcämmerer und der Stadtsecretarius vom Gerichtscämmerer und dessen Compan für den Sonntag eingeladen. Am Sonntage Oculi ging der Richter während der Communion mit dem Gericht aus dem gewöhnlichen Stande in der Altstädtischen Kirche auf das Dinghaus, wo sich die Gekorenen und sodann auch der Voigt, der Stadtcämmerer und der Stadtsecretarius einstellten. Der Richter und die Gerichtsverwandten stellten sich sodann auf beiden Seiten der Gerichtsstube auf, darauf trat der Voigt nebst den anderen Rathspersonen in den Gerichtsschranken, hielt eine kurze Ansprache im Namen des Magistrats, berief einen Richter, wenn ein solcher einzusetzen war, übertrug ihm

---

1) Bei dieser Gelegenheit zahlte die Altst. Cämmerei 4 fl. „Kührgeld" an das Steindammer Gericht und an jeden der 4 Altst. Prediger 3 fl.

2) cf. unten.

das Richteramt und ließ ihn durch den Stadtsecretarius vereidigen. Sodann benannte er einen Unterrichter und substituirte ihn dem ordentlichen Richter. Lebten aber der Richter und der Unterrichter, und war gegen sie nichts einzuwenden, so wurden beide bestätigt. Darauf verkündete der Voigt die Namen der erwählten Schöppen und ließ ihnen, nach einer Vermahnung, durch den Stadtsecretär den Eid abnehmen. Nachdem sodann der Schöppenmeister an den Voigt eine Dankesrede gehalten hatte, beglückwünschte dieser die Neubestellten, und verabschiedete sich mit seinen Begleitern vom Gericht. Der Gerichtscämmerer begleitete sie sodann bis ans Thor.[1])

Die Competenz des Gerichts erstreckte sich auf die Freiheit Steindamm, die Laak, die Lastadie, den neuen Roßgarten, wie den alten und neuen Graben bis an den Holländer Baum[2]) und deren Bewohner, sofern sie nicht eximirt oder privilegirt waren. Es gehörten vor das Gericht sowohl Civil- als auch Criminalsachen; nur mußten die gefällten Criminalurtheile vor ihrer Publication dem Magistrat „ad revidendum" durch den Voigt mitgetheilt und die Geburtsbriefe dem Magistrat zur Ausfertigung mit dem Stadtsiegel zugestellt werden.[3]) Die Appellationen in Civilsachen gingen mit Erlegung der Schaltgelder an den Rath

---

1) Das sog. Steindammer Thor, welches die Altstadt gegen den Steindamm abschloß. Heute ist dieses Thor verschwunden, seine Stelle ist da zu suchen, wo nach dem Volksmunde die Steindammer Brücke liegt, eine Erinnerung an die Fallbrücke, welche den vor dem Steindammer Thor sich längs der Stadtmauer hinziehenden Stadtgraben überbrückte. Das heute sog. Steindammer (Festungs-) Thor bezeichnet das Ende des Steindamms wie früher das Wallthor, und führt auf die Hufen.

2) Der Holländer Baum bestand aus einer Reihe von Baumstämmen, die, unter einander mit Ketten verbunden, quer über den Pregel gelegt waren und die Bestimmung hatten, den Pregel im Steuer- und Zollinteresse für alle Wasserfahrzeuge an der Stelle zu sperren, wo er das Stadtgebiet verließ. Je ein Ende des Baumes wurde an jedem Ufer des Pregels durch den Baumschließer angeschlossen. Die Bezeichnung „Holländer" Baum stammt aus einer Zeit, als der Handel Königsbergs mit Holland in der höchsten Blüthe war.

3) Die letztere Uebung scheint in den letzten Jahren vor Aufhebung des Gerichts schon abgekommen zu sein. cf. Hensche: Wappen etc. S. 32.

der Altstadt zur Justification und dann vom Gerichtscämmerer ohne Schaltgelder an das Hofgericht. In Criminalsachen wurde direct ans Hofgericht appellirt.

Was nun die einzelnen Aemter innerhalb des Gerichts betrifft, so wurde der Richter, gewöhnlich ein literatus, in der Regel von dem Gericht aus seinen Mitgliedern gewählt, und vom Voigt, wie wir oben sahen, Namens des Magistrats confirmirt. Hierfür zahlte er an die Altstädtische Cämmerei 10 fl. Recognitionsgeld („pro recognitione jurisdictionis"). Seine Jurisdiction außerhalb des Gerichts erstreckte sich, wie die des Gerichts über den Steindamm, die Laak, die Lastadie, sowie den neuen und alten Graben bis an den Holländischen Baum und war innerhalb wie außerhalb des Gerichts dieselbe wie die des städtischen Richters, insbesondere präsidirte er in den Gerichtssessionen, hegte das Ding und exequirte die Sentenzen des Gerichts.

Die Gerichtsverwandten hatten dieselben Functionen wie die städtischen. Auch hier sind die gewöhnlichen Hauptämter zu unterscheiden, die gleichfalls alljährlich am Capiteltage (am Montage nach Oculi) verkoren wurden. Alsdann, nachdem die Cämmerer sich gegenseitig Rechnung abgelegt hatten, legten sie und die Schöppenmeister ihre Aemter nieder, worauf dann je nach Befinden des Gerichts die Aemter neu vertheilt oder von den bisherigen Verwaltern beibehalten wurden.

Zu dem Gericht gehörte auch der Gerichtsschreiber (actuarius). Das Amt desselben verwaltete einer der beiden Gerichtssecretarien, in der Regel der der Altstadt. Er führte das Protocoll, verfaßte nach der Sitzung die schriftlichen Urtheile, die er auch publicirte, er wohnte allen Berathungen des Gerichts bei; deshalb trat er auch, wenn auf die von den Parteien oder deren Vertretern mündlich vorgetragenen Propositionen vom Gericht ein Beschluß gefaßt werden mußte, mit demselben in eine Nebencammer, wo das Gericht den Beschluß faßte, welchen der Schöppenmeister, nachdem das Gericht in den Schranken eingetreten war, „außbrachte" (d. h. verkündete). Die Gerichtspraxis und die Formalitäten waren die der städtischen Gerichte.

Ein Gehalt, Deputat oder Emolumente bezogen weder der Richter noch die Mitglieder des Gerichts nebst dem Actuarius. Sie waren vielmehr auf Servicefreiheit beschränkt, außerdem bezog der Richter 33 Thlr. 30 gr. und der Schöppenmeister, der zugleich Vicerichter war, 2 Thlr. Accidentien; desgleichen erhielt der Actuarius die Hälfte der jährlich eingekommenen Gerichtssporteln, deren andere Hälfte zur Anschaffung von Gerichtsbüchern und Bestreitung sonstiger Bedürfnisse des Gerichts verwendet wurde. Sodann waren die Gerichtsverwandten nach einer Verordnung des Altstädtischen Raths d. d. Rathhaus Altstadt-Königsberg den 7. Mai 1614 von der Verpflichtung zur Uebernahme der Eltermannschaft in den Gewerken (auch des Beisitzeramts) und im Gemeindegarten befreit.

Die Advocaten waren gleichfalls die gewöhnlichen Gerichtsadvocaten. War einer vereidigt worden, dann ließ der Voigt zwei Deputirte des Steindammer Gerichts zu sich kommen und stellte ihnen vor der Sitzung den neuen Advocaten vor.

Die Gerichtssitzungen fanden gewöhnlich am Montage auf dem vorn am Steindamm bei der Brücke im Jahre 1491 erbauten mit einem Thürmchen und einer Glocke versehenen Gerichts- oder Dinghause statt. [1])

Das Steindammer Gericht führte endlich auch — seit wann ist unbekannt — ein Gerichtssiegel in Messing. Es zeigt die stehende Gerechtigkeit mit einer um die Augen gebundenen Binde (vitta), deren Enden im Winde flattern, sie hält in der rechten Hand ein Schwert, in der linken eine Waage. Die links oben beginnende Legende lautet:

* SIGIL D * GERICHTS * AVFM * STEINDAM[2])

---

1) Zu Liederts Zeit (1733) wurden in dem seit 1724 durch die Aufhebung des Gerichts unnöthig gewordenen Gerichtshause Leichen obducirt; auch versammelte sich in demselben die chirurgische Societät. cf. auch Erl. Pr. II. S. 874 Note (i).

2) Hensche: Wappen etc. S. 32; Liedert: Jahrbuch S. 25; auf dem Vorderdeckel der Reinschrift desselben befindet sich ein Abdruck des Siegels in Goldpressung.

2. Das Gericht auf der Vorstadt.[1])

Unter dem Rath der Stadt Kneiphof stand als delegirtes Gericht das Vorstädtische Gericht. Ueber die Fundation desselben ist nichts bekannt. Nur soviel steht fest, daß es bereits zur Ordenszeit bestand, wie dies ein zu Liederts Zeit noch vorhandenes Protocollbuch von 1463 auswies. Die Inspection über das Gericht übte Namens des Magistrats im Kneiphof der Voigt aus. Er saß im Bürger- und Beiding Namens des Magistrats und hatte auch die Kaufcontracte zu recognosciren.

Das Gericht bestand gleichfalls aus einem Richter, Schöppenmeister, einem Viceschöppenmeister und 10 Schöppen. Den Richter setzte der Rath.

Die Wahl der Gerichtsverwandten erfolgte durch das Gericht. Zu diesem Zwecke kam das Gericht im Falle einer Vacanz alljährlich am Dienstag nach Reminiscere zur Berathung zusammen, ob eine Chur und Wahl nöthig sei. Lag dieser Fall vor, dann fand die Wahl am Mittwoch statt, wurde am Donnerstag dem Voigt bekannt gemacht, worauf am Freitag die vom Rath Confirmirten bei demselben vereidigt wurden.

Die örtliche Zuständigkeit des Vorstädtischen Gerichts erstreckte sich auf die beiden Vorstädte, den Unterhaberberg bis ans Spritzenhaus durch die Gasse nach dem Friedländer Thor bis an den Jägerkrug und deren Bewohner, soweit diese nicht eximirt oder privilegirt waren. Seine sächliche Competenz war auf die Civilgerichtsbarkeit beschränkt; die Criminalgerichtsbarkeit stand dem Rath im Kneiphof zu, jedoch nahm das Gericht die Obductionen der in seinem Sprengel gefundenen Leichen vor. Die Appellation ging an den Magistrat im Kneiphof nach der Gewohnheit des Steindammer Gerichts.

Das Amt des Richters war analog dem des Steindammer Richters. Er hatte indes nur die Recognition der Obligationen, nicht auch die der Kaufcontracte. Sein Stellvertreter war der

---

1) Nach Liedert: Jahrbuch S. 32. 33. und Erl. Pr. I. 225.

Unterrichter. Ueber die Aemter der Gerichtsverwandten ist nichts besonderes zu sagen.

Zum Gericht gehörte auch der Actuarius. Derselbe war einer der beiden städtischen Gerichtssecretarien, in der Regel der vom Kneiphöfschen Gericht. Er führte das Protocoll, faßte die Urtheile ab; in zweifelhaften Sachen wurde er auch zu Rathe gezogen, wenn Beschlüsse des Gerichts zu verkünden waren; unterdessen traten die Advocaten in ein Nebenzimmer und die Parteien in den Hausflur.

Ein Gehalt, Deputat oder Emolumente bezogen der Richter wie die Mitglieder des Gerichts und der Actuarius nicht. Unbedeutende Accidentien werden diesem oder jenem zugefallen sein; insbesondere waren die Gerichtsverwandten von der Zahlung des Canons, welchen die Höker dem Rath für die Gestattung der Hökerei zu erlegen hatten, befreit.

Die Advocaten waren die gewöhnlichen städtischen Gerichtsadvocaten. Sie nahmen als solche, vom Rath confirmirt, beim ersten Beiding selbst locum standi.

Das Gericht hatte seinen gewöhnlichen Sitzungstag am Donnerstag, indes wegen des geringen Geschäftsumfanges nicht in jeder Woche. Der Versammlungsort war das in der vorderen Vorstadt an der Speichergasse gelegene Haus, welches an derselben Stelle aufgebaut war, wo vor Zeiten das 1550 abgebrannte Hospital und die Kapelle Sanct Antonii gestanden hatte. [1])

Endlich ist noch zu erwähnen, daß das Vorstädtische Gericht auch ein eigenes Siegel führte. Dasselbe zeigt eine Hand aus den Wolken mit einer Waage, zu beiden Seiten je

---

1) Faber: Königsberg S. 140. Liedert spricht von einem „St. Antonii Closter;“ ein solches hat es nicht gegeben. Zu seiner Zeit hing über der Thüre der Gerichtsstube im Vorhause eine alte Tafel, welche (zum Theil wohl unrichtige) Notizen über die Erbauungszeit des Hospitals gab. Dieselbe mochte wohl noch von dem alten Hospital herrühren. (Jahrbuch S. 33 Erl. Pr. III. S. 491. 492. und S. 863. Faber: Königsberg S. 140.)

einen Zinken aus dem Kneiphöfschen Stadtwappen und die links oben beginnende Legende:

+ SIGIL + SCABIN + SVBVRB + CNIPHOV + REG + 1649

Die Jahreszahl 1649 ist wohl das Jahr der Verleihung des Siegels.[1]) Der Siegelstempel war aus Messing, wie der des Steindammer Gerichts.

Zweites Kapitel.

Raths- und Gerichtsverfassung der königlichen Theile von Königsberg.

I. Das oberburggräfliche Amt
(iudicium castrense).[2])

Wie in den Städten der Rath, so war auf der Burgfreiheit und den übrigen Freiheiten der Oberburggraf die höchste Obrigkeit. Er respicirte unter Aufsicht der Preußischen Regierung die Justiz-, Polizei-, Kirchen- und Einquartierungssachen durch sein Organ, das oberburggräfliche Amt, dem er präsidirte. Dieses Amt stammte aus der herzoglichen Zeit und war, was wir vorausschicken wollen, das Executionsorgan der Preußischen Regierung für Königsberg. Ihm standen mehrere Schützen die sog. Schloßschützen (cf. Pr. L.-R. von 1721 III p. 17) zur Verfügung.

Dem Oberburggrafen bezw. seinem Stellvertreter, dem Canzler, der gleichfalls ein Mitglied der Preußischen Regierung war, stand die Inspection über die Freiheiter Gerichte und Richter, deren Bestellung und Bestätigung zu. Demgemäß übten die Freiheiter Richter und Gerichte zwar eigene Civiljurisdiction nach ihren

---

1) cf. Hensche: Wappen etc. S. 32. Ein Abdruck des Siegels in Goldpressung befindet sich auf dem Vorderdeckel der Reinschrift des Liedertschen Jahrbuchs, siehe dasselbe S. 25.

2) cf. Grube: Proc. for. Prut. p. 85—87. 82. 83; kurf. Rescript d. d. Cölln an der Spree den 15. August 1673. (Grube C. C. Pr. II. p. 271); Lydicius: Notitia duc. Pruss. p. 132. 133.

Fundationen, wenn aber Beschwerden erhoben wurden, konnte der Oberburggraf den Richter und die Gerichte moniren, in der Sache Weisung geben, auch wohl nach Befinden vor dem Spruche avociren und in seinem Amte entscheiden. Ebenso war es dem Oberburggrafen unbenommen, solche Sachen zu entscheiden, welche die Parteien direct beim oberburggräflichen Amt im Interesse ihrer Beschleunigung anhängig gemacht hatten oder die er selbst vor das Amt zog. Dagegen sollte eine Prävention bei der Amtstube gegen die Gerichte nicht statt haben.

In Vormundschaftssachen bestätigte der Oberburggraf die von Freiheiter Gerichten bestellten Vormünder, er durfte auch, wenn es in der Burgfreiheit an Vormündern mangelte, Einwohner der übrigen Freiheiten dazu bestellen und bestätigen.

Endlich wurden in seinem Amt die Haus- und Besatzbücher geführt, in welche gewisse Kaufverträge und Obligationen sämmtlicher Freiheiten eingetragen wurden.

In Policeisachen entschied der Oberburggraf in seinem Amte, insbesondere die Gewerksachen sämmtlicher Freiheiten. Die Richter und Gerichte der 5 Freiheiten durften hierin nur das thun, was ihnen der Oberburggraf auftrug.

In Kirchensachen hatte derselbe die Inspection über die Freiheiter Kirchen, deren Patronat dem Könige zustand.[1])

Endlich besorgte der Oberburggraf durch den Burgfreiheiter und Freiheiter Major und Billetier das Einquartierungswesen auf der Burgfreiheit und den übrigen Freiheiten.

Vor dem oberburggräflichen Amt wurde mündlich procedirt.

Die königlichen Einnahmen (die sog. Hausvogteigefälle)[2]) von den 5 Freiheiten Tragheim, Sackheim, den beiden Roß-

---

1) Die Freiheiter Kirchen waren auf dem Tragheim die Tragheimer Kirche; auf dem hinteren Roßgarten die Altroßgärter Kirche; auf dem Sackheim die Litthauer und deutsche Kirche, sowie die Kirche im königl. von Friedrich I. 1701 gestifteten Waisenhause.

2) Grundzins, Scharwerksgeld, Wiesenzins (vom Sackheim), Schutzgeld oder Handgeld (von Handwerkern, Instleuten, Losgängern), Hausmiethe, Budenzinsen (von den Fleischern auf dem vorderen Roßgarten und Tragheim), Reißgeld, Grapengeld (von den Brantweinbrennern). Zapfengeld (vom

gärten und der neuen Sorge (und der Brandstätte), zogen die Freiheiter Richter von den Verpflichteten ein. Von diesen holte sie demnächst der unter der Amtscammer stehende königliche Hausvoigt[1]) ab, führte darüber Rechnung[2]) und lieferte die Einnahmen der Königl. Rentcammer ab; die Rückstände trieb er durch die ihm vom oberburggräflichen Amt zur Verfügung gestellten Schützen ein.

Die Geschäfte des Gerichtsschreibers versah der von der Preußischen Regierung bestellte sog. oberburggräfliche Amtssecretarius.

Ein ordentliches Gehalt erhielt der Oberburggraf für seine Thätigkeit im oberburggräflichen Amte nicht, dagegen Sporteln. Der Secretarius erhielt 100 Thlr. Gehalt, war aber zugleich ohne besondere Entschädigung Secretarius beim Hofhalsgericht. Daneben war er auf die Sporteln angewiesen.

Bei dem oberburggräflichen Amte waren auch 6 Advocaten zugelassen, welche von der Regierung dem Könige zur Confirmation vorgeschlagen und nach Eingang des Patents beim Oberburggrafen beeidigt wurden.

Die Amtsstube befand sich im Westflügel des königlichen Schlosses und zwar nach der Nordseite zu.[3])

Sackheimer grünen Kruge und Ackermiethe), cf. die „Hauß Voigtey Königsberg Jahr-Rechnung Von aller Einnahm und Außgab“ pro Trinitatis 1711 bis dahin 1712; sie ist die einzige, welche uns aus der Zeit vor 1724 erhalten ist.

1) Der Hausvoigt, der in der königlichen Hausvoigtei am Roßgärter Markt seine Amtswohnung hatte und 200 Thlr. (1712: 1283 Mk. 17 gr.) Gehalt bezog, verwaltete außerdem die zur königlichen Hausvoigtei gehörigen außerhalb der Vorwerksgrenzen belegenen königlichen Wiesen und führte die Aufsicht über den königlichen Schirrhof, der 1724 zu einer Caserne für das v. Winterfeldsche Regiment eingerichtet wurde. Ihm war der Wagenmeister, der Schirrknecht und der Thorwächter untergeordnet.

2) Die sog. Hausvoigteirechnung, welche noch die Getreiderechnung, Küchenrechnung, Kellerrechnung, Baurechnung u. s. w. enthielt. cf. die im st. A. zu Kbg. befindliche, oben erwähnte Jahrrechnung.

3) cf. Erl. Pr. I. S. 289.

Das Siegel, welches der Oberburggraf in seinem Amte führte, zeigte das Hohenzollernwappen und die Umschrift: KONIGSBERGER AMBTS SIEGEL ANNO 1674.

II. Die Gerichte.

1. Das oberburggräfliche Amt als Gericht auf der Burgfreiheit.

Ein förmlich besetztes Gericht hatte die Burgfreiheit nicht, sondern nur einen Richter. Richter auf der Burgfreiheit war schon seit der herzoglichen Zeit der Oberburggraf, der in seinem Amte die Civilgerichtsbarkeit über die nicht eximirten und privilegirten Einwohner der Burgfreiheit und der dazu gehörigen Brandstätte ausübte. Die Criminalgerichtsbarkeit stand dem Hofhalsgericht, seit der Aufhebung desselben im Jahre 1721 [1]) dem Hofgerichte zu. Seit dieser Zeit wurden in der Amtsstube das Verhör der Delinquenten und die Vernehmung der Zeugen in Strafsachen unter dem Präsidium des Hofhalsrichters vorgenommen. Auch stand dem Oberburggrafen frei, kleinere Strafen zu verhängen, und wenn es sich um Freiheitsstrafen handelte, dieselben in der Schützerei [2]) vollstrecken zu lassen.

---

2. Die Gerichte auf den übrigen Freiheiten
(sog. Freiheiter Gerichte).

Im Allgemeinen. [3])

Im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts waren auf den landesherrlichen Freiheiten Tragheim, Sackheim, dem vorderen und hinteren Roßgarten, sowie der neuen Sorge durch besondere

1) cf. Pr. L. R. (1721) Publicationsrescript I. unter 8 (VIII).

2) Die Schützerei (Schloßfrohnfeste) lag hinter der Nordseite des Schlosses am ehemaligen Schloßgraben. (Faber: Königsberg S. 37.) Das Gebäude fiel bei Anlegung der „neuen Schloßstraße“ (1885).

3) cf. Liederts Jahrbuch S. 36—38.; Grube: Proc. fori Prut. p. 82—87.

Privilegien Gerichte gegründet worden, welche mit dem Gesammtnamen Freiheiter („Freyheitsche") Gerichte bezeichnet wurden. Dieselben hatten sämmtlich keine Criminalgerichtsbarkeit, dieselbe wurde vielmehr durch das 1659 begründete und 1721 mit dem Hofgericht verschmolzene Hofhalsgericht ausgeübt. Indes war es den Richtern zur Erleichterung des officium fisci anbefohlen, etwaige Delinquenten einzuziehen und nach summarischem Verhör in die Schützerei, den Receß aber dem officio fisci zu schicken. Ebenso konnte das Gericht auf allen Freiheiten einen auf frischer That ergriffenen Dieb und andere Uebelthäter, zumal wenn es keines weiteren Beweises oder einer Untersuchung bedurfte, zum Halseisen, zur Thurmstrafe, zu Postronken und anderen geringen Strafen condemniren und das Urtheil durch den Richter vollstrecken lassen. Diese Strafen wurden in den Freiheiter Frohnfesten vollstreckt.

Das Tragheimer und Sackheimer Gericht bestanden aus je einem Richter und 11 Gerichtsverwandten, die übrigen drei Gerichte aber aus je einem Richter und 8 Gerichtsverwandten, welche meistentheils Handwerker waren, doch Leute von ehrbarem Lebenswandel, guten Qualitäten, angesessen und in den bürgerlichen Obliegenheiten erfahren sein mußten, daher saßen in den Gerichten auch bisweilen Apotheker („Medicin Apothecker"[2]) Chirurgen, Bader, Kaufleute, Maler, Uhrmacher und andere, „darunter viele in der latinität fundamenta und sonsten durch Reisen sich qualificirt gemacht hatten."

Bei jedem Gericht, dessen Gerichtsbarkeit sich über die Einwohner der Freiheit mit Ausnahme der Eximirten und Privilegirten erstreckte, war ein Richter, ein Schöppenmeister, ein Viceschöppenmeister, ein Cämmerer, ein Vicecämmerer, zwei Kirchenväter; desgleichen waren bei allen Gerichten zusammen ein Gerichtsschreiber und einige Advocaten.

---

1) cf. Grube: C. C. Pr. II. p. 260. Pr. L. R. (I 1721) Publicationspatent I. unter 8 (VIII).

2) Noch heute nennt der Volksmund in Königsberg die Apotheke zum Unterschiede von anderen Apotheken (Niederlagen) „Dokterapthek."

Der Richter, gleichzeitig Verwaltungs- und Justizbeamter, wurde zwar vom Gericht dem Oberburggrafen vorgeschlagen, es stand aber in dem freien Willen des letzteren, ob er denselben confirmiren oder einen andern nach seinem Gutbefinden einsetzen wollte. Er wurde Montag nach Reminiscere beim Oberburggrafen vereidigt und war öfters ein Literatus z. B. Hofgerichtsadvocat, Notarius etc. Vor ihm wurden die Unterschriften bei Obligationen und Contracten recognoscirt, er übte die ihm nach Landrecht zustehende Gerichtsbarkeit in Civilsachen, nahm das königliche und öffentliche Interesse wahr, hatte in seinem District die Inspection in Polizeisachen und zog durch den Richterdiener die Grundzinsen, das Reißgeld und andere Abgaben ein. Sein Diener, der sog. Richterdiener, wohnte bei dem Gefängniß und wurde von der Gemeine unterhalten.

Das Gericht wählte in der Woche vor Reminiscere seine Mitglieder selbst und zwar in doppelter Anzahl; aus diesen suchte der Oberburggraf die geeigneten Personen aus und vereidigte sie am Montage nach Reminiscere; die Aemter bei Gericht vertheilte das Gericht selbst.

Jedes Gericht versammelte sich an einem bestimmten Tage der Woche bei seinem Richter und hielt in einer besonderen Stube den Gerichtstag, auf welchem durcheinander Proceßsachen und Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen wurden. Das Verfahren war das mündliche. Die Appellationen in Civilsachen gingen von jedem Gericht direct ans Hofgericht bezw. an das Tribunal.

Der Gerichtsschreiber wurde vom Königе auf Bericht der Regierung angestellt und bei derselben vereidigt.[1])

---

1) Der Eid, welchen z. B. der königl. Freiheiter Gerichtsschreiber Carl Christoph Friederici am 28. August 1715 in der königl. preußischen Geheimen Rathsstube ablegte, lautete:

Ich Carl Christoph Friederici schwere zu Gott einen Eyd, daß ich will seyn Ihrer Königl. Majest: meinem allergnädigsten Könige und Herrn unterthänig, treu gehorsahm und gewärtig, Der Königl. Preuß. Hochverordneten Regierung und Dem Herrn Oberburggrafen auffwärtig, in meinem Amte treu und unverdroßen, Die Administration Der justice bey Den Frey-

Ein Gehalt bezog weder der Richter noch das Gericht noch der Gerichtsschreiber, sie waren auf Accidentien angewiesen. Indes erhielten die Richter für die Einziehung der Hausvoigteigefälle eine Gebühr von 6—15 mk., manche auch 10 gr. Papiergeld; wo ein Schreiber zur Anfertigung der Register gehalten werden mußte, erhielt dieser auch eine Gebühr von 3 mk.; der Richterdiener erhielt 3—4 mk. Laufgeld. Endlich waren die Richter und Gerichtsverwandten der 4 Freiheiten Tragheim, Sackheim, Vorder- und Hinterroßgarten laut Verordnung vom 4. März 1660 (confirmirt am 17. März 1687,) sowie der Gerichtsschreiber laut kgl. Befehl d. d. Königsberg, den 27. Juni 1701 von der Leistung des Scharwerksgeldes befreit.[1])

Die 3 Advocaten, welche nur vor den Freiheiter Gerichten auftreten durften, wurden von der Regierung dem Könige zur Confirmation vorgeschlagen und nach Eingang des Patents beim Oberburggrafen beeidigt.

---

heitschen gerichten mit aller Sorgfalt fleißig führen und befordern, in schweren Wichtigen Sachen Ihnen mit Raht an Die Hand gehen, ein richtiges Protocoll über alles und jedes, so bey gericht Vorgehet, halten, außer dem, so zu extradiren, gewilliget Wird oder gebräuchlich ist, Den Pahrten nichts ausgegeben, Die Heimlichkeiten Des Gerichts Niemand offenbahren, Wegen Der Gerichts Sportulen mich mit Der Taxe Des Land Rechts begnügen, niemanden Darinn übersetzen, in Verzeichnüs und Auffrichtung Der Inventarien, Contracten. Testamenten, Codicillen und anderer letzten Willen, Dazu ich vor oder außerhalb Gericht gefordert Würde, redlich und auffrichtig, ohne alle Arglist handeln, Von niemanden Gabe oder Geschencke annehmen, Daferne bey Gericht und Denen Freyheiten etwas Wieder Das hohe Interesse Sr. Königl. Majestaet Vorgehen sollte Die, so Dergleichen Vorhaben, nicht allein treulich Davon abmahnen, sondern solches auch Dem Königl. Herrn Oberburggrafen, und in Wichtigen Sachen Der Königl. Hochverordneten Regierung Anzeigen, Was Die Königl. jura fiscalia und sonst Das Publicum angehet, Dem Advocato Fisci und, in dessen Abwesenheit, Dem Mandatario Fisci hinterbringen, auch überall Das Königl. hohe Interesse und Das Auffnehmen Der justice nebst Dem Publico, in allen stücken, nach meinem besten Wissen, gewissen und Mögligkeit befordern und mich also verhalten, Wie es einem ehrlichen, gewissenhafften, treuen, redlichen Biederman, Gerichtschreiber nnd Actuario geziehmet und gebühret, so Wahr mir Gott helffe und sein Heiliges Wort!

1) Dies ergiebt die Hausvoigteirechnung von 1711/12.

Im Besonderen.

1. Das Tragheimer Gericht.[1])

Wann auf der Freiheit Tragheim ein besonderes Gericht bestellt worden ist, hat sich bis jetzt urkundlich nicht nachweisen lassen. Man wird aber nicht fehlgehen, wenn man die Fundation des Gerichts in diejenige Zeit versetzt, in welcher der Tragheim, ursprünglich ein Dorf,[2]) zur Freiheit erhoben wurde, also in den Anfang des 16. Jahrhunderts.[3]) Mit dieser Annahme gewinnt die in einer an den König gerichteten Bittschrift der Freiheiter Richter d. d. Königsberg den 6. September 1724 enthaltene Angabe, daß das Tragheimer Gericht im Jahre 1528 begründet worden sei, große Wahrscheinlichkeit.[4]) Aus dem Umstande, daß dieses Gericht sich stets vor dem Sackheimer Gericht und den übrigen Freiheiter Gerichten unterzeichnete, sowie daraus, daß es bei den Zusammenkünften der 5 Freiheiter Gerichte den Oberrang einnahm und das Directorium führte, läßt sich auch mit Sicherheit schließen, daß es das älteste der Freiheiter Gerichte, insbesondere älter als das Sackheimer Gericht[5]) gewesen sei.

Ursprünglich wurden die Geschäfte des Richters von dem jedesmaligen Besitzer des auf dem Tragheim belegenen Krug-

1) Liederts Jahrbuch S. 34. 35.

2) cf. Faber: Königsberg S. 111. Auch nach der erneuerten Handfeste über den Krug auf dem Tragheim d. d. Königsberg am Montage nach Catharinae virginis (d. i. dem 26. November) 1481 wird der Tragheim als Dorf bezeichnet, („vor unser stadt Königsbergk gelegen").

3) Liederts Vermuthung, daß der Tragheim bereits 1300 ein besonderes Gericht gehabt oder bald darauf erhalten habe, ist unrichtig, da ein Dorf in der Ordenszeit zwar einen Schulzen aber niemals ein Gericht hatte. (cf. Liedert: Jahrbuch S. 34.)

4) In dem Privileg Albrecht Friedrichs d. d. Königsberg, den 16. November 1577, durch welches das Tragheimer Gericht mit einem Siegel begnadigt wurde, heißt es, daß der Herzog vor dieser Zeit ein sonderliches Gericht habe anordnen und bestellen lassen. Diese Angabe steht obiger Ansicht nicht entgegen und besagt, daß die Bestellung des Gerichts vor der Regierungszeit des Verleihers des Privilegs erfolgt sei.

5) So auch schon Liedert, c. l. S. 34. und: Das jubilirende Königsberg S. XLIX; anders im Erl. Pr. I. S. 675.

grundstücks („die Schulzerei" später „das richterliche Amt" genannt) dem Erb- und Kaufschulzen verwaltet; erst seit der Mitte des 17. Jahrhunderts (etwa um 1654) scheint auch hier ein ordentlicher Richter von der Landesherrschaft in der Weise bestellt worden zu sein, wie dies auf den andern Freiheiten der Fall war.[1])

Der Sessionstag für das Tragheimer Gericht war Dienstag. Durch Privileg des Herzogs Albrecht Friedrich d. d. Königsberg, den 16. November 1577[2]) wurde das Gericht mit einem Siegel begnadigt. Dasselbe zeigte in seiner letzten Ausführung in einem runden Schilde einen Hirschkopf zwischen zwei Tannenbäumen. Die von oben nach links heruntergehende Legende lautete:

× × FVRSTLICH + FREIHEIT + TRAGHEIM
KONISPERG[3])

2. Das Sackheimer Gericht.[4])

Seine urkundlich nicht nachweisbare Gründung ist aller Wahrscheinlichkeit nach ca. 1530 erfolgt. Die Angabe im Erl. Pr. I. S. 675, daß ca. 1724 noch alte Register und Hausbücher des Sackheimer Gerichts gefunden sind, welche bereits im Jahre 1326 zu Zeiten des Hochmeisters Carl Beffart von Trier geführt wurden, ist, wenn sie überhaupt richtig ist, wohl nur dahin zu verstehen, daß schriftliche Aufzeichnungen des Schulzen vom Sackheim vorgefunden sind, ebensowenig kann damals, wie an derselben Stelle weiter berichtet wird, eine alte

---

1) Derselbe Entwickelungsgang ist auch auf dem hinteren Roßgarten nachweisbar.

2) cf. Foliant des kgl. St. A. Kbg. No. 926 Bl. 144. Die Ausfertigung des Privilegs auf Pergament hat noch v. Baczko vorgelegen. (cf. Versuch etc. S. 194. Note. *)

3) cf. Faber: Königsberg S. 111; Hensche: Wappen etc. S. 29 und die Abbildung des Siegels auf Tafel III unter No. 2; Liedert: Jahrbuch S. 34, der Hinterdeckel der Reinschrift desselben enthält einen Abdruck des zuletzt gebrauchten Siegelstempels in Goldpressung.

4) Liederts Jahrbuch S. 35.

mit „München-Schrifften“ geschriebene Willkür der Schöppen auf dem Sackheim vorhanden gewesen sein, die vor mehr als 400 Jahren „verfertiget“ war.

Die Gerichtssitzungen fanden am Montag statt.

Das Gericht führte auch ein von der Landesherrschaft verliehenes Siegel. Es zeigte das Lamm Gottes mit der rothen Kreuzfahne; die Legende lautete:

SIGIL DES ERBER GERICHT FIRSTLICHER F. H. SACKHIM

Zwischen der Fahne standen die Buchstaben K. B., die ohne Zweifel Königsberg bedeuten und die Zahlen 7 8, wohl das urkundlich nicht festzustellende Jahr der Verleihung des Siegels 1578 andeutend.[1]) Nach Liedert[2]) wurde im Jahre 1637 ein neuer Siegelstempel angefertigt, auf dessen Siegelfeld die Buchstaben K. B. und die Zahlen 7 8 ausgelassen wurden, die zeitgemäßere von oben nach links heruntergehende Legende lautete:

+ SIGL · D : GERICHTS . AVF . CH. F: FREIHEIT . SACKHEIM[3])

Außerhalb des Siegelfeldes stand am Rande: 1637 den 13. Novembris war Georg Preus, Richter, und Martin Radau Schöpmeister, Hans Lang sein Compan Ditrich Falk Schöppen Cämer[4]) und sein Compan Caspar Bremer.

3. Das Vorderroßgärter Gericht.[5])

Durch die Verschreibung d. d. Königsberg, den 15. Februar 1542[6]) gab der Herzog Albrecht den Einwohnern und Gärtnern

1) Erl. Pr. I. S. 675. Liedert giebt dieses Jahr als das der Verleihung des Siegels an, (Jahrbuch S. 35.) was sehr wohl richtig sein kann, da um diese Zeit die Verleihungen von Gerichtssiegeln üblich wurden.

2) Jahrbuch S. 35.

3) Die Abweichung der Legende bei Hensche: Wappen etc. S. 29 erklärt sich daraus, daß ihm ein gut erhaltener Abdruck des Siegels nicht vorgelegen hat. Ein solcher findet sich auf dem Hinterdeckel der Reinschrift des Liedertschen Jahrbuchs.

4) i. e. Cämmerer. (Schöppencämmerer.)

5) Liederts Jahrbuch S. 35.

6) Foliant 915 des kgl. St. A. Kbg. Bl. 346. 347.

auf dem Raum hinter dem heiligen Kreuz,[1]) „genannt der Roßgart“, die Gärten, welche der Hausvoigt ihnen zugemessen hatte; aus besonderer Gnade verlieh er ihnen die Freiheit, daß sie mit der Obrigkeit Zulaß aus ihrem Mittel 4 Rathleute und 8 Schöppen, daß ferner die Schöppen einen Schulzen aus der Gemeine kiesen, desgleichen die Gemeine auch einen Schulzen von den Schöppen erwählen und haben mögen; welcher unter den beiden Schulzen der Herrschaft gefällig, sei bleiblich, wo aber keiner der Obrigkeit gefalle, solle dieselbe den dritten zu kiesen und zu ordnen Macht haben, doch daß die Buße von der Wunde oder Lembde der Obrigkeit gehören, davon dem Schulzen der dritte Pfennig zukommen solle; aber den Schöppen solle von Blut Blau oder Wunden 4 Schilling, und dem Schulzen von Blau und Blut 8 Schilling zugetheilt werden. Sonst solle mit den Gerichten und allen anderen Fällen, immaßen wie es auf dem Tragheim und Sackheim gleichförmig gehalten werden; gleichwohl sollten die Straßengerichte in alle Wege der hohen Obrigkeit vorbehalten bleiben. Damit war der Roßgarten zur fürstlichen Freiheit erhoben worden. Die Wiedergabe der genannten Verschreibung, die sich möglichst genau an die Worte ihres Textes anschließt, zeigt auch das Unrichtige der Darstellung im Erl. Pr. I. S. 537; die Verschreibung kennt nur einfach die „Gärten auf dem Raum hinter dem heiligen Kreuz, genannt der Roßgart“ d. h. den später sog. vorderen Roßgarten; von einer Verordnung, daß auf jeder Freiheit, sowohl des Vorder- als Hinter-Roßgartens ein Schulz mit 8 Schöppen erwählt werden sollte, enthält sie nichts.

Die Session des Gerichts fand am Donnerstag statt.

Als sich die Geschäfte des neugegründeten Roßgärter Gerichts vermehrt hatten, erhielt dasselbe vom Markgrafen Albrecht Friedrich das Recht, ein eigenes Gerichtssiegel zu führen. Die

---

1) Es ist hier entweder an eine Grabkapelle zum heiligen Kreuz oder an das auf derselben Stelle später errichtete, die Burgfreiheit mit dem Roßgarten verbindende Thor zum heiligen Kreuz gedacht. (Erl. Pr. I. S. 368; Faber: Königsberg S. 99.)

Verschreibung d. d. Königsberg, den 10. October 1576 führt die Ueberschrift: „Der Freiheit Roßgarten Begnadigung mit einem Siegel.“ [1]) Der zuerst angefertigte Siegelstempel[2]) stellte auf dem Siegelfelde ein weißes Roß auf grünem Grase weidend dar; die links oben beginnende Legende lautete:

✻ SIGIL . F: D: FREIHEIT . ROSGARTEN

In dem Schilde über dem Pferde stand das Jahr der Verleihung des Siegels: 1576. Ein später (nach 1596) angefertigter Siegelstempel zeigte das bekannte Wappen des Vorderroßgartens oben und die nach links heruntergehende Legende:

+ SIGEL . DER F: D: FREIHEIT . VORDER ROSGARTEN[3])

Die Jahreszahl fehlt.

4. Das Hinterroßgärter Gericht.[4])

Wie die Verschreibung über den blauen Krug d. d. Königsberg, den 20. Juli 1560[5]) lehrt, wurde die Bebauung der durch die fürstlichen Commissarien zwischen dem Roßgarten und dem

---

1) Foliant 926 Bl. 45 im kgl. St. A. Kbg.

2) Ein Abdruck desselben in Goldpressung hat sich erhalten auf dem Hinterdeckel der Reinschrift des Liedertschen Jahrbuchs; cf. daselbst S. 35.

3) Hensche: Wappen etc. S. 30 und die Abbildung auf Tafel III unter No. 3. Die Ergänzung der defecten Stelle im Abdruck durch FDL (Fürstlichen Durchlaucht ist ungewöhnlich, daher) unrichtig, richtig ist sie im Text.

4) Liederts Jahrbuch S. 35.

5) Foliant 921 fol. 88. St. A. Kbg. Diese Urkunde zeigt auch das Irrige der Annahme bei Faber (Königsberg S. 116.), daß der in der Verschreibung über den Roßgarten von 1542 erwähnte Raum sowohl den später sogenannten vorderen als den hinteren Roßgarten umfaßt habe. Vielmehr war das Gebiet des sog. Roßgartens ein von dem Gebiete des späteren hinteren Roßgartens verschiedenes; denn sonst hätte in jener Urkunde wohl nicht von einer Besetzung der „Hufen“, die zwischen dem Roßgarten und dem Schweinegraben durch Commissarien abgemessen sind, die Rede sein können. Es würde außerdem auch gar nicht verständlich sein, daß die neue Ansiedelung einen eigenen Schulzen, später ein eigenes Gericht und ein eigenes Wappen erhalten hat.

Schweinegraben abgemessenen Hufen, die sog. „neuen Huben“,[1]) später der hinterste oder äußerste Roßgarten genannt, erst 1560 der Anfang gemacht. Es wurde nämlich nach dieser Urkunde David Pusch zum Schulzen geordnet und demselben ein Platz zur Anlegung eines Kruges zwischen dem Schweinegraben[2]) und der alten Schleuse abgesteckt und zu cöllmischem Recht mit allerlei Schenkwerk und dem 4. Pfennig von den Gerichten groß und klein u. A. mit der Verpflichtung verliehen, die Hufen zu besetzen. Die Ansiedelung gedieh so gut, daß sie schon nach einigen Jahren zur Freiheit erhoben und mit einem eigenen Gerichte begnadigt wurde. Die urkundlich nicht nachzuweisende Verleihung eines besonderen Gerichts — zweifellos ist aber diese Verleihung durch eine Urkunde erfolgt, wie denn auch die Privilegien der Freiheiter Gerichte öfter confirmirt worden sind[3]) — ist nach der glaubhaften Ueberlieferung[4]) im Jahre 1568 erfolgt; denn in diesem Jahre wurden ein Schulz und Schöppen erkoren und am 23. Juni fand das erste Bürgerding statt. Zwischen 1576 und 1596 scheint der Name hinterster Roßgarten aufgekommen zu sein; denn das dem vorderen Roßgarten verliehene Gerichtssiegel sowie die über die Verleihung ertheilte Urkunde sprechen nur von einer Freiheit Roßgarten.

---

1) Erl. Pr. I. p. 536. Nicht der ganze Roßgarten, sondern nur der später sog. hintere Roßgarten hieß „neue Huben“ (anders: Faber: Königsberg S. 116).

2) Der Schweinegraben (später und noch heute aus Mißverständniß, aus ästhetischen oder anderen Gründen Schwanengraben genannt) war nach dem Erl. Pr. I. S. 536 ein aus dem Oberteich kommendes und in den Schloßteich laufendes Fließ, dessen unterer Theil, den vorderen vom hinteren Roßgarten trennte. Ueber diesen Theil des Schweinegrabens führte eine Brücke, die noch im vorigen Jahrhundert Schweinbrücke hieß; der Ausdruck „Schwanen-Brücke“ (Erl. Pr. I. S. 537) ist ein Mißverständniß.

3) Diese Privilegien sind mehrfach confirmirt worden, so durch das kurfürstliche Rescript d. d. Königsberg, den 6. November 1641; d. d. Königsberg, den 27. October 1663, d. d. Cölln an der Spree den 15./25. Dec. 1671, d. d. Cölln an der Spree den 15. Aug. 1673 u. s. w. (cf. Grube C. C. Pr. II. 270; Proc. for. Prut. p. 86. 87.)

4) Erl. Pr. I. S. 537.

Das Gericht hielt seinen Gerichtstag am Freitag.

Ein Gerichtssiegel erhielt es vom Markgrafen Georg Friedrich durch die Verschreibung d. d. Königsberg den 5. Mai 1596.[1]) Es stellte auf einem Schilde einen auf grüner Weide stehenden, sich umsehenden schwarzen Stier dar, über dem Schilde stand das Jahr der Verleihung des Siegels: 1596. Die links oben beginnende Legende lautete:

✻ SIGEL . DES . GERICHTS . AVFM . EVSSERSTEN . ROSGARTEN [2])

5. Das Neuesorger Gericht.[3])

Das jüngste der 5 Freiheiter Gerichte, das Neuesorger Gericht, wurde durch die Verschreibung d. d. Königsberg, den 4. März 1662 [4]) vom großen Kurfürsten als ein „wohlbestalt mächtig gehegtes Gericht“ auf der bereits zur Freiheit erhobenen neuen Sorge gestiftet. Der Oberburggraf sollte Kür anstellen und etwa 6 tüchtige Personen, auch nach Befinden des Bedarfs mehr, zu Schöppen wählen. Anstatt eines Richters sollte vorjetzo der Hausvoigt vereidigt werden, der diesem Gericht präsidire. Wandlung und Neuwahl sowohl des Richters als der Schöppen bleiben nach Gelegenheit und veranlaßten Ursachen dem Oberburggrafen vorbehalten. Die Sessiones sollten bis zu anderer Verordnung in der Hausvoigtei stattfinden und bei denselben der Ordinar-Notarius der Freiheiter Gerichte aufwarten und die Recessirung führen. In derselben Urkunde wird dem Gericht auch ein Siegel verliehen. Dasselbe stellt eine aus Wolken heruntergestreckte Hand dar, die ein Winkelmaß hält; zu beiden Seiten desselben befindet sich je ein Auge und die Jahreszahl

---

1) Foliant 929 Bl. 182 im kgl. St. A. Kbg,

2) Hensche: Wappen etc. S. 30. 31 und die Abbildung auf Taf. III unter No. 4: ein Abdruck in Goldpressung ist auf dem Hinterdeckel der Reinschrift des Liedertschen Jahrbuchs erhalten.

3) Liederts Jahrbuch S. 35.

4) Foliant No. 970 Bl. 9 im kgl. St. A. Kbg.

1662; der obere Theil der in der Mitte rechts beginnenden, nach oben heraufgehenden Legende lautet:

+ SIGILL . IMMUNIT + NEUSORGE +

Der untere Theil der in der Mitte rechts beginnenden, nach unten heruntergehenden Legende lautet:

RECTUM INTER ET ÆQUUM [1])

Wenn das Hinterroßgarter Gericht am Freitag seine Sitzung beendet hatte, fing an demselben Tage die Sitzung des Neuesorger Gerichts an.

Drittes Kapitel.

Specialjurisdictionen in Königsberg.

Im Allgemeinen. [2])

Neben den ordentlichen Jurisdictionen bestand in Königsberg um 1722 noch eine Reihe von Specialjurisdictionen. Wir gedenken in erster Reihe des oberburggräflichen Amtes, welches das privilegirte Forum der Adligen und gewisser königlicher Bedienter in Civilsachen war, sie mochten in den drei Städten Königsberg oder auf einer der städtischen oder königlichen Freiheiten wohnen. [3])

1) Hensche: Wappen etc. S. 31 und die Abbildung auf Tafel III unter No. 5; die Abweichung der Legende im Texte von derjenigen der Abbildung erklärt sich daraus, daß letztere nicht, wie nach dem Texte anzunehmen wäre, nach dem dort erwähnten Siegelabdruck, sondern nach der Federzeichnung im Folianten No. 970 gezeichnet ist. Außerdem siehe Liederts Jahrbuch S. 35.

2) cf. Grube: Proc. for. p. 84—86. Uebersicht der Gerichts-Verfassung etc. S. 68. 69. 91. 92.

3) Nach Pr. L. R. I. § 11 hatten Cammer- und Renteiverwandte und dergleichen andere Hofbediente ihren privilegirten Gerichtsstand in Civilsachen 1. Instanz vor dem oberburggräflichen Amt, sowie deren Wittwen, Kinder und Diener (famuli) und deren ganzer Hausstand (totaque eorum familia), ferner Spittelmeister, Hospitalvorsteher und andere Hospitalbediente und deren Wittwen. (cf. Grube C. C. Pr. II. p. 324. 325.)

Die Jurisdiction der französischen Colonie,[1]) welche ein aus den Colonisten erwählter Richter[2]) ausübte, umfaßte zunächst sowohl die Civil- als Criminaljurisdiction, jedoch mußte bei schwereren Delicten das Königsberger Hofhalsgericht (iudicium aulicum criminale) zusammen mit dem französischen Richter den Inquisitionsproceß führen. Aber auch die sog. jurisdictio oeconomica et politica lag in der Hand des französischen Richters.

Im Uebrigen unterscheiden wir zwei Gruppen. Die erste umfaßt diejenigen Jurisdictionen, welche juristischen Personen zustanden. Zu diesen gehörte das königliche große Hospital im Löbenicht, die Academie, die deutsch- und französisch-reformirte Kirchengemeinde. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit lag beim Hospital in den Händen des Spittelmeisters und der Vorsteher des Hospitals, die ihrerseits wieder eine juristisch vorgebildete Person zum Bevollmächtigten bestellten, bei der Academie in den Händen des Rectors und bei größeren Sachen in den Händen des Senats, bei den beiden Kirchengemeinden in den Händen ihrer Vorsteher.

Zur zweiten Gruppe gehören alle diejenigen Jurisdictionen, welche den jedesmaligen Besitzern der privilegirten Grundstücke zustanden; nach diesen wurden auch die Jurisdictionen benannt. Da diese häufig genug an der persönlichen Ausübung der Gerichtsbarkeit behindert waren, so verwalteten sie dieselbe durch Bevollmächtigte, („gevollmächtigte Jurisdictionarii“) die wohl von der Aufsichtsbehörde, also der Preußischen Regierung, für eine bestimmte Zeit confirmirt werden mußten. Wir werden aus dieser Gruppe unten nur die wichtigeren hervorheben.

Die Gerichtsbarkeit der zuletzt berührten Jurisdictionarien umfaßte regelmäßig nur die Civiljurisdiction erster Instanz, Personal- wie Realjurisdiction, nur daß bei den privilegirten Gründen der gesammte Fundus der Realgerichtsbarkeit des

---

1) cf. das ausführliche „Schediasma de ivrisdictione ivdicii Gallici Regiomontani, Regiomonti“ (1747) von Dr. Johannes Ludwig L' Estocq, der u. A. auch coloniae Gallicae iudex war.

2) „juge françois de Coenigsberg en Prusse.“

oberburggräflichen Amts unterworfen war. Criminalgerichtsbarkeit stand nur der Academie zu.

Auch die Ausübung der Polizei stand ihnen zu.

Unterworfen waren der Gerichtsbarkeit der Academie sämmtliche Universitätsverwandte, der des Hospitals sämmtliche Bewohner der Hospitalwohnungen, sie mochten privilegirt sein oder nicht; den Jurisdictionen der zweiten Gruppe waren nur unterstellt die Diener, Einwohner und Miether, sofern sie auf den privilegirten Grundstücken wohnten und nicht selbst privilegirt oder eximirt waren.

In zweiter Instanz entschied das Hofgericht bezw. Tribunal.

Ein Siegel führten sämmtliche Jurisdictionen. Bei den privilegirten Häusern benutzten die Jurisdictionarien als Siegel jedesmal ein das Familienwappen darstellendes Familiensiegel, welches später auch mit einer entsprechenden Legende versehen wurde.

Im Besonderen.

1. Das oberburggräfliche Amt.

Die Appellation gegen die Urtheile erster Instanz ging an das Hofgericht bezw. Tribunal. Im Uebrigen gilt das früher Gesagte.

2. Die Jurisdiction der französischen Colonie.

Sie wurde allgemein in den preußischen Staaten constituirt durch das berühmte Edict des großen Kurfürsten d. d. Potsdam den 29. October 1685[1]) zu Gunsten derjenigen französischen Colonisten, welche ihres Glaubens wegen aus Frankreich ausgewandert waren und sich in den preußischen Staaten niedergelassen hatten (Réfugiés). Nach Nro. 10 des gedachten Edicts sollten, „dans les Villes ou il y aura plusieurs de leurs familles établies“, diese das Recht haben, „choisir quelqu'un entre eux qui ait droit de terminer les dits differents à l'amiable, sans

---

1) cf. Anhang des C. C. M. 6. Th. p. 46.

aucune formalité de procés." Differenzen zwischen Deutschen und Franzosen sollten „conjointement pas les Magistrats du lieu et par celuy qui aura été choisi pour cela parmi ceux de la Nation françoise." Ein Schöppencollegium wirkte wie beim oberburggräflichen Amte nicht mit. In der Zeit kurz nach der Emanation des Edicts ist wohl auch die Gerichtsbarkeit der französischen Colonie entstanden. Ein eigenes, mit einem Richter und 2 Assessoren mit einem Secretarius besetztes Gericht erhielt die Colonie erst nach der Zeit, die uns in dieser Arbeit beschäftigt.

Die Appellation gegen das Urtheil des französischen Richters ging an das in Berlin etablirte französische Obergericht („la Justice Supérieure françoise").

Seine Sitzungen hielt der französische Richter im königlichen Schlosse.

Details über das Siegel, welches der Richter führte, sind uns nicht bekannt geworden.

3. Die Jurisdiction des königlichen grossen Hospitals.

Als der Herzog Albrecht das von dem Hochmeister Dusemer von Arfberg in Folge eines Gelübdes 1349 gestiftete, im Löbenicht belegene Jungfrauenkloster [1]) im Jahre 1531 zu einem Hospital und Pockenhause bestimmte, verlieh er demselben auch eine eigene Gerichtsbarkeit, welche in der Fundationsurkunde d. d. Königsberg, Dienstag nach Kiliani (d. i. den 11. Juli) 1531[2]) folgendermaßen festgesetzt wurde:

„Wir verleihen vnd verschreiben hiemit dem offt genanten Hospital vnd Pockenhause, alle Jurisdiction vnd Gerichte, klein vnd gros, die sich darinnen so fern der Hof in seinen Grentzen begrieffen, begeben vnd zutragen würde, das dieselbige missethaten / ein Spitalmeister, oder Vorweser des Hospitals, nach

1) Faber: Königsberg S. 95; die Stiftungsurkunde ist datirt: Marienburg, Dienstags nach Martini (d. i. 17. November) 1349.

2) cf. die gleichzeitig gedruckte „Copia der Fundation des Hospitals. 1531" A. 4 v.; auch Grube: C. C. Pr.

Recht vnd Billigkeit zustraffen, vnd zuweren macht haben sol / Allein mit Peinlichen sachen / vnd Halsgerichten, oder was sich zur Peinligkeit zeuget, Wollen Wir das Hospital, oder seine Vorwalter vnbeladen, vnd Vns dieselbigen Peinlichen thaten, als dem Landes - Fürsten vorbehalten haben: Was sich aber Spenne vnd zwitracht der Jrrunge / von Zinsern, Erbgelde vnd anderen Einkomen des Hospitals begeben wird, Solches alles vnd jedes sollen Wir oder Vnsere Räthe, mit Vnserem wissen, als des Landes Fürst zurichten macht haben, Wie Vns auch solchs aus Krafft vnser Fürstlichen Oberkeit gebüret vnd zustehet."

Das Siegel, welches das Königliche große Hospital führte, war demselben durch den Herzog Albrecht im Fundationsprivileg verliehen worden: „Wir begaben auch hiemit aus Fürstlicher Gewalt vnd Oberkeit / solch New Hospital / mit einem Sigil / Als nemlich Zwo auffgerichte Hende / Also das die Eine das Almosen reicht vnd giebt / vnd die ander solchs empfehet / Vnd vmb das Sigil / sol in der Runde geschrieben stehen / der Spruch Esa am 58. FRANGE. ESURIENTI PANEM TUUM."

4. Die Jurisdiction der Academie.[1])

Sie basirt auf dem Hauptprivilegium d. d. Königsberg, den 18. April 1557 und ist seitdem durch mehrfache Verordnungen erweitert worden. Ihr waren unterworfen die immatriculirten Studenten, die Professoren und Doctoren, deren Frauen, Wittwen und unter väterlicher Gewalt stehende Kinder und das Gesinde, die academischen Bedienten und die übrigen Universitätsverwandten, insbesondere die Buchdrucker, Buchführer,[1]) Apotheker und Chirurgen. Desgleichen standen die Prediger und Schulbedienten von Königsberg, sofern sie der besonderen Gerichtsbarkeit nicht

1) Arnoldts Historie der Königsbergischen Universität I. S. 93—107 und Beyl. Num. 23 sq. II. S. 66 Grube: C. C. Pr. I. No. LXXXVIII. sq. Grube: Proc. for. p. 73—79. v. Sahme. Einl. zur Preuss. Rechts-Gelahrtheit S. 518. 519.

entsagt hatten, unter der Jurisdiction der Academie, ausgenommen in Dingen, welche die Führung ihres Amtes betreffen, („ratione officii aut doctrinae"),[1]) ebenso die Exercitien- und Sprachmeister sowie die Maler. Dabei war es gleichgiltig, ob diese Personen in dem städtischen oder königlichen Theile von Königsberg wohnten.

Bereits oben wurde erwähnt, daß die Academie sowohl Civil- als Criminalgerichtsbarkeit ausübte. Insbesondere waren die Häuser der Universitätsverwandten den Eingriffen der städtischen Gerichtsbarkeit entzogen, wie dies die Worte des Hauptprivilegs bezeugen:

„Und insonderheit wollen setzen und ordnen Wir, daß aller Professoren und der Universität Verwandten Häuser in welcher Stadt und Vorstadt sie gelegen, befreyet seyn, darin kein Stadt-Knecht mit Gebieten oder Verbieten kommen, Hand an jemand legen oder Gefänglich hinwegführen soll."

Das Hauptprivileg erwähnt endlich das Recht der Professoren und Verwandten, „ihrer Nothdurfft nach und nicht länger noch anderer Gestalt in ihren Häusern Schmiede, Schuster, Kürschner, Tischler und dergleichen Arbeiter zu setzen und zu halten", also der Polizeigewalt über die von ihr gesetzten Handwerker.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit lag in den Händen des Rectors und des Senats, und zwar entschied der Rector in seinem Amte die geringeren Sachen; die wichtigeren wurden an den ganzen Senat verwiesen. Wer mit dem Ausspruch des Rectors nicht zufrieden war, dem stand es frei, innerhalb 14 Tage an den Senat zu provociren. Vom Senat ging die Appellation in Civil- und Criminalsachen ans Hofgericht, in Sachen der disciplina scholastica an die Preußische Regierung.

Das Jurisdictionssiegel war das gewöhnliche Siegel der Academie. Wie uns Arnoldt [2]) berichtet, führte der Rector zwei

---

1) Pr. L. R. I. 10 § 12.
2) c. l. I. S. 83. 84.

Siegel, ein größeres[1]) und ein kleineres. Das größere stellte das Brustbild des Herzogs Albrecht, des Stifters der Universität, im Harnisch mit entblößtem Haupt dar; in der rechten Hand hält er ein Schwert; neben ihm an der rechten Seite steht sein Wappen, welches aus zwei Adlern im silbernen Felde besteht, nämlich dem schwarzen Preußischen und dem rothen Brandenburger Adler; der erstere hat eine Krone um den Hals und ein S (den Anfangsbuchstaben des Königs Sigismund von Polen), welches bei der Krönung Friedrichs I in F. R. (Fridericus rex) verwandelt wurde.

Die Umschrift lautet:

INSIGNIA ACADEMIÆ REGIOMONTANÆ.

Das kleinere Handsiegel [2]) zeigte folgende Legende:

SIGILLVM . ACADEMIÆ . REGIOMONTANÆ . 1544.

5. Die Jurisdiction der deutsch-reformirten Kirchengemeinde.

Dieselbe Gerichtsbarkeit, wie sie den Grafen von Dohna, Fabian von Borck, Wolff von Creytzen und Ahasverus von Lehndorff verliehen war, erhielt die deutsch-reformirte Kirchengemeinde durch das Kirchenprivileg d. d. Königsberg, den $\frac{\text{24. Juni}}{\text{4. Juli}}$ 1698, welches auf die genannten Gerichtsbarkeiten und insbesondere die dem Grafen Dohna ertheilten Verschreibungen d. d. Königsberg, den 9. Februar 1630, den 10. Febr. 1643, Grafenhaag, den 29./19. December 1646, Potsdam, den 16. Febr. 1671, auch den 11. Januar 1687 verweist. Insbesondere wird

---

1) Eine Nachbildung des größeren Siegels zeigt der westliche Flügel der alten Universität im Kneiphof in einem Sandsteinbilde.

2) Der aus dem 16. Jahrhundert stammende Siegelstempel mit eisernem Schaft und eiserner Siegelplatte ist noch heute auf der kgl. Universität zu Königsberg vorhanden. Das am 6. April 1728 in Gebrauch genommene kleine Handsiegel, aus einer silbernen Siegelplatte bestehend, wird noch heute beim Prorectoratswechsel dem neuen Prorector mit anderen Gegenständen, z. B. dem kunstvoll hergestellten Schlüssel zum Haupteingange der Universität, übergeben.

darin hervorgehoben, daß das Recht der Appellation gewahrt und die Gerichtsbarkeit über Leib und Leben ausgeschlossen bleiben solle, sofern die erkannte Strafe nicht in eine Geldstrafe umgewandelt wird, die der Kirche zufallen soll („salva tamen apellatione und ohne was über Leib und Leben und nicht in eine Geldtstraffe, welche Ihnen zufallen soll, Verwandelt wird").

Diese Gerichtsbarkeit erstreckte sich über den sog. Schlachthof mit seinen Pertinenzen und Gränzen und daraufstehenden Gebäuden und den Platz, welcher vom Oberrath und Oberburggrafen Ahasverus von Lehndorff[1]) an die Gemeinde durch den Kaufbrief d. d. Potsdam, den 11. Januar 1687 verkauft worden war. Auf diesen Plätzen war die evangelisch-reformirte Kirche und eine reformirte Schule angelegt worden.

Auch die der erwähnten reformirten Schule in den Privilegien d. d. Cölln an der Spree, den 17. August 1664 und den 4./14. Mai 1691 verschriebenen Schulhufen wurden der Jurisdiction der Kirchengemeinde unterstellt.

Die Kirchengemeinde wurde damals vertreten durch den „Director, Hoffpredigere und Assessoren des Teutsch-Reformirten Consistorii" zu Königsberg.

6. Die Jurisdiction der französisch-reformirten Kirchengemeinde.

Der französisch-reformirten Kirchengemeinde wurden, wie überhaupt, so auch in Anbetracht der Gerichtsbarkeit durch das Kirchenprivileg d. d. Cölln an der Spree, den 5. März 1707 genau dieselben Rechte wie der deutsch-reformirten Kirchengemeinde verliehen. Diese Gerichtsbarkeit erstreckte sich auf die der französischen Kirchengemeinde verkaufte, auf der Burgfreiheit belegene sog. Obermarschallei oder Landhofmeisterei sammt allen dazu gehörigen Pertinenzen, wie sie der vormalige

1) Erl. Pr. I. S. 99.

Obermarschall und spätere Landhofmeister Otto Wilhelm von Perbandt[1]) bis zu seinem Tode innegehabt, bewohnt und genutzt hatte.[2])

Auf diesem Raum sollte eine Kirche und Schule aufgebaut werden. Sodann war der Käuferin freigegeben worden, die Plätze, welche etwa nach dem Bau der Kirche und Schule übrig bleiben möchten, zu veräußern, jedoch sollten dieselben der Jurisdiction der französisch-reformirten Kirche unterworfen bleiben und die Vorrechte und Privilegien derselben behalten.

Die Kirche und Schule wurden ihrerseits wieder vertreten durch deren Vorsteher.

7. Die von Theilersche Jurisdiction (das sog. richterliche Amt auf dem Tragheim).

D. d. Königsberg am Montage nach Catharinae virginis (d. i. dem 26. November) 1481 wurde dem Krüger und Schulzen Paul Döringk auf seinen Antrag eine neue Handfeste über den Krug auf dem Tragheim[3]) zu cöllmischem Rechte ertheilt, da die alte Handfeste in den letzten Kriegen verloren gegangen und der Krug verdorben und baufällig geworden war. Nach der erneuten Handfeste wurde dem Bittsteller, seinen Erben, Nachkömmlingen verliehen: der (damals nach den Worten der Handfeste vor der Stadt Königsberg belegene) Krug zu cöllmischen Rechten sammt der besten Wiese in der dem Orden gehörigen Wilkey anstatt der zwischen beiden Pregeln liegenden, die zum Kruge und Schulzenamte zuvor gehört hatten, dazu eine andere Wiese hinter den Hufen daselbst, die er um die Hälfte dem Orden zu gute schlagen oder einen möglichen Zins davon geben sollte, frei Brennholz zu Feuers Nothdurft und nicht zum Verkauf. Der Grundzins wurde ihm erlassen. Dagegen sollte er 2 mk.

1) Erl. Pr. I. S. 91.

2) Das Haus Bergplatz No. 15 steht auch auf diesem Platze und gehört noch heute der französischen Kirchengemeinde.

3) In der nach demselben benannten Krugstraße.

am Martinstag und 4 Schott geringer preußischer Münze für den Acker, „an der firmarigen Teich [1]) gelegen“, zahlen.

Neben anderen Rechten wurden ihm außerdem noch alle kleinen Gerichte eingeräumt, jedoch ausgenommen zeugbare Sachen; „da sollen sie denn dritten Pfennig anhaben.“

D. d. Königsberg den 9. September 1612 wurde das Privileg des Kruggrundstücks, dessen Pertinenzen mittlerweile zum Theil demselben entzogen waren, von Johann Sigismund für den Ludwig Marquardt, d. d. Königsberg den 1. September 1634 für den Goldschmied im Kneiphof Gotthold Rackau confirmirt; das letztere Privileg wurde noch durch König Wladislaus in der Urkunde d. d. Königsberg, den 6. Februar 1636 bestätigt.

Als das zu der „Schulzerei“ gehörige Land durch die 1627 angelegte Bewallung um $8^1/_2$ Morgen hinter dem blauen Kruge gelegenen Ackers gekürzt wurde, erhielten der damalige Richter Hans Feyerabendt der jüngere sowie die nachfolgenden Richter und Besitzer im Wege des Vergleichs durch Privileg d. d. Königsberg den 29. Juni 1638 [2]) zu dem innerhalb des Walles verbliebenen einen Morgen noch $8^1/_2$ Morgen außerhalb des Walles vor dem Wege und der Brücke vor dem Ausfallthor, die nach Kalthof führte, linker Hand „vorlängs der Contrascarpe“ frei von allen Zinsen und Pflichten zu solchem Rechte, wie es die Haupverschreibung der Schulzerei gegeben hatte. Darauf scheint das Kruggrundstück wieder in den Besitz der Landesherrschaft gekommen und das mit demselben verbundene Schulzenamt eingegangen zu sein, da die Landesherrschaft zur Vermeidung der vielen Unzuträglichkeiten, die sich aus dem öfteren Besitzwechsel ergaben, und der durch die Erhebung des Dorfes Tragheim zur Freiheit bedingten Aenderung der

1) D. i. der Schloßteich: firmaria nannte man ein Krankenhaus des Ordens; es muß deren in Königsberg mehrere gegeben haben. Nach einer am Schloßteiche stehenden firmaria (verdorben in Firmanei) wird oben der Schloßteich benannt.

2) Die Ausfertigung dieses Privilegs wird auf dem kgl. Oberlandesgericht zu Kbg. aufbewahrt (Generalacten I. 106); denn das richterliche Amt gehört heute dem Justizfiscus.

Verhältnisse Rechnung tragend, es vorgezogen hatte, einen ordentlichen Wahlrichter zu bestellen.

Das Grundstück wurde darauf mit seinen Pertinenzen dem Oberburggrafen Albrecht von Kalnein „auff abschlag seiner Besoldung" angewiesen, von diesem an den kurfüstlichen Historiographen Martinus Kempius verkauft. Der Kaufvertrag d. d. Königsberg, den 7. November 1680 wurde vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm d. d. Cölln an der Spree den 30. März 1681 confirmirt. Im Jahre 1724 war das Grundstück Eigenthum der verwittweten Frau Generalmajor Sibylla von Theiler geb. von Eppinger.

Demnach stand den Besitzern des richterlichen Amts nicht mehr zu, als die Civil-Gerichtsbarkeit in Personalsachen über die nicht eximirten Einwohner oder Miethsleute, weil der Begriff des Schulzenamtes die Realjurisdiction nicht vertrug. [1])

8. Die von Barfussche Jurisdiction über den sog. Borckenhof.[2])

Durch das Privileg d. d. Königsberg, den 14. Februar 1628 wurde dem Landrath und Voigt zu Fischhausen, Fabian Borck,[3]) seinen Erben, Erbnehmen und Nachkommen der von den Erben des Landhofmeisters Albrecht von Kittlitz[4]) gekaufte und darauf mit einem Hause bebaute Ort und Raum in der Junkergasse, sowie ein Raum, der vorher zur Wohnung des Landhofmeisters gebraucht worden war, zu cöllmischen Rechten, frei und ohne Beschwer verschrieben; desgleichen „die Jurisdiction über seine und Ihre Leuthe und die in demselbigen Hauß wohnen werden; Jedoch daß daraus kein receptaculum anderer übel oder Mißthätigen Personen gemacht und sie darinnen nicht gehauset und aufgehalten werden sollen." Zu diesem Hause und Platz, später

1) cf. die Cognitionalverordnung d. d. Berlin den 31. Juli 1766. (St. A. Kbg.)

2) cf. Besatzbuch des Borckenhofs (1628—1781) angelegt 1720. (St. A. Königsberg.)

3) cf. Erl. Pr. I. S. 108.

4) Erl. Pr. I. S. 87.

nach dem Besitzer der Borckenhof genannt, kam durch das Privilegium Friedrichs III. d. d. Königsberg, den $\frac{\text{27. Juni}}{\text{7. Juli}}$ 1698 ein freier unweit des Residenzschlosses belegener, zu den herrschaftlichen Domainen nicht gehöriger und nicht genutzter Platz[1]) (Prinzessinplatz), der dem Besitzer des Borckschen Hauses, dem wirklichen Geheimen Kriegsrath und Generalfeldmarschall Johann Albrecht von Barfus gleichfalls zu cöllmischen Rechten und mit den Privilegien des Borckschen Hauses verschrieben wurde. Dagegen wurde die privilegirte Gerichtsbarkeit des Borckenhofs nicht ausgedehnt auf den vom Besitzer desselben durch Privileg d. d. Cölln an der Spree den 17./27. August 1699 erworbenen und zwischen dem Borckenhof und der Baustätte des Cammerverwandten Jagemann belegenen Platz.

Diese Jurisdiction war die erste privilegirte adlige Jurisdiction, welche in Königsberg verliehen wurde. Nach dem Vorbilde des Privilegs derselben geschahen, trotz des Protestes[2]) des Oberburggrafen Hans Truchseß von Wetzhausen, der die Inconvenienzen dieser Jurisdictionen mit klarem Blicke durchschaute, weitere Verleihungen, deren gänzliche Aufhebung erst unserm Jahrhundert vorbehalten war.

Die Eigenthümerin des Borckenhofes und seiner Pertinenzen, von denen nach und nach Stücke unter Vorbehalt der Jurisdiction, des Vorkaufsrechtes u. s. w. veräußert wurden, war im Jahre 1724 die Frau Eleonora geb. Gräfin von Dönhoff, Wittwe des Generalfeldmarschalls von Barfus.

Die Jurisdiction wurde bezeichnet als „Gräfl. Barfußische Jurisdiction Borckenhoff."

---

1) Die Grenzen dieses Platzes waren: Die Westseite stieß an die Wohnungen des Steindamms, die Südseite an die Altstädtische Grenze, die halbe Ostseite an den Schloßgraben und die daselbst gemachte neue Brücke, die andere Hälfte ging bis an die Grenze des von Borckschen Hauses.

2) cf. den Protest des Oberburggrafen pr. am 20. Febr. 1632. (St. A. Kbg.)

9. Die Wolff von Kreytzensche Jurisdiction.

Denselben Inhalt wie die Fabian von Borcksche Jurisdiction hatte die oben bezeichnete Gerichtsbarkeit. Sie war durch das Privileg des Kurfürsten Georg Wilhelm d. d. Königsberg, den 2. Juni 1628 [1]) dem Obersten und Hauptmann auf Tilsit, Wolff von Kreytzen über sein Haus in der Oberfirmanei auf der Burgfreiheit zwischen dem Schlosse und dem kurfürstlichen Garten verliehen worden.

10. Die Dohnasche Jurisdiction.

Den Burggrafen zu Dohna wurde durch das Privileg des Kurfürsten Georg Wilhelm d. d. Königsberg den 9. Februar 1630 wegen ihrer dem Kurfürsten und seinem Hause jederzeit geleisteten treuen Dienste eine eigene Jurisdiction verliehen. Ihren Umfang bestimmen die Worte des Privilegs:

„Verleihen und verschreiben demnach vor Uns, Unsere Erben, Erbnehmen und nachkommende Herrschafft den sämbtlichen Burg-Graffen zu Dhona Gebrüdern und Vettern, auch ihren Nachkommen über ihre der Herren zu Dohna auff Unserer Freyheit jetzo habende Häuser und die sie ferner an sich bringen möchten, die Jurisdiction über ihre Leuthe, und die in denenselbigen Häusern wohnen werden, zu haben und zu exerciren, dergestalt und also, wenn jemand dieselbe zu beklagen, daß er solches bey denen Herren zu Dohna anhängig machen des billigen Rechts erwarten und also die erste instantz bey ihnen den Herren zu Dohna haben solle; jedoch daß daraus kein receptaculum anderer, als Übel- und Mißethäter Persohnen gemachet und sie darinnen nicht gehauset und auffgehalten werden sollen. Sonsten aber wollen Wir, daß ihre der Herren zu Dohna Mieths-Leute und Einwohner ihre Handthierung Handwerck und allerley ehrliche Nahrung in gedachten Häusern treiben mögen, ohne einiges Menschen Verhinderung noch Einträge, auch sollen sie

1) cf. das Concept des Privilegs im St. A. Kbg.

mit Einlagerung der Soldaten und ungewöhnlichen Schatzungen nicht beleget werden."

Zu den der Jurisdiction der Burggrafen von Dohna unterworfenen Gebäuden gehörte u. a. die sogenannte Reitschmiede.[1]) Dieselbe, „zu Ruhe am Nahrenthor" belegen, gehörte nebst einem Garten an der Löbenichter Stadtmauer und einem halben Garten „fürm heiligen Kreutz" dem Zeugmeister Hans von Nürnberg. Durch Privileg d. d. Königsberg den 10. Februar 1554 verlieh der Herzog Albrecht dieses Haus dem Reitschmied Meister Tobus Wirgaude, seinen Erben, Erbnehmern und Nachkömmlingen erblich zu cöllmischem Rechte. Dieses Haus mit seinen Pertinenzen ging darauf in den Besitz der Familie von Dohna über. Dem Regimentsrath und Landhofmeister Friedrich Burggrafen und Herrn zu Dohna wurden durch Privileg d. d. Königsberg, den 25. September 1617 vom Kurfürsten Johann Sigismund zu dem Hause noch 6 Morgen von dem Kalthöfschen Acker hinter dem Schirrhofe zu cöllmischen Rechten, „Zins und aller Beschwer frei", verliehen.

Das Privileg vom 10. September 1643 bestätigte das frühere und führt folgende Häuser als der Familie von Dohna gehörig an:

a) Das Haus nebst dem Garten, auf dem Tragheim, das vormals Paulus Scalichius innegehabt hatte (der sog. Scalichienhof, im Volksmunde Calixenhof genannt.[2]) Durch Privileg d. d. Königsberg, den 12. Juni 1573[3]) wurde es dem Hauptmann auf Mohrungen, Achatius von Dohna erblich und zu cöllmischem Rechte verschrieben.

b) Das neben dem vorigen liegende Haus nebst Garten, welches vormals Peter Morlinus verschrieben und von dessen Erben und Successoren am 22. October 1595 durch die Familie von Dohna gekauft worden war.

---

1) Heute das Haus Mühlengrund No. 8.

2) Erl. Pr. I. S. 390. (Es finden sich auch die Formen Scalichenhof, Calixtenhof, Scalichii Hof.)

3) Foliant No. 925 Bl. 237 im Kgl. St. A. Kbg.

c) Die alten Häuser und das neugebaute Haus auf der Burgfreiheit hinter dem Residenzhause in der Oberfirmanei von der Junkergasse an bis an die alte Hofkürschnerei, welche die Familie Dohna durch Kaufvertrag vom 15. Januar 1600 von den unmündigen Kindern des Dr. Paul von Stein, deren Vormündern und dem Dr. Valentin Pannonius erworben hatte.

d) Die daneben belegene Hofkürschnerei, welche am 15. April 1627 dem Burggrafen Christoph zu Dohna verschrieben ward und 1643 seinen Söhnen allein zukam.

Die Privilegien d. d. Grafenhaag, den 19./29. December 1646, Potsdam, den 16. Februar 1671, Potsdam, den 16./26. April 1683, den 11. October 1710 confirmiren lediglich die Primordialverschreibung.

Im Jahre 1724 wird unterschieden zwischen der Jurisdiction des Generalfeldmarschalls Grafen von Dohna (in der Junkerstraße?) und derjenigen des Generallieutenants Grafen von Dohna (auf der neuen Sorge).

11. Die Dönhoffsche Jurisdiction.

Die oben erwähnte Reitschmiede gehörte im Jahre 1724 der verwittweten Gräfin Amalie von Dönhoff geb. Burggräfin und Gräfin zu Dohna und Wartenberg; ihr Gemahl war der Generallieutenant Wirkl. Geh. Etats- und Kriegsrath, Gouverneur und Hauptmann zu Memel Otto Magnus Graf von Dönhoff gewesen. Sie übte die Jurisdiction auf Grund der den Burggrafen zu Dohna ertheilten oben angegebenen Privilegien.

12. Die von Klingersche Jurisdiction über den Scalichienhof.

Der Scalichienhof, dessen wir oben gedacht haben, ging durch den Vertrag d. d. Königsberg, den 20. Mai 1698 mit seinen Wohnungen und Pertinenzen von der Frau Louise Antoinette, Burggräfin und Gräfin zu Dohna Excellenz mit Consens ihres Gemahls, des als preußischen envoyé extraordinaire nach Schwe-

den geschickten Friedrich Christoph Burggrafen und Grafen zu Dohna an den kurf. brandenb. Capitain George Rabe über. Derselbe versicherte auch im Kaufvertrage, vom Kurfürsten für sich und seine Erben ein besonderes Privileg erhalten zu haben; es ist aber nicht näher bekannt.

Im Jahre 1722 übte die Jurisdiction die Frau Anna Dorothea von Klinger verwittwete Major von Glaubitz.

13. Die Andreas von Kreytzensche Jurisdiction.

Durch das Privileg des Kurfürsten Georg Wilhelm d. d. Königsberg den 23. December 1632[1]) erhielt der Landhofmeister Andreas von Kreytzen dieselbe Jurisdiction, wie sie Fabian von Borck, Wolff von Kreytzen und den Grafen zu Dohna verliehen war, über 4 auf der Burgfreiheit von ihm gekaufte Häuser, ein seiner Hausfrau am 3. März 1630 verschriebenes Haus nebst einer Baustätte, wo die alte Caplanei gestanden, einen Platz auf der kurfürstlichen Freiheit bei der katholischen Kirche und einen wüsten Platz zwischen dem heiligen Kreuz und dem Schlachthof und dem Schloß.

14. Die Kupnersche Jurisdiction.

D. d. Cölln an der Spree, den 14./24. December 1691 gab der Kurfürst Friedrich III. dem Hofrath und preußischen Cammermeister Friedrich Kupner eine Verschreibung über die von demselben durch Kaufvertrag erworbenen, auf dem hintersten Tragheim in der Modestengasse zwischen dem Hause des Raths Reinhard Fehr und des Hofpredigers Luccas Blaspiel gelegenen 2 Gartenplätze sammt einigen unbrauchbaren Gebäuden nebst den dazu gehörigen Graswiesen; der Erwerber hatte ein Haus im Garten für sich und längs desselben, „damit er nicht von den Leuthen abgesondert wohnen möchte“ einige Wohnungen

---

1) cf. das Concept des Privilegs im St. A. Kbg.

gebaut. Unter anderen Vergünstigungen verlieh der Kurfürst dem Erwerber eine eigene Gerichtsbarkeit:

„Ueber das wollen und concediren vorgedachtem Friedrich Kupner und seinen Nachkommen hiemit, daß er und dieselbe über die in obbemeldten Gärthen, dabey befindlichen Häusern und angehörigen Graßwiesen wohnende Leuthe, Geboht und Verboht, auch aliqualem coercitionem, alß dieselbe festzusetzen und mit Straffe von Arbeit, auch einer Geld-Buße biß zu zehn rthlr. zu belegen haben und solche zu exerciren befugt sein sollen. Wann aber dieselbe Leuthe von andren passive belanget werden, und es ad contradictorium kommet, gehöret solches vor Unser Oberburggräffliches Ambt; Jedoch muß aus solchen Häusern und Gerthen kein receptaculum anderer übel- und mißethätiger Persohnen gemachet und sie darin nicht gehauset noch aufgehalten werden.“

Danach hatten die jedesmaligen Besitzer dieser Gründe Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten, welche zwischen deren nicht eximirten Einwohnern und Miethsleuten in kleinen Schuld-, Injurien-, Schlägerei- und dergleichen Sachen vorfielen. Wenn die Einwohner und Miethsleute aber von andern belangt wurden, war das oberburggräfliche Amt hierfür zuständig; auch die Realgerichtsbarkeit gehörte dahin. Die adligen oder eximirten Einwohner dieser Grundstücke waren nach der Qualität ihrer Person der Gerichtsbarkeit des Hofgerichts bezw. des oberburggräflichen Amts unterworfen. Im Jahre 1724 war Jurisdictionarius die verwittwete Frau Geh. Cammerrath Kupner geb. von Drost.

15. Die Holsteinsche Jurisdiction.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts kaufte der Generallieutenant und Oberst Friedrich Ludwig Herzog von Holstein von der Wittwe und den Erben des Hofgerichtsraths Franck, der Wittwe des Landraths von Nettelhorst und der Wittwe des Christoph Helmich einige auf dem hinteren Roßgarten belegene Grundstücke, zu welchen Häuser, Aecker, [darunter auch der

später nach dem Herzoge benannte Herzogsacker [1])] Scheunen, Gebäude und Gartenplätze, insbesondere der rothe und der blaue Krug[2]) gehörten. Durch das von Friedrich III. ertheilte Privileg d. d. Cölln an der Spree (confirmirt von Friedrich I. d. d. Königsberg, den 28. Februar 1701), erhielt der Besitzer dieser Grundstücke nebst seinen Erben, Erbnehmern und Nachkommen unter anderen Vorrechten auch das Recht, in diese Häuser „allerhand Handwercker und andere Leuthe" aufzunehmen, welche darin „ihr Gewerck und Nahrung ohne jemandes Behinderung treiben durften" und eine eigene Gerichtsbarkeit. Diese war derjenigen, welche dem Hofrath und Cammermeister Kupner verliehen war, conform, wie denn auch die Worte der Verleihungsurkunde übereinstimmen mit der entsprechenden Stelle des Privilegs von 1691, nur daß auch noch das Gesinde ausdrücklich der Gerichtsbarkeit des Herzogs unterworfen wird.

Schlussbemerkung.

Die oben dargestellte complicirte Raths- und Gerichtsverfassung von Königsberg (Ostpr.) erhielt wesentliche Vereinfachungen durch das rathhäusliche Reglement der Stadt Königs-

1) Heute ein großer Exercierplatz vor der Kaserne des Kronprinzregiments in der Nähe des Königsthors.

2) Der rothe oder alte und der blaue Krug, welche bereits 1560 je ein Privilegium erhalten hatten, erhielten auf Antrag ihrer Besitzer, des Cammermeisters Johann Melhorn und des Bürgers in der Altstadt Christoph Cobler ein neues Privileg d. d. Königsberg, den 14. August 1630, in welchem der Bierschank ausschließlich diesen beiden Krügen nebst 4 neuen Krügen, sowie dem Richter „seines Ambts wegen" gegen Zahlung von 60 mark Reißgeld — der Richter war davon befreit — „zu ewigen Zeiten" zustehen sollte. Dieses Privileg wurde von Friedrich I. d. d. Königsberg, den 28. Februar 1701 auf Antrag des damaligen Besitzers der beiden „alten Krüge", des Herzogs Friedrich Ludwig von Holstein confirmirt.

berg in Preußen d. d. Berlin, den 13. Juni 1724.[1]) Insbesondere wurden 1724 die Räthe der drei Städte zu einem Magistrat der Stadt Königsberg[2]) und die städtischen, vorstädtischen und Freiheiter Gerichte zu einem Stadtgericht[3]) combinirt. Hierüber ein anderes Mal.

---

1) Dies ist der richtige Titel; danach ist die Angabe auf S. 33 im 23. Bande dieser Zeitschrift zu verbessern.

2) Damals wurde das Kneiphöfsche Rathhaus zum Amtslokal des Magistrats bestimmt. Hier befindet es sich noch heute (1887).

3) Das Königsberger Stadtgericht bestand von 1724 bis 1879. Das Amtslokal desselben, welches sich anfangs auf dem Altstädtischen Rathhause befand, wurde zuletzt nach dem großen Justizgebäude am Theaterplatz verlegt. Dieses Gebäude ist heute (1887) das Amtslokal des königlichen Land- und Amtsgerichts mit der Gerichtskasse, der königlichen Staats- und Amtsanwaltschaft sowie der Gefängnißinspection; außerhalb des Gebäudes ist dies freilich nicht erkennbar.

Ueber Ursprung und Bedeutung der Worte „Masur“ und „Masuren“.

Von
Johannes Sembrzycki.

Woher das Wort „Masur“ (polnisch Mazur, im Pluralis jetzt Mazurzy, früher Mazurowie, cf. die Pamiętniki Paska aus den Jahren 1656—88) stamme und was darunter und unter der Bezeichnung „Masuren“ (poln. Mazury) zu verstehen sei, darüber sind bis in die neueste Zeit die Meinungen auseinandergegangen. Dr. W. Kętrzyński, dem Dr. Fr. Krosta in seiner Programmarbeit „Masurische Studien“ (Königsberg 1875 und 1876) folgt, stellt in seinem unser preußisches Masuren behandelnden Büchlein „O Mazurach“ (Posen 1872) auf pag. 7 die Behauptung auf, das Wort Mazur komme aus dem Litauischen; „der Masur,“ sagt er, „ist gewöhnlich mittleren Wuchses, woher sein Name; denn in der litauischen Sprache bedeutet „mazuras“ einen Menschen von nicht großem Wuchse, einen stämmigen untersetzten Menschen.“ Diese Annahme ist von E. S. Swieżawski im „Słownik geograficzny“ (Band VI, pag. 188; Warschau 1885) für nicht überzeugend erklärt worden und läßt sich in der That nicht aufrecht erhalten. Weder Chr. G. Mielcke (Litt.-dtsch. u. Dtsch.-litt. Wörterbch., Königsberg 1800), noch G. H. F. Nesselmann (Wörterbuch der Littauischen Sprache, Königsberg 1851), noch Kurschat (Litt.-dtsch. Wörterbch., Halle 1883) kennen ein originallitauisches Substantivum oder Adjectivum mazuras; Nesselmann und Kurschat haben als dem in Frage stehenden am ähnlichsten klingendes Wort nur: ersterer pag. 386 „mażokas, a, ziemlich klein, mażukas, a, dasselbe,“ letzterer pag. 247 „mażukas, Kleinerchen, Scherzwort.“ Daß die Litauer im Gegentheil das

Wort Mazur von Anfang an als ein Fremdwort betrachtet haben, beweist die lituanisirende Umänderung desselben in „Mozuras“, welche Nesselmann (pag. 409 „Mozúras, o m. ein Masur, s. Mazúras. Mozuriszkas, o, Masurisch“) neben „Mazuras“ (pag. 388 „Mazuras, o m. ein Masur. Vgl. Mozuras. Mazurû żéme, Masovien, Masuren“) hat, während Kurschat überhaupt nur das Wort Mozuras kennt (pag. 262 „Mozuras, f.—rka, ein Masure, ein preuß. Pole aus dem Süden Ostpreußens. Mozuriszkas, f.—a, Adj. masurisch“), und welche Lituanisirung das Wort Mazur mit ähnlichen aus anderen Sprachen entlehnten Wörtern, wie Koszubs (Kassube, poln. Kaszuba), Dowidas (Dawid), Powilas (Paul, poln. Paweł), notura (Natur, poln. natura), zokonik (poln. zakonnik, Ordensmann), gemeinsam hat. Ist nun also das Wort Mazur nicht litauischen Ursprungs, so kann es nur ein echt polnisches sein. Die polnische Sprache besitzt eine ziemliche Anzahl von Wörtern, die durch Anhängung von —ur, —or an einen einsylbigen Stamm gebildet sind und das Abstammen, Herrühren von etwas, den Ursprung von und die Zugehörigkeit zu einer Stammart bezeichnen. Derartige Wörter sind kaczor, piechur, myszur, kostur (elfenbeinener Stock, von kość), koczor (wilder Kater, von kot), łupur (Bezeichnung des Wolfes, von łup, Raub, Beute), łobur, plaskur, płoskur, praszczur (von pra—, Ur—), wilczura (von wilk), gąsior (von gęś), czupurny (von czub) u. a. (Dr. J. P. Jordan, Taschen-Wörterbuch der poln. Sprache). Ebenso ist nun, worauf auch Swieżawski loco citato hinweist, das Wort Mazur durch Anhängung von —ur an die Stammsilbe maz des Wortes Mazowsze (Masovien)*) gebildet worden und bezeichnet sowohl einen zu den Stammbewohnern Masoviens

*) Wohl durch die Aehnlichkeit der Stammsylbe Maz verleitet, haben polnische Schriftsteller (Naruszewicz, Maciejowski, Lelewel, Bielowski und O. Kolberg) den Ursprung der Masuren auf die Massageten und Mösier zurückzuführen versucht. Swieżawski hält die bei Ptolemäus (II, 12) erwähnten Lygii Omani, die Tacitus Manimi nennt, für die Altvordern der Masuren; Dr. Kolberg setzt in seiner Abhandlung „Pytheas“ (Ermländ. Zeitschrift, Bd. VI, pg. 509; Leipzig, 1878) die *Ἀναρτοφράκτοι, Βουργίωνες* und *Ἀρσιῆται* des Ptolemäus (III, 5) in das heutige Masovien und läßt

gehörenden, als auch einen von denselben seinen Ursprung herleitenden Menschen. Daher finden wir das Wort Mazur sowohl in der Singularform als in der Pluralform Mazury und in mannigfachen Zusammensetzungen und Ableitungen (Mazurka, Mazurki, Mazurkowo, Mazurów, Mazurowce, Mazurówka, Mazurowe, Mazurowo, Mazurowszczyzna, Mazuryk, Mazuryn, Mazuryno, Mazuryszki, Mazurzyn, Mazurzyno) als Ortsbezeichnung überall da, wo in früherer Zeit sich aus ihrer Heimath Masovien ausgewanderte Masuren als Kolonisten niedergelassen haben, — und solcher Orte und Gegenden giebt es eine beträchtliche Anzahl, da Masovien im 14., 15. und 16. Jahrhundert an alle angrenzenden Gebiete bedeutende Volksmengen zu Kolonisationszwecken abgab, welche Erscheinung sich durch die damals starke Bevölkerung des Landes, die wegen der Armuth des letzteren geneigt war, anderwärts bessere Existenzbedingungen zu suchen, sowie dadurch erklärt, daß es damals im Herzogthume Masovien nach dem alten masovischen Rechte freie Bauern gab, die nicht glebae adscripti waren, sondern sich frei bewegen durften. Masuren bevölkerten, wenn auch nicht ausschließlich, so doch in größeren Massen, Litauen bis Maryampol, Wilna, Oszmiana hin, das Land der Jadźwinger nach deren fast vollständiger Ausrottung, Polesien, d. i. die Gegend von Bielsk,*) Podolien,

---

östlich von ihnen die *Σταυανοί* des Ptolemäus (Stoweae des Boguphal) wohnen. Die Stammsylbe maz ist zurückzuführen versucht worden auf manuça (Mensch, mas-culinus: Swieżawski), maese oder mase (Sumpf: Szajnocha), Masos oder Masław (Mundschenk in Polen 1034) auf das ungarische möso (Feld) und das serbische mezewo (Ebene). Alle diese Ableitungsversuche stellt zusammen O. Kolberg „Mazowsze" I, 37, 315; III, 349—50 (Krakau 1885—87). Darauf fußend, daß die Westgrenzen Masoviens sich in der frühesten Zeit weiter erstreckten als später, und Pomesanien bis an die Drewenz reichte (Altpr. Monatsschrift 1886, pg. 141), so daß die pommerschen Slaven Nachbarn der Masovier waren, erlaube ich mir die Bemerkung, daß, analog der Zusammenstellung der Kossini mit Pogesanien (Pogozanien) durch Dr. Kolberg (in der citirten Abhandlung pag. 493 ff.), das Wort Pomesanien (Pomezanien, Pomazanien?) mit der Stammsylbe Maz in Mazowsze (Masovien) vielleicht irgend einen Zusammenhang haben mag.

*) Im Bielsker Lande weist nach Gloger's Forschungen eine Menge von sich gleichlautend auch in Masovien findenden und also offenbar von

Rothreussen (besonders den Theil des heutigen Galiziens*) zwischen der Raba und dem linken Ufer des San; cf. darüber Tatomir, Dzieje Polski, pag. 127—29; Lemberg 1879), die Gegend zwischen Pilica und Weichsel und endlich den Süden des heutigen Ostpreußens, unser heutiges Masuren. Allenthalben aber haben diese aus ihrer Heimath ausgewanderten Masuren ihre Stammeseigenthümlichkeiten in Sprache und Sitte treu bewahrt, worauf auch der polnische Dichter Mickiewicz im „Pan Tadeusz" (Buch VI) mit den Worten hinweist

„A choć od lat czterystu na Litwie osiedli
Zachowali mazurską mowę i zwyczaje"

(Und obschon seit vier Jahrhunderten in Litauen angesessen, bewahrten sie doch masurische Rede und Sitte). Einen Beweis dafür liefert die ganz überraschende Uebereinstimmung, die uns bei einem Vergleich der Sprache unserer preußischen Masuren mit derjenigen der polnischen Schriftsteller des goldenen Zeitalters, eines Kochanowski (dessen Vorfahren masurische Ansiedler waren), Skarga (aus Masovien gebürtig), Klonowicz u. a., sofort auffällt. — Die Kolonisation Masurens durch Einwanderer aus Masovien ist zweifellos festgestellt durch die Forschungen Dr. M. Töppen's (Gesch. Masurens pag. 116—118, sowie pag. I der Einleitung) und Dr. W. Kętrzyński's in „O ludności polskiéj w Prusiech niegdyś krzyżackich, pag. 223 ff. (Lemberg 1882), durch welches letztere Werk die Unrichtigkeit der früher von den Polen und zehn Jahre vorher auch noch von Kętrzyński selbst („O Mazurach," pag. 3) aufgestellten Behauptung, die Masuren seien Ureinwohner des südlichen Ostpreußens, endlich bewiesen wird. Wenn im 16. und 17. Jahrh. auch die Bezeichnung „Polen" für die Masuren üblich ist, so erklärt sich dies daraus, daß Masovien nach dem Aussterben der letzten

---

dort übertragenen Ortsnamen auf die Kolonisation durch Masuren hin, gerade wie bei unserem preußischen Masuren (Kętrzyński zählt in „O ludu. polsk." pg. 227 44 solcher Ortsnamen, die sich noch um 30 und mehr vermehren ließen).

*) Hieraus wird die Bemerkung erklärlich, welche Mrongovius (Dtsch.-poln. Handwörterbuch, Danzig 1823) beim Worte „Woher" macht: „z kiela ist bei den gemeinen Krakauern und einigen Preußpohlen üblich."

Herzöge 1525 dem Königreich Polen einverleibt wurde und daß die Masovier den Polen stammverwandt sind; wenn Hennenberger (Erklärung der Landtafel) sagt, die Fürstenschule zu Lyck sei für die Polen und Masuren angelegt, so nennt uns Pisanski in seiner Literärgeschichte (Ausgabe 1886 pag. 129) den Grund mit den Worten „weil sie einen starken Zulauf von der adelichen (sc. lutherischen) Jugend aus dem Königreiche Polen bekam.“

Von den eingewanderten Masuren hat nun auch, ebenso wie anderwärts, der von ihnen bewohnte Theil Ostpreußens seinen Namen erhalten. Der Name des im Kreise Oletzko belegenen Dorfes Masuhren ist ohne Zusammenhang mit dem Namen der Landschaft Masuren; das Dorf wurde von drei Brüdern, Söhnen des Ansiedlers Mazur aus Gr. Plotzitznen, angelegt (O ludn. polsk. pag. 523). — Es liegt auf der Hand, daß man im Privatleben die von den Masuren bevölkerten Bezirke als „masurische Gegenden“, „wo die Masuren wohnen“, bezeichnete, woraus dann der Kürze wegen „Masuren“ wurde. In einem bei J. Gregorovius (Die Ordensstadt Neidenburg, Marienwerder 1883; pag. 113) mitgetheilten Briefe des Bürgermeisters Christoph Neumann aus dem Jahre 1713 klagt letzterer über den beschwerlichen Dienst „der meisten Offizianten, besonders an dieser masurischen Grenze“ und meint hierbei nicht das benachbarte Masovien, da er später sagt, der Bürgermeister habe „mit den unartigen angrenzenden Polen am meisten zu thun.“ Toeppen (Gesch. Mas., pag. V) meint, der Name „Preußisch Masuren“ finde sich erst 1817 zuerst als Lokalbezeichnung; dies war aber bereits 1811 der Fall. In der „Beschreibung des Kreises Oletzko“ von J. Frenzel (Marggrabowa, 1870) finden wir pag. 10 einen Immediatbericht von 1811 citirt, worin es heißt „Heilsam ist es, wenn Masuren, welches jetzt unter die ostpreußische und litthauische Regierung getheilt ist und den südlichen Theil von beiden Departements ausmacht, unter einen gemeinschaftlichen Präsidenten gestellt — würde.“

Ebenso wie das benachbarte Masovien nie Masuren genannt

werden kann (nur Büsching hat in seinem „Auszug aus seiner Erdbeschreibung", Hamburg 1771, I, pag. 160 „Land Masau oder Masuren, lat. Masovia"), ebenso ist es nicht gerechtfertigt, wenn die Polen (z. B. Oskar Kolberg „Mazowsze" I, 1885; sogar Kętrzyński „O ludn. polsk." pag. VI) unserm ostpreußischen Masuren die Bezeichnung „Mazowsze pruskie" geben, da dasselbe ja nie ein Theil des Herzogthums Masovien, der etwa später an Preußen gefallen wäre, gewesen ist. Mit demselben Rechte könnte man auch den masurischen Theil Galiziens etwa als „Mazowsze krakowskie" bezeichnen. Man darf die Masuren in Preußen also auch nicht polnisch „Mazowszanie" nennen; dieser Ausdruck wird nur für die Bewohner des poln. Mazowsze namentlich in geschichtlichen Arbeiten und wenn man dieselben als solche zum Unterschiede von Masuren aus andern Gegenden kenntlich machen will, sonst noch dichterisch, gebraucht.

Es erübrigt nun noch, festzustellen, wie weit sich das heutige Masuren erstreckt, bis wohin die Bezeichnung „Masuren" ihre Gültigkeit besitzt. Die Antwort auf diese Frage ertheilt uns genau zutreffend und scharf bestimmt Dr. Krosta in seinen „Masurischen Studien" I, pag. 5, mit den Worten „Soweit der masurische Dialect von einer evangelischen Bevölkerung gesprochen wird, ist Masuren," und hat damit zuerst das allein Richtige getroffen. Alle vor ihm versuchten irrigen Definitionen von „Masuren" hier aufzuführen, darf ich mir versagen, da dieselben bei Toeppen (Gesch. Mas. pag. V—VII) genau verzeichnet stehen; im Interesse der Geschichte Masurens verleihe ich dem lebhaftesten Bedauern Ausdruck, daß Toeppen, obwohl er, wie Krosta zutreffend bemerkt, den richtigen Weg einschlug, dennoch Osterode und Neidenburg noch ausgeschlossen hat. Daß in diesen Gegenden ein reineres Polnisch gesprochen wird, genügt nicht, um dieselben als nicht mehr masurisch zu bezeichnen, da dieselben an Westpreußen und Polen grenzen und erfahrungsgemäß das Masurische in den Grenzbezirken ein reineres ist, als in den an die deutschen Theile Ostpreußens stoßenden Bezirken, und wenn zwar, wie Kętrzyński nachweist,

auch Polen aus dem heutigen Westpreußen neben Masoviern jene Bezirke colonisirten, so bildeten letztere doch stets die größte Masse der Ansiedler und gaben den Gegenden ihren Gesammtcharakter. Im Uebrigen verweise ich auf die Gründe, die Krosta anführt. Derselbe schließt zwar auch noch den nördlichsten Theil des Kreises Osterode aus, doch wird man denselben wegen seines geringen Umfanges nicht als eigenen Bezirk absondern können, sondern mit zu Masuren schlagen müssen, zumal die Bewohner desselben ja auch evangelisch sind.

Zum Schlusse möchte ich noch erwähnen, daß die masurische Bevölkerung im steten Rückgange begriffen ist, die Grenzen des von derselben innegehaltenen Bezirks immer mehr sich verengern. Nach D. Daniel Heinrich Arnoldt's Nachrichten von etc. Predigern (Königsberg 1777) wurde 1593—98 vom Pfr. Valentin Damerow in Petershagen bei Bartenstein polnisch gepredigt, in Insterburg um das Jahr 1646 durch einen besondern Prediger Benedictus N., ebenso in Leunenburg vor 1647 vom Diaconus Caspar Steinheuser, und im vorigen Jahrhunderte wurden in Barten, Bartenstein, Beslack, Drengfurt, Dombrowken, Kleszowen, Lamgarben, Nordenburg, Rastenburg, Schönfließ und Tolksdorf, Schwarzstein, Szabinen, nicht minder in Jäschkendorf und Hanswalde, Alt-Christburg, Schnellwalde, Weinsdorf (sämmtlich in der Mohrunger und Saalfelder Gegend), sowie in Saalfeld selbst von den Diaconis, polnische Predigten gehalten. Nach dem „Erleuterten Preußen", Tom. IV, pg. 518, hielt Johannes Campius 1595 in Preußisch-Holland polnische Predigten; nach Bock, „Wirthschaftl. Naturgesch." I, 121 wurde auch in Pillupönen damals (1782) polnisch gepredigt. Nach Dr. Ludwig Rhesa's „Kurz-gefaßten Nachrichten von allen seit 1775 angestellten Predigern" (Königsberg 1834) hörten diese poln. Predigten in Nordenburg 1802, in Lamgarben 1809 auf; heute wird in keinem der erwähnten Pfarrorte mehr polnisch gepredigt. Dieses Zurückweichen der masurischen Bevölkerung beruht auf einem kulturgeschichtlichen Proceß, den aufhalten zu wollen völlig erfolglos wäre.

Die Stammtafel der Familie Schimmelpfennig.

Ein weiterer Beitrag
zur Kenntniß der Königsberger Stadtgeschlechter.

Mitgetheilt von
C. Beckherrn.

Die mühsame und dankenswerthe Arbeit J. Gallandi's „Die Königsberger Stadtgeschlechter" in Bd. XIX u. XX der Altpr. Monatsschr. führt zwar auch die Familie Schimmelpfennig auf; es sind in derselben aber manche Mitglieder entweder ganz übergangen oder auch ohne Nachweis des Zusammenhanges erwähnt, wie es bei der Lückenhaftigkeit und Zerstreutheit des benutzten Materials ganz natürlich ist. Die nachstehende Stammtafel soll, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu machen, diese Mängel einigermaßen beseitigen. Sie ist in der Hauptsache zusammengestellt aus alten Genealogien der Familien Schimmelpfennig, Lübeck und Melhorn,*) ist von mir durch einzelne anderweitig gesammelte Nachrichten vervollständigt und weist einige fünfzig Familien nach, welche mit der erstgenannten in Blutsverwandtschaft stehen. Wenn nun auch ein Theil dieser Familien bereits ausgestorben ist, so blühen doch viele derselben gegenwärtig noch fort, und für diese dürfte der Nachweis ihrer Verwandt-

---

*) Von der Familie Schimmelpfennig befindet sich ein am Ende des vorigen Jahrhunderts entworfener Stammbaum in meinem Besitz. Der Güte des Pfarrers zu Marienthal, Herrn Melhorn, verdanke ich die Kenntniß der von seinem Vater am Anfange dieses Jahrhunderts aufgestellten Stammtafel seiner Familie und die der Familie Lübeck (ursprünglich Liebig), welche zum Theil auf einem Stammbuche beruht, welches der Pfarrer zu Kottwitz, Melchior Liebig, im Jahre 1589 hat drucken lassen.

schaft mit der Schimmelpfennig'schen Familie von Interesse sein, weil in dieser ein nicht unbeträchtliches Stipendium für studirende Mitglieder existirt.

Balthasar Schimmelpfennig, herzogl. Mühlenmeister u. Rathsherr zu Bartenstein, Herr auf Liekeim. Vermählt mit
Dorothea Schnell. Kinder:

1. **Johann,** Rathsherr im Kneiphof-Königsb. Geb. 23. Dez. 1573, † 28. Oct. 1629. Verm. 1603 m.
   Regina Rabe, geb. 28. Sept. 1584, † 16. Apr. 1643. T. d. Vorsteh. d. Löbnichtsch. Hospitals Christoph R. Kinder:
   1, **Johann,** Tribunalsrath, Bürgermeist. im Kneiphof-Königsb., Erbherr auf Sünnicken (jetzt Friedrichsberg), Kasebalk (jetzt Holstein), Allenau, Wickbold, Schanwitz, Lichtenfeld.*) Stifter eines Stipendiums**) (s. Altpr. Monatsschr. XXI, 283). Geb. 1604, † 12. Nov. 1669. Verm. m.
   Sophia Schwartz, geb. 31. Juli 1617, † 10. Febr. 1656 improl. T. d. Vicebürgermeist. im Kneiphof Theod. Sch. auf Schanwitz.
   2, **Christoph,** Erbherr auf Sünnicken, Kasebalk, Moditten. Geb. 9. Febr. 1607, † 9. Jan. 1674. Verm. m.
   I. 9. Febr. 1632 Anna von Weinbeer, † 7. Sept. 1639.
   II. 4. Febr. 1641 Anna Lepner, geb. 24. Dez. 1621, † 20. Dez. 1678. — Kinder:
   a) I. Ehe.
   1: **Anna Regina,** geb. 15. März 1633, † 28. Oct. 1668. Verm. 1654 m.
   Daniel Beckher jun., Med. Dr. u. Prof., kurfl. Rath u. Leibarzt zu Königsb. Kinder 12 (s. Beckherrnsche Stammtafel, Altpr. Monatsschr. XXI, 266).

---

*) Mitglied des Königsberger Dichterbundes, gestiftet von Roberthin, zu welchem auch Simon Dach, Joh. Stobäus und Heinr. Alberti gehörten.

**) Ueber das Schimmelpfennigianum Stipendium s. Pr. Prov.-Bl. N. F. Jahrg. 1845. Dezember-Heft. S. 912—917.

2: **Sophia**, geb. 1634.

3: **Johann Christoph** † coelebs in Holland.

4: **Ludwig**, Herr auf Sünnicken u. Kasebalk. Geb. 1637, † 1692. Verm. m.
Luise Tinctorius † 1724 improl.

b) II. Ehe.

1: **Anna Elisabeth**, Erbherrin auf Lichtenfeld. † 26. Apr. 1694. Verm. m.
Theodor von Krintzen auf Schanwitz. Geb. 1627. Kinder:

1; Friedr. Severus v. K., Fähnrich, Pfandherr auf Borken u. Schimpken 1702.

2; Daniel Christoph v. K. auf Schanwitz 1730, † coelebs.

3; Heinr. Dietrich v. K., Lieutenant 1730.

4; Anna Luise v. K., † 1736. Verm. 1696 m.
Georg Friedr. v. Wegnern auf Schanwitz, Oberforstmeist. Geb. 8. Febr. 1669, † 23. Febr. 1726. Kind:

1) Charlotte v. W., † im altstädtischen Stift.

5; Dorothea Helene v. Krintzen. Verm. m.
Georg Kaspar v. Jaczynski, Kapitän. Kind:

1) Maria Helene v. J. Verm. m.
N. N. Stach v. Goltzheim. Kind:

(1) Johann Albert St. v. G.

6; Maria Sophia v. Krintzen.

3, **Balthasar**, kurfl. Stallmeister auf Pillwaren u. Plasken. Geb. 25. Juli 1609, † 7. Mai 1677 coelebs.

4, **Regina**, geb. 1619, † 1662. Verm. m.
I. 24. Apr. 1645 Sigismund Scharff v. Werth*) auf Trenk, königl. poln. Secret.

---

*) Stipendium, gestiftet von Heinrich Scharff v. Werth 1665. Das Kapital beträgt 10 000 Thlr.

II. Christoph Tinctorius, Med. Dr. u. Prof. zu Königsb. † 1662.*) — Kinder:

a) I. Ehe.

1: Regina Scharff v. Werth, geb. 6. Juli 1646, † 8. Apr. 1670. Verm. 5. Aug. 1664 m.
Peter Lange, Vicebürgermeist. im Kneiphof-Königsb., Oberappellations- und Hofgerichts - Advokat. Geb. 8. Nov. 1632, † 1696. Kinder:
1; Johann Sigismund Lange, Advokat, † 1696.
2; Adelgunde L.

2: Anna Sophia Sch. v. W., geb. 5. Nov. 1604, † 31. Juli 1667. Verm. 21. Juli 1665 m.
Michael Friese, Advokat und kurländ. Archivar, † 1667. Kinder:
1; Sophia Regina F., geb. 1666, † 6. Nov. 1708. Verm. m.
Heinr. Cornelius Remse, Secret. Kind:
1) Sophia Luise R. Verm. m.
Anton Rieger, Hofrath, † 22. Oct. 1722.
2; Maria Eleonore F. Verm. 14. Aug. 1691 m.
Theodor Schrödter, Magist. u. Diakon im Kneiphof. Geb. 1658, † 1719. Kinder:
1) Sophia Regina Schrödter. Verm. m.
N. N. Schichthaber, Pfarrer in Waltersdorf, † 1729 improl.
2) Theod. Friedr. Schrödter, Lieutenant, † 1729 coelebs.

b) II. Ehe.

1: Anna Katharina Tinctorius, geb. 11. Juni 1650, † 21. Juli 1653.

2: Luise T., † 1724. Verm. m.
I. Ludwig Schimmelpfennig improl. (s. oben).

---

*) Mitglied des Königsberger Dichterbundes.

II. Baron v. Dühren, Oberst.

III. Joachim Heinrich Truchseß zu Waldburg, Generallieut. und Hauptmann zu Angerburg, auf Langheim u. Condehnen. Geb. 23. April 1649, † 23. März 1718. Ohne Kinder.

2. **Anna Katharina.** Verm. 1601 m.
Georg Keuter, Kaufmann im Kneiphof-Königsb. Geb. 24. Dez. 1578, † 25. Febr. 1647. Kind:
1, Tochter.

3. **Anna.** Verm. m.
Christoph Schnürlein. (Vgl. Gallandi, Altp. Monatsschr. XXIV, 134).

4. **Ursula.** Verm. m.
Matthäus Boye, Rathsherr im Kneiphof-Königsb. † 1605.

5. **Valentin,** Rathsherr in Bartenstein, Herr auf Liekeim. Verm. m.
. . . . Kinder:

1, **Balthasar,** Vicebürgermeist. in Bartenstein. Verm. m.
Maria Heilsberger, T. d. Erzpriest. in Bartenst. Friedr. H. Kinder:

1: **Friedrich,** Vicebürgermeist. in Bartenst., Herr auf Polenzhoff, † 1720. Verm. m.
I. Maria Stademann, T. d. Diakon Peter St. in Bartenst.
II. Maria Dorothea Schimmelpfennig, † 1705. — Kinder:
I. oder II. Ehe unbestimmt.

1; **Christoph Ludwig,** Mühlenmeister in Bartenstein, † 1728. Verm. 1717 m.
I. Regina Graw, † 1723, T. d. Registrators zu Königsb. G.
II. N. N. Ungefug, Wittwe d. Stadtsecret. Keller in Bartenst. — Kinder:

a) I. Ehe.

1) **Maria Regina,** geb. 1719. Verm. m.
I. N. N. Büttner, Stadtsecret. in Bartenstein.

II. Gottfried Büttner, Advokat in Königsb. — Kind:

I. oder II. Ehe unbestimmt.

(1) Elias Heinrich Büttner, 1769 stud. phil. et jur.

b) II. Ehe.

1) **Christoph Friedrich** auf Polenzhoff. Geb. 1728, † 1748. Verm. m.

Regina Theodosia Schwenner, T. d. Advokaten Daniel Sch.

2; **Christ. Meinhard**, Rathsherr in Bartenstein, † coelebs.

3; **Eleonore**, geb. 1685, todt 1747. Verm. 1712 m.

Jacob Laxdehn, Kammerrath, Burggraf zu Dollstädt. Geb. 1667, † 1731. Kinder:*)

1) Christian Ludwig v. Laxdehn auf Schettnienen, Samsdorf, Gerlachsdorf. 1746 Wittwer ohne Kinder.

2) Carl Reinhold v. L., geb. 1714.

3) Anna Sophia L., geb. 1715. Verm. m.

N. N. Zernitz, Steuerrath.

4) Otto Heinrich v. L., geb. 1717, † 1802, Generalmajor, Amtshauptmann zu Zinna und Rügenwalde.

5) Eleonore Sophia L., geb. 1721.

6) Johanna Regina, geb. 1723.

7) Eleonore Luise L. auf Talpitten, Orschen, Spittels. Verm. m.

Christian Heinrich Wichert, Amtsrath.

2: **Maria Eleonore.** Verm. m.

N. N. v. Seeren (v. Sehren). Kind:

---

*) Die Reihenfolge ist hier und weiter unten, wo die Daten fehlen, unsicher.

1; N. N. v. Seeren, Kaufmann im Kneiphof-Königsb. Verm. m.

. . . . Kinder:

1) Maria Elisabeth v. S. Verm. m. Christian Hippel, Kaufm. in Rastenburg. Geb. 1703, lebt noch 1750. (1759 Bürgermeist.?)

2) N. N. v. Seeren, Commissionsrath. Verm. m.

. . . . Kinder:

(1) Friedrich v. S. 1762 Schüler der lat. Schule zu Rastenburg.

(2) Tochter.

(3) Tochter.

(4) Tochter. Verm. m. N. N. Lemcke (?) Postsecretär.

3) Sohn.

4) Sohn.

3: **Elisabeth.** Verm. m.
Peter Hoppe, Pfarrer in Buchholz. Kinder:

1; Sohn in Wehlau. Verm. m.

. . . . Kinder:

1) Tochter, im Hospital.

2) Johann Peter Hoppe in Domnau. Verm. m.

. . . . Kind:

(1) Caroline Juliane H.

2; Tochter. Verm. m.
N. N. Thimm, Kantor in Bartenstein. Kinder:

1) Eleonore Thimm. Verm. m. Melchior Hippel, 1735 Rector in Gerdauen. Kinder:

(1) Gotthard Friedrich H., Kaplan in Gerdauen. Verm. m.

. . . . Kind:

1. Gottlieb Theodor H., Regierungs-Präsident in Bromberg, † 1843.*)

*) Verfasser des Aufrufs zum Befreiungskriege 1813.

(2) Theodor Gottlieb von H., Criminaldirector u. Bürgermeist. zu Königsb. Geb. 31. Jan. 1741, † 23. Apr. 1796,*) coelebs.

2) Regina Thimm. Verm. m.
N. N. Knorr, Rathsherr in Barten.

3; Anna Katharina Hoppe. Verm. m.
Andreas Schnell, Rathsherr und Apotheker in Bartenstein. Kinder:

1) Andreas Sch., † 1738 ohne Erben.

2) Johann Friedrich Sch., Commerzienrath in Königsb. Verm. 1747 m.
N. N. Romeicke. Kinder:

(1) Maria Friederike Schnell.
(2) Daniel Heinrich Sch.
(3) Johann Friedrich Sch.
(4) Christ. Daniel Sch.
(5) Joachim Erhard Sch., 1769 stud. phil. et jur.
(6) Andreas Heinrich Sch.

4; Christoph Ernst Hoppe, † 1753. Verm. m.
I. N. N. Schwarz.
II. N. N. Huhn. — Kinder:
I. oder II. Ehe unbestimmt.

1) Christian Ernst Hoppe.
2) Agathe H. Verm. m.
N. N. Sauer. Kinder:

(1) Maria Luise Sauer. Verm. m.
N. N. Keller, Dr. Kind:
1. Johann Ernst Keller.

(2) Agathe Dorothea Sauer. Verm. m.
N. N. Pichlau. Kinder:

---

*) Der bekannte Schriftsteller.

1. Johann Wilhelm Pichlau in Riga.
2. Georg Reinhold P. in Riga.

3) Anna Dorothea Hoppe. Verm. m.
I. N. N. Pichlau.
II. N. N. Pichlau.

4) Johann Samuel H. Verm. m.
. . . . Kinder:
(1) Johanna Susanna Hoppe.
(2) Katharina Elisabeth H.
(3) Samuel Tobias H.
(4) Caroline Dorothea H.

5) Christine Elisabeth H. Verm. m.
N. N. Lippick, Aschbraker.

6) Maria Magdalena H. Verm. m.
N. N. Dickmann, Kaufmann. Kinder:
(1) Maria Dorothea Dickmann.
(2) Johann Georg D.
(3) Jacob Friedrich D.

7) Regina Juliane Hoppe.

8) Heinrich Reinhold H.

2, **Andreas**, Rathsherr in Bartenstein, Herr auf Liekeim. Verm. m.
Katharina Schütz. Kind:
1: **Reinhold**, geb. 1649.

3, **Valentin**, Kaufmann in Königsb., † 1657. Verm. 10. Mai 1650 m.
Katharina Pouchenius, geb. 28. Jan. 1633, † 26. Jan. 1661. T. d. Dr. u. Prof. Levin P. zu Königsb. Kind:
1: **Katharina**, getauft 30. März 1651, † 5. Oct. 1678. Verm. 1665 (21. Nov. aufgeboten)*) m.

---

*) Sie ist bei ihrer Verheirathung also ca. 14¾ Jahre alt gewesen. Die Verheirathung eines Mädchens in so jugendlichem Alter würde zu bezweifeln sein, wenn die betreffenden Data nicht durch die Kirchenbücher beglaubigt wären.

Melchior Lübeck, Bürgermeist. im Kneiphof-Königsb. Geb. 21. Sept. 1628, † 8. Nov. 1703. Kinder:

1; Maria Luise Lübeck, geb. 1667. Verm. m. Jacob Friese. Kinder:

1) Heinrich Jacob Friese, Advokat. Verm. m. Maria Luise Melhorn, geb. 1693. T. d. Stadtraths im Kneiphof Johann M., geb. 1658, † 1702. Kinder:

(1) Sohn.

(2) Tochter.

(3) Tochter.

2) Bernhard Friese.

3) Melchior F.

4) Marie F.

5) Luise F. Verm. m. N. N. Düttchen, Kaufmann.

2; Friedrich Lübeck, geb. 1669, † 1731. Verm. m. N. N. Hoffmann. Kinder:

1) Eleonore Lübeck. Verm. m. N. N. Morscheit. Kind:

(1) Tochter.

2) Sophia Lübeck. Verm. m. N. N. Flottwell, Registrator.*) Kinder:

(1) Tochter.

(2) Christian Theodor Flottwell, 1768 stud. phil. et theol.

(3) Johann Friedrich F., Criminaldirector in Insterburg. Geb. 1752, † 24. Juni 1829.

3) Katharina Elisabeth Lübeck. Verm. m. N. N. Müller.

4) Johann Friedrich L., Kriegsrath u. Rendant. Verm. m.

---

*) Stipendium, gestiftet 1719 vom Bürgermeister zu Tilsit Jacob Flottwell. Das Kapital beträgt 373 Thlr.

Charlotte Kreuschner. Kinder:
(1) Tochter.
(2) Tochter.
5) Luise Lübeck. Verm. m.
Cölestin Christian Flottwell, Professor. Geb. 5. Apr. 1711, † 2. Jan. 1759. Kind:
(1) Tochter.

3; Melchior Lübeck, Stadtsecret., dann Geheim- u. Commerzienrath in Königsb. Geb. 1670, † 1732. Verm. m.
I. 4. Juni 1697 Agnes Göbel, † 8. Nov. 1713. T. d. Kaufm. Bernh. G.
II. Christine v. Negelein. — Kinder:
a) I. Ehe.
1) Johann Bernhard Lübeck.
2) Agnes L., † coelebs.
b) II. Ehe.
1) Melchior Lübeck.
2) Andreas Heinrich L., Kriegsrath, Erbherr auf Prasnicken 1770. Verm. m.
Henrica Maria Blohm, geb. 1732. Kind:
(1) Ewald Egidius v. Lübeck, Regierungsrath. Geb. 1753, † 19. Mai 1827. Verm. m. Johanna Wilhelmine Weiß, † 15. Sept. 1821. Kinder:
1. Tochter, † 26. Oct. 1843. Verm. m.
N. N. Borchard, Pupillenrath.
2. Friederike Henriette Emilie v. Lübeck. Verm. m.
N. N. Pohl, Regierungsrath in Bialystock, † 10. Aug. 1808.
3. Laura v. L.
4. Ewald v. L., Oberpostdirector. Geb. 1778, † 24. Apr. 1830. Verm. m.

Johanna v. Bräsicke, † 4. März 1845. Kinder:

1, Ewald v. L. Verm. m. Eveline Tobien. Improl.

2, Heinrich Wilhelm v. L., Rittmeist. a. D., Gutsbes. in Schlesien. Geb. 1819. Verm. m. Franziska v. Walther u. Croneck, † 25. Mai 1871. Kind:

1: Sohn.

4; Heinrich Lübeck, Stadtrath im Kneiphof-Königsb. Geb. 29. Oct. 1672, † 19. April 1736. Verm. m.

I. Luise Dorothea Bredelo, T. d. Arnold B.

II. 16. Apr. 1714 Sophia Dorothea Quandt, geb. 13. Jan. 1694, † 19. Jan. 1737. T. d. Consistorialraths Q.*) — Kinder:

a) I. Ehe.

1) Anna Gertrud Lübeck, geb. 1699, † 1765. Verm. m. Christoph Friedrich Melhorn, Dr. jur. u. Hofgerichtsrath. Geb. 1694, † 1757. Kinder:

(1) Luise Dorothea Melhorn, geb. 1719. Verm. m. N. N. Meltzer, Commissionsrath. Kinder:

1. Sohn.
2. Sohn.
3. Sohn.
4. Sohn.
5. Tochter.
6. Tochter.

*) Stipendien, gestiftet 1772 vom Oberhofprediger Joh. Jac. Quandt. Das Kapital des einen beträgt 2000 Thlr., das des andern 1100 Thlr.

(2) Johanna Charlotte Mehlhorn, geb. 1721, † 1772 coelebs.

(3) Carl Heinrich M., geb. 1722, † 1724.

(4) Heinrich Wilhelm M., geb. 1726, † 1771. Geheimsecret. Verm. m.

Anna Dorothea Walter, geb. 1730 (?), † 1797 (?). T. d. Spitalvorstehers W. Kinder:

1. Bernh. Friedr. Heinrich Melhorn, geb. 1756, † 1817. Dr. med. Kreisphysikus in Gumbinnnen. Verm. m.

Charlotte Regina Kuwert, geb. 1757, † 1818. T. d. Amtsraths K. Kinder:

1, Ludwig Johann Heinr. M., Referendar u. Amtmann in Lappehnen.

2, Franz Theod. Heinr. M., geb. 1780, † 1788.

3, Aug. Friedr. Heinr. M., geb. 1782, † 1848. Justizrath zu Insterburg. Verm. m.

Caroline Friederike Girodz, geb. 1793, † 1851. T. d. Gutsbes. G. in Litauen. Kinder:

1: C. H. E. Larissa Melhorn, geb. 1810. Verm. m.

N. N. Benecke, Dr. med. u. Kreiswundarzt. Geb. 1805, † 1848. Kinder:

1; Emma Benecke, geb. 1834. Verm. m.

N. N. Klein, Landrentmeister. Kinder:

1) Theodor Klein, geb. 14. März 1860. Apotheker.

2) Jenny K., geb. 30. Febr. 1862.

3) Otto K., geb. 25. Dez. 1865.

2; Ida Benecke, geb. 1838. Verm. m.

N. N. Fröhlich, Architect in Bernau. Ohne Kinder.

3; Clara B., geb. 1842. Verm. m. August Gruber, Kaufm. in Tilsit. Kinder:

1) Margarethe Gruber.

2) Oscar G.

3) Elise G.

4) Helene G.

2: Tochter
3: Tochter } † jung.
4: Tochter

5: C. H. A. Eugen Melhorn, geb. 25. Aug. 1816, † 1872. Oberpost-Secret. Verm. 1852 m.

Cölestine Krause, T. d. Rentier K. Ohne Kinder.

6: H. P. Laura M., geb. 29. Juni 1818, † 5. Oct. 1875.

7: L. Wilhelmine M., geb. 21. Apr. 1820. Verm. m.

I. N. N. Legiehn, Gerichtsassessor. † 1848.

II. N. N. Weygold, Zimmermeistr. Ohne Kinder.

8: Tochter
9: Sohn } † jung.

10: C. A. Maria M., geb. 22. Oct. 1827. Verm. m.

N. N. Hempel, Apotheker in Gerdauen. Kinder:

1; Wilhelmine Hempel, geb. 1. Aug. 1860. Verm. m.

N. N. Sprengel, Rittergutsbes. auf Plackheim. Kind:

1) Willy Sprengel, geb. 11. Juni 1882.

2; Anna Hempel, geb. 27. Aug. 1862. Verm. m.

N. N. Pohl, Apotheker in Hohenstein. Kind:

1) Asta Pohl, geb. 19. Mai 1883.

4, Henriette Charlotte Dorothea Melhorn, geb. 1783, † 1823. Verm. m.

N. N. v. Tippelskirch, Major. Geschieden 1811 (?). Ohne Kinder.

5, Friedr. Albr. Heinr. M., geb. 1785, † 1788.

6, Eduard Philipp Heinr. M., geb. 1790, † 1862. Rector in Ragnit. Verm. m.

I. Katharina Elisabeth Schatzschneider, verwittw. Fischer, geb. 1792, † 1855.

II. Pauline Jac. Schulz, verwittw. Berndts, geb. 1830. T. d. Obercontroll. Sch. in Braunsberg. Kind:

1: Elise Regine Melhorn, geb. 1859.

7, Julius Leop. Heinr. M., geb. 1793, † 1869. Oberst. Verm. m.

I. 1825 Julia Maria Werdermann, geb. 1797, † 1832. T. d. Regimentsarztes W.

II. 1834 Wilhelmine Amalie Rindfleisch, geb. 21. Mai 1803, † 1868. T. d. Polizeiraths R. in Elbing. — Kinder:

I. Ehe.

1: Pauline Melhorn, geb. 1826, † jung.

2: Julia M., geb. 1828, † 1841.

3: Caroline Maria Henriette M., geb. 4. Mai 1830. Verm. 1858 m. N. N. Gottbrecht, geb. 1826. Rechnungsrath im Reichspostamt. Kinder:

1; Caroline Julie Anna Gottbrecht, geb. 27. Apr. 1859.

2; Carl Julius Theod G., geb. 3. Aug. 1860.

3; Adolf Friedr. Heinr. G., 19. Febr. 1862.

4: Julius Friedr. Heinr. Melhorn!, geb. 6. Nov. 1832. Pfarrer in Marienthal in Pommern. Verm. 1862 m. F. W. Adelheid Thomssen, geb. 9. Juli 1841. T. d. Bürgermeist. Th. Kinder:

1; Paul Julius Imman. Melhorn, geb. 26. März 1863.

2; Otto Ludw. Friedr. Carl M., geb. 13. Juli 1864.

3; Johannes Theod. Anton M., geb. 27. Sept. 1865.

4; Martin Wilh. Julius M., geb. 28. Aug. 1867.

5; Maria Magdalena Adelh. Sara, geb. 28. Mai 1869, † 7. Oct. 1869.

6; Sigfried Wilh. Hermann M., geb. 12. Sept. 1870.

7; Julius Aug. Em. Ernst M., geb. 27. Dez. 1871.

8; Elisab. Adelh. Anna Marg. M., geb. 19. Juni 1873.

9; Kathar. Wilhelmine Martha Julie M., geb. 10. Juli 1875.

10; Marianne Agnes Ottilie Melhorn, geb. 15. März 1878, † 6. Juni 1878.

11; Wilhelm Gottfr. Georg M., geb. 12. Sept. 1879.

12; Bartholom. Ed. Gerhard M., geb. 10. Juli 1884, † 30. Juli 1884.

8, Emilie Leop. Henriette Melhorn, geb. 1795, † 18. Juni 1875. Verm. m. N. N. Burchardt, Major, geb. 1791. Kind:

1: Gustav Burchardt, geb. 8. Juni 1819. Posthalter in Darkehmen.

(5) Anna Elisabeth Melhorn, geb. 1728, † 1730.

(6) Charlotte Constanze M., geb. 1731, † 1732.

(7) Johann Friedrich M., geb. 1734.

(8) Christoph Gottlieb M., geb. 1735, † 1758.

(9) Johann Ernst M., geb. 1739, † 1758.

b) II. Ehe. (Vgl. S. 274, 4;.)

1) Sophia Henriette Lübeck, geb. 9. Apr. 1715. Verm. 23. Oct. 1736 m.
Johann Gottfried v. Werner, Tribunalsrath. Geb. 1703. Kinder:
(1) Charlotte Elisabeth v. Werner, geb. 6. Aug. 1737.
(2) Gottfried Heinr. Reinh. v. W., geb. 14. Sept. 1738.
(3) Sophia Henriette v. W., geb. 20. Juni 1740, † 18. Juni 1742.
(4) Johann Albrecht v. W., geb. 1742.
(5) Friedrich Carl v. W., geb. 22. Mai 1743.
(6) Johann Ludwig v. W., geb. u. † 1745.
(7) Julie Sophia Margarethe v. W., geb. 25. Juni 1747.
(8) Hedwig Eleonore v. W., geb. u. † 1749.
(9) Joachim Wilhelm v. W.

2) Johann Heinrich Lübeck, Hofhalsrichter. Geb. 1716. Verm. m.
Amalie Sophie Hartmann. Kinder:
(1) Tochter.
(2) Tochter.

5; Anna Katharina Lübeck, geb. 1674, † 1675.

6; Theoder Lübeck. Verm. m.
N. N. Bergmann. Kinder:
1) Tochter.
2) Tochter. Verm. m.
Christian Michael Brokowski, Cantor in Pillau, dann Prediger in Alt-Pillau. Geb. 12. Sept. 1737, † 3. Febr. 1791. Kinder:
(1) Tochter.
(2) Tochter.
(3) Tochter.

(4) Sohn, Kaufm. in Danzig.

(5) Sohn, Kaufm. in Königsberg. Verm. m. Wilhelmine Berger. Kinder:

1. Emilie Brokowski, geb. 1802, † 1882.
2. Charlotte B., geb. 1804, † 1884.
3. Eduard B., Kreissecret. in Heiligenbeil.

3) Theodor Lübeck, Justizrath in Memel.

4) Tochter.

Zwillinge:

7; Anna Eleonore Lübeck, geb. 26. Sept. 1678, † 7. März 1710. Verm. 16. Apr. 1709 m. Reinhold Fahrenheidt, Kaufm. im Kneiphof-Königsb. Kind:

1) Friedrich (?) Fahrenheidt, geb. 25. Febr. 1710.

8; Wilhelm Lübeck, Kanzleiverwandter. Geb. 26. Sept. 1678. Verm. m. N. N. Kalau. Kinder:

1) Anna Katharina Lübeck, † coelebs.

2) Charlotte L. Verm. m. N. N. Schröder, Kriegsrath.

Das Herzogthum Preussen um die Zeit des Regierungsantritts des grossen Kurfürsten.

Vortrag
gehalten in der Königl. Deutschen Gesellschaft zu Königsberg
am 22. März 1887
von

Ernst Wichert.

Wenn es erlaubt ist, von dem Nächstgeschehenen zurückzublicken auf das Vergangene und Längstvergangene, von der vollendeten Thatsache auf den Beginn ihres Erstrebens und auf die markanten Stationspunkte des langen Weges, vom Gewordenen zum Ursprung, um nachzuweisen, daß ein zielbewußter Wille die Geschicke des deutschen Volkes gelenkt hat, indem er es nach der Zertrümmerung des mittelalterlichen Reiches zu einer neuen Reichseinheit führte, ihm aus dem Hohenzollernstamme ein neues und mächtiges Kaiserhaus erstehen ließ, so ist es gewiß, daß es uns vergönnt war, unter der Regierung des Königs Wilhelm I. von Preußen Zeugen des vorläufigen Abschlusses einer langen Entwickelungsreihe von historischen Ereignissen gewesen zu sein, die diesen zielbewußten Willen documentirten. Dann aber ist es auch gewiß, daß Friedrich Wilhelm der grosse Kurfürst es war, der gleichsam den Grundstein zu dem mächtigen Gebäude gelegt hat, das wir jetzt in all seiner von unsern Vätern noch ungeahnten Herrlichkeit vor uns aufgerichtet sehen. In welchen Boden ist er gelegt? Mag mir der Versuch gestattet sein, vor und in die Zeit der Grundsteinlegung einen Rückblick zu eröffnen, die inneren politischen

Verhältnisse des damaligen Herzogthums Preußen um das Jahr des Regierungsantritts des großen Kurfürsten herum zu schildern und die Veränderungen zu skizziren, die an dieser Stelle eine neue Regierungsform und mit ihr eine erweiterte Machtstellung der Fürsten, zunächst in Preußen, dann in den brandenburgischen Staaten überhaupt und mittelbar im deutschen Reich anbahnten, um schließlich auf in mancher Hinsicht gleichartige Erscheinungen in der Regierungszeit Kaiser Wilhelms hinzuweisen. Von dem zwanzigjährigen Kurfürsten zu dem neunzigjährigen Kaiser — wie weit scheinbar der Sprung! Und doch reift in dem ehrwürdigen Greise nur der Gedanke aus, der in der Seele des thatbegierigen Jünglings, vielleicht ihm selbst noch nicht klar erfaßbar, zuerst aufblitzte.

Als nach dem am 1. Dezember 1640 zu Königsberg erfolgten Tode George Wilhelms sein Sohn, Kurfürst Friedrich Wilhelm, die Regierung des Herzogthums Preußen antrat, waren seit dessen politischer Consolidirung etwa hundert Jahre verflossen. Zwar reichte seine Begründung durch den Krakauer Frieden etwas weiter zurück, aber es hatte eine Reihe von Jahren gedauert, bis die Bemühungen des Deutschen Ordens, seine Fundamente zu untergraben, ihren ernstlich bedrohlichen Charakter verloren und im Innern des Landes nach Befestigung der kirchlichen Reformation und Unterdrückung des Bauernaufstandes ein sichereres Verhältniß der neuen weltlichen Herrschaft zu den aus der Ordenszeit überkommenen ständischen Körperschaften gewonnen war. Im Jahr 1540 hatte der Adel dem Herzog das sog. Gnadenprivilegium abgerungen, das den Inhabern von magdeburgischen Lehnen zu beider Kinder Rechten große Begünstigungen hinsichts des Erbrechts einräumte und den Heimfall der Güter fast gänzlich ausschloß. Zwei Jahre später folgte das kleine Gnadenprivilegium, welches dem eingeborenen Adel ein Vorzugsrecht bei Verleihung der Aemter und Lehen und die ausschließliche Berücksichtigung bei Besetzung der acht Hauptämter zusicherte. Fast zugleich damit wurde die Regiments-Notel ausgefertigt,

welche zusagte, daß beständig zwei Bischöfe (von Samland und Pomesanien) im Lande sein, daß die vier obersten Beamten, der Landhofmeister, Oberburggraf, Kanzler und Obermarschall unter gelegentlicher Zuziehung einiger zu bestellender Hof- und Gerichtsräthe und der Hauptleute der vier Aemter Brandenburg, Schaaken, Fischhausen und Tapiau den Rath des Fürsten bilden, in dessen Abwesenheit vom Lande als „Statthalter", wieder unter gelegentlicher Zuziehung der vier genannten Amtshauptleute und dreier aus den Räthen der Städte Königsberg, fungiren, während der Minderjährigkeit des Fürsten aber als „Regenten" die Vormundschaft führen sollten. Damit war die Landesverfassung im Wesentlichen abgeschlossen. Der Ausbau während des folgenden Jahrhunderts veränderte ihre Grundlagen im Ganzen wenig. Allerdings wurden die Bischöfe wieder abgeschafft und durch Consistorien ersetzt. Auch verlor der Herrenstand (Grafen und Freiherren) in sofern seine politische Bedeutung, als seine Mitglieder nur noch, wenn sie zu Landräthen ernannt waren und mit diesen vor dem Adel und den Städten den ersten Stand bildeten. Die wiederholten Versuche der Fürsten aber, sich in eine weniger abhängige Stellung den Ständen gegenüber zu bringen, scheiterten theils an ihrer Mittellosigkeit, theils an der Unterstützung, die den Ständen zur Aufrechterhaltung der ihrem Einfluß günstigen Landesverfassung bei dem Lehnsherrn, der Krone Polen, fanden, der eine Erweiterung der herzoglichen Machtvollkommenheit nicht in seinem Interesse erachtete. Die in solchen Fällen unter Vermittelung polnischer Commissarien abgeschlossenen Recesse entschieden bestimmte Streitfälle oder zogen schärfer die Grenzen der gegenseitigen Befugnisse und galten auch in Zukunft als staatsrechtliche Norm. Im Uebrigen beschränkt sich das eigentliche Gesetzgebungs-Material auf die Landesordnungen von 1525 und 1577, die Hofgerichtsordnungen von 1578 und 1583, das Landrecht von 1620, einige Justizien-Mandate (1602, 1632), Holzordnungen (1615, 1624) Fischereiordnungen (1589) und die Amtsartikel von 1584 und 1627, verschiedene Tax-, Gesinde-, Kleider-

ordnungen etc. Um das Jahr 1640 herum scheint sich dann das Bedürfniß geltend gemacht zu haben, noch einmal die meisten dieser Ordnungen zu revidiren und ihre Vorschriften endgiltig festzustellen. Wenig Neues wurde hinzugebracht; es schien im Wesentlichen darauf anzukommen, innerhalb der constanten Anschauungen des mittelalterlichen Staatslebens Mißbräuche abzuschaffen, die eingestürzten und immer wieder einstürzenden Schranken fester aufzurichten, die Grundsätze, auf denen die gesellschaftliche Ordnung und die gesammte Wirthschaftsweise beruhten, gegen alle Anfechtung sicher zu stellen. Bei Polen hatte man schon früher nach Kräften vorgebaut, daß nicht die Mitbelehnung des brandenburgischen Kurhauses und dessen wirklicher Eintritt in die Regierung das bisherige staatsrechtliche Verhältniß des Fürsten zur Krone Polen und zu den eigenen Ständen irgendwie alterirte. Als Kurfürst Johann Sigismund die Succession des Herzogthums Preußen antrat, wurden 1612 sämmtliche Haupt-Privilegien auf dem Altstädtischen Rathhause öffentlich verlesen. Zwei Jahre darauf mußte er die Appellation nach Polen nachgeben und dieses wichtige Zugeständniß wurde in das Landrecht von 1620 aufgenommen. George Wilhelm lag bis an sein Lebensende mit den Ständen in Streit, rang ihnen aber nichts Wesentliches zu seinem Vortheil ab. Die Jahre 1633 und 1636 brachten Taxordnungen, 1640 kurz vor seinem Tode kam eine umfassende und vermehrte Landesordnung zu Stande. Dasselbe Jahr brachte eine neue Fischereiordnung. 1642 folgten die revidirten Amtsartikel. Dazu kamen ungefähr zu derselben Zeit Verordnungen wegen der Wildpretsdiebe (also eine Jagdordnung), wegen der Müßiggänger und Herumtreiber, wegen des Gesindes, wegen des Bernsteins, der Postfuhren etc., ernstliche Ermahnungen unter Strafandrohung, daß die römisch - katholischen Priester nicht in ihrem Gottesdienst gestört würden und daß — der Kurfürst nannte sich hier custos utriusque Tabulae — Niemand außerhalb der Lehre, so in heiliger Schrift Augspurgischer Confession und in corpore Doctrinae Prutenico, als den Preußischen libris Symbolicis be-

griffen, keine weitere und mehrere Glaubens- und Lebenslehre auf die Kanzel bringen solle. So schien der gesammte Rechts- und Friedenszustand des Landes wohl gesichert zu sein.

Es ist nicht ohne Interesse, einen Augenblick hier zu verweilen und zu versuchen, wenigstens mit einigen gröberen Strichen ein allgemeines Bild von diesem Staatswesen zu entwerfen, das bald durch den Eingriff eines kräftigen Monarchen in seinem ganzen Bau erschüttert werden und erst wieder zur Ruhe kommen sollte, als alle Fundamente verändert und neu unterstellt waren.

Das damalige Herzogthum Preußen hatte ungefähr den Umfang der jetzigen Provinz Ostpreußen, jedoch ohne das Bisthum Ermland, das von Frauenburg her einen nicht unbeträchtlichen Kreis ausschnitt. Seine Bevölkerung war, bis auf die Littauer und Masuren, welche geschlossene Bezirke inne hatten, deutsch oder germanisirt. Sie bestand mit Ausnahme von wenigen Tausend Katholiken, denen der polnische Schutz zur politischen Gleichberechtigung verholfen hatte, nur aus Lutheranern. Die Reformirten wurden noch nicht geduldet, obgleich der Landesherr selbst sich zu ihrer Religion bekannte. Die Juden waren 1567 aus dem Herzogthum Preußen verbannt. Dasselbe hatte seine stets ziemlich lockeren Beziehungen zum heiligen Römischen Reich teutscher Nation schon 1466 gelöst, als der deutsche Orden, von ihm im Stich gelassen, durch den Thorner Frieden genöthigt worden war, die schwächere Hälfte seines Besitzes von der Krone Polen als ein Lehn anzunehmen. Das Lehnsverhältniß wurde bestätigt und erneuert, als Albrecht, der letzte Hochmeister, das Ordensland 1525 verweltlichte und durch Annahme der Reformation auch dem Einfluß des Papstes entzog. Auch der junge Kurfürst Friedrich Wilhelm leistete 1641 zu Warschau die Huldigung in Person, widerwillig aber doch unweigerlich. Er war als Herzog von Preußen Vasall der Krone Polen, zugleich seinen Ständen gegenüber in seiner landesherrlichen Macht durch die Privilegien des Herzogthums, die ausdrücklich confirmirt wurden, wesentlich beschränkt. Nach Inhalt derselben durfte der Um-

stand, daß er zugleich Kurfürst von Brandenburg, Herzog von Cleve und Herr verschiedener anderer Länder war, auf seine Regierungsweise in Preußen nicht den mindesten Einfluß üben. Ausdrücklich wurde bei der Huldigung zur Bedingung gemacht, daß Ausländer zu Aemtern nicht zugelassen, solche vielmehr — dignitates, praefecturae ac officia — nur Patriciis sive Indigenis Nobilibus Ducatus Prussiae katholischer und lutherischer Religion gemäß den Verträgen verliehen werden dürften.

Als verfassungsmäßig designirte Minister des Herzogs und in dessen Abwesenheit als Statthalter führten die vier Oberräthe, deshalb auch Regimentsräthe genannt, die Regierung. Jede das Land betreffende Verordnung mußte durch die Oberrathsstube gehen und vom Kanzler besiegelt sein. Diese Oberräthe waren aber zugleich auch ständische Beamte, durch ihren Eid zur Bewahrung der Privilegien verpflichtet, und bildeten zusammen mit den zwölf Landräthen den ersten Stand. Die vier obersten derselben waren zugleich Inhaber der vier Hauptämter, der von Brandenburg Direktor oder Land-Marschall als Vorsitzender auf den Landtagen, der von Schaaken Landvogt, advocatus provinciae. Zu den acht übrigen Stellen ernannte der Fürst Personen vom Adel, zu denen er besonderes Vertrauen hatte; mit solcher Ernennung war nicht nothwendig auch die Verleihung eines Amtes in der Verwaltung verbunden. Die Städte, welche nicht mit Unrecht befürchteten, den Kürzeren zu ziehen, wenn sie zwei Stände neben sich und oft, der meist gleichartigen Interessen wegen, gegen sich hätten, stritten lange für die Behauptung, daß Landräthe und Adel nur einen einzigen Stand bildeten, konnten aber ihren Widerspruch nicht durchsetzen. Meist übernahmen die Landräthe die Vermittelung zwischen dem Fürsten und den Ständen.

Die Stände beriethen auf den Landtagen, zu welchen der Fürst sie einlud. Dieselben waren nicht periodisch, durften auch nicht durchaus in Königsberg abgehalten werden. Der Fürst konnte jeden beliebigen Ort innerhalb des Landes wählen und war bei der Einberufung an keine Zeit gebunden. Es bestand

daher verfassungsmäßig, wenn dieser Ausdruck auf die damaligen Verhältnisse übertragbar ist, kein Zwang, überhaupt den Landtag einzuberufen. Die Voraussetzung war freilich, daß der Fürst die Regierung führen konnte, ohne Bewilligungen der Stände zu bedürfen. Es war also keine Verfassungsverletzung, wenn später die preußischen Könige in der That nur noch Huldigungslandtage beriefen. Dies konnte allerdings erst zu der Zeit geschehen, als durch bessere Wirthschaft die Einkünfte aus den Kammergütern erheblich erhöht und Steuern in ausreichender Höhe für unbestimmte Dauer bewilligt waren. Von diesem Ziel waren die Vorgänger des großen Kurfürsten weit entfernt. Sie hatten ihre Hofhaltungsunkosten aus den Erträgen gewisser hierzu angewiesener Güter zu bestreiten, ebenso die Ausgaben für die Landesregierung aus den Erträgnissen der Domainen und Forsten, sowie der fixirten Grundabgaben und ihres Antheils am Pfundzoll, der Abgabe von den seewärts eingehenden Waaren. Diese Einnahmequellen waren nie reichlich geflossen. Sie reichten, nachdem in Nothzeiten Kammergüter verpfändet waren und die Amtshauptleute sich mehr und mehr daran gewöhnten, nach polnischer Art in die eigene Tasche zu wirthschaften, gewöhnlich nicht zur Versorgung der nothwendigsten Bedürfnisse aus. In der fürstlichen Kammer- und Renteikasse war stets Ebbe. Selbst in ruhigen Zeiten mußten deshalb fortwährend Zuschüsse erbeten werden; jeder ungewöhnliche Vorfall machte das Nachsuchen außerordentlicher Bewilligungen bei den Ständen erforderlich. Dann war nur von einem Landtag Hülfe zu erwarten, und nie wurde die Gelegenheit von den Ständen unbenutzt gelassen, Abstellung der Beschwerden zu fordern und drückende Bedingungen zu stellen. Der Verlauf der Landtage ist daher immer ungefähr der gleiche. Es wird zwischen der Herrschaft und den Ständen um die Nothwendigkeit einer neuen oder fortgesetzten Bewilligung gestritten, zugleich Klage über schlechte Verwaltung erhoben; der Fürst bemüht sich, zunächst wenigstens einen der beiden Stände des Adels oder der Städte auf seine Seite zu ziehen; die Landräthe vermitteln, schließen sich an; nun fürchtet

der oppositionelle Stand allein gelassen zu werden und giebt nach oder bewirkt ein Compromiß. Eine Summe Geldes wird unter Festsetzung von Cautelen bewilligt; dann entbrennt neuer Streit über die Vertheilung der Steuer und über die Art derselben — Grundsteuer, Kopfsteuer, Accise. Endlich wird eine Einigung erzielt, wenn die in ihren Aemtern gewählten und von den Räthen der Städte abgesandten Deputirten matt werden, und der Landtag gnädigst verabschiedet. Die Staatswirthschaft hat dann ihren Fortgang, so lange die immer zu knapp bewilligten Mittel reichen, und das alte Spiel beginnt von Neuem.

Für die Landesvertheidigung hat der Fürst zu sorgen. Ein stehendes Heer giebt es nicht, und jeder Versuch, die für außerordentliche Fälle gedungenen Söldner über die vorgesehene Zeit zusammenzuhalten, wird mit eifersüchtigen Augen bewacht. Vertragsmäßig hat der Fürst dem Lehnsherrn eine gewisse Truppenzahl im Kriegsfall zu stellen, der Lehnsherr, den Vasallenstaat gegen Feinde zu schützen. So steht es auf dem Papier. Der Fürst hat die festen Schlösser in gutem Vertheidigungszustand zu erhalten. Auch das steht auf dem Papier. Ebenso ergiebt sich aus den alten Verschreibungen über Land und Leute, welche Dienste von jedem Grundstück im Fall eines feindlichen Angriffs zu leisten sind, aber von einer gehörigen Einübung der Mannschaft und von der Möglichkeit einer den Erfordernissen der Kriegskunst entsprechenden Formation ist kaum die Rede. Diese Landwehr, die in der letzten Zeit des Ordens — auf dem Papier — auf etwas über 2000 Mann zu Roß und etwas über 17 000 Mann — Bürger und Bauern — zu Fuß zu rechnen hatte, wovon ungefähr die Hälfte zu Besatzungen von 14 Schlössern und 20 Städten bestimmt war, befand sich jetzt beim Mangel der Uebung in schwächlichstem Zustande und war außerhalb des Landes überhaupt nicht verwendbar. Sie verursachte freilich wenig Kosten und ließ keinen Mißbrauch der fürstlichen Gewalt den Ständen gegenüber befürchten. Die Schlösser verfielen und die kleinen Städte hielten es für überflüssig, ihre Mauern zu conserviren. Keine einzige hätte eine

Belagerung aushalten können. Nur die Festungen Pillau und Memel waren gegen Angriffe von der See her einigermaßen leistungsfähig, und die drei Städte Königsberg mit ihren Vorstädten und Freiheiten wurden zu Anfang der dreissiger Jahre des 17. Jahrhunderts mit Wall und Graben umzogen. Man darf sich über die bereite Kriegsmacht des Herzogthums dadurch nicht täuschen lassen, daß man unter dem preußischen Adel von damals eine unverhältnißmäßig große Zahl von Kapitäns, Oberstlieutenants, Obersten und selbst Generalen benannt findet: diese militärischen Chargen waren, wenn nicht bloße Titulaturen, in fremden Diensten, kaiserlichen, französischen, zumeist polnischen erworben.

Der eigentliche Regierungs-Apparat war nicht groß, Verwaltung, Justiz und Polizei vielfach in derselben Hand. Das Prinzip der Selbstverwaltung, nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem Lande, zumal in den zu cölmischen Rechten verliehenen größeren Begüterungen zeigte sich weit ausgedehnt. Man unterschied oberste, mittlere und untere Magistrate. Zu den obersten gehörten die Regimentsräthe, die Landräthe, die Hof- und Gerichtsräthe, zu den mittleren, und zwar privilegirt, der Rektor der Universität mit dem Senat, nicht privilegirt die Amtshauptleute und die Consistorien von Samland und Pomesanien mit je einem Offizial und einigen geistlichen und weltlichen Assessoren; die weltlichen vom Fürsten nach seiner freien Wahl eingesetzt, der erste von ihnen zugleich advocatus fisci. Zu den unteren Magistraten rechnete man die Richter in der Amtsstube des Oberburggrafen, der die Jurisdiktion über die Burgfreiheiten hatte, und des seit 1616 bestehenden, aber erst 50 Jahre später fester organisirten Criminalgerichts; ferner die städtischen Behörden (Rath, Schöppenbank, Wettgericht) und die Provinzial-Behörden. Letzere unterschieden sich in militärische — der Landoberst, die Gouverneure von Memel und Pillau, oft zugleich Amtshauptleute, später auch von Friedrichsburg, und die Kriegskammer — sodann für den Frieden: Forstgericht, (an dessen Spitze ein Forst- und Jägermeister steht, welcher 2 Ober-

förster für das Oberland nebst Natangen und für Littauen, für jeden Kreis einen Jagdrath, Jagd-Sekretär, Holzschreiber, und im Ganzen 78 Wildnissbereiter unter sich hat), das Zollgericht, Bernsteingericht, die in Königsberg, Insterburg und Memel zur Sorge für Wege und Gebäude bestellten Hausvögte, die Landrichter, Landschöppen und die in einigen Aemtern mit beschränkter Jurisdiktion als Vice-Hauptleute fungirenden, Burggrafen; drittens und viertens Geistliche und Schulrektoren. Eine besondere Stellung nahmen ein die Hofbeamten, zunächst solche, welche selbt ein Kollegium bildeten: Die Kanzelei, die Rechnungskammer (mit Kammer- und Vicekammermeistern und Kammerschreibern), die Rentkammer (mit einem Rentmeister und einigen Rentei-Verwandten); nicht zu einem bestimmten Collegium gehörig: die Sekretarien, oft zu kurfürstlichen Räthen ernannt, und die Advocaten, voran der advocatus fisci mit einigen Substituten, sodann Post-, Boten-, Fisch-, Strommeister, Gefängnisswärter, Schoss- und Acciseeinnehmer etc., in der Provinz die Kastenherren, welche die von den Ständen bewilligten Steuern aufzubewahren hatten, und die Amtsschreiber als Beistände der Hauptleute. Viele dieser Aemter nährten ihren Mann nicht, sie wurden Personen übertragen, die sich in gesicherten bürgerlichen Stellungen befanden, nahmen nur einen Theil ihrer Zeit in Anspruch und gewährten eine mässige Entschädigung für die Dienstleistung aus mancherlei hierzu bestimmten Gefällen. Der Begriff Staatsdiener fehlte noch. Die Beamten waren herzogliche oder ständische oder herzogliche und ständische zugleich, kirchliche, städtische, theils auf Lebenszeit oder für kürzere Dauer ernannt, theils aus Wahlen hervorgegangen.

Ein besonderes Interesse für die Landesgesetzgebung nimmt die oberste Justiz und die Verwaltung der Aemter in Anspruch. Ich behandele beide daher etwas umständlicher.

Nach der Hofgerichtsordnung von 1578, die 1583 erneuert und ergänzt worden, tagte das Hofgericht, dringende Fälle ausgenommen, nur quartaliter, dann aber bis zur Erledigung der ein-

gelaufenen Sachen, also meist mehrere Wochen. Zum Hofgericht gehörig waren vor Allem die vier Oberräthe; doch durften sie an den Sitzungen nur theilnehmen, soweit ihnen ihr sonstiges Amt Zeit ließ. Insbesondere sollten der Kanzler, Hofrichter und Vicekanzler täglich einige Stunden in der Rathstube sein und darauf achten, daß die Hofgerichtsräthe unnachlässig ihre Stunden hielten und in Allem ordnungsmäßig verfahren werde. Zu ordentlichen Räthen waren 8 Assessores bestellt, davon 5 vom Adel und 3 doctores juris. Als extraordinarii konnten 2 professores juris der Universität zugezogen werden. Eigentlicher Präsident des Gerichts war der, den Oberburgrafen vertretende, Hofrichter. Er hatte die Sachen an die Beisitzer zu vertheilen, die Citationes und Vorbescheide auszugeben, sollte auch „die Leute so am Hofgericht zu thun haben oder ihre Nothdurft bei ihnen anbringen und suchen, mit Sanftmuth gerne hören, ihre Sachen eigentlich einnehmen, wohl erwägen und in allen Dingen gute Bescheidenheit gebrauchen", die Akten nicht lange liegen lassen und für unparteiische Justiz sorgen. Die Assessores hatten unaufgefordert ihre Stunden zu halten, im Sommer Vormittags von 6—9, im Winter von 7—10 Uhr (dann fangen wir jetzt erst an!) Nachmittags von 1—4 Uhr. Montag und Donnerstag saßen nicht alle, sondern nur die täglich verordneten Räthe. Alle Mittwoch Nachmittag und Sonnabend den ganzen Tag sollten sie „des Auffwartens befreiet sein", damit ihnen „auch in der Wochen Zeit gelassen, die Acta zu überlesen und sich darauf zu resolviren, auch andere ihre Geschäfte zu verrichten." Dem Oberburggrafen und Hofrichter war es zur Pflicht gemacht, jährlich 2 von den Adlichen und 2 von den Doktoren zu Referendarien zu ernennen, die Vortrag als Referenten und Correferenten zu halten hätten. Bei schweren Händeln müssten jedoch alle Beisitzer die Akten durchsehen. „Es sollen sich aber die Referendarii befleißigen, nicht allein treulich und auff's Kürtzte als müglich, doch mit allen nothwendigen Umbstenden, die Hendel zu fassen und zu referiren: Sondern auch ihr Gutdünken, und desselben grundliche Ursachen, schrifftlich auffsetzen,

und nach beschehener Relation, vor (zuvor) ir Votum einbringen, und wann solches geschehen, soll der Hoffrichter ordentlich umbfragen, und die andern auch Votiren lassen, und letzlich sein Bedenken dazu sagen, und wann die Vota, wie bisweilen geschicht, ungleich, sol er noch einmal umb votiren, und mit Vleis zusehen, das nicht hefftige Reden und Contentiones einfallen, sondern ein jeder sein Votum auff sein Gewissen bescheidentlich und glimpfflich aussage, und es dabei beruhen lasse.“ Alle Verabschiedungen (Urtheile) sollten schriftlich erfolgen. Den Mitgliedern des Gerichts war streng untersagt, Gaben oder Geschenke anzunehmen. — Angestellt beim Hofgericht waren ferner ein Schreiber — notarius publicus — und sein Adjunkt, zugleich als Vorstand des Bureau's, der Akten-Registratur, der Botenstube, (sie sollten die Leute nicht unfreundlich anfahren oder mit bösen ungütigen Worten abweisen!) zwei geschworene Gerichtsboten zu Ladungen, deren Anzeige auf den Diensteid die erfolgte Zustellung genügend bescheinigte, wenn nicht ein schriftliches Bekenntniss der Geladenen, ihrer Familienmitglieder, Hauswirthe etc. zu erlangen war, endlich 2 Procuratoren oder Redner, nebst 2 Substituten als Processanwalte zur Bedienung der Parteien, übrigens vom Herzog nothdürftig besoldet und dafür verpflichtet, armen Leuten umsonst zu dienen. Im Uebrigen sollten ihre Gebühren vom Hofgericht festgesetzt werden. Sie wurden vermahnt, sich niemand aufzudrängen, nicht beiden Parteien Rath zu geben, sich aller Winkelzüge zu enthalten, ihre Sache vor Gericht bescheiden zu führen, ihre Mandanten nicht zu schröpfen. So vorsorglich hienach vorgebaut war, daß im höchsten Landesgericht ordnungsmäßig und streng nach der Gerechtigkeit verfahren werde, so muss doch wohl Unfleiß, Parteilichkeit, Bestechlichkeit, Verschleppung der Sachen und Zänkerei schwer auszurotten gewesen sein, da 1602, 1632 endlich 1653 immer neue Ordnungen zur Abstellung der Mängel ergehen mussten. Auf die Justiz der unteren Instanzen hier näher einzugehen, muss ich mir versagen, und bemerke nur, daß die Gerichte in den Städten politische Körper-

schaften waren, die Gerichtsbarkeit auf dem Lande den Erbherren für ihre Gutsbezirke zustand.

Für die Zwecke der Verwaltung war das Herzogthum in drei große Kreise: Samland, Natangen, Oberland eingetheilt, ohne daß für dieselben Centralbehörden bestanden. Jeder dieser Kreise theilte sich in eine Anzahl Amtsbezirke, Aemter; so beispielsweise der samländische Kreis in die Aemter Schaaken, Fischhausen, Tapiau, Neuhausen, Labiau, Insterburg, Ragnit, Tilsit, Memel. Diese Amtsbezirke waren demnach theils kleiner, theils größer als unsere heutigen Kreise, grösser überall da, wo die Wildniß fast nur räumlich in Betracht kam. Die Aemter waren aus den früheren Komthureien hervorgegangen. An der Spitze standen Amtshauptleute, ungefähr mit den amtlichen Kompetenzen der früheren Komthure und Pfleger. Sie hatten Wohnung in dem festen Schloß, das ihrer Aufsicht anvertraut war, verwalteten die dazu gehörigen Kammergüter für Rechnung der Herrschaft, zogen von sämmtlichen Eingesessenen und Unterthanen die hergebrachten Abgaben ein, beaufsichtigten die freiwillige Gerichtsbarkeit, übten eine weitgehende Polizeigewalt und in gewissen Grenzen auch richterliche Funktionen, hatten auch für die militärische Ausrüstung zu sorgen. In ihnen concentrirte sich also so ziemlich die ganze Regierungsgewalt, so weit sie sich überhaupt geltend machte. Eine gelehrte Vorbildung wurde von ihnen nicht gefordert. Die adlichen Familien betrachteten es als ihr Recht, daß die Aemter an ihre Mitglieder zu deren besserer Sustentation vertheilt wurden. Unter solchen Umständen ergaben sich aus der Verwaltung für die Landesherrschaft meist nur sehr geringe Ueberschüsse. Welche Mißbräuche eingewurzelt waren und wie unter denselben ebenso der Fürst als seine Unterthanen zu leiden hatten, ergiebt sich ohne Weiteres aus den Vorschriften der Amtsartikel von 1642, die um die Herstellung einer besseren Ordnung bemüht sind und zugleich das Wohlwollen beweisen, das dem armen Manne von oben her zugewandt wurde: Jede Vorschrift deutet auf eine ganz gewöhnlich vorkommende Ausschreitung, die für die Zukunft verhindert werden soll.

Nach den Artikeln haben alle Beamten einen Eid zu leisten. Jeder Unterthan muß sein Quit-Buch haben und halten, worin jährlich zu verzeichnen, was sie an Abgaben, Pflicht und Scharwerk geleistet haben. Für die Schreibensunkundigen hat der Pfarrer, der Schulmeister oder eine andere kundige Person das Buch zu führen. Der Hauptmann soll ohne der Oberräthe Wissen keinen Amtsschreiber annehmen oder entlassen. Beide, der Hauptmann und der Amtsschreiber, haben Schlüssel zu der Lade, in welcher sich das Geld und das Register befindet. Auch wenn der Hauptmann andere Diener bei den Schäfereien, Fischereien, Mühlen etc. anstellen oder entlassen will, hat er nach Hofe zu berichten, darf auch nicht selbstständig die Besoldung erhöhen oder mindern. Er soll nicht überflüssiges Gesinde annehmen. Der Hauptmann hat mindestens einmal im Jahr das Amt zu bereiten, Irrungen wegen der Grenzen zu beseitigen, in den Bauerdörfen die Häuser zu besichtigen und sonst gute Ordnung zu schaffen. Er und seine Beamten sollen von keinem Unterthanen Victualien oder „Schenkase“ annehmen, auch im selbigen Amt ohne Erlaubniß keine Güter und Vorwerke an sich bringen, auch nicht Vieh auf der Unterthanen Land und Hof führen, oder auf ihrem Acker Getreide aussäen, bei Besichtigungen nicht die Hofpferde, sondern diejenigen, „auf welche sie Futter bekommen“, reiten. Der Hauptmann hat jährlich Rechnung nach genau gegebener Vorschrift zu legen. Er hat für jedes Dorf mit Zuziehung der Alten eine Willkür anzufertigen, wie es da gehalten wird. In jedem Amt soll ein Handfestenbuch existiren, auch ein besonderes Buch zur Eintragung von Käufen, Verträgen, Theilungen etc. Am Eingange des Amtsregisters soll vermerkt sein, wie viel Kirchen, Städte, Dörfer, besetzte, und unbesetzte Hufen im Amt, wie viel von Adel, Freien, Schulzen, welche Dienste und Pflichten, Mann und Harnisch, Rüstwagen und Pferde, wie es sich mit Wäldern, Seeen, Flüssen, Teichen und Wiesen im Einzelnen verhält. Beim Honigbruch ist Aufsicht zu führen, doch sollen Hauptmann und Amtsschreiber nicht zu demselben fahren und den Beutnern Unkosten verursachen, son-

dern einen Amts-Untersassen, der lesen und schreiben kann, deputiren. Die Fischerei soll verpachtet werden. Es folgen specielle Vorschriften über Mühlen und Schäferei (der Schäfer soll auf je 100 alter Schafe 5 Hürden schlagen). Es soll ein guter Hofmann (Kämmerer) und eine Hofmutter in Dienst und Eid der Herrschaft genommen werden. Mit dem Hofmann hat der Amtsschreiber einen Kerbstock zu halten und alle Woche anzukerben, was zukommt und abgeht. Die Hofmutter hat auf das junge Vieh, Gänse, Hühner zu sehen, Butter und Käse zu bereiten, sammt den Mägden. Es sollen Gärten zu Kraut, Möhren, Zwiebeln etc. angelegt werden. Der Hofmann hält wieder mit den Gärtnern im Dreschen die Kerbstöcke, ebenso mit dem Kornmeister über das gedroschene Getreide. Die Kerbstöcke sollen vom Amtsschreiber, auch wohl vom Hauptmann selbst revidirt werden. — Der Hauptmann soll alle Zeise (Abgabe) richtig einnehmen und abführen. Mit fleißigem Bierbrauen soll man Geld zu verdienen suchen. Es soll aber gut gebraut, „nicht zu viel gegossen“ werden, von 1 Last Malz 20 Tonnen Krugbier, (was bei besonders gutem Malz darüber, kommt Kurfürstl. Durchlaucht zum Besten) oder 30 Tonnen Speisebier (für die Deputater), von jedem Gebräu Krugbier 10 Tonnen Tafelbier, von jedem Speisebier 6. Jeder Hauptmann soll einen Hopfen- und Obstgarten einrichten, ebenso Ziegel- und Kalkscheunen, den Flachs durch die Mägde ausspinnen lassen. Gänsefedern sind nach Hofe einzuschicken. Wild muss von jedem, der es erlegt, abgegeben werden, doch sind aus den Holzgeldern für Wolf, Marder, Fuchs, Luchs, Otter und Biber 1—2 Mark zu zahlen. — Hauptmann und Amtsschreiber sollen nicht handeln und kaufschlagen. Wenn sie nach Königsberg auf die Jahres-Rechnung oder zu andern Geschäften verreisen, sollen sie über ihre Zährung speciell liquidiren, die Rechnung vom Kammerschreiber revidiren und vom Oberburggrafen unterschreiben lassen. — Kein Hauptmann darf ohne Befehl schiessen: Elend, Hirsch, Auer, Schwein, Reh, Auerhahn, Pirkhuhn, Haselhuhn, Feldhuhn. Was auf Befehl geschossen ist, muss in Rechnung gebracht werden. Keine

im Amt gewonnenen Waaren, Häute, Leder, Fette, Honig, Wachs, Wolle, Holz, Asche, Pech, Theer, Butter, Käse, Vieh, gesalzene Fische, sollen ohne Vorwissen der Oberräthe aus den Aemtern verkauft, sondern deshalb jedesmal vorher über den Preis berichtet werden. — Des Kurfürsten Heege - Wildniß ist von Niemand zu betreten. Gäste dürfen nur mit genügendem Ausweis im Schloß zugelassen werden; die Ausgaben für sie sind sorgsam in Rechnung zu stellen. Der Hauptmann soll sich nichts vom jährlichen Hausdeputat „beknappen“, jährliche Holzmärkte in den Aemtern abhalten, das Holz ohne Ansehen der Person, dem Armen wie dem Reichen, nach Bedarf und Noth anweisen. — Bei Installirung eines Amtshauptmannes wird ihm noch besonders aufgegeben, seine Besoldung und Deputat quartaliter vom Amts- und Kornschreiber zu erheben nicht aber eigenmächtig an sich zu nehmen, vom Deputat auch die dazu gehörigen Diener zu unterhalten; was er etwa von eigenem Bier erübrigt, nicht in der Herrschaft Krüge zu geben und sich davon einen Nutzen anzueignen; in den herrschaftlichen Vorwerken, Schäfereien und Mühlen nicht sein eigenes Vieh noch Hunde halten zu lassen, noch die Unterthanen mit dergleichen irgendwie zu beschweren; die Klagen der Unterthanen mit dem Amtsschreiber verhandeln, der das Protokoll zu führen hat, erkannte Strafen nicht willkürlich ablassen oder ändern; nicht die fürstlichen Diener und Unterthanen, Hofleute, Kämmerer in seinen Geschäften verschicken, auf Jagden und Hetzen gebrauchen, auch sich des Jagens und Hetzens in den fürstlichen Gehegen enthalten. Ihm wird an Wohnung und Gelaß 1 Tafelstube, 1 Stube vor sich, 1 Frauenstube, 1 Kinderstube, 1 Gesindestube, Stallung für 10 Pferde und die Deputatkühe, 1—2 Keller, an Futter 50 Fuder Heu, 25 Schock Stroh und ein eingezäuntes Stück vom Roßgarten, an Stelle des Inventars an Tisch-, Bett-, Küchenzeug, Möbeln etc. jährlich 200 Mark bewilligt.

Aus diesen sorgsamen Vorkehrungen gegen Veruntreuung aller Art ergiebt sich, wie sehr die Hauptleute geneigt waren, sich nicht lediglich als Verwalter fremden Gutes anzusehen, zu-

gleich aber auch, wie einfach im Ganzen noch diese Verwaltung sich gestalten mußte, wenn die 33 oder die erblich verliehenen Hauptmannschaften Deutsch-Eylau, Gerdauen, Nordenburg mitgerechnet, 36 Hauptleute mit je einem Amtsschreiber nicht nur die Oeconomie des Kammerguts im Hof, Feld, Wald für Rechnung der Herrschaft führen, sondern auch die Krüge mit Bier verlegen und überdies die Regierungsgeschäfte in Domänen, Forst-, Steuer-, Landeskulturangelegenheiten erledigen, die Polizeigewalt üben, als richterliche Behörde thätig sein und militärische Obliegenheiten erfüllen konnten. Um dies für möglich zu halten muß man sich stets vergegenwärtigen, daß diese ganze Verwaltung zunächst nur den Zweck hatte, das landesherrliche Vermögen — Domänen, Forsten, Ansprüche auf bestimmte Abgaben und Leistungen — nach Art eines großen Privatbesitzes wirthschaftlich nutzbar zu machen, damit der Landesherr finanziell in die Lage gebracht werde, die von ihm gegen das Land übernommenen Verpflichtungen erfüllen und seinen eigenen fürstlichen Haushalt bestreiten zu können. Ebenso selbstständig verwalteten Adel und Städte ihren Besitz. Auch sie waren in ihren Grenzen Gerichts- und Polizeiherren, nahmen Abgaben und Leistungen in Empfang, verfügten über Krüge und Mühlen, stellten in ihren Waldungen Förster an, verpachteten oder ließen für eigene Rechnung verwalten. Leisteten sie der Landesherrschaft, was sie derselben nach ihren Briefen schuldig waren, so hatten die herzoglichen Beamten zu Eingriffen der Regierungsgewalt kaum noch Anlaß. Die kleinen Herren konnten sich, wie einzelne überlieferte Fälle beweisen, schon sehr arge Ausschreitungen zu Schulden kommen lassen, bevor die staatliche Autorität gegen sie geltend gemacht wurde.

Die Landesordnung von 1640 endlich beschäftigte sich, wie ihre Vorgänger, mit der gesetzlichen Regelung der allerverschiedenartigsten Dinge, wie sie im öffentlichen Leben die Ordnung störend in die Erscheinung zu treten pflegten, ebenso aber auch mit dem Verhältniß der Ehegatten zu einander, der Kinder zu den Eltern, der Herrschaft und des Gesindes, der

Bauern zu ihren Erbherren, mit der Erbtheilung, den Wochenmärkten und vielem andern mehr. Da war Gotteslästerung, unnöthiges und sündliches Schwören, ungebührliches und gemeines Fluchen, Zauberei und Bockheiligung, unmäßige Sauferei, zumal während der Messe und Predigt, Schlemmerei bei Hochzeiten und Kindtaufen bei Strafe verboten. In verbotenen Graden sollte nicht geheirathet werden. Zu ehelichen Verlöbnissen ist die Genehmigung der Eltern erforderlich; wird sie mündigen Personen gleichen Standes und Wesens versagt, so soll der Consens ergänzt werden können, vorher aber keine Trauung stattfinden. Vollendete Bigamie wird mit dem Tode bestraft, Unzucht aller Art mit weltlichen und kirchlichen Bußen geahndet. Wegen Ehebruch kann eine Ehe vom geistlichen Gericht geschieden werden, nachdem der Ehebrecher bestraft worden, wegen böslicher Verlassung findet eine Trennung von Tisch und Bett auf Zeit statt, „bis sie die Noth wiederumb zuhauff treibet.“ Eltern sollten ihre Kinder nicht zu hart schlagen oder schimpfen, auch die jungen Kinder nicht ins Bett nehmen und sich aller Säuferei und Trunkenheit enthalten, „denn die Erfahrung giebt es, daß die meisten Kinder, wenn die Mütter voll sind, erdrückt werden.“ Auch ein „Mord im Zorn“, also Todschlag, wird mit dem Tode bestraft. Niemand soll sich vor gethaner Schicht und Theilung wieder verehelichen. Es folgen Vorschriften über widerkäufliche Zinsen auf Häusern und Erben (brennen die Häuser ohne Schuld des Besitzers ab, so hat der Zinskäufer auf Höhe seines Antheils beim Wiederaufbau theilzunehmen), gegen Wucher (es sind höchstens 6 pCt. Zinsen erlaubt), über Grenz-Regulirungen, Wege, Stege und Brücken, verbotene Jagd u. s. w. Etwas länger zu verweilen wäre bei der in der Landordnung enthaltenen Bauern-, Gesinde- und Marktordnung. Unter Bauern sind hier die erbunterthänigen Landleute verstanden, die Nachkommen der bei der Eroberung des Landes durch den Orden unterworfenen, allmälig germanisirten Stammpreußen. Sie waren ihren Herren nicht leibeigen, aber vielfach in ihrer Freiheit beschränkt. Der ordnungsmäßige Betrieb der Landwirth-

schaft in damaliger Zeit beruhte wesentlich darauf, daß der Gutsherr (Erbherr) ihrer Dienste versichert war. Andererseits war die Landesobrigkeit bemüht, sie vor zu schweren Bedrückungen zu beschützen und sie im Nahrungszustande zu erhalten. Jeder Bauer, Bauersohn oder Tochter durfte sich ohne einen schriftlichen Abschied seines bisherigen Herrn nicht zu einem andern Herrn begeben. Wäre dies doch geschehen und sein früherer Herr fordert ihn, so soll er nicht nur mit seiner mitgebrachten Habe, sondern auch mit der Hälfte des im neuen Dienst Erworbenen zurückgegeben werden, der neue Herr aber dessen verlustig gehen, was er ihm vorgestreckt. Hätte eine Frauensperson solchen verlaufenen Bauer geheirathet, so ist sie ihm bei der Rückforderung zu folgen schuldig, auch wenn sie ihn in ihre väterlichen Güter aufgenommen hätte. Bauerntöchter können mit der Eltern Willen sich in fremde Herrschaft verehelichen, dürfen aber dann ihr väterliches Erbe nicht mitnehmen; wird durch ihren Abzug ein Grundstück erledigt, so kann es von der Herrschaft anderweitig besetzt werden. Ein fauler und liederlicher Bauer, der auch auf Warnung nicht achtete, konnte von seiner Herrschaft genöthigt werden, sein Gut mit einem andern, der Herrschaft gefälligen zu besetzen. Um anderswo arbeiten zu dürfen brauchte der Bauer die Erlaubniß seiner Herrschaft, der jedoch anempfohlen wird, dieses Recht nicht zu mißbrauchen. Vor Sonnenuntergang mußte jeder Bauer, um vor übermäßigem Saufen, Verkauf seines Inventars etc. bewahrt zu bleiben, aus der Stadt zurückkehren, widrigenfalls er von den Amtsverwaltern seiner Herrschaft ergriffen, in Ketten gespannt oder sonst hart bestraft werden konnte. Dem Bauer war verboten, ohne der Herrschaft Vorwissen sein Inventar zu veräußern oder Schulden zu machen. Wegen dergleichen unconsentirter oder zu Luxuskäufen gemachten Schulden war kein Arrest auf sein Hab und Gut gestattet. Wegen ehrbarer und billiger Schulden sollte der Gläubiger bei der Herrschaft des Bauers Bezahlung nachsuchen und Arrest immer nur unbeschadet der Erbbesetzung derselben ausbringen dürfen. Preußen, die sich ohne der Herrschaft Ge-

nehmigung in die Städte begeben hatten, konnten „abgefordert“ werden. Bei Erbfällen war immer die nächste Sorge, daß das Grundstück der Herrschaft leistungsfähig blieb. Hinterblieben mehrere Söhne, so wurde einer, welcher ihr gefällig, eingesetzt und hatte seine Geschwister wegen ihres Erbantheils an der fahrenden Habe abzufinden. War kein männlicher Erbling vorhanden, so erhielt die Wittwe oder Tochter einen Mann und blieb dann auf dem Gute, jedoch nicht wider ihren Willen. Uebrigens wurde ein Kölmer, welcher ein preußisches Gut annahm oder sich in dasselbe einheirathete, erbunterthänig, ein Preuße dagegen, der mit Wissen der Herrschaft ein kölmisches Gut erwarb, auch mit der kölmischen Freiheit begnadigt.

Knechte und Mägde, die um Lohn dienen, sollen nur mit ihrer Obrigkeit Erlaubniß an einen fremden Ort in Dienst gehen dürfen. Wer sich auf bestimmte Zeit vermiethet, soll seine Zeit ausbleiben, übrigens nicht vor derselben ohne redliche und genugsame Ursachen entlassen werden. Wer sich an mehr als einem Ort vermiethet, soll von seiner Herrschaft mit 4 Wochen im Thurm gestraft werden. Wer ausgedient hat, soll sich binnen längstens 14 Tagen wieder in Dienst begeben, im Uebertretungsfall in die Ketten gespannt werden oder zur Strafe ein Jahr umsonst dienen. Will sich ein Dienstbote verheirathen, so soll er nicht daran gehindert werden. Wenn ein Bauer mehr Söhne und Töchter zu Hause hält, als er braucht, so soll der Herr Macht haben sie in seinen Dienst zu nehmen und Vater oder Kind, wenn sie sich muthwillig widersetzen, zu bestrafen. „Jedoch sollen hierinne,“ heißt es weiter, „auch unsere Amptleute, und die vom Adel, ihr Gewissen bedenken, und mit Fleiß acht haben, daß sie nicht den Leuten ihre Kinder nemen, die sie ihres Alters oder Haußhaltens halber selber bedörffen, und nicht entberen können.“ Der Lohn ist für jede Art von Knecht und Magd im Maximum fixirt. Zugaben zum Lohn in Flachs- und Getreideaussaaten, „dadurch die Dienstboten zu muttwillen gereitzet werden,“ sind verboten. „Doch sol solches so genau nicht gemeynet oder gespannet seyn, sondern ein jeder miete

und behandele sein Gesinde, wie er dasselbe zu gebrauchen weiß.“

Die Marktordnung sicherte vornehmlich die Städte. Nur die vom Adel waren berechtigt, ihre Waaren, die sie erbauet oder von ihren Unterthanen an Zins erhalten, an Ort und Stelle zu verkaufen. Alle Andern mußten ihre Erzeugnisse in die Städte zu Markt bringen, doch hatte die Obrigkeit darauf zu achten, daß den Bauern ihre Waaren von den Bürgern nicht abgetrotzt oder ums halbe Geld abgedrungen würden, und daß sie hinwiederum, was sie zu ihrer Nothdurft aus der Stadt bedürfen, „umb ein gleiches Geld“ bekommen mögen. Niemand soll auf dem Lande zu Kaufgeschäften „umbreiten“, fremdes Vieh nicht durchgeführt werden dürfen, sondern 3 Tage auf dem inländischen Markt ausstehen. Jeder Vorkauf ist verboten, doch dürfen die Fleischer nach alter Gewohnheit Vieh auf dem Lande kaufen und in der Stadt schlachten. Auf den Wochenmärkten dürfen innerhalb bestimmter Zeit, so lange die Fahne ausgesteckt ist, nur Bürger kaufen. Damit keine Beschwerung wegen ungleichen Maßes, Ellen, Gewichts, Bracke entstehen, sollen in den Städten vereidete Bracker, Messer und Wäger von den Räthen gesetzt werden. Sie sollten nicht aus dem Bunde Flachs etliche Hand voll rupfen und als Aufgeld nehmen, nicht beim Verwiegen eine Stange länger oder kürzer als die andere nehmen, nicht die Hände oder Finger auf die Wagschale legen, nicht betrüglich an den Scheffelmaßen Ringe oder Wirbel haben, „dem arm simpel Bawrsmann“ zum Schaden, bei harter Strafe u. s. w.

Eine Ergänzung zur Landordnung bildeten die Taxordnungen. Solche waren nicht nur für die 3 Städte Königsberg, sondern auch für jede kleine Stadt im Lande separat gegeben und füllen nicht weniger als 138 Folioseiten. Es kam hier darauf an, nach Möglichkeit im Voraus jeder Waare und jeder Arbeit ihren bestimmten Preis und Lohn zu setzen, sowohl um in den geschlossenen Zünften und Gewerken die Concurrenz zu verhindern, als jedermann vor Uebervortheilung zu bewahren.

In Betreff der Kaufleute freilich heißt es in der Königsberger Taxordnung: „daß denen die Waaren taxirt würden, sei nicht nur unmöglich, sondern wäre auch den Einwohnern öfters schädlich, weil vermöge der Taxen die Kaufleute allezeit mit Verdienst verkaufen würden, „jetzt aber vielmahl solches mit Schaden geschiehet, welches dem Landmann zum besten kommet.‘ Dem Unterschleif aber und andern bösen Stücken im Handel und Wandel seien die Wett-Artikel verordnet. Danach richteten sich denn auch die Taxordnungen der kleinen Städte. Auch die Mälzenbräuer hatten keine absolut feste Taxe, sondern: „das Bier soll ihnen nach dem Gersten Einkauff das Jahr 2 Mahl Herbst und Vor-Jahrs, gesetzet werden.“ Die Bäcker hatten von einem Scheffel Korn eine bestimmte Zahl von Pfunden Brod zu liefern. Den Fleischern waren die Preise für das beste Fleisch jeder Art vorgeschrieben: „Was schlechter Fleisch ist, sol nach advenant auch geringer gegeben werden.“ Wein und Meth hatten ihren bestimmten Preis. Die Höcker durften auf 4 Pfennige 1 verdienen; danach war monatlich oder wöchentlich ein Anschlags-Zettel von den Wettherrn zu fertigen. Es sind sodann überall sämmtliche am Ort vorkommende Handwerker nach einander aufgeführt, und bei jedem wieder die sämmtlichen Arbeiten, die von ihm geleistet zu werden pflegen. Für jede Arbeit ist der feste Preis beigefügt, in den einzelnen Städten je nach Umständen (Billigkeit des Materials, Arbeitslohns, Lebensunterhalts etc.) verschieden. Die Gesellenlöhne stehen wie die Gesindelöhne fest.

Kam hiezu noch eine Kleiderordnung, welche für alle Stände, Adel, Bürgermeister, Rathsherrn und Schöppen, Kaufleute und Mälzenbräuer, gewöhnliche Bürger und Handwerker, Kölmer, Schulzen und Freie, Bauern, sowie deren Frauen und Töchter, Knechte und Mägde genau bestimmte, von welchem Material äußerstenfalls ihre Röcke, Pelze, Hüte und Hauben, Kleider, Schmucksachen etc. sein durften, so schien das gesammte bürgerliche Leben in so festen Schranken geordnet, daß freie Bewegung nur in sehr beschränktem Maß möglich blieb. Dies war auch

gerade die Absicht der Gesetzgebung: in der allgemeinen Gebundenheit sollte jeder eine mäßige Befriedigung für seine billigen Bedürfnisse finden, niemand zum Schaden des andern wirthschaftlich ausschreiten, der Unterschied des Standes auch schon äußerlich kenntlich werden, damit jedem seine Ehre werde, überall Sicherheit des Verkehrs herrsche. Es war dieses hier in Preußen wenigstens, der letzte Versuch, gleichsam patriarchalisch eine Ordnung der Dinge nach den mittelalterlichen Anschauungen zu fixiren. Das ständische Staatswesen hatte seinen legislatorischen Abschluß erhalten; man wird ihm den Charakter der Einheitlichkeit nicht absprechen können. Die ihn so ausbauten, mochten des Glaubens sein, ein Werk von langer Dauer geschaffen zu haben. Aber nur wenige Jahre vergingen und der Proceß der Auflösung begann.

Es wird nicht bestritten werden können, daß Kurfürst Friedrich Wilhelm von Anbeginn seiner Regierung planmäßig bemüht war, seine landesherrlichen Befugnisse in Preußen zu erweitern und die ständischen Privilegien einzuschränken. Er vermied deßhalb möglichst lange die Berufung eines ordentlichen Landtages und suchte mit Erfolg Geldbewilligungen von den nur zu diesem Zweck versammelten Deputirten zu erlangen. Mit dem Ausbruch des polnisch-schwedischen Krieges 1654 mußte sodann die verfassungsrechtliche Fiktion, daß der Kurfürst von Brandenburg als Herzog in Preußen der Vasall der Krone Polen sei und lediglich diesem Verhältniß gemäß seine Politik einzurichten habe, sich sehr bald als praktisch unhaltbar erweisen. Indem er selbstständig Partei nahm, die politischen Constellationen benutzte und mit militärischer Macht Polen zu Concessionen nöthigte, veränderte er ohne Mitwirkung der Stände in einem wesentlichen Punkte die Grundlage des bestehenden Rechtszustandes: er hob durch Vertrag das Lehnsverhältniß zu Polen auf. Diese Thatsache mußten die Stände gelten lassen. Sie hatte die wichtige Folge, daß die Appellation nach Polen aufhörte. In dem Tribunal wurde 1657 ein oberster Gerichtshof für das Herzogthum Preußen geschaffen. In dem-

selben Jahre ernannte der Kurfürst den Fürsten Radziwil zu seinem Statthalter daselbst. Damit war eine Bresche in die Hauptvertheidigungsmauer des ständischen Staates gelegt. Die vier Oberräthe hörten auf Statthalter des abwesenden Herzogs zu sein; das Land wurde von dem Regierungssitz des Kurfürsten aus regiert. Dann wurde 1660 der Friede zu Oliva ohne Mitwirkung der Stände geschlossen; der Kurfürst erlangte die Anerkennung der Souveränetät Seitens der Mächte und forderte auf Grund dieser Thatsache von den Ständen die entsprechende Revision der Verfassung. In dem schweren Kampf um dieses Zugeständniß ging der Kurfürst noch einen gewichtigen Schritt weiter, indem er eine Bestimmung des Recesses von 1609, die contributiones publicae betreffend und dahin lautend, daß dieserhalb unter den Ständen obwaltende Differenzen durch die Autorität des Fürsten complanirt, nec alio reduci vocarique debent, einseitig dahin auslegte, daß bei mangelnder Einigung der Stände der Beitritt des Fürsten zu dem Votum des einen den Widerspruch des andern beseitige. Dieses sog. Complanationsrecht durchbrach den Fundamentalsatz, daß kein Stand majorisirt werden dürfe, und gab bei der chronischen Uneinigkeit zwischen Adel und Städten thatsächlich die Entscheidung wenn nicht über das Maß, so doch über die Art der Bewilligung und damit über diese selbst in des Kurfürsten Hand. Die Huldigung erfolgte dann allerdings auf Grund der Assekuration der Privilegien in ihrem weitesten Umfange. Der Kurfürst versprach, daß bei allen wichtigen Tractaten und Handlungen, „so dieses Herzogthumb Preußen betreffen,“ in Kriegs- und Friedenszeiten, allemal der Stände Rath, Gutachten und Belieben gefordert, und außer diesem hinfüro kein Schluß noch Veränderung gemacht werden solle, daß er auch zu Friedens- oder Kriegszeiten keine Contribution oder Anlage aufschlagen wolle ohne vorherige Bewilligung der getreuen Stände. Dem entsprechend hieß es denn auch: „Dieweil es sich aber jedennoch aus dem gerechten Verhängniß des Allerhöchsten begeben und zutragen könnte, daß Wir auch wider unsern Willen gezwungen werden könnten,

in einen Krieg uns zu begeben, und uns dabei gnädigst wohl erinnern, daß absonderlich in solchen Fällen der Unterthanen getreuer Einrath und Assistenz vonnöthen, und daß so ein Werk ohne Mittel nicht geführt werden könne; Diesemnach so wollen Wir unsers Herzogthums Preußen halber keinen Krieg anfangen, Wir haben denn zuvorhero Unserer getreuen Stände Einrath vernommen, und sie darin gewilliget —" aber es folgte der Zusatz: „außerhalb in casibus necessitatis, als in welchen wir und unsere Nachkommen unserer getreuen Stände Einrath und Bewilligung nicht erfordern können." Durch diese von den Ständen genehmigte Klausel wurde trotz aller dem Wortlaut nach entgegenstehenden Zusicherungen das Recht über Krieg und Frieden in die Hand des Souveräns gelegt. Es hat auch nie wieder eine Mitwirkung der Stände hiebei stattgefunden. Auch ist das stehende Heer — nicht die preußische, sondern die brandenburgisch-preußische Armee — wennschon zu Zeiten reducirt, doch nie mehr aufgehoben worden, auch in Verwaltungssachen fortan jede irgend wichtigere Entscheidung von Berlin eingeholt. Die politischen Rechte der Stände sind nie durch einen Gesetzgebungsakt beseitigt, aber schon unter dem zweiten König, dem Enkel des großen Kurfürsten, waren sie außer Gebrauch gekommen.

Auch der ständische Charakter der Verwaltung verlor sich im Laufe der Zeit mehr und mehr. Es würde zu weit führen, dies hier im Einzelnen nachzuweisen. Es mag genügen, daran zu erinnern, daß der große Kurfürst 1684 eine besondere Kriegskammer einrichtete, 1688 die Einnahmen aus der Accise den Landkassen entzog und direct an die Kriegskasse abzuführen befahl, auch besondere Commissarien zur Abnahme der Rechnungen der Accisebeamten einsetzte, die später mit erweiterten Competenzen Steuerräthe hießen. Schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts wurden die Amtshauptmannsstellen als bloße mit Pension verbundene Titel an hohe Militärs vergeben, die eigentliche Verwaltung von Königl. Beamten geführt. Gegen Ende der Regierung des ersten Königs erscheinen zwei Etatsminister

neben den vier Oberräthen in der Regierung, die in der Folge ebenfalls bloße Titelinhaber wurden. Die Kammer, die sich mehr und mehr erweiterte, bekam von Berlin einen Oberpräsidenten, die Accise wurde ganz für Königl. Rechnung verwaltet. Der zweite König schuf bald nach seinem Regierungsantritt ein Ministerium für den ganzen Staat, 1717 als Centralbehörde eine General-Rechenkammer, 1723 das General-Ober-Finanz- Kriegs- und Domainen - Directorium. In demselben Jahre wurde in Königsberg aus der früheren Kriegskammer, dem späteren Commissariate die Krieges- und Domainenkammer. Damit war die alte Verwaltungsmaschine gänzlich außer Funktion gesetzt. Unter Friedrich dem Großen erweiterte sich das an die Stelle des Herzogthums getretene kleine Königreich Preußen zur preußischen Monarchie, in der Preußen fortan nur noch eine Provinz war. In der Allg. Gerichtsordnung und dem Allg. Landrecht wurde noch vor Ausgang des Jahrhunderts für dieselbe ein gemeinsames Recht hergestellt. Das Ostpreußische Provinzialrecht conservirte Preußen keine staatsrechtlichen Besonderheiten.

Viel langsamer verwitterten die socialen und wirthschaftlichen Bildungen aus der Zeit um 1640. Noch das Allg. Landrecht von 1794 unterscheidet den Adel-, Bürger- und Bauernstand nicht nur als gesellschaftlich differenzirende Klassen von Staatsbürgern, sondern in dem früheren Sinne als in vieler Hinsicht besonders berechtete und verpflichtete Berufsstände, wennschon die schroffsten Gegensätze verwischt sind. Noch immer giebt es Gutsherren und unterthänige Bauern, noch immer in den Städten geschlossene Zünfte und Gewerke, noch immer können von der Obrigkeit Taxen gesetzt werden, wenn sie es für nothwendig oder rathsam erachtet. Das Landrecht löst bereits manche zu enggeschnürte Bande, gestattet freiere Bewegung, basirt aber noch auf dem alten Wirthschaftssystem, das freilich nach dieser Durchlöcherung ganz unhaltbar wird. Erst dem 19. Jahrhundert ist es vorbehalten, nach einer furchtbaren Staatserschütterung ganz neue Wege anzubahnen. Und da mag nun darauf hinzuweisen erlaubt sein, daß der erlauchte

Regent, dessen 90. Geburtstag wir heute feiern, diese Umwandlung in den modernen Staat von ihren Anfängen an bewußt durchlebt hat. Dieses Leben, in so vieler Beziehung wundersam, muß uns noch wundersamer erscheinen, wenn wir überblicken, welche großartige Entwickelung des staatlichen Gemeinwesens von der Gebundenheit aller Glieder zur Freiheit des Gesammtkörpers von ihm umspannt wird. Oder war nicht unser Kaiser Wilhelm bereits im Alter von zehn Jahren, als die Erbunterthänigkeit der Bauern aufgehoben wurde? Wie fern erscheint uns jene Zeit und wie nah tritt sie uns nun wieder als ein von einem Lebenden Erlebtes! Das Edikt vom 9. Oktober 1807 betreffend den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner beseitigte nicht nur die glebae adscriptio der Bauern, sondern hob auch alle aus dem Unterschied der Stände erwachsenen Einschränkungen des Erwerbes von Grundstücken auf. Jeder Bürger und Bauer konnte fortan adliche Güter, überhaupt jeder jedes Grundstück erwerben, jedermann ein bürgerliches Gewerbe betreiben, Lehne und Fideicommisse durften durch Familienschluß aufgelöst werden. Bald darauf erhielten die Immediat-Einsassen der Domainen volles und uneingeschränktes Eigenthum an ihren Grundstücken. Die Zwangs- und Bannrechte wurden aufgehoben. Die neue Gesindeordnung von 1810 basirte das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde lediglich auf den Vertrag. Das Edikt zur Beförderung der Landkultur vom 14. September 1811 hob alle Beschränkungen des Grundeigenthums auf und gab jedem Grundbesitzer ohne Ausnahme das freie Verfügungsrecht unbeschadet der Rechte Dritter. Der Grundbesitz durfte fortan beliebig vergrößert oder getheilt werden. Im Jahr 1817 wurden die Behörden zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse organisirt, das Verfahren geregelt; 1821 brachte die Gemeinheits-Theilungsordnung, welche nun die Zutheilung separaten Eigenthums an die dörflichen Einsassen ermöglichte. Dann ist im Jahr 1848 das Jagdrecht auf fremdem

Grund und Boden beseitigt, sind 1850 die Grundsteuerbefreiungen aufgehoben. In demselben Jahr wurde eine grosse Zahl von Beschränkungen des Eigenthums dinglicher Natur ohne Entschädigung aufgehoben, im Uebrigen jede Reallast für ablösbar erklärt und die Rentenbank zur Vermittelung dieser eine allmälige vollständige Befreiung herbeiführenden Ablösung eingerichtet. Ein Gesetz vom Jahre 1857 ermöglichte die Umwandlung Ostpreußischer und Ermländischer Lehne in Familienfideicommisse. Für die letzteren und die Familienstiftungen war schon durch ein Gesetz von 1840 betreffend die Familienschlüsse die Starrheit der statutarischen Bestimmungen gebrochen. — Die Städte erhielten 1808, dann 1853 eine neue Ordnung, beruhend auf dem Grundsatz, daß jeder Einwohner als Bürger an Rechten und Pflichten theilnehme, die Vertretungskörper aus allgemeinen Wahlen hervorgehen. — Es fielen auch die Schranken, die den Gewerbebetrieb eingeengt hatten; der Unterschied zwischen Stadt und Land hörte auf. Schon 1824 war der Gewerbebetrieb im Umherziehen geregelt, 1845 brachte die Allgemeine Gewerbeordnung, die mit dem Zunftzwang aufräumte. 1866 wurden die Beschränkungen des bestehenden Zinssatzes beseitigt. — Die Privatgerichtsbarkeit und der eximirte Gerichtsstand fielen 1849. Im Jahre 1847 waren die Verhältnisse der Juden als preußischer Staatsbürger geordnet, hatte ein Patent die Bildung neuer Religionsgesellschaften zugelassen und deren Mitglieder gegen die Ansprüche aus dem bisherigen kirchlichen Verbande sicher gestellt. Vom 31. Januar 1850 endlich datirt die Verfassungsurkunde der Preussischen Monarchie, das neue politische Grundgesetz des Gesammtstaates.

Alle diese Neubildungon, die hier nur unvollständig angedeutet werden konnten, waren im Wesentlichen abgeschlossen, als König Wilhelm die Regierung antrat. Zweihundert Jahre hatten daran gearbeitet, das ständisch gegliederte Gemeinwesen in den modernen Staat umzuwandeln. Derselbe erscheint 1860 ungefähr in derselben Weise gesetzlich fundirt, wie 1660 hier im Herzogthum Preußen der ständische. Und auch jetzt beginnt

sofort wieder eine Neuordnung der Dinge. Wie der große Kurfürst die Souveränetät erwirbt, so erwirbt König Wilhelm die Deutsche Kaiserkrone. Aus Beidem ergaben und ergeben sich neue staatsrechtliche Beziehungen, deren volle Weiterwirkungen den Mitlebenden unerkennbar waren und sind. Ungeheure Aufgaben erwachsen dem Staat um seine Errungenschaften zu behaupten. Wie der große Kurfürst ein stehendes Heer für Preußen gründet — anfänglich nur wenige Regimenter — so reorganisirt König Wilhelm die preußische Armee gegen den Widerspruch der repräsentativen Körperschaften, gründet das Deutsche Reichsheer, Hunderttausende stark, zum Schutze der erweiterten Reichsgrenzen. Wie der große Kurfürst innerhalb des zu Recht bestehenden ständischen Staats seine landesherrlichen Rechte energisch geltend macht, so bezeugt die Regierung unseres erhabenen Monarchen das Bestreben, die Rechte der Krone innerhalb der constitutionellen Verfassung stark zu erhalten und den Parlamentarismus abzuwehren. Auch die innere Verwaltung erfährt eine Umwandelung. Die Regierungen werden auf dem Prinzip stärkerer Concentration des bestimmenden Willens reorganisirt. Es entstehen in den Provinzen große Selbstverwaltungskörper. Die Provinzial- und Kreisordnung erscheint in wesentlich veränderter Form. Die Verwaltungsjustiz wird neu eingeführt und durch alle Instanzen geregelt. Gewisse Verwaltungszweige erhalten eine ungeahnte Ausdehnung. Das Jahr 1838 bringt die ersten gesetzlichen Bestimmungen über Eisenbahnen und heut untersteht ein Heer von mehr als 70000 Beamten dem Minister, der sie verwaltet. Die Post erleichtert und verbilligt den allgemeinen Verkehr in Formen und mit Mitteln, von denen man sich vor 50 Jahren noch nichts träumen ließ. Wie aber in der Regierungszeit des großen Kurfürsten die eben noch endgiltig fixirte Gesellschaftsordnung zu schwanken beginnt, so stellt sich auch jetzt die erst kürzlich abgeschlossene moderne Neubildung unserer socialen und wirthschaftlichen Zustände als unbefriedigend dar. Den Einen erscheint die Befreiung der individuellen Leistungsfähigkeit nicht radical genug durchgeführt, die Andern

halten dafür, daß man das Kind mit dem Bade ausgeschüttet habe und plaidiren eifrig für Rückbildungen zur Herstellung autoritativer Gewalten und corporativ geschlossener Interessenkreise. Die Dritten endlich erwarten sich nichts von irgend einem Ausbau des historisch gewordenen und bestehenden, alles von dem möglichst vollständigen Umsturz der Gesellschaftsordnung und unterminiren mit rührigen Händen das Gebäude, in dem sie kein ihren Bedürfnissen entsprechendes Wohnrecht finden zu können behaupten. Hier müssen wir Halt machen. Ein Schritt weiter, und wir stehen mitten auf dem Tummelplatz der wildstreitenden Parteien. Nur die Thatsache sei berührt, daß Kaiser Wilhelm ihnen denselben nicht überlassen, sondern mit starker Hand jede Ausschreitung niedergehalten und zugleich Werke des Friedens gefördert hat, die bestimmt waren, Jedem das Seine zu geben, auch denen, die sie keines Dankes werth erachteten. Er blickt heute auf 90 Jahre zurück, die ein in der Geschichte beispielloses Regentenleben in sich fassen. Gott hat es reich gesegnet mit Arbeit und Mühen, aber auch mit Erfolgen; sein reichster Segen vielleicht ist der, daß es jedem, auf welcher Seite er auch sonst steht, daß es selbst unsern Feinden ehrwürdig erscheint. Nicht hoch genug können wir unser Geschick preisen, zu unserm König und Kaiser in Ehrfurcht wie zu einem gütigen Vater aufblicken, die Wiederkehr seines Geburtstages von ganzem Herzen als ein nationales Freudenfest feiern zu dürfen.

Gott erhalte und segne auch ferner dieses theure Leben und bewahre seinem späten Abend den Frieden, der dem Gerechten alles Kampfes Preis ist — Preußen, Deutschland, der ganzen Welt zum Heil.

Lose Blätter aus Kants Nachlass.

Mitgetheilt von

Rudolf Reicke.

Bei Gelegenheit des im Herbst 1878 zu Danzig veranstalteten Bazars zum Besten des Johannisstifts in Ohra-Niederfeld, einer Rettungsanstalt für verwahrloste Knaben, wurde unter andern Gaben auch ein Päckchen mit Papieren, Kantiana enthaltend, zur Verwerthung übergeben. Das Comité beabsichtigte die verschiedenen Stücke sofort einzeln als Autographen zum Verkauf zu stellen. Da sie dann aber in alle Welt zerstreut worden wären, erbat sich der durch seine mythologischen Forschungen rühmlichst bekannte, am 26. December 1880 verstorbene, Germanist Dr. Wilhelm Mannhardt die Erlaubniß, zuvor eine Prüfung des literarischen Werthes jener Blätter zu veranlassen und dann eine gleichzeitig den Interessen der Wissenschaft und denen des wohlthätigen Instituts dienende Verwendung einleiten zu dürfen. Es lag für ihn nahe, dabei in erster Linie an die Königliche und Universitäts-Bibliothek in Königsberg zu denken. So wurden derselben jene Papiere ganz oder theilweise zum Kaufe angeboten. Die Sendung bestand aus 18 Stücken, die numerirt waren ohne Rücksicht auf etwaigen Zusammenhang der einzelnen unter einander und die daraus sich ergebende Reihenfolge. Von diesen wählte die Bibliothek 8 Nummern für sich aus, nämlich 3 Briefe an Kant aus den Jahren 1763—77, einen Briefentwurf von Kant von 1769 und 4 größere Schriftstücke von Kants Hand, von denen das erste (No. 5) wol das älteste sein dürfte, vielleicht mit Bezug auf die

von der Berliner Akademie für das Jahr 1763 aufgestellte Preisfrage über die Evidenz in den metaphysischen Wissenschaften niedergeschrieben, das zweite aber (No. 6) einer viel jüngeren Zeit (den achtziger oder neunziger Jahren) angehört. Die beiden letzten Nummern (7 und 8) stammen eben so wie die übrigen zehn behufs vortheilhafterer Verwerthung wieder zurückgegebenen (No. 9—18) aus den siebziger Jahren und können als Vorarbeiten zur Kritik der reinen Vernunft angesehen werden; vielleicht dienten sie auch unserm Philosophen als Lehrmaterial für seine Vorlesungen über Metaphysik.

Die Papiere stammen, wie mir Mannhardt weiter mittheilte, aus dem Besitz des Großvaters oder Großonkels der damals (1878) beinahe achtzigjährigen Dichterin Louise v. Duisburg, des Dr. med. v. Duisburg. Derselbe war Zuhörer und eifriger Verehrer Kants. Von ihm erbte sie der durch seine werthvollen Sammlungen bekannt gewordene Dr. Carl v. Duisburg und dieser übertrug sie als Vermächtniß auf seinen Neffen Albert, Cand. theol., der im vorgerückten Alter „vor etwa zehn Jahren" (also 1868?) starb.

Diesen Mittheilungen Mannhardts über die früheren Besitzer der Papiere füge ich noch Folgendes hinzu:

Ein Friedrich Carl Gottlieb Duisburg aus Danzig, aus dem Danziger Gymnasium entlassen, wurde am 20. Sept. 1784 von dem zeitigen Decan der philosophischen Facultät Christian Jacob Kraus als jur. stud. inscribirt (initiatus est) und an demselben Tage von Friedrich Johann Buck als Rector in die Matrikel der Königsberger Albertus-Universität eingetragen. Dieser kann sehr wohl Kants Zuhörer gewesen sein, denn die übrigen v. Duisburg, deren unser Album bis 1844 noch drei aufführt, sind sämmtlich lange nach Kants Tode immatriculirt worden. Friedrich Carl Gottlieb Duisburg ist durch mehrere Schriften zur Topographie und Geschichte Danzigs bekannt geworden; in der einen anonym erschienenen: „Gemälde von Danzig, nebst Bemerkungen auf einer Reise von Danzig nach Königsberg" (Berlin und Leipzig 1809) heisst es S. 215 f.:

„. . . besonders hat der unsterbliche Kant viel auf die Bildung der Königsberger gewirkt. Er, der in jede Gesellschaft gern eintrat, in jeder Gesellschaft dem Unterhaltungston eine Stimmung zu geben wußte, die angenehm unterhielt und doch auch den Kopf beschäftigte; er, der den Professor und den abstrakten Denker an seinem Pulte zurückließ und in der Gesellschaft den aufgeweckten heitern, unterhaltenden Mann von Welt producirte; er gab den Königsbergern eine Verfeinerung, einen Geschmack, eine Tendenz, die sie sehr vortheilhaft unterscheidet.“ So wäre dieser Duisburg auch ein Verehrer Kants.

Nun stimmt aber damit nicht überein, daß Mannhardt als ersten Besitzer der Kant'schen Papiere einen Dr. med. v. Duisburg nennt. Ein Dr. med. und praktischer Arzt zu Danzig war Christian George Ludwig Gottlieb v. Duisburg (geb. 1768), der aber in Jena studirt und 1792 promovirt hat; er starb den 30. Nov. 1825 und hinterließ eine nicht unbedeutende Sammlung von Oelgemälden, Kupferstichen und in Holz und Elfenbein geschnitzten Kunstwerken, wie Löschin in seiner „Danziger Chronik des Jahres 1825“ S. 18—20 berichtet. (Im Neuen Nekrolog der Deutschen 3. Jahrg.: 1825 S. 1640 wird er ganz fälschlich C. G. D. Duisburg genannt und ihm die Schriften des Friedrich Carl Gottlieb Duisburg zugeschrieben.) Sein Erbe war jedenfalls der Sanitätsrath Dr. Carl Ludwig v. Duisburg, der 1817 in Göttingen promovirte, im Jahre 1819 seine Thätigkeit als praktischer Arzt in seiner Vaterstadt Danzig begann und im Sept. 1868 in seinem 75. Lebensjahre zu Langfuhr bei Danzig verstarb. Er hing mit besonderer Hingebung am Studium der Kunstgeschichte und war wegen seiner reichen Sammlungen an Gemälden, Kupferstichen, Büchern und Medaillen allen Kunstfreunden bekannt; seinen numismatischen Studien verdanken wir sein 1862 lateinisch publicirtes Verzeichniß der auf Aerzte und Naturforscher geschlagenen Medaillen.

So viel über die Herkunft dieser Blätter aus dem Duisburgschen Nachlaß, da ich über die letzten Besitzer nichts Näheres mitzutheilen weiß.

Hauptgrundsatz bei Herausgabe der hier abgedruckten Blätter war diplomatische Genauigkeit in Bezug auf die Handschrift. Da sie uns ein möglichst getreues Bild davon geben soll, wie Kant schrieb, so habe ich nichts ändern wollen, am allerwenigsten hinsichtlich des Stils, aber auch weder an seiner Orthographie, die denn doch eine ganz andere ist, als die in den Druckereien seiner Zeit gebräuchliche, noch an seiner Interpunktion, die so gut wie gar keine ist. Daß auch seine entschiedenen Schreibfehler nicht corrigirt sind, hebe ich hier noch ausdrücklich hervor, um die vielen sic! zu vermeiden. Die auf manchen Blättern sehr zahlreichen und nicht immer leicht zu entziffernden Abkürzungen sind aus Rücksicht auf die typographischen Schwierigkeiten aufgelöst worden.

1.

3 Bl. 4to. Brief. Rode an Kant d. d. Dessau den 7ten July 1776. *(betrifft das Basedowsche Philanthropin.)*

2.

2 Bl. 4to. Brief. Regge an Kant d. d. Tilse den 29ten Aprill 1777. *(betrifft des ersteren Reise nach Dessau und Aufnahme als Lehrling in das Philanthropin.)*

3.

2 Bl. 4to. Brief. [Joh. Heinr.] Kant an Kant d. d. Mietau d. 1. Mertz 1763. *(Kants Bruder empfiehlt seinen Schüler, den ältern v. Bolschwing bei seinem Abgange auf die Königsberger Universität.)*

4.

1 Bog. fol., nur die erste Seite beschrieben. Kant's Entwurf eines Schreibens [an Geh. Rath Prof. Suckow in Erlangen vom 15. Dec. 1769.] *ohne Datum, worin er die ihm angetragene Professur in Erlangen ablehnt. (Ueber Kant's Berufung nach Erlangen vgl. meine Mittheilung N. Pr. Prov.-Bl. 3. Folge Bd. VIII. 1861 S. 244—247.)*[1])

---

1) *Die Nummern 1—4 werden an anderer Stelle mitgetheilt werden.*

5.

1 Bogen fol., die drei ersten Seiten beschrieben.

[I Seite:]

Vorbereitung
Von der Gewisheit und Ungewisheit der Erkentnis überhaupt.

Die Ungewisheit ist entweder eine Ungewisheit der Sachen oder der Einsicht. Obgleich die Gegenstände der Erkentnis an sich selbst dasjenige gewis sind was sie sind so kan man doch diesen Sachen die Ungewisheit beylegen in so ferne aus demjenigen was man an ihnen erkennt und was also gegeben ist von dem übrigen welches man sucht nichts festgesetzt wird man mag diese data noch so vollkommen erkennen wie man immer will. Wenn in einer Mischung von drey verschiedenen Metallen deren specifische Schweere gegeben ist noch überdem das Gewichte des gantzen Klumpens und deßen hydrostatisches verhältnis zum Wasser gegeben ist so mag man diese data erkennen wie man will es bleibt hiebey immer ungewiß in welcher[2]) verhältnis sie mit einander vermengt seyn und zwar darum weil die erkannten Stücke an sich selbst von der Art seyn daß daraus diese Verhältnis unbestimmt bleibt Diese Art der Ungewisheit welche man die objectivische nennen könte muß in der Erkentnis eines jeden erkenntnisses angetroffen werden welches eingeschränkt ist. Der so nicht alles erkennt aus deßen Erkentnisstücken muß einiges seiner Beschaffenheit nach unausgemacht bleiben er mag mit diesem Erkentniße auch Vergleichungen anstellen wie er immer will.
Erkennet man nun daß aus gewißen Datis die man weiß gewiße

---

2) *Kant schreibt neben* „das Verhältniß" *auch* „die Verhältniß"; *so steht auch gedruckt in der von der Berliner Akademie mit französischem und deutschem Titel 1764 hrsg.* „Abhandlung über die Evidenz in Metaphysischen Wissenschaften." *Tieftrunk in seiner Ausgabe von Kants vermischten Schriften Bd. II. (1799) verbessert* „das Verhältniß" *und ihm folgen Rosenkranz (1838) und Hartenstein (1838). Der letztere hat jedoch in der chronologischen Ausg. (1867 Bd. II. S. 290) die ursprüngliche Schreibart wiederhergestellt.*

andre Stücke unbestimmt seyn so[3]) kan in so ferne kein Irrthum in unserm Erkentniße statt finden und daßelbe ist darum nicht objektivisch ungewiß. Wenn der scheinbare Durchmeßer eines Sternes bekant ist die Weite aber unbekannt so bleibt es ungewiß welches die Wahre Größe des Sternes sey obgleich aus dieser Ungewisheit allein kein Irrthum entspringen kan. Ebenso wenn in der Beobachtung *[IIte Seite:]* der Winkel einmal bekant ist daß ein Fehler von zwey Secunden nicht könne bemerkt werden so ist alle daß was von einer solchen Größe mehr oder weniger abhängt aus der Beobachtung unbestimt und wenn man dieses als ein solches erkennt so kann in soweit kein Irrthum statt finden.

Da die Ungewisheit in der Möglichkeit zu Irren besteht d. i. ein Urtheil welches falsch ist zu fällen, so werden alle Gründe dieser Möglichkeit entweder negativ oder positiv sind, Nehmlich sie bestehn entweder darin daß Gründe zu einem gewißen wahren Urtheile[4]) fehlen oder das positive Gründe zu urtheilen seyn welche Urtheile gleichwohl nicht der Beschaffenheit der Sachen gemäß sind. Der erstere Grund an sich selber ist nicht zureichend um die Möglichkeit des Irrthums dadurch zu verstehen. Denn daraus weil ich gewiße Dinge nicht weis folgt noch nicht daß ich ein falsches Urtheil fällen könne denn vorausgesetzt daß ich erkenne diese stücke müste ich wißen um zu urtheilen so würde ich wenn ich finde ich wiße sie nicht nicht urtheilen wollen und vor allem Irrthum verwahrt seyn. Bey dem Astronomen so lange er von einem Cometen zwar den scheinbaren Durchmeßer aber nicht die Parallaxe[5]) weiß ist in so ferne objektive ungewiß wie weit und wie groß er sey aber es ist unmöglich daß er hierin irren kann so lange er sich bewust ist daß er nicht urtheilen könne. Es ist auch diese

---

3) *Die Handschr. hat zweimal* „so“.

4) *Kant hatte zuerst geschrieben:* „wahren Erkentniße“, *darauf aber nur das letzte Wort ausgestrichen und übergeschrieben:* „gewißen Urtheile“.

5) *Kant hat dies Wort übergeschrieben und das ursprüngliche* „Entfernung“ *ausgestrichen.*

Unwißenheit[6]) gewißer gegebener Stücke nicht einmal alsden ein Grund der Möglichkeit zu irren an sich selber wenn der Mensch dieser Unbestimtheit so gar sich nicht bewust ist; denn so lange kein Grund ist der ihn veranlasst zu urtheilen in einer Sache wozu er nicht genug weiß so ist er vor allem Urtheil verwahrt. Daher der gemeine Mann vor vielen Irrthümern verwahrt ist denn da er in Ansehung der mehresten Dinge darnach die Gelehrten so eifrig bestrebt seyn unbekümmert ist wenn er gleich die Fragen hört die man aufwirft und die mehresten Fragen ihm niemals in die Gedanken kommen so ist nichts was ihn veranlaßen solte zu Urtheilen *[III. Seite:]* Danach sieht man daß die Ungewisheit im subjektivischen Verstande noch einen gewißen Grund urtheile zu fällen voraussetzt. Wenn hiezu die ungewisheit im Objektiven Verstande deren man sich aber nicht bewust ist hinzukömmt.

Daher bei allem Triebe ein Urtheil zu fällen wenn das Bewustseyn der Objektivischen Ungewisheit dazu komt ist der Irrthum unmöglich wie man in der Geometrie ersehen kann. Je größer die Begierde zu urtheilen oder die Gewohnheit zu urtheilen ist Wir haben nur die objektive Ungewisheit in soferne sie mit den innern[7]) Gründen zu urtheilen zusammengenommen werden angeführt um die subjektivische Möglichkeit zu irren begreiflich zu machen. Allein wenn diese Begierde auch einerley ist so sind gleichwohl die Unterscheidungsgründe des wahren vom falschen entweder verborgen und verhältnisweise gegen die übereinstimmungen die eine falsche erkentniß mit einer Wahren hat klein oder nicht. (Da wir aus der analogie schließen so können viel Uebereinstimmungen ein Grund der Irrthümer seyn z. E. vernunft der Thiere). In dem Falle da man viel aber nicht alle Unterscheidungsgründe hat ist der Irrthum nur möglich durch eine Unwißenheit der Unbestimtheit der Erkentniß aus diesen Gründen und der Neigung zu urtheilen.

---

6) *Kant hat zuerst* „Ungewisheit“ *schreiben wollen, aber bevor er es zu Ende geschrieben wieder ausgestrichen.*

7) „innern“ *übergeschrieben; ausgestrichen:* „subjektivischen“.

Die Gewisheit muß im philosophischen erkentniß eben sowohl möglich seyn als im Mathematischen und was den Grad anlangt zu überzeugen dazu gnugsam seyn. Man kann nicht sagen daß eine Gewißheit größer sey als die Andere es ist niemals etwas gewißer als dasjenige was gewiß ist. Was aber die Art anlanget so betrift sie nicht die Gewisheit sondern die Klarheit.

[Späterer Zusatz:] Alle Ungewisheit ist eine Möglichkeit zu irren. Irren heißt ein falsches Urtheil fällen. Die Möglichkeit zu irren ist entweder unter einer potentialen oder actualen Bedingung. Die erste wird so verstanden daß man irren könte wenn man urtheilen wolte die zweyte daß es auch aus wirklichen Gründen eine bedingte Möglichkeit giebt zu urtheilen wo es gleichwohl möglich ist zu irren. Die potentiale Möglichkeit zu irren beruht auf der Beschaffenheit der Sachen da nemlich aus dem was man von ihnen erkent nicht bestimt ist was ihnen zukomme oder nicht die actuale Bedingung der Ungewißheit ist der Grund zu urtheilen worin doch eine potentiale Ungewißheit stekt. Dieser Grund zu urtheilen stekt in der scheinbaren Aehnlichkeit des Verfahrens bey einer falschen Erkentnis mit der bey einer wahren. Als erstlich wo ich nicht bemerke daß in den Merkmalen des Dinges etwas vergeßen ist da ist nichts vergeßen. 2. Dinge die in gewißen Stücken ähnlich sind seyen in andern ähnlich. 3. Was vielen zukomt komt allen zu.

In der Art zu bezeichnen da zeichen von ähnlichen Sachen als einerley angesehen werden.

Die Ungewisheit deßen wovon verschiedene Ursachen Möglich seyen Existentz der Körper.

[Auf der ersten Seite unten hat Kant, wie es scheint zu verschiedenen Zeiten an verschiedenen Stellen bemerkt:]

Unmittelbar gewißer Satz: viel denkende können nicht einen Gedanken hervorbringen.

Unmittelb. gew. Satz kan nur seyn wenn ohne das praedicat das Subjekt nicht kan gedacht werden nicht wenn es scheint man könne es nicht verneinen.

Von den philosophischen Meinungen u. den Hypothesen

von Bemerkung der Gründe warum eine Meinung ungewiß sey

Vorläufige Urtheile
Unmittelbar gewiße Sätze
ehe man einen Begriff deutlich macht
wodurch man dieses aber anfängt.

Die Ungewisheit ist zwiefacher Art entweder da man in der Sache selbst nicht zureichende Gründe des Beyfalls findet oder da man ohnerachtet aller seiner Ueberzeugung aus der Erwartung ähnlicher Fälle zu irren besorgt beym Ausrechnen

Mittel der Mathematik aus vielen das medium zu nehmen.

die Ungewisheit ist entweder eine Möglichkeit zu irren unter der Bedingung daß man von dem wozu nicht data sind urtheilen wolte oder eine bedingte Möglichkeit zu urtheilen in dem wozu man nicht data hat.

6.

2 Bl. 4to mit Rand, alle vier Seiten beschrieben, auf S. 2, 3 u. 4 noch Bemerkungen am Rande.

[1. Seite:] Wir haben ein wohlgefallen an Dingen die unsere Sinne rühren weil sie unser Subiect harmonisch afficiren und uns unser ungehindertes Leben oder die Belebung fühlen lassen. Wir sehen aber daß die Ursache dieses Wohlgefallens nicht im Obiecte sey sondern in der individuellen oder auch specifischen Beschaffenheit unseres Subiects liege mithin nicht nothwendig und allgemein-gültig sey: die Gesetze welche die Freyheit der Wahl in Ansehung alles dessen was gefällt mit sich selbst in Einstimmung bringen enthalten dagegen vor iedes Vernünftige Wesen das ein Begehrungsvermögen hat den Grund eines nothwendigen Wohlgefallens darum kan uns das Gute nach diesen Gesetzen auch nicht gleichgültig seyn so wie etwa die Schönheit; wir müssen auch ein Wohlgefallen an seinem Daseyn haben denn es stimmt allgemein mit Glückseeligkeit mithin auch mit meinem Interesse

Die Materie der Glückseeligkeit ist sinnlich die Form derselben aber ist intellectuel: diese ist nun nicht anders möglich als Freyheit unter Gesetzen a priori ihrer Einstimmung mit sich selbst und dieses zwar nicht um Glückseeligkeit wirklich zu machen sondern zur Möglichkeit der Idee derselben. Denn die

Glückseeligkeit besteht eben im Wohlbefinden sofern es nicht äußerlich zufällig ist auch nicht empirisch abhängend sondern auf unsrer eignen Wahl beruht. Diese muß bestimmen und nicht von der Naturbestimmung abhängen. Das ist aber nichts anders als die wohlgeordnete Freyheit.

Nur der ist fähig glücklich zu seyn dessen Gebrauch seiner Willkühr nicht denen datis zur Glückseeligkeit die ihm Natur giebt zuwieder ist. Diese Eigenschaft der freyen Willkühr ist die conditio sine qva non der Glückseeligkeit. Glückseeligkeit ist eigentlich nicht die größte Summe des Vergnügens sondern die Lust aus dem Bewustseyn seiner Selbstmacht zufrieden zu seyn, wenigstens ist dieses die wesentliche formale Bedingung der Glückseeligkeit obgleich noch andere materiell (wie bey der Erfahrung) erforderlich sind.

Die Function der Einheit a priori aller Elemente der Glückseeligkeit ist die nothwendige Bedingung der Möglichkeit und das Wesen derselben. Die Einheit a priori aber ist die Freyheit unter allgemeinen Gesetzen der Willkühr d. i. Moralität Das macht die Glückseeligkeit als solche möglich und hangt nicht von ihr als dem Zwecke ab und ist selbst die ursprüngliche Form der Glückseeligkeit bey welcher man der Annehmlichkeiten gar wohl entbehren und dagegen viel Übel des Lebens ohne Verminderung der Zufriedenheit ia selbst zur Erhebung derselben übernehmen kann.

Seinen Zustand angenehm zu finden beruht auf dem Glück aber sich über die Annehmlichkeiten dieses Zustandes als Glückseeligkeit zu erfreuen ist dem Werth derselben nicht angemessen sondern Glückseeligkeit muß von einem Grunde a priori den die Vernunft billigt herkommen Elend zu seyn ist nicht die nothwendige Folge von Übeln des Lebens

Vor die Sinne kan keine völlige Befriedigung ausgefunden werden nicht einmal läßt sich mit gewisheit und allgemein bestimmen was den Bedürfnissen derselben gemäs sey sie steigen immer in der Forderung und sind unzufrieden ohne sagen zu können was ihnen denn gnug thue. Noch weniger ist der

Besitz dieser Vergnügen wegen der Veränderlichkeit des Glücks und der Zufälligkeit günstiger Umstände und der Kürze des Lebens gesichert. Aber die durch die Vernunft belehrte Gesinnung sich aller der Materialien zum Wohlbefinden wohl und einstimmig zu bedienen sind a priori gewis lassen sich vollständig erkennen und gehören uns selbst an so daß selbst der Tod als ein passiver Zustand ihren Werth nicht vermindert.

[II. Seite:] Es ist wahr die Tugend hat den Vorzug daß sie aus dem was Natur darbietet die größte Wohlfahrt zuwege bringen würde. Aber darin besteht nicht ihr hoher Werth daß sie gleichsam zum Mittel dient Daß wir es selbst sind die als Urheber sie unangesehen der empirischen Bedingungen (welche nur particuläre Lebensregeln geben können) hervorbringen daß sie Selbstzufriedenheit bey sich führe das ist ihr innerer Werth.

Es ist ein gewisser Hauptstuhl (Fonds Grundstück) von Zufriedenheit nöthig daran es niemand fehlen muß und ohne welchen keine Glückseeligkeit möglich ist, das Übrige sind accidentien (reditus fortuiti). Dieser Hauptstuhl ist die Selbstzufriedenheit (gleichsam apperceptio iucunda primitiva). Da er weder von Naturgeschenk noch von Glück und Zufall abhängen muß weil diese zu unsern wesentlichen und höchsten Zwecken nicht von selbst zusammenstimmen müssen Da die Zufriedenheit damit nothwendig mithin a priori und nicht blos nach empirischen Gesetzen die niemals apodictisch gewis und allgemein zusammenhangen muß so muß iener 1. auf der freyen Willkühr beruhen damit wir uns ihn selbst nach der Idee des höchsten Guts machen können. 2. diese Freyheit muß zwar unabhängigkeit von sinnlicher Nöthigung seyn aber doch nicht ohne alles Gesetz. Also da keinem noch höhere Bewegungsgründe und ein höheres Gut gegeben worden so muß es in der Freyheit bestehen nach Gesetzen einer durchgängigen Zusammenstimmung mit sich selbst welche alsdenn den Werth und die Würde der Person ausmachen wird.

(Am Rande:) Die Glückseeligkeit ist nicht etwas empfundenes sondern Gedachtes. Es ist auch nicht ein Gedanke der aus der Erfahrung genommen

werden kann sondern der sie allererst möglich macht. Nicht zwar als ob man die Glückseeligkeit nach allen ihren Elementen kennen müsse sondern die Bedingung a priori unter der man allein der Glückseel: fähig seyn kan.

Alle unsere Handlungen die auf empirische Glückseeligkeit gehen müssen diesen Regeln gemäs seyn sonst ist nicht die Einheit darin anzutreffen welche [*bricht ab.*]

In dem Bewustseyn hat der Mensch ursach mit sich selbst zufrieden zu seyn Er hat die Empfänglichkeit aller Glückseeligkeit das Vermögen auch ohne Lebens-annehmlichkeiten zufrieden zu seyn und glücklich zu machen. Dieses ist das intellectuelle der Glückseeligkeit

In diesem Hauptstuhl ist nichts reales kein Vergnügen als die Materie der Glückseeligkeit aber gleichwohl die formale Bedingung der Einheit welche jener Wesentlich ist und ohne die die Selbstverachtung uns das Wesentliche vom Werthe des Lebens nämlich den Werth der Person wegnimmt. Sie ist als eine Spontaneität des Wohlbefindens

Das Gute des Lebens oder die Glückseeligkeit entweder wie sie erscheint oder wie sie ist. Das letztere wird durch moralische categorien vorgestellt die aber nicht auf besondere Gegenstände sondern die des Lebens und der Welt gehen aber um die Einheit derselben in einer einzigen möglichen empirischen Glückseeligkeit festzusetzen. An sich selbst stellen sie nicht etwas Gutes vor sondern blos die Form der Freyheit die empirische data zum wahren und selbständigen Guten zu nützen.

[III. Seite:] Ein Mensch von solchen moralischen Gesinnungen ist würdig glücklich zu sein d. i. in den Besitz aller Mittel zu kommen dadurch er seine und anderer Glückseeligkeit bewirken könne.

Damit aber die Moralität über alles und zwar schlechthin gefalle ist nöthig daß sie nicht aus dem Gesichtspuncte der einzelnen und eigenen Zuträglichkeit sondern aus einem allgemeinen Gesichtspuncte a priori d. i. vor der reinen Vernunft gefalle und zwar weil sie allgemein zur Glückseeligkeit nothwendig und derselben auch würdig ist. Gleichwohl vergnügt sie darum doch

nicht weil sie das Empirische der Glückseeligkeit nicht verspricht sie enthält also an sich keine Triebfedern dazu werden immer empirische Bedingungen nämlich Befriedigung der Bedürfnisse erfordert

---

Moralität ist die Idee der Freyheit als eines Princips der Glückseeligkeit (regulatives Princip der Glückseeligkeit a priori). Daher müssen die Gesetze der Freyheit unabhängig von der Absicht auf eigene Glückseeligkeit gleichwohl die formale Bedingung derselben a priori enthalten

---

Ich höre ein Verbot: du solt nicht lügen! und warum nicht? Darum weil es dir selbst schädlich ist d. i. deiner eignen Glückseeligkeit wiederstreitet (Epicur). Allein ich bin klug gnug um in allen Fällen wo es mein Vortheil mit sich bringt bey der Warheit zu bleiben aber auch in allen wo mir die Lüge nützlich seyn kann Ausnahmen von der Regel zu machen. Allein deine Lüge ist der allgemeinen Glückseeligkeit zuwieder! Was geht die mich an antworte ich mag ein ieder vor die seinige sorgen. — Aber diese Glückseeligkeit liegt dir selbst am Herzen oder auch diese Lüge findet in dir selbst einen Abscheu (Stoiker). Darüber antworte ich kann ich allein urtheilen. Es mögen andere so zärtlichen Geschmacks seyn daß eine Lüge auszustoßen ihr innerstes umkehrt bey mir ist es anders; ich lache wenn ich iemanden habe überlisten können und zwar mit solcher Überlegung daß es nicht entdeckt wird. Euer Gefühl mag vor euch entscheiden ihr könnt es aber mir nicht zum Gesetz machen. Allein spricht ein dritter du magst nun die Lüge weder als dir schädlich noch als an sich selbst abscheulich fliehen oder belieben so bist du nicht frey zu thun was du wilst. — Siehe über dir das höchste Gut was in seinen Ideen die deine Vernunft anschauen kan sie mit der Person selbst die ihr ergeben ist ausstößt und sie von der Glückseeligkeit ausschließt. Platoniker. Woher wißt ihr die Ideen dieses höchsten Wesens. Ich besinne mich nicht iemals mit einer solchen in Bekantschaft gelanget zu seyn. Sind diese Ideen nicht vielleicht zufällige Producte

der Erziehung des eingeführten Gebrauchs Und woher wißt ihr daß ein solches höchste Wesen das ihr nur durch Vernunft kennt sie verabscheue als darum weil sie an sich verabscheuungswürdig ist das ist es aber eben woran ich zweifle und wovon ihr mir den Zweifel nicht habt benehmen können.

(Am Rande:) Der Lehrbegrif der Moralität aus dem princip der reinen Willkühr.

Dieses ist das princip der Selbstzufriedenheit a priori als der formalen Bedingung aller Glückseeligkeit (parallel mit der apperception).

Das erste was der Mensch thun muß ist daß er die Freyheit unter Gesetze der Einheit bringt denn ohne dieses ist sein Thun und Lassen lauter Verirrung.

Gebet einem Menschen von viel Verstand alle Mittel zur Glückseeligkeit in Händen die Neigungen werden doch mit ihm ihr Spiel treiben und den Verstand in ihre Gemeinschaft ziehen —

[IV. Seite:] Nachdem ich auf solche Weise alle fremde Überredungen abgewiesen habe so kehre ich in mich selbst zurük und finde ungeachtet es mir frey stand es andern zu verheelen und niemand mir überzeugende Beweise davon geben konte in mir ein Princip der Misbilligung und eines unauslöschlichen innern Abscheu der zwar bisweilen von entgegenstehenden Anreitzen mag überwogen werden niemals aber vertilgt werden kan. Worauf beruht diese Misbilligung ist es unmittelbar Gefühl der Schändlichkeit ist es verstekte Reflexion über die Schädlichkeit ist es Furcht vor einem unsichtbaren Richter denn Gewonheit kan es nicht seyn weil sie sonst nicht allgemein und unbezwinglich seyn würde.

Da die Frage ist ob meine Freyheit in diesem Puncte durch nichts eingeschränkt sey so vermuthe ich einen Grund der Auflösung derselben der nicht blos auf diesen Fall sondern überhaupt auf Freyheit geht. Freyheit ist an sich selbst ein Vermögen unabhängig von empirischen Gründen zu thun und zu lassen. Also kan es keine Gründe geben welche uns in allen dergleichen Fällen empirisch zu bestimmen das Gewicht hätten. Die Frage ist also wie darf ich mich meiner Freyheit

überhaupt bedienen. Ich bin frey aber nur vom Zwange der Sinnlichkeit kan aber nicht zugleich von einschränkenden Gesetzen der Vernunft frey seyn denn eben darum weil ich von ienem frey bin muß ich unter diesen stehen weil ich sonst von meinem eigenen Willen nicht sagen kan. Nun muß mir dieienige Ungebundenheit dadurch ich wollen kan was meinem Willen selbst zuwieder ist und ich keinen sicheren Grund habe auf mich selbst zu rechnen im höchsten Grade misfällig seyn und es wird a priori ein Gesetz als nothwendig erkannt werden müssen nach welchem die Freyheit auf die Bedingungen restringirt wird unter denen der Wille mit sich selbst zusammen stimmt. Diesem Gesetze kan ich nicht entsagen ohne meiner Vernunft zu wiederstreiten welche allein practische Einheit des Willens nach principien festsetzen kan. Diese Gesetze bestimmen einen Willen den man den reinen Willen nennen kan und der vor allem empirischen vorausgeht und bestimmen ein reines practisches Gut welches das höchste obgleich nur formale Gut ist weil es von uns selbst geschaffen mithin in unserer Gewalt ist und auch alles empirische so fern es in unserer Gewalt ist der Einheit nach in Ansehung des vollständigen Guts nämlich einer reinen Glückseeligkeit möglich macht. Wieder diese Regel muß keine Handlung streiten denn alsdenn streitet sie mit dem Princip der Selbstzufriedenheit welche die Bedingung aller Glückseeligkeit ist sie mag nun a posteriori verschaft werden oder auch a priori in unserer Denkungsart beruhen auf andere oder auf uns selbst gehen. Diese Beschaffenheit der freyen Willkühr bestimmt des Menschen persönlichen und absoluten Werth. Das übrige was ihm innerlich ist nur seinen bedingten sofern er nämlich sich seiner Talente wohl bedient. Auch ist er nur sofern der Mittel zur Glückseeligkeit würdig (denn Glückseeligkeit ist ein Product der eignen Menschenvernunft) weil er nur nach diesen Gesetzen mit dem Vernunftbegriffe derselben zusammen stimmen kan.

[*Am Rande:*] Worinn besteht aber dieses moralische Gesetz? In der Übereinstimmung der natürlichen Begierden mit der Natur seiner selbst.

2. in der Übereinstimmung der beliebigen und zufälligen Begierden mit der Natur und unter einander, folglich in der Idee eines allgemeinen Willens und den Bedingungen unter denen ein solcher der ieden besondern unter sich enthält und einschränkt möglich ist.

Ohne diese Einheit muß die Freyheit in unseren eigenen Augen das größte Übel seyn und wir hätten Ursache uns Instinct mithin vernunftlose Thiere zu seyn. Mit dieser Einheit ist sie das größte und eigentlich absolute Gut in iedem Verhältnisse.

Die Idee des allgemeinen Willens hypostasirt ist das höchste selbständige Gut das zugleich der zureichende Qvell aller Glückseeligkeit ist das Ideal von Gott.

Practische Gesetze entweder aus Begriffen oder aus Erfahrungen. Jene sind entweder reine Begriffe oder empirische. Die reine practische Gesetze sind entweder analytisch oder synthetisch. Wie sind die letztern möglich.

7.

2 Bl. (1/2 Bog.) 4to, beschrieben die 2 ersten Seiten.

[I. Seite:] Die principien der Erscheinung überhaupt sind blos von der Form nemlich die Zeit.

Das principium von der exposition der Erscheinungen ist der Grund der exposition überhaupt von dem was gegeben worden. Die exposition desienigen was gedacht wird beruht blos auf dem Bewustseyn desienigen aber was gegeben ist wenn man die materie als unbestimmt ansieht auf dem Grunde aller relation und der Verkettung der Vorstellungen (Empfindungen). Die Verkettung gründet sich (sowie die Erscheinung nicht auf bloße Empfindung sondern in innern Principien der Form) nicht auf die bloße Erscheinung sondern ist eine Vorstellung von der innern Handlung des Gemüths Vorstellungen zu verknüpfen nicht blos bey einander in der Anschauung zu stellen sondern ein Gantzes der Materie nach zu machen. Hier ist also Einheit nicht vermöge desienigen worin sondern wodurch das Manigfaltige in eins gebracht wird mithin allgemeingültigkeit Daher sind es nicht formen sondern functionen worauf die relationes der Erscheinungen beruhen. Die exposition der Erscheinungen

ist also die Bestimmung des Grundes worauf der Zusammenhang der Empfindungen in denselben beruht

---

Unter einem allgemeinen Begrif eines sinnlichen dati worin die realitaet und zugleich dessen Verhältnis zur sinnlichen Bedingung überhaupt angedeutet wird verstehen wir die Handlung einen Gegenstand nach solchen Bedingungen sinnlich zu bestimmen z. E. was geschieht bedeutet die Handlung etwas in der Zeit der Folge nach zu determiniren. Nun ist x dieses bestimmbare was die Bedingungen der determination enthält a aber bedeutet nur die Handlung des determinirens überhaupt.
dem Begriffe a noch mehr
Es ist also kein wunder wenn in x ausser der Handlung des
enthalten ist was dazu gehöret um denselben im Gemüthe zu determiniren
determinirens noch mehr enthalten ist welches durch b ausge-
d. i. die Art zu erkennen wie dieser im Gemüthe erzeugt oder specificirt wird
drückt wird e. g. Im Raum ausser der allgemeinen Handlung
oder was aus seiner specification fließt oder als Bedingung damit verbunden ist
einen Triangel zu construiren noch die Größe der Winkel u. in dem innern sinne ausser der Bezeichnung dessen überhaupt was geschieht noch die Bedingungen unter denen allein dieses geschehen als apprehension im Gemüthe bestimt werden kan. Diese Bedingungen werden in x bey der Anschauung gefunden durch die construction von a e. g. Triangel aber in einem[8]) realbegriffe durch das concretum des subiects worin die Vorstellung a gesetzt wird. Also ist das Verhältnis welches durch a gedacht wird durch die reale Bedingung des subiects allein zu determiniren welche in der function des relativen setzens überhaupt u. in ansehung des dati a insonderheit besteht weil die subiective Bedingung x zu allen diesen positionen zulangen soll so muß die Bestimung von a d. i. b eine allgemeine Handlung seyn wodurch die Erscheinung von a exponirt d. . . Nur von der relation gelten obiectiv synthetische Sätze der Erscheinung

In den synthetischen Sätzen wird eigentlich nicht das Verhältnis unter den Begriffen unmittelbar (denn dieses geschieht

---

8) *Die Handschr. hat zweimal* „in einem“.

nur in analytischen) sondern in der condition ihrer concreten Vorstellung im Subiekt vorgestellt es sey Anschauung oder Erscheinung. Dieses subiekt enthält die Bedingungen der Vorstellung alles dessen wovon wir Begriffe haben u. in dessen sinnlichkeit muß doch das obiective derselben determinirt werden. x bedeutet immer den Gegenstand des Begrifs a. Es kan aber kein Gegenstand seyn als entweder des reinen oder empirischen Anschauens. Was das letztere betrift so kan der Begrif a entweder auf einen gegebenen Gegenstand der Sinne x gehen oder auf Bedingungen der Sinnlichkeit worunter ein Gegenstand so fern er blos dem Begriffe x correspondirt gegeben werden muß und unter denen er allein als gemäß dem a erkannt werden kan.

[II. Seite:]

Das ist ein Beweis daß der Raum eine subiective Bedingung sey weil da die sätze davon synthetisch seyen u. dadurch obiecte a priori erkannt werden können dieses unmöglich seyn würde wenn der Raum nicht eine subiektive Bedingung der Vorstellung dieser obiecte wäre

Dagegen werden die synthetische Urtheile der Erfahrung a posteriori erkant weil sie unmittelbar auf gegebene Gegenstände gerichtet sind

Wenn nun aber von Dingen nicht blos der Form der Erscheinung nach sondern in ansehung ihrer übrigen Beschaffenheit etwas a priori erkant werden soll etc. wenn a adiective betrachtet wird so ist der Satz nicht immer allgemein das x fällt weg, denn es soll das obiect bedeuten was durch a gedacht wird weil aber b blos mit dem Begrif a verglichen wird u. dadurch schon bestimt ist so ist das übrige in x gleichgültig.

---

b muß von a eine Bestimmung u. kein analytisches prädik: seyn. Analytische praedicate sind identisch u. tautologisch. Von den analytischen hypothetischen Urtheilen. disjunction dichotomie. categorische sind die Grundlage Der Begrif substantz u. accidens giebt an sich selbst eine synthesis imgleichen Ursache u. Wirkung und Menge in einer realen Einheit Daß

nun die Natur nach den verschiedenen Verhältnissen auf den innern Sinn durchaus unter einer dieser syntheses stehen müsse.

x ist also das Bestimmbare (obiect) welches ich durch den Begrif a denke u. b ist dessen Bestimmung oder Art es zu bestimmen. In der Mathematic ist x die Constr: von a, in der Erfahrung das concretum, in Ansehung einer inhärirenden Vorstellung oder Gedankens überhaupt ist x die function des Denkens überhaupt im Subiekte da wird also der reale Begrif a zusamt allen bestimmt 1. durch das subiect 2. in Ansehung der succession durch den Grund 3. in Ansehung der coexistenz durch die composition x ist das obiect. dieses kan bey der construction a priori gegeben werden in der exposition aber (welche ganz was anders als observation ist die nichts a priori mit a verbundenes hat) können die Bedingungen a priori in dem Subiekt erkant werden unter denen a überhaupt sich auf ein Obiect nemlich ein reales bezieht. Dieses obiect kan nur nach seinen Verhältnissen vorgestellt werden und ist nichts anders als die subiective Vorstellung (des subiects) selbst aber allgemein gemacht denn Ich bin das original aller obiecte. Es ist also die coniugation als function welche den exponent einer Regel macht

---

Die realitæt muß in der Empfindung gegeben seyn. Die größe können wir der Anschauung nach construiren. Die reale synthesis ist uns nicht blos in der Empfindung gegeben kann auch nicht construirt werden liegt aber doch in der Erscheinung weder als Anschauung noch Empfindung Denn die Erfahrung giebt uns durch Substantz Wirkung u. Ursache u. Ganze zu erkennen (ob wir gleich letztere uns a priori nicht denken können wie nämlich von vielen Dingen eins wechselsweise alle andere bestimme u. von ihnen bestimt werde u. unter einen Gedanken vieles zusammennehmen können) Diese dreyerley Begriffe gehen auf Gegenstände als Erscheinungen (Möglichkeit etc. nur als Begriffe a priori) bey der Größe habe ich keiner Empfindung nöthig sondern nur der Zeit bey der realen synthesis

so wohl der Empfindung überhaupt als der Zeit. (Dreyfache dimension der synthesis. Wie können wir uns die position der postulate der synthesis a priori vorstellen. Es sind die drey functionen der apperception welche bey dem Denken unsers Zustandes überhaupt angetroffen werden und worunter alle Erscheinung deswegen passen muß weil[9]) in ihr keine synthesis an sich selbst liegt wenn das gemüth solche nicht hinzufügt oder aus den datis derselben macht. Das Gemüth ist sich selbst also das Urbild von einer solchen synthesis durch das ursprüngliche u. nicht abgeleitete Denken

---

Begriffe geben nur den Umris von Obiekten nemlich das was ein Zeichen ist ihrer Vorstellung. b wird iederzeit mit dem obiect x vermittelst a verglichen aber x wird nicht immer blos in dem Begriffe a betrachtet in letzterm Falle geht b entweder auf die Art wie der Gegenstand a a priori obiectiv in der Anschauung gegeben wird oder a posteriori in der Erfahrung oder a priori aber in der subiectiven Warnehmung der apperception. Dieses letztere geht nur auf Fälle der Warnehmung u. zwar auf die synthesis in derselben d. i. auf das Verhältnis. Apperception ist die Warnehmung seiner selbst als eines denkenden subiects überhaupt

Die apperception ist das Bewustseyn des Denkens d. i. der Vorstellungen so wie sie im Gemüthe gesetzt werden. hiebey sind drey exponenten 1. der Verhältnis zum Subiekt 2. der Verhältnis der Folge unter einander 3. der Zusammennehmung. Die Bestimmung von a in diesen momentis der apperception ist die subsumtion unter einen von diesen actibus des Denkens man erkennt ihn als an sich selbst bestimbar u. also obiectiv nemlich den Begrif a wenn man ihn unter eine dieser allgemeinen Handlungen des Denkens bringt vermittelst deren er unter eine Regel kommt. Dergleichen Satz ist ein Principium

---

9) *Kant wollte ursprünglich hinter* „weil“ *mit* „wenn sie“ *fortfahren, hat dann aber beim Ausstreichen das* „wenn“ *vergessen.*

der Regel also der Erkenntnis der Erscheinung durch den Verstand dadurch sie als etwas obiectives betrachtet wird was an sich selbst gedacht wird unabhängig von der Einzelnheit darin es gegeben war.

8.

1 Bl. 4to in vier Theile als Billet gefaltet, enthaltend eine Einladung von Bertram d. d. den 20. May 1775 *zu seinem Bruder aufs Gut Wesdehlen. Kant hat das Blatt in zwei Octav-Hälften gefaltet und die freien Stellen des Briefes nach seiner Gewohnheit zu Notizen und Bemerkungen benutzt.*

[I. Seite:]

Dasselbe Wesen kan mit entgegengesetzten praedicaten nach einander zusammen bestehen. Etwas wird außer uns nur gesetzt sofern dessen Vorstellung beständigkeit und einen besondern Beziehungspunkt ausmacht.

Wenn meine Vorstellung worauf folgt so würde der Gegenstand derselben noch nicht darauf folgen wenn dessen vorstellung nicht wodurch als eine Folge determinirt wäre welches niemals anders als nach einem allgemeinen Gesetze geschehen kann. Denn es muß ein allgemeines Gesetze seyn daß alle Folge durch etwas vorhergehendes determinirt sey, sonst würde ich zu der Folge der Vorstellungen keine Folge der Gegenstände setzen. Denn meinen Vorstellungen Gegenstände zu setzen dazu gehört immer daß die Vorstellung nach einem allgemeinen Gesetze determinirt sey denn in dem allgemeingiltigen Punkte besteht eben der Gegenstand.

Eben so würde ich etwas nicht als außer mir vorstellen und also Erscheinung zur Erfahrung machen (obiectiv) wenn sich die Vorstellungen nicht auf etwas bezögen was meinem Ich parallel ist dadurch ich sie[10]) von mir auf ein anderes subiect referire. Eben so wenn Mannigfaltige Vorstellungen einander nicht nach einem allgemeinen Gesetze bestimmeten. Die drey

10) *Vorher hat* „es“ *gestanden.*

Verhältnisse im Gemüth erfodern also drey analogien der Erscheinung um die subiective functionen des Gemüths in obiective zu verwandeln und sie dadurch zu Verstandesbegriffen zu machen welche den Erscheinungen realitæt geben.

Alles was im wechselseitigen Verhältnisse zugleich ist gehöret zu einem Ganzen contra vacuum interrumpens (vacuum terminans) daraus folgt die continuitæt der *[bricht ab.]*

Dieses alles gründet sich auf Bedingungen der Erfahrung folglich ist es nicht nothwendig und wird auch nicht als ein solches eingesehen sondern es sind analoga von axiomen die a priori stattfinden aber nur als anticipationen Aller Erfahrungsgesetze überhaupt

Alles was geschieht ist a priori connex alles was zugleich ist comitative connex alles was da ist ist inhaesive connex

Die axiomen haben eine primitive die analogien eine derivative die petitionen eine adoptirte Gewisheit die derivative Gewisheit von der Natur unsers Denkens überhaupt nicht als Erscheinungen sondern Handlungen des subiects Welches denken sofern es ein Obiect geben soll in einer substantz durch einen Grund bestimmt seyn und mit dem Gantzen der Vorstellungskraft verbunden seyn muß. Sie ist also abgeleitet von der subiektiven realen Bedingung des Denkens überhaupt. Alles was zu einem aggregat obiective gehört ist in wechselseitiger Bestimmung zu einander denn sonst ist es nur ein subiectives ideales Gantze.

[II. Seite:]

Anschauung	Denken	a priori
Sinnlichkeit	Verstand	Vernunft

Der Verstand verbindet also beyde Äußerste

Das ideale oder reale subiect
— — — — Reihe
— — — — Aggregat

dadurch daß er die data a posteriori mit Bedingungen a priori verknüpft aber doch nur in concreto folglich zu einer empirischen Erkentnis

Die erstere sind nur Handlungen des Gemüths das zweyte ist etwas an den obiecten an sich selbst in Verhältnis auf das Denken ohne Unterschied des Subiekts.

Beyde werden unterschieden durch die nothwendigkeit der Verhältnisse welche aus der allgemeinheit fließt; das subiect was iener zum Grunde liegt das Glied der Reihe woraus immer etwas Bestimtes folgt das Manigfaltige wovon iedes von den übrigen bestimt ist und sie wiederum bestimt.

Das aggregat obiective betrachtet muß einen gemeinschaftlichen Grund der Einheit haben, wodurch das Manigfaltige von einander abhängt. Die Folge daraus ist: vieles was unter einander zusammenstimmt hat einen gemeinschaftlichen Grund.

sucessio — aggregatio — sustentatio

Die continuitæt im Raum und der Zeit

Von der intellectuirung der apprehension

a und b können auf dreyfache Art vermittelst des x in Verhältnis seyn entweder $\overset{x}{a:b}$ oder $a:x:b$ oder $a+b=x$

Die innere Nothwendigkeit der Erscheinung da nemlich dieselbe von allem subjektiven losgemacht und durch eine allgemeine Regel (der Erscheinungen) bestimmbar angesehen wird ist das obiective. Das Obiective ist der Grund der Einstimmung der Erscheinungen unter einander.

In allen drey Einheiten herrscht die Nothwendigkeit. Alles aggregat ist zufällig daher muß etwas seyn wodurch die respectus desselben nothwendig werden. Alles Geschehen ist zufällig daher dessen Ursprung nothwendig sein muß Alles was *[bricht ab.]*

Das obiective ist der Grund der Einstimmung der Erscheinungen daher dreyfache Einstimmung. 1. im gemeinschaftlichen subiect. 2. in gemeinschaftlichem Anfange. 3. in gemeinschaftlichem Ganzen.

[III. [Brief]seite:]

Der Unterschied aller unsrer Erkenntnisse ist der Materie (Inhalt Obiekt) oder der Form nach. Was die letztere betrift so ist sie Anschauung oder Begrif. Jene ist an dem Gegenstande so fern er gegeben ist diese so fern er gedacht wird. Das Vermögen der Anschauung ist sinnlichkeit des Denkens ist Verstand (des Denkens a priori ohne daß der Gegenstand gegeben ist Vernunft). Der Verstand wird daher der Sinlichkeit und der Vernunft entgegengesetzt. Die Vollkommenheit der Erkentnis der Anschauung nach ist ästhetisch dem Begriffe nach ist logisch Die Anschauung ist entweder des Gegenstandes (apprehensio) oder unsrer selbst die letztere (apperceptio) geht auf alle Erkentnisse auch die des Verst. und Vernunft.

Die transsc: Logik handelt von Erkenntnissen des Verstandes dem Inhalte nach aber unbestimmt in Ansehung der Art wie obiecte gegeben sind.

(Am Rande rechts:)

Die Bedingung aller apperception ist die Einheit des denkenden subiects daraus fließt die Verknüpfung des Manigfaltigen nach einer Regel und in einem Ganzen weil die Einheit der Funktion sowohl zur subordination als coordination zureichen muß.

[IV. Seite:]

Schlüssel. Schaff. Tintenfaß. Feder und Messer. Papier. Schriften. Bücher Pantoffeln. Stiefel Peltz. Mütze. Nachthosen Servietten Tischtuch Handttuch Teller Schüssel Messer und Gabel. Saltzfaß. Bouteille. Wein- und Biergläser. Bouteille Wein Tobak Pfeifen. Theezeug. Thee Zucker Bürste.

Wenn x welches die obiective Bedingung des a ist zugleich die subiective von b ist so entspringt ein synthetischer Satz welcher nur restrictive wahr ist. e. g. Alles Daseyn gehört zu einer Substantz alles was geschieht unter ein Glied der Reihe alles was zugleich ist in ein Gantzes (dessen Theile
sofern darin
sich wechselseitig bestimmen.) x die Zeit worinn bestimmt wird was geschieht ist die subiektive Bedingung es im Verstandesbegriffe nur als Folge aus einem Grunde zu denken. Die

subiektive Bedingung bedeutet die Bedingung der specification eines diesem Verhältnisse correspondirenden Verstandesbegrifs Dergleichen Grundsätze sind nicht axiomen. Wirkliche anticipationen der Erscheinung giebt es nicht Man findet sie durch Erfahrungen bestätigt weil Erfahrungsgesetze dadurch möglich werden Andere Erscheinungen eben keine Gesetze. Sie haben keine evidentz weil nicht die Erscheinungen sondern Erfahrungen durch sie möglich werden. synthesis des Denkens und der Erscheinung.

[Ohne Zusammenhang mit dem Vorigen, aber früher als dieses geschrieben, steht wie eine Ueberschrift durch einen Bogen davon getrennt:]

Von Begriffen die doch nicht a priori determinirt
d. i. construirt werden können.

Die subiective Bedingungen der Erscheinung welche a priori erkant werden können sind Raum und Zeit intuitionen.

Die subiective Bedingung der empirischen Erkenntnis ist die apprehension in der Zeit überhaupt und also nach Bedingungen des innern Sinnes überhaupt.

— — — — der rationalen Erkentnis ist die construction durch die Bedingung der apprehension überhaupt

[Ausgestrichen: Regeln der Critik Gesetze der Anschauung Analogien der Natur*]*

Das allgemeine Verhältnis der Sinnlichkeit zum Verstande u. der Vernunft ist entweder dadurch sie a priori gegeben werden also die sinnliche Bedingung der Anschauung zweytens die sinnliche Bedingung des Urtheils überhaupt über das was gegeben ist endlich die sinnliche Bedingung des Begrifs a priori. Die Regeln a priori welche diese Bedingungen enunciiren enthalten überhaupt das Verhältnis des subiektiven zum obiektiven. Entweder des subiectiven wodurch das obiective gegeben wird oder desienigen wodurch es als gegeben überhaupt (als Gegenstand) gedacht wird oder a priori determinirt wird.

Alles was gegeben wird wird unter den allgemeinen Bedingungen der apprehension gedacht. Also ist das subiectiv allgemeine der apprehension die Bedingung des obiectiv allgemeinen der intellection. Alles wird a priori gedacht unter der subiectiven Bedingung der construction wiewohl die letztere nur problematisch ist d. i. die Bedingung ist nicht gegeben aber doch zur construction nöthig. a priori bestimmen ist construiren.

9.

1 Bl. 8⁰, beide Seiten beschrieben.

[I. Seite:]

Reflexionsbegriffe (ihre Amphibolie)

[durchgestrichen: welche zu Paralogismen führen]

Paralogism ist ein Vernunftschlus der der Form nach falsch ist ob er gleich der Materie (den Vordersätzen) nach richtig ist. — Er entspringt wenn der Mittelbegriff in beyden Prämissen in verschiedener Bedeutung genommen wird — wenn nämlich das logische Verhältnis im Denken in einem der Vordersätze in dem anderen für ein reales (der Objecte der Anschauung) genommen wird 1. Einerleyheit und Verschiedenheit. 2. Einstimmung und Wiederstreit 3. Das Innere und Äußere. 4. Das Bestimmbare (Materie) und Bestimmung (Form).

Verschiedenes Verhältnis zum Erkentnisvermögen und zur Sinnlichkeit oder dem Verstande für Verschiedenheit der Dinge und Einerleyheit vor dem erstern auch solche vor dem letztern sind

1. der Qvalität und Qvantität nach identische Dinge sind nicht verschiedene (viel) Dinge sondern ein und dasselbe.

Vor dem Verstande zwar zwey Tropfen Wasser, ein Ey dem Andern aber nicht in der Anschauung im Raum als phaenomena

2. Was sich nicht logisch entgegengesetzt ist, ist sich auch nicht im Raum und der Zeit (real) entgegengesetzt a — a

3. Äußere $\frac{\text{Substanzen}}{\text{Dinge}}$ müssen innere Bestimmungen haben aber die Bestimmungen der Materie bestehen in lauter äußern

Verhältnissen daher kann ich nicht auf Monaden schließen welche Vorstellungen haben weil diese das einzige Innere sind.

4. Die Materie (die Bestandstücke eines Dinges) gehen vor der Form vorher — allein in der Anschauung die Form welche für sich allein gegeben ist vor der Materie

Etwas und Nichts

1

Begrif ohne Gegenstand
dieser ist nichts ens rationis
Gedankending

2	3
leerer Gegenstand eines Begrifs nihil privativum. Schatten	leere Anschauung ohne Gegenstand ens imaginarium Raum

4

leerer Gegenstand ohne Begrif
nihil negativum

n. 1 und n. 2 ist Gedankending von Unding unterschieden	die synthetische Sätze a priori sind principien möglicher Erfahrung gehen also nur auf Gegenstände der Sinne

axiom, anticipation, analog. postulat. Schlus der ontologie

Der Verstand schreibt der Natur das Gesetz vor; aber kein weiter reichendes als das der Form der Erscheinungen welche die Möglichkeit der Erfahrung überhaupt begründet. Denn dieser muß die Natur als Gegenstand der empirischen Erkenntnis gemäs seyn weil sie sonst für uns nicht Natur wäre indem es unmöglich wäre in ihr einen Zusammenhang zu finden der unserm Vermögen das Manigfaltige der Erscheinungen in ein zusammenhangendes Bewustseyn zu bringen gemäs mithin nicht erkennbar wäre. | Empirische Anschauung und Begriffe machen die Erfahrung aus.

Wir können a priori von Gegenständen der Erfahrung synthetisches Erkentnis haben, nemlich wenn sie principien der Möglichkeit der Erfahrung überhaupt enthalten.

[II. Seite:] 3.

1. Daß blos von der idealität des Raumes und der Zeit die Möglichkeit des synt. Urth. a priori abhange daß wenn wir die Dinge an sich erkennen sollten wir sie warnehmen also nicht a priori als so nothwendig erkennen würden weil wir nur daraus daß unser Anschauungsvermögen diese Form hat a priori wissen können wie die Gegenstände von uns räumlich angeschaut werden — diese Formen sind das blos Subjective des Vorstellungsvermögens — und dieses ist in Ansehung[11]) der Dinge als Erscheinungen objectiv.

Daß wir allen unseren reinen Verstandesbegriffen ein Schema unterlegen müßen, eine Art das Manigfaltige in Raum und Zeit zusammenzusetzen. — Daß dieses Schema blos in der sinnlichen Vorstellung des Subjects sey, wir also 1. nur Gegenstände der Sinne erkennen, folglich zum Übersinnlichen nicht hinausreichen. (Die Geometrie). 2. Die Begriffe aber können auf alle Gegenstände des Denkens überhaupt ausgedehnt werden. Aber sie geben keine Erweiterung des theoretischen Erkentnisses. In practischer Rücksicht aber, wo Freyheit die Bedingung ihres Gebrauchs ist können doch practisch-dogmatische Erkentnisse stattfinden — Gott, Freyheit, und Unsterblichkeit (geistige Natur)

In der Natur aber d. i. in Raum und Zeit kann nichts Unbedingtes angetroffen werden und doch verlangt die Vernunft dasselbe als die Totalität der Bedingungen weil sie das Object selbst machen will. — Daher in der cosmologie wo die Natur als das Ganze aller Gegenstände der Sinne betrachtet wird antinomie angetroffen wird. — in der Theologie wo wir einen Gegenstand nur in practisch-dogmatischer Absicht zu erwägen haben, kann das Verhältnis des Übersinnlichen und über die Natur hinausliegenden Gegenstandes zu den Dingen der Welt nur nach der Analogie mit einer Intelligenz der Natur erkannt werden und auch nur so fern es in moralischer Rücksicht auf Menschen gedacht wird.

11) *Das Manuscript hat* „Anschehung“.

Dreyerley $\frac{\text{intelligibeles}}{\text{intellectuelles}}$ (noumenon) enthält das Unbedingte und von der Freyheit und ihren Gesetzen kann man Erkentnis haben und dadurch die objective Realität der Menschheit als noumenon mitten im mechanism desselben als phaenomenon beweisen. — Gott als unbedingt nothwendige Substanz. Freyheit als unbedingte caussalitaet und Unsterblichkeit als vom commercio mit dem Körper (als Bedingung) unabhängige personalitaet (Geist)

Die categorien aufs Intelligibele angewandt können doch practisch-dogmatische Erkentnisse begründen wenn sie nämlich auf die Freyheit gerichtet sind und das Subject derselben nur in relation darauf bestimmen denn alsdann erkennen wir Gott nur nach der Analogie der Subsistenz eines Dinges bey allem Wechsel der accidentzen in der Zeitdauer. Die Freyheit nach der analogie der caussalitaet in der Verknüpfung der Kraft mit den Wirkungen in der Zeitfolge Unsterblichkeit nach der Analogie der Verknüpfung vieler zu aller Zeit mithin des zugleichseyn der *[bricht ab.]*

10.

1/2 Bogen fol. in 8⁰ gefaltet, nur die 4 äußeren Seiten beschrieben. Vom ersten Blatte ein Stück abgerissen.

[I. Seite:]

Wir denken uns alles durch Prädikate also ist iederzeit ein Verhältnis zu x. In Urtheilen aber ist ein Verhältnis von a : b welches beydes sich auf x bezieht. a u. b in x x vermittelst des a : b endlich a + b = x

——————— absolut

Das praedicat überhaupt ist realitæt u. wovon.

Verhältnispraedicate

bestimmte praedicate welche real sind gehen nur auf Verhältnisse deren sind drey nach den drey Verhältnissen im Urtheilen

Die Verhältniß - praedicate sind transc: das Verhältnis der praedicate ist logisch.

Was drükt das Verhältnispraedicat im Gemüthe aus vor Handlung und worauf gründet sich seine Beziehung einerseits

auf Sinnlichkeit andrerseits auf das logische so daß es durch das erste realitæt durch das zweyte die form des Denkens bekomt.

Ist das x die form der innern Sinnlichkeit oder das reale der apprehension.

[II. u. III. Seite in eins:]

Bey aller realitæt ist das Verhltnis der subst. zum accidens bey dem was geschieht des Grundes zur Folge etc.

Der Satz der ident: u. Wiederspruchs enthält die Vergleichung zweyer praedicate a u. b mit x aber nur so daß der Begrif a von x mit b verglichen wird (substantive) also wird das x unnütze. Es ist ein Princ: der Form nicht des Inhalts also blos logisch. Ein Grundsatz der analysis aus dem nichts obiective erkannt wird. Es kan in categorischer hypothetischer u. disiunctiver form erkant werden. Wenn ich beyde praedicate auf das x referire u. dadurch auf einander so ist es synthetisch. kein x welcher Gelehrt ist ist ohne Wissenschaft denn da bedarf es der Einschränkung der Zeit nemlich zugleich. Der Mangel an Wissenschaft wiederspricht zwar der Gelehrsamkeit aber nicht dem Menschen x welcher gelehrt ist außer so fern er gelehrt ist. Also ist der Wiederspruch entweder auf den Begrif a den ich von x habe gerichtet oder auf x dem dieser Begrif nicht nothwendig anhängt gerichtet. die synthetische gültigkeit von b u. non b in Ansehung des x welches durch den Begrif a oder non a gedacht werden kan heißt wechsel.

Wenn aber a von b in x nicht getrennt werden kan e. g. kein x was ein Körper ist ist untheilbar so ist zu sehen daß das x welches durch a gedacht wird niemals durch non a könne gedacht werden daß kein Wesen was die Natur eines Körpers hat niemals unkörperlich werden könne u. daß das a an sich selbst in Ansehung des x kein praedicat sey sondern mit ihm ein wechselbegrif sey u. also substantive gültig sey.

Unterschied der affirm. u. negativen setze u. der principien der Beiahung u. verneinung die dem Inhalt nach gleich sind

---

Wenn aber a u. b nicht identisch sind sie mögen nun beiahend oder verneinend gebraucht werden u. x ist durch den Begrif von a nicht bestimmt ganz gedacht so sind a u. b nicht in logischem sondern etwas verschiedenes realem Verhältnisse der combination mithin nicht der involution. Also ist ihr Verhältnis nicht durch ihre Begriffe an sich selbst sondern vermittelst des x wowon a die Bezeichnung enthält bestimmt. Wie sind solche syntheses möglich. Es muß x ein datum der sinnlichkeit seyn worin eine synthesis d. i. ein Verhältnis der coordination statt findet denn dieses enthält mehr als durch seinen Begrif a gedacht wird u. ist die Vorstellung von a in concreto. Nun giebt es drey Fälle wo ein transc: Subiekt sinnlich ist u. ein Verhältnis von Begriffen an die Hand giebt entweder daß es die Anschauung[12]) von a ist oder die Erscheinung[13]) von a oder die Erscheinung von a. Im ersten Falle folgt[14]) das Verhältnis von a : b aus der construction

---

12) *Vorher hat* „construction“ *gestanden, dies ist durchgestrichen und* „Anschauung“ *übergeschrieben.*

13) *Kant hat zuerst* „Erscheinung“ *geschrieben, dies dann durchgestrichen und* „Warnehmung“ *übergeschrieben, schließlich aber auch dieses wieder ausgestrichen und das getilgte Wort* „Erscheinung“ *durch untergesetzte Punkte wiederhergestellt; die Handschrift hat auf diese Weise zweimal* „die Erscheinung von a;“ *statt des zweiten mals, das er wol nur vergessen hat auszuztreichen steht als Einschaltung übergeschrieben* „oder die empirische Erkentnis.“

14) *Die Construction verlangt* „ist“, *wie Kant auch vorher geschrieben hat. Ursprünglich hat er den zweiten und dritten Fall wol nicht auseinander halten wollen und demgemäß sich anders auszudrücken versucht, wie die ausgestrichenen theils angefangenen theils abgekürzten Worte:* „der Vor Erf. exempel von empirisch. Ggstnd. v. a. i. d.“ *beweisen. Wenn wir statt der durch den Druck nicht wiederzugebenden* **durchstrichenen** *Worte die* **unterstrichenen** *gelten lassen, so hat die ganze in beiden vorigen und in dieser Anmerkung berührte Stelle bei Kant folgendes Aussehen:*

Anschauung Warnehmung
„ . . . entweder daß es die Construction von a ist oder die Erscheinung
oder die empirische Erkentnis) folgt
von a oder die Erscheinung von a. Im erstern Falle ist das Verhältnis von a : b aus der Construction des a = x. Im zweyten u. dritten aus der. Vor Erf. exempel von empirisch. Ggstnd. v. a in d. der sinnlichen Bedingung der intellection von a im dritten aus der abstraction gezog.“

des a = x. Im zweiten aus der sinnlichen Bedingung der intellection von a im dritten aus der abstraction gezogen. Die zwei ersten syntheses sind a priori (alle drey obiectiv) Weil im zweyten falle a eine allgemein sinnliche Bedingung der Warnehmung bedeutet, x aber die Bedingung des subiects überhaupt darin das Verhältnis aller Warnehmungen bestimmbar ist (denn warnehmungen sind nicht blos obiectiv sondern setzen Empfindung voraus welche nur subiective gültigkeit hat) So wird a das allgemeine der warnehmung bedeuten, x die sinnliche Bedingung des subiects (substratum) darin diese Warnehmung ihre Stelle bekommen soll. folglich die Bedingung der disposition. b endlich die allgemeine function des Gemüths dem a seine Stelle in x zu determiniren also den exponent der Verhältnis der Warnehmung mithin dessen Stelle nach einer Regel zu bestimmen

[IV. Seite:]

Wenn etwas apprehendirt wird so wird es in die function der apperception aufgenommen. Ich bin ich denke Gedanken sind in mir. dieses sind insgesamt Verhältnisse welche zwar nicht regeln der Erscheinung geben aber machen daß alle Erscheinung als unter Regeln enthalten vorgestellt werde. Das Ich macht das Substratum zu einer Regel überhaupt aus und die appreh: bezieht iede Erscheinung darauf.

Zu Entstehung einer Regel werden drey Stücke Erfodert 1. x. als das datum zu einer Regel (obiect der Sinnlchkt oder vielmehr sinnliche reale Vorstellung) 2. a. die aptitudo zur Regel oder die Bedingung dadurch sie überhaupt auf eine Regel bezogen wird 3. b der exponent der Regel Wenn nun eine Norm zur Regel der Erscheinungen überhaupt oder der Erfahrungen entstehen soll. z. E. Alles existirende ist in der Substanz so ist x die Empfindung überhaupt als die[15]) specif: der Realitæt. dadurch daß es als realitæt vorgestellt wird wird er die Materie einer Regel oder wird Empfindung einer Regel

15) *Vorher hat* „das“ *gestanden, welches in* „die“ *verwandelt ist.*

fähig u. a ist nur eine function der apprehension der Erscheinung als überhaupt gegeben Weil mir alles in der Zeit gegeben seyn muß sie also alles in sich befasset so ist b. ein actus[16]) der apperception nemlich das Bewustseyn des Subiekts welches appercipirt als desienigen was in der gantzen Zeit gegeben ist ist nothwendig damit verbunden denn sonst würde die Empfindung nicht als zu mir gehörig vorgestellt werden.

---

transsc: Thetic von Errichtung der Grundsätze der reinen Vernunft Antithetic vom natürlichen Gebrauch dieser Grundsätze Denn die allgemeine Logik handelt auch von dem natürlichen Gebrauch beym gemeinen Verstande. Die Grundregeln der letzten sind vom gemeinen Verstande abstrahirt obzwar daraus nicht entlehnt und derivirt. Die allgemeine Regel aber oder Grundsätze des Denkens überhaupt ohne determinirte obiecte oder Bestimmung der Erkentnis aus dem Verhältnisse zu den obiecten ist iederzeit dialectisch.

11.

1 Blatt in quer 4⁰, beide Seiten beschrieben.

[I. Seite:]

Nur dadurch daß das Verhältnis was nach den Bedingungen der Anschauung gesetzt wird als nach einer Regel bestimmbar angenommen wird bezieht sich die Erscheinung auf ein obiect sonst ist es nur eine innere affection des Gemüths.

Alles was als ein Gegenstand der Anschauung gedacht wird steht unter einer Regel der construction.

Alles was als ein Gegenstand der Warnehmung gedacht wird steht unter einer Regel der apperception selbstwarnehmung

Obiektiv wird die Erscheinung gemacht dadurch daß sie als enthalten unter einen Titel der Selbwarnehmung gebracht wird *[übergeschrieben:* Erfahrung überhaupt. Entweder Anschauung oder Empfindung*]* und also sind die ursprüngliche Verhältnisse der appreh. die Bedingungen der Warnehmung der realen Verhältnisse in

---

16) *Vorher stand* „eine function".

der Erscheinung und eben dadurch daß man sagt eine Erscheinung gehört darunter wird sie aus dem Allgemeinen bestimmt und wird obiektiv vorgestellt d. i. gedacht. Dadurch daß man sie nicht als gehörig unter die functionen der Selbstempfindung sondern vermittelst einzelner Warnehmung vorstellt heißt sie bloße Empfindung. Wir können eben so a priori aus den functionen der Warnehmung diese in Ansehung des obiectiven d. i. der Bedingungen welche von den einzelnen Verhältnissen der Sinne unabhängig seyen bestimmen als in Ansehung der Verhältnisse von Raum u. Zeit. Das Gemüth muß ein Vermögen haben zu apprehendiren und deren functionen sind zur Warnehmung eben so nothwendig wie die receptivitæt der Erscheinungen

Wenn wir intellectuell anschaueten so bedürfte es keiner Titel der appreh: um ein Obiect sich vorzustellen. Es würde dasselbe dann gar nicht erscheinen. Nun muß die Erscheinung einer function untergeordnet werden dadurch das Gemüth über sie disponirt und zwar einer allgemeinen Bedingung derselben weil sonst nichts allgemeingültiges darin anzutreffen sein würde

---

Alle hypothet: sätze haben eine Bedingung der Sinnlichkeit

construct:

(eine eröfnende) Entweder vor die Anschauung (reine oder

exposit: specific.

empirische) oder des Denkens durch den Verstand oder des Einsehens durch die Vernunft.

Das x enthält also iederzeit die Bedingung.

Entweder eine: obiective der Erscheinung oder subiective der reinen Anschauung beydes in Urtheilen wo das praedicat sinnlich ist oder eine obiective des Verstandes in Ansehung der intellection oder subiective der Vernunft in Ansehung der conception beyde bey intellectualen praedicaten.

bey einem analytischen Satze also wird das subiect iederzeit substantiv genommen. Der Begrif der Gelartheit ist wiedersprechend dem Begrif des Ungelehrten

[II. Seite:]

Alle Erscheinungen beziehen sich auf den Begrif eines obiects der vor sie insgesamt gültig ist e. g. Erscheinungen eines Vierecks sie stehen also unter regeln der Beurtheilung wodurch dieser Begrif kann bestimmt werden (optischer Schein. Die Wahrnehmungen sind nicht Erscheinungen allein d. i. Vorstellungen der Erscheinungen sondern von der existenz derselben z. E. daß realität da ist daß sie nacheinander ist daß sie mit anderer realitaet zugleich ist. Die Warnehmung ist die position im innern Sinne überhaupt und geht auf Empfindung nach Verhältnissen der apperception des Selbstbewustseyns nach dem wir uns unsres eignen Daseyns bewust werden. Alle Warnehmung steht eben so wol unter einer Regel der Beurtheilung.

Die praesumtion ist keine anticipation weil sie nicht bestimmt sondern nur sagt daß etwas nach einer noch zu findenden Regel nach einem gewissen gegebenen Exponenten bestimbar sey. Sie dient also diese Bestimmung zu versuchen und die Erscheinung zu exponiren und ist das principium der Beurtheilung derselben z. E. Was geschieht hat in irgend einem Vorhergehenden seinen Grund.

12.

1 Bl. 4⁰ beide Seiten beschrieben.

[I. Seite:]

Daß in der Seele ein principium der disposition so gut wie der affection liege. Daß die Erscheinungen keine andere Ordnung haben können und nicht anders zur Einheit der Vorstellungskraft gehören können als daß sie dem gemeinschaftlichen principio der disposition gemäß sind. Denn alle Erscheinung mit ihrer durchgängigen Bestimmung muß doch Einheit im Gemüthe haben folglich solchen Bedingungen unterworfen seyn wodurch die Einheit der Vorstellungen möglich ist. Nur das was zu der Einheit der Vorstellungen gefodert wird gehört zu den obiectiven Bedingungen Die Einheit der apprehension ist mit der Einheit

der Anschauung Raum und Zeit nothwendig verbunden denn ohne diese würde die letztere keine realvorstellung geben.

Die principien der exposition müssen einerseits durch die Gesetze der apprehension bestimmt seyn andererseits durch die Einheit des Verstandesvermögens. Sie sind das Richtmas der Beobachtung und nicht von Warnehmungen enlehnt aber von dem Grunde derselben im Ganzen. [*Uebergeschrieben:* ursprünglich und von denselben abstrahirt.]

Das reine Denken (a priori) aber in Beziehung auf Erfahrungen d. i. auf obiecte der Sinne enthält Grundsätze welche den Ursprung aller Erfahrungen d. i. desienigen was zu den Erfahrungen durchgängig bestimmt ist enthält.

Wir müssen Begriffe exponiren wenn wir sie nicht construiren können Erscheinungen können wir nicht construiren obzwar Anschauungen. Allein wir müssen Regeln ihrer exposition haben. Diese Regeln sind wirklich regeln der Erscheinung selbst aber in so fern das innere derselben in der Auflösung derselben entdeckt werden soll. Die Regeln also der Auflösung der Erscheinungen sind eigentlich die Bedingungen der apprehension in so fern sie von einer zur andern übergeht und sie coniugirt.

[*Ausgestrichen:* Die Warnehmungen stehen unter Regeln der Anschauungen die coniugirte unter regeln der]

Der Grundsatz alles was gedacht wird steht unter einer Regel denn nur vermittelst der Regel ist es ein obiect des Denkens.

Die synthesis [*einschaltend übergeschrieben:* principium der] enthält regeln des Denkens a priori aber in so fern es auf obiecte b e s t i m m t ist. Also ist darin 1. das reine Denken [a] und die Regel desselben 2. die Bedingung des obiects d. i. u n t e r der etwas als obiect zu denken gegeben ist [x] (oder gebracht wird) 3. die Bestimmung des Gedankens aus diesem Verhältnis [b.]

Das princ: der analysis eine Regel des Denkens überhaupt Die principien des Denkens so fern es durch die Bedingung des

subiects restringirt oder auf das subiect bestimt seyn sind nicht Grundsätze sondern restrictionen (1. Von der Möglichkeit der empirischen synthesis überhaupt) Die Erkentnis wird a priori auf obiect bestimmt wenn sie 1. auf die Bedingung geht wodurch
construction
Obiect gegeben ist und die Erkentnis nur durch Begriffe der Erscheinung dasselbe vorstellt. 2. wenn sie auf Erscheinung[17]) so fern sie die Bedingungen enthält sich einen Begrif von ihr zu machen +

[II. Seite:] + 3. wenn sie auf die apprehension überhaupt geht in so fern sie Bedingung der Einheit der perception sowohl als intellection enthält d. i. der Einstimmung der Erscheinungen unter einander und mit der Einheit des Gemüths folglich der exposition.

Die zweyte *[ausgestrichen:* „erste geh"*]* auf die Erscheinungen so fern sie unter titel des Denkens gebracht werden kan z. E. was immer ist ist Substanz die 1ste auf Erscheinungen unter einander a priori e. g. Ein triangel hat drey Winkel die 3te auf das was die durchgängige Bestimmung der Erscheinung ausmacht

Ausser diesen giebt es subiective principia des Denkens und obiective des Denkens oder Bestimmens nach Regeln a priori

Von den synth: Sätzen alle Gegenstände der Sinne sind im Raume u. der Zeit

Alle Gegenstände der Erfahrung sind unter einer Regel der sinlichkeit

Empfindung

Anschauung Erscheinung

Begrif

Die Bestimbarkeit des Gegenstandes nach der Empfindung perceptio positiva
— — — — . — — Anschauung construction
— — — — — — Erscheinung disposition
— — — — — Begrif comprehension

---

17) „Erscheinung" *ist übergeschrieben, die Worte* „Bedingungen der apprehension überhaupt geht wodurch" *ausgestrichen.*

In einem analytischen Satz fällt das x ganz weg weil a substantive genommen mit b schon in bestimtem identischen Verhältnis steht.

Aber in synthetischen Sätzen ist das x dasienige worin a und durch die Bedingung von a b bestimt wird.

Durch die
In der construction x des Begriffes a (Triangel) ist zugleich im Triangel die gleichheit 3er Winkel etc. bestimmt Durch die specif: x von dem Begriffe a ist zugleich in diesem a die relation b bestimt

Wenn ich das entstehen specifice in der Zeit bestimme d. i. eine realitaet in der Reihe der Zeit so ist die Zeit zwar die Bedingung in welcher aber die Regel die Bedingung durch welche

Wenn x die sinliche Bedingung ist unter der a specifisch determinirt wird so ist b die allgemeine Function dadurch es darin determinirt wird

13.

Ein Zettel hoch 8⁰, beide Seiten eng beschrieben.

[I. Seite:]

Wir sind uns und unserer eigenen Handlungen bewust und der Erscheinungen insofern wir uns der apprehension derselben bewust werden entweder dadurch wir einander coordiniren oder eine Empfindung durch die andere apprehendiren.

Wir würden uns also gar nicht der Erscheinungen bewust werden wenn wir uns nicht *[bricht ab]*

Ein Gegstd der Sinne ist nur das was auf meine Sinne wirkt mithin handelt u. also substanz ist. Daher ist die categorie der substanz principial. Ein ieder Anfang eines Zustandes der Vorstellung ist immer ein übergang aus einem vorigen denn sonst würden wir nicht wahrnehmen daß iener angefangen hatte. daher da immer dasselbe subiekt von einem Gegenstd so wohl als dem andern gilt u. auch die Grenze beyden gemein ist so gehört der folgende zum Vorigen als dem,

der ihn bestimmt. In der Einheit des Gemüths ist ein Ganzes nur möglich das das Gemüth wechselsweise aus einer Theilvorstellung die andere bestimmt u. alle insgesamt in einer Handlung begriffen seyn die von allen gilt.

---

x : a = m : n

Wenn a die condition anzeigt wodurch x gegeben wird so folgt das Verhältnis von a : b nach dem Satz des Wiederspruchs und gilt allgemein ohne Einschränkung des zugleich. z. E. in ieder realität (sie ist nur durch die Handlung des subiects gegeben) ist ein Verhältnis der substantz sum accidens x bedeutet hier das subiect. a die apprehension des obiect x : a ist also das Verhältnis der ursprünglichen Handlung der *[bricht ab]*

Die bloße apprehension erklärt schon daß hinter der Erscheinung eine substantz Ursache oder Zusammensetzung seyn müsse allein die Beobachtung und Beurtheilung muß zeigen welches die substanz etc. sey. Wo eine Handlung ist da ist substanz z. E. beym Licht wärme ob aber das Licht substanz sey fließt nicht aus der apprehension sondern der exposition der Erscheinung. Das etwas als geschehn vorgestellt wird ist genug um es als wirkung anzusehen denn es ist in der That die apprehension davon eine Wirkung die sich im Gemüth eräugnet etc.

Die intellectuellen functionen machen also den Anfang bey der appreh: allein die specification giebt uns die Regel der Anwendung dieses Begrifs † *[Die Fortsetzung an einer andern Stelle zwei Abschnitte vorher mit demselben †:]* daher können bestimmte Regeln der synthesis nur durch Erfahrung gegeben werden die allgemeine norm derselben aber a priori.

[II. Seite:]

empirische Anschauung ist Erscheinung.

Erscheinung deren man sich bewust ist ist Warnehmung.

Jede Warnehmung muß unter einen Titel des Verstandes gebracht werden weil sie sonst gar keinen Begrif giebt und

nichts dabey gedacht wird. Vermittelst dieser Begriffe bedienen wir uns der Erscheinungen oder vielmehr die Begriffe zeigen die Art an wie wir uns der Erscheinungen als der Materie zum Denken bedienen. 1. der Anschauung überhaupt zur Größe 2. der Empfindung um das Reale verhältnis in der Erscheinung zu bestimmen. Wir sagen: der Stein wiegt das Holz fällt[18]) d. i. es handelt mithin ist es Substantz. der Acker ist zubereitet die Wiese ausgetrocknet das Glas zerbrochen dieses sind Wirkungen die sich auf eine Ursache beziehen. Die Mauer ist fest das Wachs weich das Gold dicht dieses sind Verknüpfungen im Zusammengesetzten. Ohne dergleichen Begriffe würden die Erscheinungen insgesamt getrennt seyn und nicht zu einander gehören. Wenn sie gleiche Verhältnisse im Raume oder Zeit gegen einander haben so sind diese doch nicht aus den obiecten der Erscheinungen bestimmt sondern nur neben einander gestellt.

Erfahrung ist eine verstandene Warnehmung. Wir verstehen sie aber wenn wir sie unter Titel des Verstandes uns vorstellen. Erfahrung ist eine specification der Verstandesbegriffe durch gegebene Erscheinungen. Erscheinungen sind die Materie oder das substrat

Erfahrungen sind also nur dadurch möglich daß vorausgesetzt wird alle Erscheinungen gehören unter Verstandestitel d. i. in aller bloßen Anschauung ist Größe in aller Erscheinung substantz u. accid. In dem Wechsel derselben Ursache u. Wirkung in dem Ganzen derselben Wechselwirkung. Also gelten diese Sätze von allen Gegenständen der Erfahrung. Eben dieselben Sätze gelten auch vom Gemüthe in Ansehung der Erzeugung seiner eigenen Vorstellungen u. sind momente der genesis. Unter die Titel aber der apperception müssen alle Erscheinungen gebracht werden so daß sie so wohl der Anschauung nach construirt *[bricht ab]*

Die Bedingungen aber der subsumtion unter diese Begriffe sind von dem sinnlichen Verhältnisse hergenommen was in

---

18) *Übergeschrieben:* „der Körper bewegt sich“.

analogie mit der Verstandeshandlung steht u. zum innern Sinn gehört davon die apperception die *[bricht ab.]*

Woher ist das was handelt angesehen als sey es beständig u. als wenn nur die Handlungen Wirkungen und Zusammensetzungen variiren.

14.

1 Bl. 4⁰, nur eine Seite halb beschrieben.

Alles was geschieht wird um der Bestimmung seines Begrifs willen unter den Erscheinungen d. i. in Absicht auf die Möglichkeit der Erfahrung vorgestellt als enthalten unter einer regel wovon das verhältnis durch einen Verstandesbegrif ausgedrückt wird. In der Erscheinung x also worin a ein Begrif ist, müßen außer dem was durch a gedacht wird Bedingungen seiner specif. enthalten seyn welche eine regel nothwendig machen deren function durch b ausgedrückt wird. a kan nicht anders specifisch determinirt werden in der Zeit wenn es geschieht als vermittelst einer Regel. Also kann keine Erfahrung von a statt finden ohne Regel. Also ist der Satz des zureichenden Grundes ein principium der Regel der Erfahrung nemlich solche anzustellen

Der Satz daß alles was in der Zeit worauf folgt auf etwas anderes einer Regel gemäß folge oder daß in Ansehung seiner folge eine Regel stattfinde liegt nicht in der specif: des Begrifs a vom Geschehen oder der Zufälligkeit denn da wird nur die Erscheinung gemeint. (Allein das Geschehen ist schon ein Daseyn nach einer regel der Zeit.)

Die Anordnung der Erscheinungen nach Verhältnis des Raumes u. der Zeit erfordert eine Regel so wie Erscheinung selbst eine Form.

15.

1 Bl. 16⁰, beide Seiten beschrieben.

[I. Seite:]

Vor einer Begebenheit muß iederzeit etwas vorhergehen (Bedingung der Warnehmung) Vor einer Begebenheit kan

allerley vorhergehen aber eines ist unter diesen worauf sie iederzeit folgt.

Eine Realität hängt jederzeit an einem Zeitpunkte und das was ihn bestimmt waren begleitende wodurch ihr der Zeitpunkt bestimmt wird. (Bedingung der Warnehmung) Es ist allerley begleitendes aber unter diesem ist etwas was iederzeit da ist

In Ansehung dessen was zugleich ist ist iederzeit[19]) ein Zusammenhang (Bedingung der Warnehmung)

Es kan mit allerley zusammengenommen werden aber[20]) wo etwas als obiectiv zusammenverbunden betrachtet werden soll ist eine wechselseitige Bestimmung des Manigfaltigen unter einander.

Wenn nicht etwas iederzeit wäre also etwas permanentes, stabile, so würde kein fester Punkt der Bestimmung des Zeitpunkt seyn also keine Warnehmung d. i. determination von etwas in der Zeit.

Wenn nicht etwas beständig vor einer Begebenheit vorherginge so würde unter dem vielen was vorhergeht nichts seyn wozu das was geschieht in einer Reihe gehört es hätte keine bestimte Stelle in der Reihe.

Durch die regeln der Warnehmung sind die obiecte der Sinne[21]) bestimmbar in der Zeit in der Anschauung sind sie als Erscheinungen blos gegeben Nach ienen Regeln wird eine ganz andre Reihe gefunden als die ist worin der Gegenstand gegeben war

[II. Seite:]

Es kan nichts synthetisch obiectiv gültig seyn als das welches die Bedingung ist als das wodurch es als obiect gegeben

---

19) *Vorher hat* „mancher“ *gestanden. Ausgestrichen ist:* „Ein aggregat ist vieles in wechselseitiger Beziehung aber unter diesem muß“

20) *Ausgestrichen:* „da wo sich das viele wechselseitig bestimmt ist diese Verbindung obiectiv ein“

21) *Ausgestrichen:* „Sachen“

oder wodurch etwas was gegeben worden als obiect gedacht wird. Obiekt wird nur gedacht so fern es unter einer Regel der Erscheinung steht u. die praesumption [?][22]) der Regel ist es was die Erscheinung obiectiv macht also nicht die Erscheinungen stehen unter einer Regel sondern die obiecte die ihnen zu Grunde liegen Nach dieser Regel werden sie exponirt

Ohne solche Regeln der Warnehmung könnten keine Erfahrungen gemacht werden weil dieses die Titel der Erscheinungen sind so wie die sinnliche Begriffe Titel der Anschauungen

Regel der praesumption als Beurtheilung der Erscheinungen vorläufig zu bestimmender Urtheile.

Man kan zwar vieles sehen aber nichts verstehen was erscheint als wenn es unter Verstandesbegriffe und vermittelst ihrer in Verhältnis auf eine regel gebracht wird dieses ist die Annahme durch den Verstand.

Die synthesis enthält das Verhältnis der Erscheinungen nicht in der Warnehmung sondern im Begriffe. Daß alles Verhältnis in der Warnehmung gleichwohl noch ein Verhältnis im Begriffe voraussetze zeigt an daß das Gemüth die allgemeine u. zureichende Quelle der synthesis in sich selbst enthalte u. alle Erscheinungen in ihr exponibel seyen.

principia der Warnehmung

Grundsätze der Beobachtung oder der exposition der Erscheinungen überhaupt.

Es sind praesumtionen der Erfahrung, analogien des Verstandes, Axiomen der Anschauung analogien des Verstandes pet:[itionen] der Vernunft.

Wir nehmen etwas nur wahr dadurch daß wir uns unsrer apprehension bewust seyn folglich des Daseyns in unserm innern Sinne mithin als zu einem der drey Verhältnisse im Gemüth gehörig.

Alle Beobachtung erfodert eine Regel.

---

22) *Das Wort ist sehr unleserlich.*

Das intellectuelle der Warnehmung geht auf die Kraft des innern Sinnes. die Analogien der Beobachtung gehen auf die durchgängige Warnehmung oder die durchgehends bestimmte Warnehmung.

Alle Verbindungen werden durch das Gemüth gemacht u. das Gemüth verbindet nichts obiective als was aus seinem correlato nothwendig bestimmt wird sonst sind die Vorstellungen wohl zusammengestellt aber nicht verknüpft zwar in der Warnehmung aber nicht im Begriffe

---

Nur das was beständiger Grundsätze im Gemüthe fähig ist nennen wir obiect. Also muß vor dem obiectiven Urtheile Beurtheilung vorhergehen. Denn alles andere was nicht solche Grundsätze annimmt ist vor uns nichts u. kan auch nicht wargenommen werden. Weil die Warnehmung eine coniugation nach einem allgemeinen Grunde erfodert.

16.

Ein kleines Sedezblättchen, die eine Seite ganz, die andere nur mit 3 Zeilen beschrieben.

[I. Seite:]

Der Begrif: was da geschieht ist eine Bestimmung der Sinnlichkeit aber durch den Verstand indem Etwas in die Zeitfolge gesetzt wird. Nun kann dieses nicht anders als in der relation zu etwas vorhergehendem geschehen. Demnach sagt die regel daß was da geschieht durch etwas vorhergehendes bestimmt werde nichts anders aus als daß alles dieses in der Ordnung der Zeit bestimmbar sey da die Bestimmung einer Stelle des Daseyns in der Zeit durch den Verstand mithin nach einer Regel geschehen müsse.

Realität ist das wodurch etwas ein Obiekt der Warnehmung ist. Bey ieder Realität ist ein Verhältnis des accidenz zur substanz will so viel sagen die Bestimmung eines Daseyns in

der Zeit überhaupt kan nur durch etwas geschehen was in aller Zeit ist.

Die analogien der Erscheinung wollen soviel sagen würde ich nicht durch eine allgemeine Bedingung der relation in der Zeit iedes Verhältnis derselben bestimmen so würde ich keiner Erscheinung ihre Stelle anweisen.

Es dienen also die Begriffe Subst. und Grund und Gantzes nur dazu um ieder realität in der Erscheinung ihre Stelle anzuweisen indem *[II. Seite]* ein iedes eine function oder dimension der Zeit vorstellt darin das obiect was wargenommen werden soll bestimmt und aus der Erscheinung Erfahrung wird.

17.

Ein kleines Zettelchen, beide Seiten beschrieben.

[I. Seite:] 1.

Ein synthetischer Satz der von allen Dingen überhaupt gilt ist falsch und der überhaupt dessen subiect ein reiner Verstandesbegrif ist. Es sey denn daß er nicht obiective seyn / gelten soll sondern nur unter der subiectiven restriction des Gebrauchs der V.

Nur die Bedingungen der sinnlichkeit machen die synthesis möglich 1. der reinen 2. der Empirischen Anschauung (äusseren und inneren Sinnes)

Ferner des empirischen oder rationalen Gebrauchs meines Verstandes. denn nur in der sinnlichen Bedingung a liegt etwas worin jemand außer dem Begrif von a noch b erkennen kan.

[II. Seite:] 2.

Alle synthet. sätze haben eine homogenität obgleich es scheint daß ein Begrif intellectual der andere empirisch ist. In der exposition sind sie homogen Man nehme nur statt des Begrifs seine specification

Concipere heißt sich einen Begrif wovon a priori machen. Die principien der conception sind entweder des Denkens überhaupt oder des absoluten setzens oder der Zusammenhang a priori. Von ersterm ist die sinnliche Bedingung die gantze Sinnlichkeit

von dem zweyten das gantze Denken in Ansehung eines dati überhaupt vom dritten das gantze an sich selbst oder totalitaet.

Der Verstand kan in der Sinnlichkeit nichts bestimmen als durch eine allgemeine Handlung z. E. das entstehen durch eine allgemeine Bedingung der Folge. Das Daseyn durch ein subiect alles Daseyns das Zusammenseyn durch eine allgemeine Einheit.

18.

Ein Streifen hoch 8°. beide Seiten beschrieben.

[I. Seite:]

Wie kan man wissen was in einem Dinge überhaupt was gar nicht den Sinnen gegeben ist außer dem was man durch seinen Begrif a wirklich denkt noch mehr enthalten sey. Aber weil eine Zeit worin etwas geschieht von der andern nicht zu unterscheiden ist so kann die Folge nur durch eine Regel der Zeit bestimt werden und also können wir in der sinlichen Bedingung noch mehr als in a gedacht war nemlich in dieser Zeit als einer construction (des Triangels) iede Zeit wo wenn eben dasselbe geltend ist eben das correlatum ist uns vorstellen Wir stellen uns also das obiect durch ein analogon der construction vor daß es sich nemlich vor den innern sinn construiren lasse nemlich daß so wie etwas auf etwas anderes folgt iederzeit wenn etwas geschieht es worauf andres folge oder daß diese Vorstellung eine von den allgemeinen Handlungen der Bestimmung der Erscheinungen sey welche darin eine Regel geben so ein Triangel nur nach einer Regel construirt wird u. allen zur Regel dient.

In analyt: Urtheil: geht das praedicat eigentlich auf den Begrif a in synthetischen auf das obiect des Begriffes weil das praedicat im Begriffe nicht enthalten ist. Es hat aber das obiect was einem Begriffe corresp: gewisse Bedingungen der Ausführung dieses Begrifs d. i. der position in concreto

(denn ieder Begrif ist eine allgemeine Handlung welche ein substrat voraussetzt darin die Vorstellung des Gegenstandes kan gesetzt werden. Nun ist die Bedingung aller Begriffe sinnlich also wenn der Begrif auch sinlich aber allgemein ist so muß er in seinem concreto betrachtet werden z. E. Triangel in seiner construction Wenn der Begrif nicht reine Anschauung sondern empirische d. i. Erfahrung bedeutet so enthält das x die Bedingung der relativen Position (a) im Raum u. der Zeit d. i. die Bedingung etwas darin allgemein zu determiniren.

Sonst werden Erscheinungen durch die Zeit determinirt in der synthese aber die Zeit durch eine Erscheinung z. E. dessen was existirt oder geschieht oder zusammen ist. Dieses sind das allgemeinste der Erscheinungen wovon die realitæt die Materie ist.

Von der intellectuation der Erscheinung e. g. Etwas existirt etwas geschieht. Dieses ist ia schon ein intellectuale in der Form der Zeit gestellt. Das etwas ist realitæt (Empfindung) das Geschehen ist die existenz als Folge. Wodurch wird nun die Erscheinung intellectual

---

In ein synthet: Urtheile können niemals 2 reine Vernunftbegriffe mit einander in verhältnis stehen sondern ein reiner Verstandes Begrif mit einem Begrif unter sinnlicher Bedingung es sey der Erscheinung oder der Vorstellung a priori. Ursachform[?]

Der Inbegrif der Gesetze freyer Handlungen die natürlicher Weise durch die gemeinschaftliche Wilkühr bestimmt werden ist das Recht. Unter der Wilkühr verstehe ich den mit Gewalt bestimmenden willen

---

Woher haben die anal:[ogien] des Verstandes keine evidentz. Sie sind gleichwohl constitutiv allein nicht direct obiectiv.

[II. Seite:]

Psychologia rationalis qvoad praedicata animae humanae generalia

1. Qvoad subiectum. Substantia. Vnica in homine. Simplex. Immaterialis

2. Qvoad vires. Vis repraes: non vnica. Spontaneitas vel practice vel transc: absoluta (Libertas) vel originaria vel derivativa.

Arbitrium vel est brutum vel liberum et libertas vel originaria vel derivativa vel ideal: vel real: vel Epigen: vel Praefor. libertas opponitur vel necessitati brutae vel fatalitati prior in sensu practico posterior in sensu transscend in sensu transsc: itaqve est vel origin. vel deriv.

3. Qvoad statum vel vitae humanae: Commercium corp: et animae. vel nativitatis vel mortis.

Anima post mortem vel vivit ex decreto vel e natura sua posterior vita est immortalitas.

Argumentum immortalitatis vel est naturale vel morale. prius vel e principiis rationalibus (metaphysicum) vel empiricis (physiologicum). Argumentum metaphysicum e principio vitae iuncto cum materia inerti et vitae experti concluditur qvod principium vitae per seiunctionem a materia non privatur vita sed liberatur a vitae impedimentis. Ideoqve vita post mortem cessat animalis et inchoat spiritualis dum anima liberatur

Argumentum physiol: vel strictum vel analogicum hoc omnium e natura humana optimum. Prius dari non potest nec pro nec contra qvoniam nullas experientias habemus animae a corporis commercio seiunctae qvia non nisi in hoc commercio cogitamus Neqve contra argumentari potest e dependentia animae a corpore in hac vita qvia non videmus qvidnam corpus officiat animae cum simul est ipsi impedimento uti si qvisqvam currui sit alligatus non potest semet movere nisi hunc moveat. Si rotae probe sint unctae motus adhuc libere procedit sed non causae sunt huius motus qvanqvam si sint sufflaminatae aliqva causa currui interna hominem immotum reddunt.

Argumentum morale est practice sufficiens qvanqvam non apodicticum. Est teleologicum e sap: bonit: et iustitia dei vno

verbo e providentiae legibus depromtum et est maxime aptum sensui communi

vita animalis — spirit:

Status post mortem est vel regenerationis vel liberationis prior vel ad vitam terrenam (metemp:) vel coelestem (corpusc.)

Vita post mortem vel somniantis vel vigilantis.

prior Hypnopsychita reviviscentia vel cum personalitate vel letheo poculo.

Kritiken und Referate.

Publikationen und Republikationen der Königsberger literarischen Freunde. I. G. C. Pisanski's Entwurf einer preußischen Literärgeschichte in vier Büchern 1790. Mit einer Notiz über den Autor und sein Buch herausgegeben von Rudolf Philippi. Königsberg 1886. Verlag der Hartungschen Druckerei. XXIII, 722. 8⁰.

Seit mehr als vierzig Jahren besteht im Südwesten Deutschlands als Nachahmung der Englischen litterarischen Gesellschaften zu Stuttgart ein litterarischer Verein, in dessen „Bibliothek" — das ist der Titel seiner Veröffentlichungen — in etwa 180 Bänden eine große Anzahl wichtiger Denkmäler der deutschen und altfranzösichen Litteratur, historischer Quellenschriften, älterer Reisewerke zum Druck befördert ist. Sein Vorbild hat kürzlich in Preußen Nacheiferung gefunden: ohne daß etwas über Organisation, Zwecke und Hilfsmittel der „Königsberger literarischen Freunde" bekannt geworden, tritt ihre erste „Republikation" (Neudrucke war bisher der dafür gebräuchliche Titel) fertig wie Athene aus dem Haupte Jupiters ans Licht und bringt uns das halbvergessene Werk eines Königsberger Gelehrten aus dem vorigen Jahrhundert als erstes Geschenk.

Georg Christoph Pisanski, 1725—1790, Rector der Domschule zu Königsberg und Magister (Docent) der Philosophie, Theologie und Geschichte an der Albertus-Universität, ein Landsmann und Zeitgenosse Immanuel Kants, hat mit diesem gewaltigen Geist nur das gemein, daß er niemals über die Grenzen Ostpreußens hinausgekommen ist. Auch geistig reichte sein Gesichtskreis nicht über das Gebiet seiner Heimath, er blieb unberührt von dem Aufschwung der schönen Literatur in der zweiten Blüthezeit der deutschen Dichtkunst, ein Sammler von trockenen Notizen und Büchertiteln, auf dessen Charakter sein neuester Biograph nicht eben gut zu sprechen ist. Das Werk seines Lebens, der Entwurf einer preußischen Literärgeschichte, ist eine nach vier Zeiträumen (vor Stiftung der Königsberger Universität,

1544—1600, 1600—1700, seit 1700) geordnete Uebersicht der Leistungen Ostpreußens — Westpreußen, das im ersten Buche noch berücksichtigt ist, tritt schließlich ganz zurück — auf den Gebieten der vier Facultätsstudien. Jedes Buch wird durch drei einleitende Abschnitte eröffnet: von den Schicksalen der Gelehrsamkeit, d. h. Begünstigung oder Hemmung der gelehrten Studien durch die Landesherrschaft, von den Schulen, vom Bücherwesen, dann folgen die einzelnen Fächer Philosophie, Theologie, Rechtswissenschaft, Medicin, Sprachwissenschaft, Beredsamkeit, Dichtkunst und Musik, Historische Wissenschaften, Mathematische Wissenschaften und endlich von gelehrten Preußen auswärts und auswärtigen Gelehrten in Preußen. Eine Fülle von Büchertiteln und Namen wird von kürzern oder längeren, bald rein berichtenden, bald beurtheilenden Anmerkungen begleitet vorgeführt und macht das Buch zu einem brauchbaren Nachschlagebuch besonders für das 17. Jahrhundert. Es kann hier nicht davon die Rede sein die für die ältere Zeit vielfach falschen, weil ohne Kritik späteren Quellen gläubig nachgeschriebenen Nachrichten hervorheben zu wollen, es wird überhaupt keinem Einsichtigen einfallen einen Autor nach unsrer heutigen Kenntniß zu beurtheilen, der vor 100 Jahren die Feder aus der Hand legte, die Kritik hat es nicht mit dem Verfasser sondern nur mit dem Herausgeber zu thun.

Dieser (bis zum 1. Januar 1887 Director des Königsberger Staatsarchivs) scheint vor einer Beurtheilung seiner Ausgabe eine große Besorgniß zu empfinden — „wer weiß, welche Geißeln in ihren Besprechungen (im Zeitalter der Clique) über den guten Alten und seinen neuesten Herausgeber geschwungen werden. Nun, dem Letzteren, der weder Lob noch Vortheil gesucht hat, kann es ebenso gleichgültig sein, als dem Ersteren. Der Verlagshandlung aber haben wir (wer, die litterarischen Freunde oder der allein unterzeichnete Herr Philippi?), sie vor Schaden zu hüten, den Rath gegeben, eine nur geringe Auflage in numerirten Exemplaren zu veranstalten und keine sogenannten Recensions-Exemplare abzugeben“ — schließt das Vorwort. Ph. hat sich nicht begnügt die erste Ausgabe (1791 von Borowski veranstaltet, die Fortsetzung von Meckelburg 1853, Separatabdruck aus den neuen preußischen Provinzialblättern ist in der Rechtschreibung modernisirt) und den handschriftlich erhaltenen Schluß, das 4. Buch, wortgetreu wiederzugeben, sondern hat, durch einen Stern gekennzeichnet, ergänzende und berichtigende Anmerkungen hinzugefügt, mitunter sogar in den Text gesetzt. Daß besonders das erste Buch, die Zeit des deutschen Ordens, solche Ergänzungen erforderte, da Pisanski's Nachrichten vielfach nicht nur unvollständig sondern geradezu verkehrt sind, soll nicht bestritten werden, aber der Herausgeber war seiner Aufgabe nicht gewachsen, verfährt willkürlich und ungenau. So verkürzt er seinen Autor, wo dessen Beispiele und Anführungen zum Verständniß nothwendig sind, S. 39 (die erste Ausgabe

p. 58 ist vollständig), S. 51 bedeutet ein etc. daß 19 Verse ausgelassen sind, S. 46 Anm. 3 ist das von Pisanski ganz richtig angegebene Todesjahr des Hochmeisters Heinrich von Richtenberg 1470 in 1471 verkehrt, S. 50 stolpert er in der Wiedergabe lateinischer Grabschriften über Schwierigkeiten, die sich spielend heben lassen, so in der vierten auf den Tod Winrichs, Zeile 2: Mortem Winrici generalis certe Magistri statt cerne, in der achten hat Zeile 1 die erste Ausgabe octoquigenis, Strehlke Scriptores rerum Prussicarum V 397 octoquegenis, bei Philippi ist der Vers um einen Fuß zu kurz. In dem letzten Distichon ist rexerat statt rex erat zu lesen. Mitunter kommen ungenaue Angaben der neu ergänzten Literatur vor, so S. 66 Hans. Bl. statt Hansische Geschichtsblätter, Toeppens Geschichte der preußischen Historiographie ist 1853, nicht 1851 erschienen (S. 64), desselben Gründung der Universität Königsberg wird S. 106 und 109 unter ganz verschiedenen Titeln angeführt: die ungenaue Notiz 169 (Vergerius) Briefe von Kausler herausgegeben sticht ungünstig gegen die Akribie des Pisanski ab. Unter den verbesserten Druckfehlern vermißt man 452 Anm. 1 Werdenhagen statt Wardenhagen (Meckelburg hat das richtige). Die neuere Literatur ist durchaus nicht vollständig nachgetragen, so fehlt p. 53 zur Paraphrase des Buches Hiob die Schrift von W. Mueller, Ueber die mitteldeutsche poetische Paraphrase des Buches Hiob, Halle 1883; p. 92 zu Abraham Hosemann die erschöpfende Abhandlung Grünhagens über diesen schlesischen Lügenschmidt in der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens XVIII 1884; S. 209 zum großen Liede vom Preußenkriege fehlt die Ausgabe Toeppens in dieser Zeitschrift IX (1872) 305, S. 434 bei dem Reisenden Caspar Stein war auf die Mittheilungen über denselben zu verweisen, die Ludwig Friedlaender in 4 Königsberger Universitätsprogrammen (1873 I. III. 1874 I. III.) aus dessen „Peregrinus" gegeben hat: die S. 495 von Pisanski aufgeworfene Frage über das Verhältniß der beiden Geleitsbriefe Karls V. für Luther zum Wormser Reichstage 1521 auf der Wallenrodtschen Bibliothek in Königsberg und der Rathsbibliothek zu Leipzig hat 1881 Wagner in dieser Zeitschrift XVIII 461—474 zum Austrage gebracht. Zu dem von Pisanski 14 mal angeführten Königsberger Professor der Philosophie Knutzen, dem Lehrer Kants, war B. Erdmann, Martin Knutzen und seine Zeit, Leipzig 1876, zu nennen.

In der Einleitung bemüht sich der Herausgeber in einem Lebensabriß Pisanski's die Licht- und Schattenseiten seines Helden abzuwägen: ein systematisches Inhaltsverzeichniß und ein Namenregister erleichtern den Gebrauch des Buches, das, der Befürchtung des Herausgebers entsprechend, wohl nicht in die Hände vieler Benutzer kommen und von Anfang an ein seltenes bleiben wird. M. P.

Livonica vornämlich aus dem 13. Jahrhundert im Vaticanischen Archiv. Von Hermann Hildebrand. Riga, J. Deubner 1887. 71 S. gr. 8⁰.

Bis zum Regierungsantritt des jetzigen Papstes Leo XIII. war es nur wenigen Gelehrten vergönnt gewesen, zu den ängstlich gehüteten Schätzen des vatikanischen Archivs für die Geschichtsforschung Zutritt zu bekommen, nur auf Umwegen, durch zweite und dritte Hand war es einzelnen gelungen hie und da ein Document aus jenem Brennpunkt des mittelalterlichen Lebens zu erhalten. Völlig haben sich diese Verhältnisse seit 1878 geändert, das vatikanische Archiv ist heute den Gelehrten aller Nationen geöffnet und von allen Seiten beeilt man sich die Gunst des Augenblicks, von dem man nicht wissen kann, wie lange er dauert, zu benutzen. Dem Beispiele der Oesterreicher, Ungarn, Polen, Franzosen u. a. sind kürzlich auch die russischen Ostseeprovinzen gefolgt und haben ihren Landeshistoriographen, Dr. Hermann Hildebrand, nach Rom geschickt, um für das große baltische Urkundenwerk hier nach neuem Material zu forschen. H. hat den Winter 1885/86 in Rom zugebracht und giebt in obiger Schrift einen Bericht über den Erfolg seiner Thätigkeit. Für seine Hauptaufgabe, die Geschichte des 15. und 16. Jahrhunderts, war die Ausbeute zwar keine sehr ergiebige die Durchsicht von 166 päpstlichen Registerbänden von Eugen IV. bis Pius II. (1431 — 1464) brachte nur 13 noch unbekannte Bullen, sodaß eine systematische Durchforschung der bis 1559 noch zu benutzenden 1267 Registerbände[1]) einen zu dem voraussichtlichen Erfolge in keinem Verhältniß stehenden Aufwand von Zeit erfordert hätte. Deshalb beschränkte sich H. von 1464 an auf diejenigen Zeiträume, in denen nachweisbar ein lebhafterer Verkehr zwischen Livland und der Curie stattgefunden hat und gewann so bei weit geringerem Zeitverlust bis 1521 noch 24 neue Bullen. Andere Abtheilungen des vatikanischen Archivs, die Litterae secretae und die Litterae de Curia, das Archiv der Dataria, das Register der Breven, die Litterae principum (erst seit 1513), die Litterae episcoporum, das alte Archiv der Engelsburg gewährten ebenfalls nur spärliche Livonica, daher wandte sich H. für den Rest der ihm zu Gebote stehenden Zeit dem goldenen Zeitalter der römisch-baltischen Beziehungen, dem 13. Jahrhundert zu und erledigte 52 Registerbände aus den Jahren 1198—1304 vollständig. Als Ergebnisse dieser Arbeit theilt er S. 15—27 ein Verzeichniß der sämmtlichen in diesen Registerbänden befindlichen Livland betreffenden Bullen, nach Band, Blatt und Nummer geordnet, im ganzen 204, mit, von

1) Ueber die päpstlichen Registerbände orientirt von der gerade in den letzten Jahren aus bekannten Gründen mächtig angewachsenen Literatur das Schriftchen von Gregorio Palmieri, Ad Vaticani archivi Romanorum pontificum regesta manuductio. Romae 1884, Spithöver (XXVIII, 176) fr. 3.

denen 47 als noch unbekannt, nicht genügend oder in schwer erreichbaren Werken veröffentlicht im Anhang S. 30—63 vollständig abgedruckt werden. Das wichtigste Stück dieser Sammlung ist unstreitig No. 21 vom 20. Nov. 1234, die durch den Bischof Balduin von Semgallen bewirkte Citation des Bischofs Nicolaus von Riga, des Schwertbrüderordens und der Stadt Riga nach Rom, in welcher 53 Klagepunkte gegen die Machthaber in Livland aufgeführt werden. Für Preußen ergeben diese Inedita nur sehr wenig, hervorheben will ich No. 36, Verzicht des Bischofs Vitus von Litauen auf seine Würde mit Beibehaltung des Titels 1255 März 1, und No. 41 Ernennung Johanns II. zum Erzbischof von Riga 1286 Jan. 10, wobei derselbe als ehemaliger Bischof von Ermland bezeichnet wird (vgl. Mon. Warm. hist. II n. 538 u. 541). Unter No. 48—55 sind noch acht Stücke von 1319—1432 hinzugefügt, von denen No. 49, Inventar der Hinterlassenschaft des 1341 zu Avignon verstorbenen Erzbischofs Friedrich von Riga die meiste Beachtung finden wird. Die ganze Sammlung möge den Lesern dieser Zeitschrift auf das Angelegentlichste empfohlen sein.

M. P.

Liber mortuorum monasterii beatae Mariae de Oliva edidit Dr. Adalbertus Kętrzyński. (Abdruck aus dem 5. Bande der Monumenta Poloniae historica p. 501—536). Leopoli 1886 Typis Ossolinianis. 8⁰. 38 S.

Von derselben im Auffinden neuer Geschichtsquellen so glücklichen Hand, welche im 4. Bande der Monumenta Poloniae die Todtenbücher von Pelplin und Marienparadies der wissenschaftlichen Forschung zugänglich gemacht hat, erhielten wir kürzlich ein neues, werthvolles Geschenk in dem Liber mortuorum des ältesten Cistercienserklosters Ostpommerns, Oliva's. In zwei Abschriften aus dem zweiten Decennium des 17. Jahrhunderts ist derselbe auf uns gelangt, die eine davon, noch heute im Besitz der ehemaligen Klosterkirche, ist den preußischen Historikern vollkommen unbekannt geblieben und erst im Sommer 1882 von Dr. A. Małecki bei einem Aufenthalt im Seebade Zoppot entdeckt worden, die andre fand der Herausgeber, Dr. v. Kętrzyński, in der Gräflich Tarnowskischen Bibliothek zu Dzikow in Galizien: beide ergänzen sich derartig, daß das, was in O (der Olivaer Handschrift) fehlt (leider mehr als ein Drittel, 161 Tage sind verloren gegangen) sich in D (dem Dzikower Codex) befindet, jedoch sind hier die Nonnen von Sarnowitz, die O neben den Mönchen von Oliva zu jedem Tage verzeichnet, nur summarisch der Zahl nach mit Weglassung ihrer Namen angegeben. Beide Handschriften enthalten vor dem Todtenbuch noch andre Stücke, O die Benedictinerregel, D Nachrichten über berühmte Cistercienser, das Leben des heil. Benedict von Thomas Treter und die

beiden Chroniken von Oliva, so daß es Dr. v. Kętrzyński gleichzeitig gelungen ist eine neue Handschrift dieser wichtigen Geschichtsquelle aufzufinden.

Der Liber mortuorum, in welchem auf einer Seite je zwei Tage verzeichnet sind, ist nach der Ansicht des Herausgebers eine Copie des alten Necrologiums, wie es in allen Klöstern bestand, das 1577 als Oliva während der Belagerung Danzigs durch König Stephan Bathory bei einem Ausfall der Danziger in Flammen aufging, völlig zerrissen wurde: denuo post direptum codicem antiquum collectus et in a. d. 1615 descriptus steht auf dem Titelblatt von O, D hat keine Ueberschrift. Die lateinischen Worte lassen auch die Uebersetzung zu: nach der Zerstörung der alten Handschrift von neuem gesammelt, und manche Eigenthümlichkeit des Todtenbuches weist darauf hin, daß hier nicht sowohl die Copie einer alten Quelle, sondern eine aus verschiedenen Quellen veranstaltete Compilation vorliegt. Eine dieser Quellen war die ältere Chronik von Oliva; aus ihr sind 10 Eintragungen entnommen: zum 8. Februar (Ermordung Przemyslaws II. von Polen), 10. Februar (Gosvinus abbas Colbacensis dedit centum marcas Sclavicales), 1. März (Jacobus episcopus Culmensis dedit 6 marcas), 12. Juni (Jacobus episcopus Sambiensis dedit 12 marcas), 22. Juni (Mathias episcopus Wladislaviensis dedit decem marcas), 24. Juli (Arnoldus episcopus Pomesaniensis dedit centum marcas), 4. Aug. (Ermordung Wenzels III. in Olmitz, diese Lesart von D ist die ursprüngliche), 25. Aug. (Joannes episcopus Warmiensis dedit 10 marcas), 1. Dez. (Joannes Institor dedit 10 marcas), 22. Dez. (Canonici Insulenses dederunt 10 marcas): die 248 Mark erhielt das Kloster nämlich, wie die Chronik (Ss. rer. Pruss. I 726, V 623) ausführlich erzählt, zum Wiederaufbau nach dem großen Brande vom Charfreitag 1350, damit erledigt sich auch die vom Herausgeber zum 25. Aug. aufgeworfene Frage, welcher Bischof Johannes von Ermland gemeint sei: K. hat übrigens sehr wohl gesehen, daß es sich bei den acht Schenkungen nicht um die meist zu andern Daten bekannten Todestage der Bischöfe handelt. Für Compilation aus verschiedenen Quellen spricht auch der zweimal, zum 10. u. 11. Januar, angesetzte Todestag Swantopolks, den die Tabulae fundatorum Oliv. (Ss. r. Pruss I 729) und der Pelpliner Necrolog zum 11. Jan., dagegen der Colbatzer Necrolog zu IV Id. Febr(! Pommersches Urkundenbuch I Seite 485) ansetzen. Von den 40 Aebten, deren Todestage der Liber mortuorum verzeichnet, sind nicht alle urkundlich nachweisbar, dagegen fehlen, um mich auf das 13. Jahrhundert zu beschränken, die zu 1236 und 1248 sicher beglaubigten Aebte Jaracus und Tetbrandus und daß die auf diesem Todtenbuche beruhende Abtliste Georg Schwengel's, welche K. im 4. Bande der Monumenta veröffentlicht hat, sich mit den Urkunden nur schwer in Einklang bringen läßt, zeigt ein Blick in diese Ausgabe selbst.

Sodann möchte ich auf eine Reihe seltsamer Namen aufmerksam machen, welche weder deutschen noch polnischen Ursprungs, mehr den Eindruck willkürlicher Erfindung machen:

11. Febr. Imetetis, 20. Febr. Taceto, 9. März Omelegerus, 13. März Paio, 22. März Onosedis, 12. Apr. Sigrepus, 16. Apr. Eltetus, 18. Apr. Doniametus, 21. Apr. Galtica, 20. Mai Banaca, 28. Mai Utetus, 7. Aug. Domnus, 28. Aug. Poptecus, 8. Nov. Willompinus, 12. Nov. Vlludus, 9. Dec. Geltetus. An einigen andern Stellen liegen dagegen wohl Fehler der Abschreiber des 17. Jahrhunderts vor: 23. Apr. Galdewinus statt Baldewinus, 14. Sept. u. 10. Dec. Bano st. Bavo. Zu einzelnen Erläuterungen des Herausgebers möchte ich folgendes bemerken: Febr. 7. Hirsch Ss. I 670 zweifelt nicht an der Existenz Sambors, die ja urkundlich feststeht, sondern an der Richtigkeit seines Todestages: 31. März Salome, die Gemahlin Ziemomysls von Cujavien war nicht die Tochter Swantopolks, sondern Sambors II, Apr. 6. Ratibor ist wahrscheinlich 1283 gestorben, da seit dem 16. Apr. dieses Jahres Belgarder Beamte in den Urkunden Mestwins vorkommen: 31. Aug. Buguslaus dux Slavorum et Cassubiae bezieht sich schwerlich auf den im Dezember 1446 in Oliva gestorbenen Bogislaw IX., sondern entspricht genau dem Titel Bogislaw IV. in dem Privilegium von 1291 für Oliva (Pommerell. Urkundenbuch n. 482) er starb allerdings am 19. Febr. (1309).

Im Ganzen ist der Gewinn an historischen Nachrichten aus dem Liber mortuorum nicht bedeutend, er steht weit hinter den im Original erhaltenen Todtenbüchern der Krakauer Cathedrale oder des Breslauer Vincenzstiftes zurück und giebt nur ein schwaches Abbild von der Bedeutung des Klosters für die Landesgeschichte. Immerhin ist man dem Herausgeber zum wärmsten Danke für die Veröffentlichung derselben verpflichtet, zumal sich in diesem Necrolog die Quelle der Nachrichten Schwengels über die pommerellischen Fürsten des 13. Jahrhunderts ergeben hat. Daß die philologische Seite der Ausgabe vollständig allen Anforderungen entspricht, bedarf bei einem Abdruck aus den Monumenta Poloniae kaum der Erwähnung.

M. P.

Hansisches Urkundenbuch herausgegeben vom Verein für hansische Geschichte. Band III. (a. u. d. T.:) Hansisches Urkundenbuch bearbeitet von Konstantin Höhlbaum Band III. Mit einem Glossar von Paul Feit. Halle, Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses 1882—1886. 4to. XXI, 586.

Elf Jahre sind verflossen, seit auf der Pfingstversammlung des hansischen Geschichtsvereins zu Köln im Jahre 1876 der erste Band des hansischen

Urkundenbuches bis 1300 reichend den Mitgliedern des Vereins und der Geschichtsforschung vorgelegt werden konnte; ihm folgte bereits nach drei Jahren, 1879, die bis 1342 reichende Fortsetzung, der sich 1882 der Anfang des dritten Bandes anschloß, welcher den Urkundenvorrath bis 1357 hinabführte. Obwohl der Rest des letzteren nur noch drei Jahre umfaßt, hat der Abschluß des Bandes längere Zeit auf sich warten lassen, weil dem Herausgeber in mehreren Reisen nach Nordfrankreich neues, reiches Material zugeflossen war, derselbe inzwischen auch die Leitung des Stadtarchivs zu Köln übernommen hatte, mit dieser zum Theil in einen anderen, größeren Wirkungskreis getreten war, und weil endlich die Herstellung des die ersten drei Bände umfassenden Glossars geraume Zeit in Anspruch nahm. Jetzt aber liegt bis zu einem Wendepunkt des hansischen Bundes und der Politik der deutschen Seestädte überhaupt der urkundliche Stoff beinahe aus dem ganzen continentalen Europa gesammelt vollständig vor. Die achtzehn Jahre, welche dieser dritte Band umspannt, bringen besonders für die Beziehungen des deutschen Kaufmanns zu Flandern neue Aufschlüsse, auf welche die Einleitung wenn auch nur andeutungsweise eingeht; der Band schließt mit den großen Privilegien, welche Graf Ludwig III. dem deutschen Kaufmann, der zwei Jahre sein Land gemieden hatte, bewilligen mußte (1360). Gerade hier in Flandern begegneten sich die verschiedensten Richtungen, welche um die Mitte des 14. Jahrhunderts auf einander trafen: die Feindschaft zwischen England und Frankreich riß das Land in die Wirbel der europäischen Politik, die reich und mächtig gewordenen Städte suchten sich immer selbständiger dem Landesherrn entgegenzustellen, während dem aristokratischen Stadtregiment selbst durch die anwachsende demokratische Bewegung der Boden merkbar unter den Füßen wankte. Auf der Ostsee schürzt sich um diese Zeit allmählich der Knoten, der zu dem Kriege mit Waldemar führen sollte und der nicht nur für die Machtstellung der deutschen Seestädte im Norden epochemachend wurde, er bewirkte auch, daß aus dem Bunde deutscher Kaufleute im Auslande ein Bündniß der Städte selbst hervorging. Es ist bekannt, daß die preußischen Städte an diesem Umschwung neben dem führenden Lübeck einen hervorragenden Antheil hatten, für die Zeit dieses dritten Bandes (1343—1360) treten sie dagegen noch sehr bescheiden zurück; nur selten ist hier von ihnen die Rede, noch am häufigsten von Thorn, dessen neu geordnetes Stadtarchiv manches bisher unbekannte Document an das Tageslicht gefördert hat; in 23 Nrn. (59. 147. 156. 159. 171. 174. 186. 227. 260. 385. 386. 527. 532. 533. 542. 557. 558. 559. 631. 652. 674. 686) ist es vertreten, meistens betreffen dieselben den Binnenhandel mit Polen und den russischen Ländern, König Kasimir III. suchte die aufblühende Handelsstadt an der Grenze seines Reiches nach Kräften zu fördern, da Polen selbst noch auf den fremden Kaufmann angewiesen

war; von besonderem Interesse ist die Zollrolle von 1350—1360, No. 559, welche zeigt, daß der Thorner Kaufmann mit seinen Waaren bis nach Lemberg zog; aber die Binnenstadt trieb auch lebhaften Seehandel, wie wir aus dem merkwürdigen, mit 28 Hausmarken (die hier als Handelsmarken gebraucht werden) versehenen Schreiben an König Magnus von Schweden von 1353, n. 260, erfahren. Das später seine Landsleute völlig überflügelnde Danzig ist um diese Zeit hinter Thorn noch weit zurück; durch nur 11 Nrn. (55. 76. 96. 436. 535. 536. 552. 554—556. 560) vertreten, erscheint es im Verkehr mit Wisby, Zierikzee, Rostock, Breslau, Amsterdam, Brilon und Kolberg; noch seltener kommen Kulm (n. 51) und Elbing (179. 368. 554. 621. 685) vor, doch weist Höhlbaum zwei Elbinger Bürger Radecke Vrowendorp und Johann van Ruden als Gläubiger eines französischen Edelmanns nach (1357, n. 368). Königsberger finde ich nur zweimal 1357 in den von H. bereits im 15. Bande dieser Zeitschrift veröffentlichten Verfügungen des englischen Königs über 39 aus Preußen eingeführte Falken und in den Nachträgen 664—668 als Gläubiger des Grafen Wilhelm von Holland während seiner Preußenfahrt 1345 erwähnt.

Bis 566 reichen die chronologisch geordneten Urkunden, dann folgen drei Anhänge, in welchen verwandte Documente zu Gruppen vereinigt werden. Der erste, nr. 567—572 1340—1354 enthält englische Handelsstatuten,[1]) der zweite, 573—583 die Statuten des hansischen Contors in Brügge, nach Kölner und Lübecker Quellen, der dritte Verordnungen des Hofes von Nowgorod (die Ausgabe der eigentlichen Ordnungen, Skraen, soll später erfolgen). No. 599—686 bringen Nachträge, Ergänzungen und Berichtigungen zu allen drei Bänden. Das Register ist nicht, wie in den früheren Bänden, nach Orten und Personen getrennt, sondern enthält alle Namen in einem Alphabet, ihm schließt sich das von Dr. Feit in Lübeck bearbeitete Glossar zu allen drei Bänden an.

Mit diesem dritten Bande nimmt der Herausgeber Abschied von einer Arbeit, die 15 Jahre den Mittelpunkt seiner Thätigkeit gebildet hat; jüngere Hände werden sein Werk weiter führen. Möge die Fortsetzung an Gediegenheit der Forschung dem Anfang nicht nachstehen.

M. P.

---

1) Nach England hat der hansische Geschichtsverein im vorigen Jahre einen eigenen Sendboten geschickt, zur Durchforschung der dortigen Archive u. Bibliotheken für hansische Geschichte, Dr. Ludwig Rieß, dessen Ausbeute in einer besonderen Sammlung erscheinen soll.

Bevölkerung und Hausindustrie im Kreise Schmalkalden seit Anfang dieses Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Socialstatistik und zur Wirthschaftsgeschichte Thüringens von Kuno Frankenstein. Tübingen, 1887. Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung. Ladenpreis 6 Mk. 60 Pf.

Dieses Buch bildet den zweiten Band der von dem um die Statistik sehr verdienten Fr. J. Neumann herausgegebenen „Beiträge zur Geschichte der Bevölkerung in Deutschland seit dem Anfange dieses Jahrhunderts" und wird nicht verfehlen, weit über den verhältnißmäßig engen Kreis hinaus, aus welchem es sein Material schöpft, die Aufmerksamkeit der Volkswirthschaftsfreunde und Socialpolitiker auf sich zu ziehen. Es ist, was gleich zu seinem Lobe vorangeschickt werden mag, ein, wenn nicht durchweg, so doch größtentheils gut lesbares Buch, woraus sich schon ergiebt, daß der Verfasser sich nicht damit begnügt hat, statistisches Material zusammenzutragen, sondern es auch vollständig verarbeitet und so zu verarbeiten weiß, daß sich überall allgemeinere Beziehungen ergeben, welche dann auch naturgemäß ein allgemeineres Interesse für die Specialkunde eines engbegrenzten Landgebiets herbeiführen. Wie er selbst die statistischen Erscheinungen in demselben nicht für sich nimmt, sondern in Vergleich stellt zu Verwandtem in den Nachbarkreisen und nach Bedürfniß in weiteren Bezirken, so ist nun auch jedem Beobachter heimischer Verhältnisse Gelegenheit geboten, Vergleiche anzustellen und neue Resultate zu gewinnen. Freilich hat in dem vielgestaltigen Deutschland jede nicht willkürlich zusammengelegte, durch geographische Begrenzungen bedingte, historisch aneinander gefügte Bevölkerungsmasse ihre Individualität; aber wie nichts die allgemeine Menschenkenntniß mehr fördert und erleichtert, als die ganz genaue Beschäftigung mit allen Lebensregungen Einzelner, zu denen wir in Folge günstiger Umstände ein besonders intimes Verhältniß gewinnen, so stärkt auch die vollkommene Vertrautheit mit einer Bevölkerungsindividualität den Blick für Land und Leute überhaupt. Gleiche Ursachen gleiche Wirkungen. Ist das Charakteristische einer Erscheinung irgendwo gefunden, so ist es überall gefunden, wo sich dieselbe Erscheinung zeigt. Dabei ist allerdings nicht stehen zu bleiben. Bei näherer Betrachtung werden sich doch wieder lehrreiche Unterschiede ergeben, und so erscheint es durchaus wünschenswerth, daß in ähnlicher Weise nach und nach eine möglichst große Zahl von Kreisen wissenschaftlich individualisirt werde, wie dies auch die Aufgabe des sehr schätzbaren Sammelwerkes ist. — Der früher hessische, seit 1866 preußische landräthliche Kreis Schmalkalden, bis auf den Kamm des Thüringer Waldes reichend und zum Flußgebiet der Werra absteigend, trägt den Charakter eines Gebirgslandes mit ziemlich rauhem Klima in seinen oberen Theilen. Von der gesammten Bodenfläche werden als Aecker und Garten-Ländereien ca. 28 %, als Wiesen ca. 13 %,

als Holzungen über 54 % benutzt. Weit über die Hälfte der letzteren ist 1866 durch Schenkung in den Besitz des Herzogs von Coburg-Gotha übergegangen, ohne daß dabei die Befugnisse der zur Brennnutzung Berechtigten genügend geschützt sind. Es ergeben sich daraus mancherlei Mißstände für die arme Bevölkerung. Von besonderem Interesse ist Abschnitt II, welcher die seit Jahrhunderten in diesem Gebirgslande betriebene, schon seit längerer Zeit schwer bedrängte „Kleineisenindustrie" behandelt. Sie ist nicht eine eigentliche Hausindustrie. Wohl arbeitet der Kleinfeuerarbeiter meist im Auftrage anderer Gewerbetreibender, aber er arbeitet auch „auf eigene Rechnung und Gefahr" und erwirbt das Rohmaterial fast ganz allgemein durch selbständigen Einkauf vom Händler, der durchaus nicht immer Abnehmer der Produkte ist." Die Geschichte dieser Industrie (die älteste Zunftordnung ist von 1421) weist nur ganz kurze Blüthezeiten auf. Meist ist die Lage der kleinen Handwerker, die ewig mit den Handelsleuten im Streit leben, in Folge von Lohnbedrückungen, Truckunwesen und Geldcursbenachtheiligungen eine sehr kümmerliche. Eine verknöcherte Zunftverfassung hinderte jeden Aufschwung des Gewerbes. Aber auch ihre Aufhebung hat, wie der Verfasser hervorhebt, wenig Besserung gebracht, und auch die Verbilligung des Materials durch Herstellung von Communicationswegen den Druck der Conkurrenz fabrikmäßig billiger hergestellter Waare ähnlicher Art nicht aufheben können. Nur diejenigen Industriezweige, bei denen eine größere Kunstfertigkeit der Hand vorausgesetzt ist, vermögen sich zu halten. Es klingt wie ein Märchen, wenn unter Berufung auf J. G. Wagner mitgetheilt wird, daß ein Nagelschmied 1842 bei allem Fleiß die Woche oft nur $7^1/_2$ Sgr. verdiente, wenn er auch von früh 3 Uhr bis in die späte Nacht arbeitete. Der heutige Wochenverdienst ist vom Verfasser bei allen einzelnen Geschäftsbranchen in dankenswerther Weise genau festgestellt. Er beträgt in den am wenigsten lohnenden 7 Mk., in den besseren 8—9 Mk., bei einigen wenigen 15 Mk. und mehr. Wir werden in die Wohnungen und Werkstätten dieser Leute eingeführt, erfahren was sie essen (Kartoffeln, Kartoffeln und wieder Kartoffeln in verschiedener Zubereitung), wie sie sich kleiden, vergnügen etc. Genossenschaftliche Verbindungen haben wenig Nutzen gebracht. Man sehnt sich nach der obligatorischen Innung als dem vermeinten Rettungsmittel, legt aber auf das Einzige, was in beschränkten Grenzen helfen kann: Ausbildung der Technik und Verfeinerung der Erzeugnisse allzu wenig Gewicht. Wir haben hier ein sehr lehrreiches Beispiel, wie das Handwerk, das durch Fabrikarbeit überboten werden kann, trotz Staatsunterstützung unrettbar seinem Untergang entgegen geht. Das Schluß-Capitel „Rückblicke. Die Zukunft der Kleineisenindustrie" giebt hierüber sachkundige Aufschlüsse. Mit Recht sagt Prof. Neumann im Vorwort: „insbesondere der Versuch des Verfassers,

die einzelnen Vorgänge der Bevölkerungsentwickelung mit der gleichzeitigen Lage jener Hausindustrie in Beziehung zu bringen und diese Beziehungen auf Grund umfassenderen Materials und ähnlichen Beziehungen in andern Gebieten vorherrschender Hausindustrie zu erläutern, dürfte dieses Werk zu seinem Vortheile vor manchen andern auszeichnen, in denen entweder nur bevölkerungsstatistischen oder nur wirthschaftlichen Untersuchungen Raum gegeben ist."

E. W.

Mittheilungen und Anhang.

Drei Artikel der Elbinger Bierträger-Brüderschaft vom Jahre 1637.

[*I. Seite. Aufschrift:*]

Anno 1637 | den 4. tag July | Seind, alß Elterleüte gewe- | sen Hans Bomborn vnd Merten | Getke, nachgeschriebene Drey | Articul von der Gantzenn | Brüderschafft geschloßenn | vnd auffgerichtett, auch von | dem Herrn Praesidenten dem | Herrn Burgermeister Israel | Hopp, durch obgedachter Elter- | leüte beforderung, mit eige- | ner Hand vnterschreibung den | 6. July bekräfftigett vnd | dem amptbuch zu ewiger | gedächtnüß einverleibet worden. |

[*II. (Rück-) Seite. — Ueberschrift:*]

Nachgeschriebene Drey Artikul, seind von | vnß Elterleüten, Eltesten vnd sämptlichen | Brüderen der Bierträgere beliebet, geschlo- | ßen vnd von Sr. E: E: Herrl: dem | Praesidirenden Herrn Burgermei- | ster, dem Edlen, Ehrenv: vnd Hochwei- | sen Herrn Israel Hopp Kön: Burg- | graffen, mit eigener Hand Vnter- | schrifft approbiret vnd confirmiret, | auch tzu ewiger gedächtnüß in | das Burgerm': amdtbuch ver- | schrieben wordenn. |

1. Weil die Brüdere vnd Schwestern der | Bierträger, den Elterleüten, in etlichen | sachen, sehr vngehorsamb befunden werden, | alß haben wir Elterleüte, mit bewilli- |

[*III. Seite:*]

gung der Eltesten vnnd Jüngsten Brüdere | für gutt angesehen vnd geschloßen, Daß hin- | füro ohne bewust vnd urlaub der Elter- | leüte, kein Bruder oder Schwester verreisen | soll: Bey Strafe Zehen groschen Pohln': Wehr | aber

muhttwillig vnd wieder der Elterleüte | zulaß, wenige vnd geringe gescheffte | Zuverrichten habende, dawieder handelte; der | soll Zwantzig gl: straffe verfallen habenn. |

2. Wenn auch ein Bruder oder Schwester oder | dero Kinder todes Verfahren vnd ein Leich | Predig darüber gehalten würde; Dafern | die Leichbegängnüß am Werckeltage | geschehen möchte, so sollenn tzum wenigsten | die Helffte der Brüdere vnd Schwestern in | die Leichpredig Verbleiben vnd daß Leid | zu Hauße begleitenn helffen.

Im fall aber am Feyertage oder Sontage | dergleichen Leichbegängnüß zubestellen, so |

[*IV. Seite:*]

sollen alle Brüdere vnd Schwestern mit zum | begräbnüß gehen vnd inn der Leichpredig | allesampt Verbleiben vnd nach VollenZiehung | deßen mit dem Leid zu Hause gehen. |

Wehr dawieder handeltt soll in der Strafe | sein Zehen gl: Wehr aber muhtwillig | dawieder handeltt, soll Zwantzig gl: Verfallen | sein.

3. Wann deß Sontag--Feyertags oder sonsten | in der Woch einn Leichbegängnüß zubestel- | len, worüber keine Leich Predig gehalten | wirdt, sollen keiner der Brüdere oder schwe- | stern, für dem thor, oder auff dem Kirch | hoff einen Abtritt nehmenn, Sondern allesampt | auff dem Kirchhoff vnd in der Kirchen Ver- | bleiben, biß der Cörper begraben, vnd | nach Verrichtung deßen, ingleichen Ver- | samblung vnd Ordnung, wie Sie zuvor |

[*V. Seite:*]

gegangen, auch zurück mit dem Leid nach | Hauße gehenn bey Strafe zehen gl: | Wehr aber muhttwillig dawieder handeltt, | bey geduppelter Straff Zwantzig gl: Actum | Elbing in Vnserer Versamblung am 4. | July A°. 1637. |

[*Von des Bürgermeisters Hopp eigener Hand:*]

Anno 1637. 6. July Seind dieße | 3 Articull, von dem Praesidirenden | Burgermeisteramptt stet vnd fest | zuhalten hiemit bestetiget auch in | das Ampttsprothocoll | zuverschreiben, vnd dieße schrifft in | der Brüderschafft Lade zubewahren | gewilligt worden; mit dießem anhang, | daß welch Bruder oder schwester ein oder | der anderen angesatzten straffe sich nicht | vnterwerffen wolte, der oder die |

[*VI. Seite:*]

selbte solche dem Praesidirenden Burger- | meisteramptt dreydoppeltt verfallen sein soll."

Isräel Hopp. mpr.
BuergM.

Das Original obiger Schrift ist vom Herrn Kanzleirath Graß in Elbing der Stadtbibliothek daselbst als Eigenthum überwiesen worden. Obige drei Artikel enthalten Vorschriften und Bestimmungen für die damalige Genossenschaft oder Brüderschaft der Bierträger in Elbing, um Ungehörigkeiten, die bei den Begräbnissen derselben vorgekommen waren, ferner zu verhindern. Die „Brüderschaft der Bierträger" ist, wie so manche andere Institution aus früherer Zeit, in Elbing, wie wohl in vielen anderen Städten auch, jetzt nicht mehr vorhanden. In welchem Jahre jene ehrsame Brüderschaft sich auflöste und dem Drange der Zeitverhältnisse weichen mußte, ist nicht anzugeben; ich meine indeß nicht zu irren, wenn man annimmt, daß sie im vorigen Jahrhunderte noch bestand und ihre Auflösung in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts erfolgte. Die Artikel in der weitschweifigen Diktion und Orthographie des 17. Jahrhunderts verfaßt, läßt uns einen Einblick thun in die Sitten und Gebräuche der damaligen Zeit, auch schon in den Verfall derselben.

Seebad Kahlberg, im Sommer 1885. — Dr. Wolsborn, Pfr. emer.

Universitäts-Chronik 1887.

(Fortsetzung.)

2. Apr. Medic. I.-D. von **Rudolf Caro** (aus Vandsburg), pract. Arzt: Zur Prophylaxe der Blennorrhoea neonatorum. Kgsb. Jul. Jacoby. (22 S. 8.)

2. Apr. Medic. I.-D. von **Max Voelsch** (aus Kukehnen, Kr. Heiligenbeil), prakt. Arzt: Beitrag zur Frage nach der Tenacität der Tuberkelbacillen. Kbg. R. Leupold. (55 S. 8.)

4 Apr. Phil. I.-D. von **Joannes Koch** Regimontanus: Quaestionum de proverbiis apud Aeschylum Sophoclem Euripidem Caput I. Regim. Pr. typis Liedtkianis (94 S. 8.)

4. Apr. Phil I.-D. von **Gerhard Voss** aus Königsberg: Beiträge zur Kenntnis der ameisensauren Salze. Kbg. Ostpr. Ztgs.- u. Verlags - Druckerei. (46 S. 8.)

23. Apr. Lectiones cursorias quas venia et consensu ordin. philos. . . . . **Benno Hecht** phil. Dr. über die Ausdehnung der Krystalle durch die Wärme ad docendi facult. r. impetr. . . . . . habebit indicit Arth. Ludwich phil. Dr. P. P. O. ord. philos. h. t. Decanus. . . . Ex officina Leupoldiana.

29. Apr. Medic. I.-D. von **Oscar Pincus** prakt. Arzt (aus Insterburg): Beitrag zur Lehre vom Staphyloma corneae congenitum. Kbg. Hartungsche Bchdr. (32 S. 8. m. 1 Taf.)

10. Mai. Phil. I.-D. von **Bruno Hofer** (aus Rastenburg): Untersuchungen über den Bau der Speicheldrüsen und des dazu gehörenden Nervenapparats von Blatta. (Sep.-Abdr. aus: Nova Acta der Kaiserl. Leop.-Carol. Deutschen Akademie der Naturforscher. Bd. LI.] Halle. Druck von Blochmann & Sohn in Dresden. (2 Bl., S. 347—390 u. 1 Bl. 4.)

17. Mai. Lectiones cursorias quas venia et consensu ord. philos. . . . . **Maximilianus Kaluza,** phil. Dr. über die Sage von dem schönen Unbekannten in den mittelalterl. Litteraturen ad docendi facult. rite

impetr. . . . habebit indicit Arth. Ludwich phil. Dr. P. P. O. ord. philos. h. t. Decanus. Regim. Bor. Ex officina Leupoldiana.

18. Mai. Jur. I.-D. von **Paul Engelbrecht**, Oberlds.-Ger.-Refer. in Kgsbg.: Die Compensation mit Naturalobligationen. Ebd. Hartung. (50 S. 8.)

18. Mai. Med. I.-D.- von **Moriz Rothenberg**, prakt. Arzt (aus Ratzebuhr i. Pomm.): Missbildungen des weiblichen Genitalschlauches. 7 Fälle aus der Königsberger Universitäts-Frauenklinik. Mit 3 Tafeln. Ebd. R. Leupold. (45 S. 8.)

25. Mai. Phil. I.-D. von **Heinrich Alexander** aus Berlin: Ueber hydroxylaminhaltige Platinbasen. Ebd. Ostpr. Ztgs.- u. Verl.-Dr. (44 S. 8.)

26. Mai. Med. I.-D. von **Gust. Skibbe**, prakt. Arzt (aus Andreashof, Kr. Insterburg: Ein Thoracopagus. Mit 3 Abbildgn. Ebd. M. Liedtke. (23 S. 8.)

Nr. 116. Amtl. Verzeichniß des Personals u. der Studirenden . . . f. d. Sommer-Semester 1887. Ebd. Hartungsche Bchdr. (36 S. 8.) [98 (11 theol., 6 jur., 28 med., 49 phil.) Doc., 4 Sprach- u. Exercitienmeister; 862 Stud. (243 Theol., 114 Jur., 270 Med., 235 Phil.) u. 18 z. Hör. d. Vorlesungen. berecht.]

18. Juni. Med. I.-D. von **Max Arens**, prakt. Arzt (aus Sawadden, Kr. Lyck): Statistik d. geburtshülfl. Operationen an d. kgl. gynäkolog. Universitätsklinik zu Königsb. i. Pr. vom 1. Jan. 1866 bis 1. Jan. 1886. Kgsbg. R. Leupold. (35 S. 8. m. 3 Tabell.)

18. Juni. Med. I.-D. von **Otto Skrzeczka**, prakt. Arzt (aus Kalinowen, Kr. Lyck): Ueber Pigmentbildung in Extravasaten. Ebd. M. Liedtke. (25 S. 8.)

Altpreussische Bibliographie 1887.
(Fortsetzung.)

Dainu Balsai, Melodien litauischer Volkslieder, gesamm. u. im Auftrage d. Litau. litterar. Gesellsch. hrsg. v. **Christian Bartsch.** 1. Teil. Heidelb. Winter. (XXXII, 248 S. gr. 8.)

[**Fahrenheit.**] Ad. **Kohut**, Daniel Gabriel Fahrenheit. Ein Gedenkblatt z. sm. 200j. Geburtstage. [Leipz. Illustr. Ztg. Bd. 86. Nr. 2237.]

[**Falk**, Johannes.] [Nordwest hrsg. v. A. Lammers. 9. Jahrg. Nr. 4.]

Falkmann (Amtsricht. in Labiau), kann d. dingl. Pfandklage im Wege d. Mahnverfahrens u. im Urkdnprozess geltd. gemacht wd.? [Ztschr. f. dt. Civilprozess. X. Bd. S. 374—384.]

Falkson, Ferdinand, Die liberale Bewegung in Königsberg. (1840—48) Memoirenblätter. [Kbg. Allgem. Ztg. Nr. 106—108. 115. 118. 121. 126. 129. 132. 137. 141. 142. 152. 156. 159. 163. 165. 166. 168. 172.]

Feilchenfeld, Wilh. (aus Culm i. Westpr.), Ueber das Oertel'sche Heilverfahren bei Circulationsstörgn. mittelst Flüssigkeitsentziehg. I.-D. Berl. (31 S. 8.)

Festschrift zur Einweih. d. neu. Schul-Gebäudes der hiesig. Synagogen-Gemeinde am 24. Oct. 1886. Thorn, Bchdr. d. „Thorn. Ostd. Ztg." (29 S. 8.)

Festschrift zu dem am 31. Mai, 1. u. 2. Juni 1886 stattfindenden 300j. Jubiläum d. Kgl. Gymnasiums zu Tilsit. Teil I. II. Gedr. bei H. Post in Tilsit. (54 u. 36 S. 4.)

Fewson, Dr., Die elektro-homöopath. Heilmethode. Ein Beitrag zur Kennzeichng. d. neuesten Fortschritts auf d. Gebiete d. Heilkde. Danz., Th. Bertling (15 S. gr. 8.) —20.

Fischer, Dr., Ueb. d. staatsrechtl. Stellg. d. Strategie in Athen u. ihr Verhältnis z. ander. Magistraturen dies. Staates. (Progr. d. Kneiphöfsch. Gymn.) Kbg., Hartung. (26 S. 4.)

Flach, v. Prof. Dr. Johs., Der dtsche. Professor d. Gegenwart. 2. Aufl. Lpz., Unflad (VIII, 259 S. m. autotyp. Bild.) 3.—

— —, Sappho. Griech. Novelle. Lpz. Reißner (142 S. 8.) 2.—

Flanß, Pastor R. v., Geschichte Westpreuß. Güter. [Ztschr. d. hist. Vereins f. d. Reg.-Bez. Marienwerder. 20. Hft. S. 27—56.]

Fleischmann, Prof. Dr. Wilh., Arbeiten üb. d. Zentrifugenbetrieb i. d. Milchwirtschaft. c) Versuche m. d. dän. Zentrifuge v. Burmeister & Wain u. Betrachtgn. üb. d. Entrahmg. d. Milch durch Zentrifugalkraft. [Aus: „Milch-Ztg."] Bremen, Heinsius. (32 S. gr. 8.) —80. (a—c: 1.60.)

Förstemann, E., Geh. Hofrath u. Oberbibliothekar, Erläuterungen zur Mayahandschr. d. kgl. öffentl. Biblioth. zu Dresden. Hrsg. auf Veranlassg. d. Generaldirection d. kgl. Sammlgn. f. Kunst u. Wissensch. Dresden, Warnatz & Lehmann, Kgl. Hofbuchhdl. (2 Bl., 80 S. 4.) 5.—

Forster, Georg. Die Ruinen u. d. natürl. Gesetz von Const. François **Volney**. Dtsch. v. G. **Forster**. Mit e. Biogr. Volneys neu hrsg. v. Rob. Habs. (213 S. gr. 16.) [Universal-Biblioth. Nr. 2151—53. Lpz. Ph. Reclam jun. à —20.

Franz, Observ. Dr. J., Anleitg. zur Beobachtg. d. totalen Sonnenfinsterniss in Ost- u. Westpreussen am Freitag d. 19. Aug. 1887 früh. Vortrag. [Aus: „Schriften d. phys.-ökon. Ges. z. Kbg.] (Berl., Friedländer & Sohn.) (23 S. gr. 4.) baar n. 1.50.

— — Neue Berechng. von Hartwig's Beobachtgn. d. physisch. Libration d. Mondes. I. [Astronom. Nachrichten Bd. 116. Sp. 1—12.]

Friedeberg, M., Bilder von der Ostgrenze. Studien u. Skizzen. 2. Bdchen. d. Bilder aus Ostpr. Mit 5 Illustr. Tilsit. Lpzig., Friese (IV, 92 S. gr. 8.) 1.—

— —, Von der deutschen Nordostmark. Polen u. Littauer. [Lpz. Illustr. Ztg. 86. Bd. Nr. 2224.]

Friedeberg, Rabbiner S., Zur Säkularfeier Moses Mendelssohns, d. 4. Jan. 1886. Vortrag. 2. Aufl. Tilsit, Commissvlag. d. Albert Franke'schen Bchdr. (24 S. 8.) 1.—

Friedersdorff, F., De orationum operi Liviano insertarum origine et natura. Pars I. [Festschr. zu dem 300j. Jubiläum d. Kgl. Gymn. zu Tilsit. S. 3—10. 4.]

Friedländer, Dr. Konrad, Die Schulreform vor dem österreich. Parlamente. [Central-Organ f. d. Interessen d. Realschulwesens. 1886. No. 22.]

Friedländer. Martialis, M. Valerii, epigrammaton libri. Mit erklär. Anmerkgn. v. Prof. **Ludw. Friedländer.** 2 Bde. Lpz Hirzel. (523 u. 546 S. gr. 8.) 18.—

— —, Prof. Dr. L., Schicksale d. Homer. Poesie. [Dtsche. Rundschau. XII. Jahrg. Februar.] Erinnerungen an Turgenjew. [ebd. Bd. 48. S. 117—125.]

Friedrich, G., Mathemat. Abiturienten - Aufgaben d. Gymn. zu Tilsit. [Festschr. zu dem 300j. Jubiläum d. Kgl. Gymn zu Tilsit. S. 27—36. 4.]

Fritsch, Carl, Die Marklücken der Coniferen. Mit 2 Taf. [Aus: „Schriften d. phys.-ökon. Ges. zu Kbg."] (Berl., Friedländer & Sohn.) (23 S. gr. 4.) baar n. 1.50. [auch Beilage zum Osterprogr. 1887 d. Realgymn. zu Osterode i. Ostpr.]

— — Oberl. Hugo, Beiträge zur Theorie d. Gravitation. (Progr. d. städt. Realgymn.) Kbg., Hartung. (25 S. 4.)

Fritsche. Molière, ausgewählte Lustspiele. Erklärt von Dir. H. Fritsche. 3. Bd. L'Avare. Berl. Weidmann. (XL, 126 S. gr. 8.) 1.80. (1—3: 4.80.)

F(rölich), Graudenzer Legate. [Der Gesellige. Nr. 55. 57. 61. 63. 65.]

Frommer, Heinr., Dr. d. Staatswissenschaften, Die Gewinnbetheiligg., ihre prakt. Anwendg. u. theoret. Berechtigg. auf Grund d. bisher gemachten Erfahrgn. untersucht. Lpz. Duncker & Humblot. (XII, 150 S. gr. 8.) [Staats- u. socialwissenschaftl. Forschgn. hrsg. v. Gust. Schmoller. Bd. VI. Hft. 2.] 3.60.

Fuhrmann, W., Aufgaben aus der niederen Analysis. (20 S. 4.) [Beil. z. Progr. d. Realgymn. auf d. Burg zu Kbg. Ostern 1886.]

Gauer, Paul (aus Loetzen): Zur Frage der Desinficirung fließenden Sielwassers. I.-D. Halle a. S. (38 S. 8.)

Gebauers, Dr. Karl Emil, Wegweiser durch Samland. . . . 7. Aufl. Mit vervollständigt. Samlandskarte. Kgsbg. Hartung. (VII, 102 S. 8.) 1.50. Karte ap. —50; auf Leinw. in Etui. —80.

Gelegenheitsreden, Fünf, von e. Veteranen. Ebd. (35 S. gr. 8.) —30.

Geometria Culmensis. Ein agronom. Tractat aus d. Zeit d. Hochm. Conrad v. Jungingen. [1393—1407]. Hrsg. v. Dr. **H. Mendthal.** Publikation d. Vereins f. d. Gesch. v. Ost- u. Westpr. Leipz. Duncker & Humblot. (76 S. gr. 8. m. eingedr. Fig.) 2.—

Georgine . . . 54. Jahrg. (Gumbinnen. Sterzel) baar 5.—

Gerlach (Landricht. in Allenstein), Einiges üb. d. Werth des Streitggstds. [Beiträge z. Erläuterg. d. dtsch. Rchts. 4. F. 1. Jahrg. 1. Hft. S. 44—53.]

Gerlach, Otto (aus Angerburg), der Fleischkonsum Leipzigs nach amtl. Quellen zsgestellt. Leipz. I.-D. Jena (54 S. gr. 8.)

Gerß, M., Kalendarz Krolewsko-Pruski ewangielicki na rok 1887. Kbg. Hartung. —75.

— — Gazeta Lecka . . . Lötzen. van Riesen.

Gesangbuch, Evangelisches, f. Ost- u. Westpr. Danzig. Kafemann. 1887(86). (XL 568 S. 16.) n. n. 1.—

Gessner, Ernst (aus Russ i. Ostpr.): Ueb. congenitalen Verschluß der großen Gallengänge. I.-D. Halle a. S. (48 S. 8)

Gewerbeblatt f. d. Provinzen Ost- u. Westpr. . . . Red. v. **R. Sack.** Jahrg. 1886. 12 Hfte. à $1^1/_2$ B. gr. 4. Kbg. Koch & Reimer. 4.—

Glogau, Gust., Steinthals Ethik. [Ztschr. f. Philos. u. philos. Kritik. 88. Bd. S. 82 bis 123.] Rec. [Ebd. S. 123—135. 89. Bd. S. 126—129. Dt. L. Ztg. 5. 20. 22. 31. 44. 50.]

Glück, Max., de Tyro ab Alexandro Magno oppugnata et capta. Quaestiones de fontibus ad Alexandri Magni historiam pertinentibus. Diss. inaug. Kgsbg. (Koch & Reimer). (53 S. gr. 8.) baar 1.—

Goeppert, Dr. H. R., u. A. **Menge,** die Flora des Bernsteins u. ihre Beziehgn. z. Flora der Tertiärformation u. der Ggwart. Nach deren Hinscheiden selbstdg. bearb. u. fortges. v. **H. Conwentz.** 2. Bd. Die Angiospermen d. Bernsteins von Dr. H. Conwentz. Mit 13 farb. Taf. in Lith. . . . hrsg. v. d. Naturf. Ges. in Danzig. Danzig. (XI, 140 S. 4°. u. 13 Bl. Erklärgn.) 30.— (1 u. 2: 50.—)

Goerth, Dir. A., praktische Winke, die Macht der Gewohnheit b. d. Erziehg. z. verwerthen. [Pädagogium VIII. 8.] Die Einheitsschule der Zukft. [Ebd. IX. 2.]

Goldschmidt, Ztschr. f. d. gesmte. Handelsrecht hrsg. v. Geh. Just.-R. Prof. Dr. L. Goldschmidt . . . 32. Bd. N. F. 17. Bd. (4 Hfte gr. 8.) 12.—

G.(ordack), W., Königsbergs Aussehen u. Leben vor 50 Jahren. Eine Skizze. Kgsbg. 1887(86). Hartung. (54 S. 12. m. 3 Ansicht.) —50.

[Goßler.] Schrader, D. Dr. Wilh., geh. Reg.-R. 2c., Karl Gustav von Goßler, Kanzler des Königr. Preußen. Ein Lebensbild. Berlin. Hempel (125 S. gr. 8.) 2.40.

Gottsched's, Joh. Chr., sterbender Cato. Nach d. ältest. Ausg. v. 1732 hrsg. u. eingeleit. v. Otto F. Lachmann. (109 S. gr. 16.) [Universal-Biblioth. Nr. 2097. Leipz. Ph. Reclam jun.] —20.

— — Reineke Fuchs. Abdr. d. hochdtsch. Prosa-Übersetzg. v. J. 1752. (VIII, 144 S. 8.) [Quellenschriften z. neueren dt. Litt. hrsg. v. Alex. Bieling. Nr. 1. Halle. Niemeyer.] 1.60.

Litzmann, Berthold, Kronprinz Friedrich u. **Gottscheds** ausführl. Redekunst. [Ztschr. f. dt. alterth. u. dt. litt. n. f. XVIII. Bd. s. 204—212.]

La **Gottschedin** et la comédie en Allemagne. [Le Temps. 13 avril 1886.]

Gräter, Oberl. Aug., Studien zu Herbarts Pädagogik. (42. Jahresprogr. des Real-Gymn.) Tilsit. Heinr. Post. (46 S. 4.)

Graß-Klanin, v., das Brennereigewerbe u. die Ldwirthsch. in ihr. berechtigt. Fordergn. an d. Gesetzgebg. Vortr. Danz. Weber. (16 S. gr. 8.) —50.

Grau, Prof. Dr. Rud. Frdr., Das Selbstbewußtsein Jesu. Nördling. 1887(86). Beck. (XVI, 393 S. gr. 8.) 7.—
— — Vom Reiche Gottes. [Der Beweis d. Glaubens. N. F. 7. Bd S. 361—72. 419—29. 441—73.]
Gregorovius, Ferd., kleine Schriften zur Gesch. u. Cultur 1. Bd. Lpz. 1887(86). Brockhaus. (VII, 323 S. 8.) 5.50.
— — Gesch. d. Stadt Rom i. Mittelalt. Vom V. bis z. XVI. Jahrh. 4. vb. Aufl. 1. Bd. Stuttg. Cotta. (IX, 488 S. gr. 8.) 9.—
— — **Meli,** Giov., von Palermo, Lieder. Aus d. Sicilian. von Ferd. **Gregorovius.** Mit e. geschichtl. Skizze der poet. Nationallit. Siciliens. 2. vb. A. Lpz. Brockhaus. (XLIV, 250 S. 8.) 4.—
— — Hat Alarich die Nationalgött. Griechenlands vernichtet? Vortr. [Sitzgsber. der philos.-philol. u. hist. Cl. d. k. bair. Akad. d. W. zu Münch. 1886. Hft. I. S. 1—20.] Die Katalanen im Herzogth. Athen u. die neuest. span. Forschgn üb. ihre Gesch. [Ztschr. f. allg. Gesch., Kult.-, Lit.- u. Kunstgesch. 1886. Nr. 11. S. 793—804.] Offener Brief an d. Präsident. d. Akad. d. schön. Künste v. S. Lucca in Rom. [Münchener Allg. Ztg. Beil. zu Nr. 80. u. 124.]
Gronau, Dr., d. dtsche. Unterricht in d. Klassen Tertia bis Prima. [Vhdlgn. d. 11. Direct.-Vsmlg. in d. Prov. Ost- u. Westpr. 1886. S. 1—114. 4°. m. Korreferat v. Dir. Laudien. S. 114—126.]
Große. Schiller, das Ideal u. das Leben. Zum Schulgebrauch erkl. v. Prof. Gymn.-Dir. Dr. Emil **Große.** Mit e. Anh. Berlin. Weidmann. (88 S. gr. 8.) 1.60.
Gruenhagen, Prof. Dr. A., Lehrbuch d. Physiol. f. akad. Vorlesgn. u. zum Selbstudium. Begründ. v. Rud. Wagner, fortgef. v. Otto Funke, neu hrsg. 7. neu bearb. Auflg. Lfg. 8—12. Hamb., Lpz. Leop. Voss. (2. Bd. IV u. S. 433—662. 3. Bd. S. 1—560.)
Guttstadt, Prof. Dr. Alb., die naturwissensch. u. medic. Staatsanstalten Berlins. Festschrift z. 59. Vsmlg. dtsch. Naturf. u. Aerzte Berl. Hirschwald. (VII, 570 u. XXV S. gr. 8. m. eingedr. Holzschn. u. 1 Lichtdruck.) 14.—
— — Virchow, Med.-R. Prof. Dr. Rud., u. Prof. Dr. Alb. **Guttstadt,** die Anstalten d. Stdt. Berlin f. d. öfftl. Gesdhtspflege u. f. d. natwiss. Untricht. Zsmgest. v. d. städt. Behörd. Mit Holzschn., 3 graph. Tab., 1 geognost. Karfe, 1 Karte d. Rieselfelder u. 1 Plan v. d. Stdt. Berlin. Berl. Stuhr'sche Bchh. (IV, 400 S. gr. 8.) 10.—
— — Rec. [Dt. L.-Z. 20.]
Haasler, Fritz (Insterburg), Beitrag z. Histologie d. akut. Entzündg. Die akute Entzündung d. Niere. I.-D. Bonn. (27 S. 8.)
Häbler, Dr. Konrad, der Aufstand Siciliens 1516. [Histor. Taschenbuch. 6. Folge. 5. Jahrg. Leipz. S. 119—146.]
Haeneke, A., (Danzig), Kalender für alle auf Wochentag, Festtag oder Mondphase bezüglichen Zeitbestimmungen vom Jahre 1 bis 11399 n. Chr. nach altem u. neuem Stil. . . . Danzig, Bertling.
Hagen, Dr. H. A., On a new Library Pest. [The Library Journal Vol. 11. p. 184—187. New-York.]
Hahn, Prof. Dr. F. G., (Königsberg), Küsteneintheilung u. Küstenentwickelung im verkehrsgeogr. Sinne. Vortrag. [Verhandlungen des 6. deutschen Geographentages zu Dresden. Berl. S. 99—113. Diskussion darüber S. 113—117.]
Hamagid, (Ztschr. in hebr. Sprache) Red. D. Gordon. 30. Jahrg. 52 Nrn. (ca. 2 Bg.) Lyck (Wiebe) baar n. 12.—
[**Hamann,** Joh. Georg.] **Schawaller,** Pfr. Fritz, Johann Georg Hamann als Pädagog. Insterburg Roddewig in Comm. (III, 24 S. 8.) baar —50.
Hantel, Dr. Georg, Aus dem Siegesjahre 1870/71. Kriegsfahrten eines Truppenarztes. . . . Elbing, Kühn jun. 1885.

Hase, Konsist.-R. Dr., Erinnerung an e. teuren Toten. (Dr. theol. Karl Bernhard **Moll** † 17. Aug. 1878.) Abdruck d. Artikels in d. Allgem. Dtsch. Biographie. [Evang. Gemeindeblatt Nr. 4.]

Hasse, Gust., (Flatow). Die Melancholie mit Rücks. auf Aetiologie u. Ausgang in suicidium. I.-D. Greifswald. (32 S. 8.)

Hassenstein, G., (Kgsbg.) Rec. [Wochenschr. f. klass. Philol. No. 16.]

Hauskalender, Ermländischer f. 1887. 31. Jahrg. Hrsg. v. Jul. **Pohl.** Braunsberg. Huye. (108 S. 8.) —50.

— — f. d. Provinzen Ostpr., Westpr., Pommern, Posen u. Schlesien f. d. Jahr 1887. 19. Jahrg. Thorn. Lambeck. (200 S. 12.) —50.

Hecht, Dr. Max, ortograph.-dialekt. Forschungen auf Grund attischer Inschriften. 2. Teil. (Gymn.-Progr. Gumbinnen. S. 1—16 4°.) Auch sep. Leipzig, Fock in Comm. —60.

— — *Γύαλα* bei Hesiod. [Philologus 45. Bd. S. 380—381.]

Heerdbuch, ostpr., hrsg. . . . . durch Gen.-Secr. G. Kreiss. 4. Bd. Berlin. Parey. (156 S. gr. 8.) 2.—

Heidenhain, R., Eine Abänderung d. Färbg. mit Hämatoxylin u. chromsauren Salzen. Briefl. Mitth. an Prof. Waldeyer. [Archiv f. mikroskop. Anat. 27. Bd. S. 383—384.]

Hein, Anton, (Mehlsack.) Beitrag zur Myomotomia intra graviditatem. I.-D. Greifswald. (27 S. 8.)

Heinze, Dr. H., Gymnasialdir., Die Familie d. Plutarch von Chaeronea (Gymn.-Abhdlg.). Pr. Stargard. (VIII S. 4.)

— — Jahresber. über Plutarch's Moralia 1884—1885. [Bursian's Jahresber. üb. d. Fortschritte d. class. Alterthsw. 13. Jahrg. Bd. XLII. S. 123—126.]

Hellwig, Franz, (Danzig), üb. d. Ursprung der Ackerunkräuter u. d. Ruderalflora Deutschlands. I. Breslauer I.-D. Lpz. Engelmann.

Helm, Otto, (Danzig), Die Insekten d. Bernsteins. [Gaea. 22. Jahrg. S. 483—492.]

Henkel, Hauptm. G., Das Kulmerland um d. J. 1400 in einer Karte dargest. und durch historisch-geogr. Vorbemerkgn. erlt. [Ztsch. d. Westpr. Geschichtsvereins. Hft. XVI. Danzig. S. 1—36.]

[**Herbart,** Joh. Frdr.]

Ackermann, Dir. E., pädagog. Fragen. Nach d. Grundsätz. der Herbart'sch. Schule bearb. 2. Reihe. Dresd. Bleyl & Kaemmerer. (VII, 128 S. gr. 8.) 1.80. (1. u. 2.: 3.30.)

Dittes, Zur Philosophie Herbarts. [Pädagogium VIII. 8.]

Foltz, O., Die methaph. Grdlagen d. Herbartsch. Psychologie u. ihre Beurtheilg. durch Hrn. Dr. Dittes. Gütersloh. Bertelsmann. (IV, 99 S. gr. 8.) 1.60.

Fornelli, N., Esposizione generale delle teorie pedagogiche di Herbart e della sua scuola. [Rivista Italiana di filosofia Anno I. Vol. II. Fasc. 1. 2.]

Fröhlich, Dr. Gust., die wissenschaftl. Pädagogik Herbart-Ziller-Stoys in ihr. Grdlehren gemeinfaßl. dargestellt u. an Beispiel. erläut. 3. Aufl. Wien. Pichler's Wwe. & Sohn. (XII, 197 S. gr. 8.) 2.50.

Hummel, Otto Emil, die Unterrichtslehre Benekes im Vergl. zur pädag. Didaktik Herbarts. J.-D. Lpz. 1885. (64 S. 8.)

Israel, G. A., zur Charakteristik u. z. Verständniß J. F. Herbart's. [Pädagog. Blätt. f. Lehrerbildg. u. Lehrerbildgsanstalt. 15. Bd. 3. Hft.]

Just, Dr. Karl, Herbart u. Dittes. [Jahrb. d. Vereins f. wissensch. Pädagogik. 18. Jahrg. Lpz. S. 212—240.]

Krüger, O., Zur Kritik d. Herbartsch. Ethik. [Beig. z. Progr. d. Gymn.] Chemnitz. (39 S. 4.)

Sallwürk, Dr. E. v., Handel u. Wandel d. pädag. Schule Herbart's. 2. A. Langensalza. Beyer & Söhne. (VIII, 75 S. gr. 8.) 1.—

Thilo, Chr. A., u. O. Flügel, Dittes üb. d. prakt. u. theor. Philosophie Herbart's. [Aus: „Ztschr. f. exakte Philos."] Ebd. (67 S. gr. 8.) 1.20.

Wendt, Lehr. Herm., Herbart-Anthologie. Sammlg. pädag. Kernstellen aus Joh. Friedr. Herbart's Werken. Langensalza. Beyer & Söhne. (IV, 43 S. gr. 8.) —40.

Herders Sämmtliche Werke. Hrsg. v. Bernh. Suphan. 24. Bd. Berlin. Weidmannsche Bchh. (XVI, 600 S. gr. 8.) 6.—

— — Der Cid. Gesch. des Don Ruy Diaz, Grafen v. Bivar. Nach span. Romanzen. (IV, 115 S. 8.) [Bibliothek d. Gesamt.-Litt. d. In- u. Auslandes. Nr. 38. Halle Hendel.] n. n. —25.

— — Der Cid. Nach span. Romanzen. Mit Einleitg. u. Anmerkgn. v. Hans Lambel. (VIII, 130 S. gr. 8.) [Classiker f. d. Schulgebrauch. Nr. 16. Wien. Hölder.] —72.

— — Der Cid. Nach span. Romanz. besung. Mit Einleitg. u. Anm. v. Prof. Karl Jauker. (XII, 66 S. gr. 8.) [Schulausgaben klass. Werke. 24. Hft. Wien. Graeser.] —60.

— — Der Cid. Nach span. Romanz. Hrsg. v. Heinr. Kurz. (131 S. 16.) [Meyer's Volksbücher. Nr. 100. 101. Leipz. Bibliogr. Institut] à —10.

— — Briefe an Eschenburg. Mitgeth. v. Carl Schüddekopf. [Archiv f. Litteraturgesch. XIII. Bd. 3. Hft. S. 498—513.]

Zu d. „Brief. Herders an C. A. Böttiger, aus Böttigers auf d. Dresdner Bibl. befindl. Nachl. mitgeth. durch Rob. **Boxberger.**" [Ebd. 514—516.]

Redlich, Karl, Herder oder Knebel? [Ebd. XIV. Bd. 2. Hft. S. 137—142.]

Suphan, Bernh., Rec. üb. R. Haym, Herder nach sm. Leb. u. sein. Werk. dargest. II. Bd. [Dt. L. Z. 27.]

Herfort, Ober-Lehrer, Leitfaden der franz. Literaturgesch. . . . (Gymn.-Progr.) Thorn. (XX S. 4.)

Hermann, L., üb. d. Ursache des Elektrotonus. (Mit Holzschn.) [Arch. f. d. gesammte Physiol. d. Menschen u. d. Thiere. 38. Bd. 3. u. 4. Hft.] Weitere Untersuchungen üb. d. Verhalten d. Froschlarven im galvanischen Strome. [Ebd. 39. Bd. 8. u. 9. Hft.] üb. d. Wirkung d. Nitroprussidnatriums. [Ebd.] üb. den Längs- u. Querwiderstand d. Muskeln. [Ebd. 10.—12. Hft.] üb. d. galvanische Wogen des Muskels. [Ebd.] Referate. [Jahresberichte üb. d. Fortschritte d. Anat. u. Physiol. XIII. Bd. II. Abth. Physiol. Lpz. S. 4—78. 223—238.]

Herzfeld, Joseph, üb. d. Einfluß der Erkältung bei Entstehung von Diabetes mellitus. I.-D. Greifswald. (34 S. 8.)

Heynacher, Dr. Max, Was ergiebt sich aus d. Sprachgebrauch Caesars im bellum Gallicum f. d. Behandl. d. latein. Syntax in d. Schule? 2. verm. Aufl. Berl. Weidmann. (IV, 134 S. gr. 8.) 3.—

— — Rec. [Wochenschr. f. klass. Philol. No. 7. 48.]

Hilbert, David, üb. d. nothwendigen u. hinreichenden covarianten Bedingungen für d. Darstellbark. e. binär. Form als vollständ. Potenz. [Mathematische Annalen. XXVII. Bd. S. 158—161.] Ueb. e. allg. Gattung irrational. Invarianten u. Covarianten für e. binäre Grundform geraden Grades. [Berichte üb. d. Verhdlgn. d. k. sächs. Ges. d. Wiss. zu Leipz. Mathem.-phys. Cl. 1885. III. Leipz. S. 427—438.]

Hilbert, Rich., Beitrag zur Kenntniß d. transitorisch. Farbenblindheit. [Archiv f. Augenheilk. 16. Bd. 3. u. 4. Hft.] Zur Kenntniß der permanent. Lichtempfindungen. [Memorabilien. Hrsg. v. Fr. Betz. N. F. 6. Jahrg. Hft. 4.] Zur Kenntniß der Erythropie [klin. Monatsblätter f. Augenheilk. 24. Jahrg. Dec.] ein Fall von Atrophia nervorum opticorum bei einer Ente. [Ztschr. f. vergl. Augenheilk. 4. Jahrg. Dec.]

Hipler, Prof. Dr. Frz., die ältest. Schatzverzeichnisse der ermländischen Kirchen. Braunsberg. (Huye). (105 S. gr. 8.) n. n. 1.50.

— — Johann Heinrich Schmülling, der Nachfolger Overbergs. Ein Lebensbild. Ebd. (235 S. gr. 8.) n. n. 3.—

— — **Marienwerder,** Joa., septililium beatae Dorotheae Montoviensis. Nunc primum editum opera et studio Rect. Dr. Fr. **Hipler.** [Ex Analectis Bollandianis.] Bruxellis. (Braunsberg, Huye.) (258 S. gr. 8.) n. n. 6.—

Hipler. Hosius, Stanislaus, card. et ep. Warm. Epistolae, orationes, legationes, tomus II. 1551—1558. Praemittitur de Hosii Cardinalis familia disputatio, accedunt autem epistolae et acta, quae vitam et res gestas Hosii illustrant. Editionem curaverunt dr. Francisc. Hipler et dr. Vinc. Zakrzewski. Pars I. Cracoviae, sumptib. Acad. liter. (XCI S. 2 Bl. u. S. 1—520.)

Franz Hülskamp, Franz Hiplers jüngste Schriften. [Literar. Handweiser zunächst f. d. kathol. Deutschland. (25. Jahrg. Nr. 13.) Nr. 411. Sp.385—392.]

Hippel, Prof. Dr. A., üb. Verletzungen d. Augen durch Dynamit. [Graefe's Archiv f. Ophthalmol. 32. Jahrg. Abth. 3. S. 205—224.]

Hippel, Th. G. von. **Bach,** Dr. Theod., Denknisse u. Erinnerungen aus d. Zeit d. Erniedrigung Preussens. Aus Th. G. v. Hippels handschriftl. Nachlasse mitgeteilt. [Wissensch. Beil. z. Progr. des Falk-Realgymn. zu Berlin.] (23 S. 4.) Auch sep.: Berl. Gärtner. 1.—

Hirsch, Prof. Dr. Aug., Handbuch d. hist.-geogr. Pathol. 2., vollst. neue Bearb. III. Abth.: Die Organkrankheiten. Nebst e. Reg. üb. d. 3 Abth. Stuttg. Enke. (IV, 557 S. gr. 8.) 14. cplt. 38.—

— — Jahresber. üb. d. Leistgn. u. Fortschr. in d. ges. Medic. . . . hrsg. v. Rud. Virchow u. Aug. **Hirsch.** . . . 20. Jahrg. Ber. f. d. J. 1885. 2 Bde. à 3 Abth. hoch 4. Berlin. Hirschwald. 37.—

— — Jahresber. üb. d. Leitgn. u. Fortschr. in d. Anat. u. Physiol. . . . . Ber. f. d. J. 1885. Ebd. (III, 222 S. hoch 4.) 9.50.

— — Biograph. Lexikon d. hervorrag. Aerzte all. Ztn. u. Völker. . . . hrsg. v. Aug. **Hirsch.** Lfg. 27—42. (Bd. III. S. 433—718. Bd. IV. 718 S. u. Bd. V. S. 1—144.)

— — Deutsche Vierteljahrsschrift f. öffentl. Gesdhtspflege. Hrsg. v. Finkelnburg, Göttisheim, Aug. **Hirsch** etc. . . . 18. Bd. Braunschw. Vieweg & Sohn. 4 Hfte. gr. 8. à 4.—

— — Vortr. üb. Acclimatisation u. Colonisation. [Ztschr. f. Ethnol. etc. Verhdlgn. d. Berlin. Ges. f. Anthrop., Ethnol. u. Urgesch. Sitzg. v. 27. Febr. S. 155—166.]

Hirsch, Prof. Dr. Ferd., die erst. Anknüpfgn. zw. Brandenbg. u. Rußld. unt. d. groß. Kurfürst. 2. Teil. [1657—1660.] (Beil. z. Progr. d. Königstädt. Realg. z. Berlin.) Berlin. Gärtner. (34. S. gr. 4.) 1.—

— — Mitthlgn. aus d. hist. Litt. . . . . red. v. Ferd. Hirsch. 14. Jahrg. (4 Hfte. gr. 8.) Ebd. 6.—

— — Rec. [Mitthlgn. a. d. hist. Litt.]

Hirsch, Dr. Franz, Schorer's Familienblatt. Eine illustr. Ztschr. Red.: Dr. Franz Hirsch. 7. Bd. (52 Nrn. à $2^1/_2$—3 B. gr. 4.) Berl. Schorer. Viertelj. 2.—

— — dasselbe. Salon-Ausg. 2. Jahrg. (12 Hfte. gr. 8) Ebd. à —75.

Hirschfeld, Prof. Gust., Bruchstücke von zwei silb. Geräten. [Sitzgsberichte d. Altthsges. Prussia im 41. Vereinsj. S. 77—82 m. Taf. VI—VIII.] Rec. [Berlin. phil. Wochenschr. 6. Jahrg. 26.]

Hirschfeld, Jul., (Loebau i. Westpr.), üb. d. acute Erweichung d. Kropfes. I.-D. Berlin. (32 S. 8.)

Hirschfeld, Otto, Ernst Curtius. [Nord u. Süd. Jan.]

— — die kaiserl. Grabstätten in Rom. [Sitzgsber. d. k. pr. Akad. d. W. z. Berlin. LI. S. 1149—68.]

Hobrecht, Max, Hutten in Rostock. Rathenow. Babenzien. (63 S. 8.) cart. 2.—

Hoenig. Gesch. d. Festg. Weichselmünde bis z. preuß. Besitznahme 1793. Aus d. Kriegs-Archive d. groß. Generalstabes. Hrsg. v. Fritz Hoenig, Hptm. a. D. Berlin. Luckhardt. (7 u. 76 S. gr. 8. m. 2 Skizz.) 2.—

Hoening, Pfr. G., Gesch. d. Kirche Jodlauken im Insterburger Kreise. Insterb. Hopf's Nachf. (111 S. gr. 8.) baar n. n. 1.—

Hoffmann, E. T. A., Das Fräulein von Scuderi. Eine Erz. aus d. Ztalt. Ludw. XIV. (65 S. 16.) [Meyer's Volksbüch. Nr. 15. Bibliogr. Instit.] à —10.
— — Meister Martin d. Küfner u. seine Gesellen. Eine Erz. hrsg. v. H. Kurz. (59 S.) [Ebd. Nr. 46.]
— — Erzählungen. Der unheiml. Gast. — Don Juan. Hrsg. v. H. Kurz. (55 S.) [Ebd. Nr. 129.]
— — Das Majorat. Eine Erzählg. Hrsg. v. H. Kurz. (72 S. 16.) [Ebd. Nr. 153.]
— — Der goldene Topf. Ein Märch. aus d. neu. Zeit. Hrsg. v. H. Kurz. (84 S.) [Ebd. Nr. 161. 162.]
— — Prinz Nußknacker u. Mäusekönig. (Frei nach E. T. A. Hoffmann.) [Ein-Mark-Bilderbücher-Serie Nr. 9. Mit 6 Farbdr.-Bildern v. C. Offterdinger, G. Franz ꝛc. (8 S. 4.) Stuttg. (1885.) Loewe. cart. 1.—
Hoffmann, Frdr., de Festi de verborum significatione libris quaestiones. Diss. inaug Kbg. (Koch & Reimer.) (49 S. gr. 8.) baar 1.—
Hoffmeister, W. (Insterburg). Zur Qualitätsbeurtheilg. d. Hafers. [Ldwirthsch. Jahrbüch. XV. Bd. S. 277—92.] Zur Qualitäts-Beurthlg. der Gerste. [Ebd. S. 865—71.]
Hohnfeldt, Dr. R., Bilder aus d. Tucheler Haide. [Danz. Ztg. Nr. 15950. 15986.]
Holder-Egger, O., Bericht üb. e. Reise nach Italien 1885. [Neues Archiv d. Ges. f. ält. dt. Geschichtskde. XI. Bd. S. 253—88.] Zur Translatio S. Benedicti. [Ebd. XII. Bd. S. 129—41.] Rec. [Dt. L. Z. 43.]
Horn, Alex., Kulturbilder aus Altpreußen. Lpz. Reißner. (XVI, 402 S. gr. 8. m. 1 synchronist. Tab.) 7.— geb. 8.50.
— — Landgericht u. Recht in Preuß. z. Ordensz̄t. Vortr. Insterbg. Wilhelmi. (17 S. 4.)
— — Zur Gesch. der Rechtsanwaltschaft (in Preußen). [Jurist. Wochenschrift hrsg. v. S. Haenle u. M. Kempner. Nr. 7 u. 8. S. 64—67. 4.]
Horn, Superint. E., Die Grenzen der Verantwortlichkeit. Vorlesung. [Der Beweis d. Glaubens 1886. Juli. S. 241—54.] auch: Kgsb. Gräfe & Unzer in Comm. (16 S. gr. 8.) baar n. n. —50.
Howe, üb. d. vmeintl. Wechsel in Schillers Ansicht vom Vhltnis des Ästhetisch. zum Sittl. Beil. z. Osterprogr. d. Real-Progymn. Dirschau. (31 S. 4.)
Hurwitz, Adolf, (Kbg.) Ueb. endl. Gruppen linearer Substitutionen, welche in d. Theorie der elliptisch. Transcendenten auftreten. [Mathem. Annalen. XXVII. Bd. S. 183—233.] üb. algebr. Correspondenzen u. das verallgemeinerte Correspondenzprincip. [Berichte üb. d. Vhdlgn. d. K. sächs. Ges. d. Wiss. z. Leipzig. Mathem.-phys. Kl. 1886. I. II. S. 10—38.]

Notizen.

Zur Darstellung der Geschichte der Juden in Deutschland ist **eine historische Commission,** bestehend aus den Herren: Director Dr. Bärwald in Frankfurt a. M., Professor Dr. Breßlau in Berlin, Professor Dr. Geiger in Berlin, Geheimrath Dr. Kristeller in Berlin, Professor Dr. Lazarus in Berlin, Professor Dr. Steinthal in Berlin, Geheimrath Professor Dr. Stobbe in Leipzig, Professor Dr. Wattenbach in Berlin und Professor Dr. Weizsäcker in Berlin zusammengetreten.

Um einerseits den jüdischen Theologen eine vollständige Uebersicht der an zahllosen Orten verstreuten christlichen Quellenzeugnisse über jüdische Geschichte und Culturgeschichte, andererseits den christlichen Historikern

einen Einblick in die ihnen bisher fast ganz unzugänglichen und deshalb vielfach nicht nach Gebühr gewürdigten Quellenschriften in hebräischer Sprache zu ermöglichen, hat die historische Commission die Herausgabe zweier grösserer Werke **„Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland“** (bis zum Jahre 1273) und **„Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland“** beschlossen. Beide Werke sollen im Verlage von **Leonhard Simion** in **Berlin** noch im Laufe dieses Jahres zu erscheinen beginnen.

Der erste Band dieser Quellen wird das Judenschreinsbuch des Stadtarchivs zu Köln publiciren, eine in ihrer Art einzige Sammlung von lateinischen und hebräischen Urkunden aus den Jahren 1236—1341; spätere Bände sollen die hebräischen Quellenschriften zur Geschichte der Kreuzzüge, die historischen Gedichte der deutschen Juden, die in der synagogalen Poesie eine bedeutende Rolle spielen, die kulturhistorisch wichtigen Abschnitte der Entscheidungen deutscher Rabbiner des Mittelalters, endlich die ältesten Gedenkbücher jüdischer Gemeinden enthalten. Die „Regesten“ sowohl wie die „Quellen“ werden nur auf Subscription abgegeben. Der Preis ist auf 40 Pf. für den Druckbogen in 4⁰ der Regesten, auf 50 Pf. für den Druckbogen in 8⁰ der Quellen festgestellt worden. Der Gesammtpreis für Regesten und Quellen zusammen soll jährlich 20 Mark keinen Falls übersteigen, wird indessen voraussichtlich meistens wesentlich geringer sein. Ein Verzeichniß der Subscribenten wird jedem Bande der Publicationen voraufgeschickt werden.

Soeben ist von **Ferd. Raabe's Nachf.**, Eugen Heinrich zu Königsberg in Pr., (Französische Strasse 3) ein Lager-Katalog (No. 77) veröffentlicht worden, auf den wir unsere Leser aufmerksam zu machen nicht unterlassen können. Derselbe zeichnet sich schon äusserlich durch sehr passende Ausstattung (ein Ritter in deutscher Ordenstracht mit Schwert und Schild, im Hintergrund die Marienburg) vortheilhaft von seinen Vorgängern aus und führt den Titel: **„Prussica.** Ost- und Westpreußen. Der deutsche Orden. Die russischen Ostseeprovinzen. **Polonica. Rossica.“** (62 S. 8.) 1495 Nummern umfassen nicht nur die Geschichte, sondern auch die Geographie und Naturgeschichte von Ost- und Westpreußen, altpreußische, littauische, lettische und esthnische Sprachwissenschaft. Sehr gut ist Königsberg und die Königsberger, speciell Kant, vertreten. Besonders reich ist der Katalog auch an Separat-Abdrücken und Ausschnitten, die nie in den Handel gekommen sind. Die Nummern 1496—1640 sind Polonica, 1641—1848 Rossica.

Druck von R. Leupold in Königsberg in Pr.